



S 17005









# Jahrbuch

des

## Schlesischen Forstvereins für 1906.

Herausgegeben

von

**Sellwig,**

königl. Preuß. Oberforstmeister, Präsident des Schlesischen Forstvereins.

Breslau 1907.

E. Morgenstern Verlagsbuchhandlung

Königsplatz 1.

Bz 26797  
1364864

513005 1906



15.-

2002-08-22

136486

1906

4.

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Verhandlungen der 64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins zu Groß-Strehlitz am 6. und 7. Juli 1906.	
Tagesordnung . . . . .	1 u. 2
Stenographischer Bericht der Sitzung am 6. Juli 1906 . . . . .	3—68
und zwar:	
1. Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	3—9
	50—52
	60—63
	u. 68
2. Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd.	
Berichterstatter: Oberförster Märker-Kohlsfurt . . . . .	9—28
Debatte hierüber . . . . .	28—32
3. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw.	
Berichterstatter: Oberförster Rodstroh-Bunzlau . . . . .	32—38
Debatte hierüber . . . . .	38—50
4. Über die Schlagführung in den Kiefernrevieren Schlesiens.	
Berichterstatter: Kgl. Forstmeister Pawlowsk- Zbikto . . . . .	52—58
Debatte hierüber . . . . .	58—60
5. Welche Erfahrungen sind mit der Anbringung von Wild- marken im Vereinsgebiet gemacht und welche Schlüsse sind bisher aus dem Verfahren zu ziehen?	
Berichterstatter: Kgl. Oberförster Stahl-Dombrowka . . . . .	63—66
Debatte hierüber . . . . .	67—68

6. Bericht über den Waldausflug des Schlesiſchen Forſtvereins in den Groß Strehliſer Stadtwald am 7. Juli 1906. Vom Rgl. Forſtmeiſter Cuſig in Grudſchütz . . . . .	Seite  69—74
II. Berichte über Verſammlungen anderer Vereine.	
Bericht über die 50. Verſammlung des Sächſiſchen Forſtvereins in Roſſen vom 25. bis 27. Juni 1906. Vom Oberförſter Märker-Kohlfurt . . . . .	75—81
Bericht über die 58. Generalverſammlung des Böhmiſchen Forſt- vereins vom 27. bis 29. Auguſt 1906. Vom Rgl. Prinzl. Forſtmeiſter Nichtſteig-Camenz . . . . .	82—89
Bericht über die 60. Hauptverſammlung des Mähriſch-Schleſiſchen Forſtvereins vom 29.—31. Juli 1906 . . . . .	90—94
III. Verfügun-gen und Entſcheidungen.	
A. Verfügun-gen.	
1. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 15. Mai 1905, betr. Waldwertberechnungen . . . . .	95—98
2. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 28. Februar 1905, betr. Taxklaſſenbildung . . . . .	98—101
3. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 8. April 1905, betr. Lohnfortzahlung bei Arbeitsunter- brechungen . . . . .	101—102
4. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 18. Mai 1905, betr. Anſiedlung der Höhlenbrüter . . . . .	102—103
5. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 13. Oktober 1905, betr. vorgeſchriebene Achſelſtücke für Gemeindeforſtbeamte . . . . .	103—104
6. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 10. November 1905, betr. Abänderung der Beſtimmungen über die Vorbereitung für den Königl. Forſtverwaltungs- dienſt . . . . .	104—105
7. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 4. Dezember 1905, betr. Geſuche um Zulaffung zur Forſt- verwaltungs-laufbahn . . . . .	105—106
8. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 8. Dezember 1905, betr. Unfallverſicherung der Angehörigen der Forſt-akademien Eberswalde und Münden . . . . .	106
9. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 21. Februar 1906, betr. Prüfungsgebühren . . . . .	107
10. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 22. Dezember 1905, betr. Kennzeichnung der vom Kiefern- baumschwamm befallenen Stämme . . . . .	107
11. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 6. März 1906, betr. Holzverkauf . . . . .	107—110
12. Verfügung des Miniſters für Landwirtſchaft etc. vom 31. Mai 1906, betr. Verteilung des Kiefernſpanners. . . . .	111—113

## B. Entscheidungen.

## a. Des Reichsgerichts.

1. Strafbarer Widerstand bei Pfändungen StrGB. § 114. Der § 17 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, Verhältnis zu §§ 113 und 117 des StrGB.  
Urteil vom 23. Mai 1905 ..... 113—115
2. Nach dem Sinne des Gesetzes — StGB. § 308 — fallen auch Wiesenstoppeln unter den Begriff „Früchte auf dem Felde“.  
Urteil vom 30. Juni 1905 ..... 115—116
3. Die Vorschrift des StGB. § 368<sup>10</sup> (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung) verfolgt, wie § 292, zunächst den Zweck, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.  
Urteil vom 18. Mai 1905 ..... 117—118
4. StGB. § 117. Ein bloß während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes u. s. w. geleisteter Widerstand erfüllt nicht den Tatbestand.  
Urteil des IV. Straffenats vom 7. März 1905. . . . 119—120
5. Ortliche Zuständigkeit eines Forstschutzbeamten in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.  
Urteil vom 28. November 1905 ..... 120—122

## b. Des Oberverwaltungsgerichts.

1. Bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, sind Deiche mit zu berücksichtigen.  
Urteil vom 28. September 1905 ..... 122—123
2. Bei Feststellung des Pachtzinses für die Jagd auf Enklaven (Jagdpolizei-G. 7. März 50 § 7) kommt es nicht darauf an, welcher Zins auf anderen Enklaven oder für andere Forsten im Durchschnitt erzielt wird.  
Urteil vom 18. September 1905. .... 123—124
3. Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. § 7. Der Pachtzins ist mit Rücksicht auf die jagdliche Ergiebigkeit der anzupachtenden Enklave zu bestimmen.  
Urteil vom 15. Mai 1905 ..... 124—127
4. Zum Begriff der Waldenklave. Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. § 7.  
Urteil vom 8. Januar 1906. .... 127—128
5. Nur diejenige Jagdpolizeibehörde, welche den Jagdschein ausgestellt hat, ist zu dessen Entziehung zuständig.  
Urteil vom 22. Januar 1906. .... 128—129

	Seite
Der Voraussetzung dafür, daß den Besitzern von Wald- enklaven — Jagdpolizei-G. 7. März 1850, § 7 — die Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken zusteht, ist auch dann schon genügt, wenn der Besitzer des die Enklaven einschließenden Waldes die Annahmeerklärung auf ein ent- sprechendes Anerbieten der Enklavenbesitzer zur Anpachtung der Jagd nicht rechtzeitig abgibt. Urteil vom 5. Januar 1905.....	129—131
7. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, betreffend die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen zur Vertilgung wilder Kaninchen ist durch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 nicht aufgehoben. Urteil vom 25. Januar 1904.....	132—133
c. Des Kammergerichts.	
1. Die §§ 139, 140 Teil I Titel 9 des Allgemeinen Land- rechts, betreffend die Pflicht des Jagenden zur Benach- richtigung vom Entkommen angeschossenen hohen Wildes an den Inhaber des Nachbarreviers, sind als Polizei- strafgesetz für beseitigt zu erachten. Urteil des Ferienstrassenats vom 26. Juli 1905 ...	134. 135
2. Die Übertretung einer Polizeiverordnung, durch welche die Ausstellung von Jagderlaubnischeinen gegen Entgelt ohne Genehmigung der Gemeindebehörde bei Strafe verboten wird, ist kein Dauerdelikt. Die Verjährung beginnt mit der Ausstellung des Erlaubnischeins. Urteil des I. Strassenats vom 25. Mai 1905 .....	135—136
3. Nicht zum Genuße fertig zubereitete Rebhühner dürfen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für sie festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf in dem Bezirke, für die die Schonzeit gilt, auch dann nicht angekauft werden, wenn ihre Lieferung vom Ausland erfolgt. Erklärung des Begriffs: Antaufen. Urteil des I. Strassenats vom 30. März 1905....	136—140
4. Der Jäger, der seinen für ungültig erklärten Jagdschein bei der Jagdausübung lediglich bei sich führt, kann deswegen nicht bestraft werden. Die Strafbarkeit tritt erst dann ein, wenn er von dem Scheine Gebrauch macht, d. h. wenn er ihn zur Einsicht vorlegt. Urteil des I. Strassenats vom 26. Juni 1905.....	141—142
5. Polizeiverordnungen über die Wildlegitimationskontrolle, die vor dem Wildschongesetze vom 14. Juli 1904 rechts- gültig erlassen waren, sind durch dieses Gesetz nicht auf- gehoben. Dies gilt auch für Strafverbote gegen den Trans- port von Wild ohne Ursprungsschein. Urteil des I. Strassenats vom 22. Juni 1905 ..	142—145

6. Forstdiebstahl. Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der fremden beweglichen Sache in der Absicht der Zueignung vollendet; die Erreichung der Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestand.  
Urteil vom 23. November 1905 ..... 145—146
7. Der Tatbestand der unbefugten Jagdausübung StGB. § 292f ist durch das Gehen mit schußfertigem Gewehr, um zu jagen, erfüllt.  
Urteil vom 4. Dezember 1905 ..... 146—147
8. Die in einer Fasanerie ausgebrüteten Fasanen sind nicht als zahme Tiere, sondern als Jagdwild zu betrachten, wenn sie in Freiheit gesetzt werden, sobald sie soweit herangewachsen sind, daß sie sich ihr Futter selbst suchen können.  
Urteil vom 26. April 1906 ..... 147—148
9. Über den Begriff des Fisches.  
Urteil vom 15. Februar 1906 ..... 148—150
10. Sind mit dem Laube auch Zweige, die als Holz zu betrachten sind, entwendet worden, so tritt Forstdiebstahl-G. 15. April 78 § 1<sup>1</sup> in Anwendung. Beschränkt sich die Entwendung auf Laub, so ist § 1<sup>4</sup> des Gesetzes anzuwenden. Die Anwendung des § 3<sup>4</sup> des Gesetzes ist in diesem Falle ausgeschlossen.  
Urteil vom 11. Juni 1906 ..... 150—151
11. Irrtum über das Strafgesetz entschuldigt nicht.  
Urteil vom 31. Mai 1906 ..... 151
- d. Anderer Gerichte.
1. Gemeinschaftliches Jagen. §§ 292. 293 RStGB.  
Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 4. Juli 1905 ..... 152
2. Wenn ein Forstaußseher das Gewehr einer Person, die sich eines Jagdelikts schuldig macht, oder eines solchen verdächtig ist, beschlagnahmt, so befindet er sich nur dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn die Voraussetzungen des § 98 StPD. vorliegen, oder wenn die vorläufige Festnahme der Person nach § 127 StPD. gerechtfertigt gewesen wäre.  
Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 11. April 1904 ..... 152. 153
3. Wenn ein Beamter (Forstaußseher) einen Gegenstand (Gewehr) auf Grund § 98 StPD. wegen Gefahr im Verzuge mit Beschlag belegen will, so genügt nicht die Möglichkeit, daß der Betreffende das Gewehr, wenn es nicht beschlagnahmt wird, beiseite schaffen werde, sondern

	Seite
es müssen Tatsachen vorliegen, welche eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür begründen. Es genügt allerdings, daß der Beamte glaubt, daß solche Tatsachen vorliegen. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Juli 1904	153. 154
<b>IV. Verwaltungs- und Rechnungs-Angelegenheiten.</b>	
1. Rechnungssachen des Schlesiſchen Forstvereins . . . . .	155
2. a. Sechszwanzigster Jahresbericht des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten . . . . .	156—158
b. Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten für das Rechnungsjahr 1905	159. 160
3. Angelegenheiten des Sterbefassen-Vereins Schlesiſcher Forstbeamten . . . . .	161
<b>V. Personalien.</b>	
1. Verzeichnis der Mitglieder des Schlesiſchen Forstvereins . .	162—180
2. Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Zutritts . . . .	181
3. Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Abganges aus dem Schlesiſchen Forstverein . . . . .	182
<b>VI. Anhang.</b>	
Beschreibung des Stadtwaldes Groß-Strehlig und Führer durch denselben für die Erkursion am 7. Juli 1906. . . .	1—15

# I. Verhandlungen

der

## 64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins

in

Groß-Strehlitz

am 6. und 7. Juli 1906.

---

### Beiteinteilung.

Donnerstag, den 5. Juli. Nachmittag von 3 Uhr ab und event. Freitag, den 6. Juli bis 8 Uhr früh: Empfang auf dem Bahnhofe. Ausgabe der Vereinsabzeichen, Wohnungskarten, Exkursionsführer und sonstigen Schriftstücke. Donnerstag Abend zwangloses Zusammensein im Volksgarten von 7 Uhr an, daselbst Konzert vom Männergesangverein.

Freitag, den 6. Juli. Früh 8 Uhr Eröffnung der Generalversammlung im Rathhanssaal. Sitzung bis 2 Uhr mit Frühstückspause. (Hotel Schönwald.) Gemeinschaftliches Festessen um 3 Uhr im deutschen Hause. Um 6 Uhr gemeinsame Spazierfahrt nach Scharnosie. Wagen fahren vor dem Hotel auf.

Sonnabend, den 7. Juli. Um 8 Uhr Rundgang durch den Park. Sammelplatz auf dem alten Ring (am Rathhans); alsdann um 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abfahrt vom Schießhaus in den Stadtforst Groß-Strehlitz. Pflanzung der Vereinseichen. Waldfrühstück, dargeboten von der Stadt. Rückkehr nach Groß-Strehlitz. Abfahrt von dort mit den Abendzügen.

## Beratungs-Gegenstände.

- I. Wahl des Vizepräsidenten. Bildung des Bureaus, Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- II. Besprechung folgender Themata:
  1. Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd.  
Berichterstatter: Oberförster Märker-Kohlsirt.
  2. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze u. s. w.  
Berichterstatter: Oberförster Noackroth-Bunzlau.
  3. Über die Schlagführung in den Kiefernrevieren Schlesiens.  
Berichterstatter: Rgl. Forstmeister Pawlowski-Zbitzko.
  4. In welcher Weise hat die Nutzbarmachung der Torflager hinsichtlich der Erhöhung der Transportfähigkeit, technischen Umgestaltung und Veredlung des Torfes im Vereinsgebiete Fortschritte gemacht?  
Berichterstatter: Generalbevollmächtigter Klopfer-Primkenau.
  5. Welche Erfahrungen sind mit der Anbringung der Wildmarken im Vereinsgebiet gemacht und welche Schlüsse sind bisher aus dem Verfahren zu ziehen?  
Berichterstatter: Rgl. Oberförster Stahl-Dombrowka.

# Sitzung

Freitag, den 6. Juli, vormittags 8 Uhr.

**Präsident, Oberforstmeister Sellwig:** Meine hochverehrten Herren! Ich eröffne die 64. Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins und begrüße Sie alle, die Sie hier erschienen sind, mit einem kräftigen Weidmannsheil!

Bevor wir unsere Plätze einnehmen, wollen wir nach gutem alten Brauch unseres Landesherrn gedenken, der vor wenigen Tagen die hohe Freude gehabt hat, daß ihm der erste Entelsohn geboren ist (Bravo!) und wir wollen unsere unverbrüchliche Treue zu Kaiser und Reich in den Ruf ausklingen lassen: Seine Majestät der Kaiser Wilhelm II., unser allergnädigster König und Herr, er lebe hoch! hoch! hoch!

**M. S.!** Ich möchte nun zunächst das Bureau vervollständigen. Der Vizepräsident des vorigen Jahres hat leider telegraphisch absagen müssen, er ist heute nicht erschienen. Ich bitte, wie immer, für das neue Jahr einen Vizepräsidenten aus der Mitte der Versammlung in Vorschlag zu bringen.

**Herr von Salisch:** Ich bitte, durch Akklamation Herrn Oberforstmeister Riedel zu wählen.

**Präsident:** Die Wahl durch Akklamation ist zulässig und üblich. Ich frage, ob Herr Oberforstmeister Riedel die Güte haben will, das Amt anzunehmen.

**Oberforstmeister Riedel:** M. S.!

Ich danke Ihnen verbindlichst für die mir beziehentlich dem von mir vertretenen Waldbesitze erwiesene Ehre und nehme die Wahl an.

**Präsident:** Darf ich bitten, hier Platz zu nehmen. Darf ich dann ferner bitten, Herrn Oberförster Hanff und Herrn Forstassessor v. Salisch (Zuruf: Ist noch nicht da!).

**M. H.!** Es liegt mir dann die angenehme Pflicht ob, unsere werten Gäste, Ehrenmitglieder und die Vertreter fremder Vereine herzlich in unserer Mitte willkommen zu heißen. Gestatten Sie mir im Hinblick auf die Geschäftslage des heutigen Tages, die von uns verlangt, daß wir an einem Tage leisten, was wir sonst in zwei Tagen erledigt haben, mich ganz kurz zu fassen. Ich heiße Sie Alle herzlich in unserer Mitte willkommen; ich hoffe, daß Sie sich bei uns wohl fühlen werden, und ich kann die Versicherung abgeben, daß Sie seitens aller Vereinsmitglieder einer herzlichen Aufnahme bei uns immer sicher sein können. (Beifall.) Ich frage dann, ob jemand vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort wünscht.

**Landrat v. Alten:** Gestatten Sie mir, Sie im Namen der Kreisverwaltung zu begrüßen und im Namen des Kreises dem Schlesischen Forstverein den verbindlichsten Dank auszusprechen für die Ehre, die der Verein dem ganzen Kreise Groß-Strehlig dadurch erweist, daß er seine diesjährige Tagung in den Mauern der Kreisstadt abhält. Seien Sie herzlich willkommen! (Bravo!)

**Direktor der höheren Forstlehranstalt in Reichstadt, Forstrat Schmid (Böhmen):** M. H.!

Ich bin so frei, dem hochgeehrten Präsidium und dem hochansehnlichen Verein die herzlichsten Grüße des Böhmisches Forstvereins zu überbringen. Der Böhmisches Forstverein legt den größten Wert darauf, daß die guten, alten, herzlichen Beziehungen zwischen den beiden Vereinen auch fernerhin ungeschwächt aufrechterhalten bleiben. (Bravo!)

**Forstinspektor Karbasch:** Ich habe den angenehmen Auftrag, die Herren des Schlesischen Forstvereins im Namen des Mährisch-Schlesischen Forstvereins zu begrüßen und Ihren Verhandlungen den besten Erfolg zu wünschen. Gleichzeitig habe ich den Auftrag, die Herren auch mündlich zu der am 29., 30. und 31. Juli stattfindenden Hauptversammlung in Göding einzuladen. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Denkmal des hochverdienten Forstmeisters Bechtelt, der auch der Mitbegründer des Mährisch-Schlesischen Forstvereins war, enthüllt werden; auch zu dieser Feierlichkeit lade ich Sie gleichzeitig ein. (Beifall.)

**Forstmeister Schmidt (Sachsen):** Es war mir eine hohe Ehre und große Freude, als ich vor kurzem aufgefördert wurde, den Sächsischen Forstverein hier zu vertreten. Ich war erfreut, wieder

einmal durch die reichgesegneten Gefilde Schlesiens fahren zu dürfen, erfreut, einen Blick in Ihre schönen Wäldungen tun zu dürfen, namentlich ihre berühmte Kiefer zu sehen, die ja im wahrsten Sinne des Wortes auf dem Holzmarke jede Konkurrenz schlägt, erfreut aber auch in der Erwartung, alte, gute Freunde hier begrüßen zu können, die hier in Ihrem schönen Schlesiens eine zweite liebe Heimat gefunden haben. Es sind also nicht nur rein forstliche Interessen, die uns an Ihren Bestrebungen hier regen Anteil nehmen lassen, es sind auch persönliche Beziehungen, die uns mit Ihnen verbinden, und Sie dürfen überzeugt sein, daß die herzlichen Grüße, die ich aus Sachsen die Ehre habe übermitteln zu dürfen, aus treuem und aufrichtigem Herzen kommen. (Beifall.)

**Bürgermeister Gundrum:** Meine hochverehrten Herren! Im Namen der Stadt Groß-Strehlitz erlaube ich mir, Sie alle herzlich willkommen zu heißen. Ich hoffe, daß die Bedenken, die Sie ursprünglich hatten, den Schlesiens Forstverein in Groß-Strehlitz tagen zu lassen, durch Ihre Anwesenheit vollkommen zerstreut sein werden. Ich heiße Sie im Namen der Stadt und der Bürgerschaft herzlich willkommen; und wenn Sie bei uns vielleicht auch nicht alles so finden, wie Sie es in großen Städten sonst finden: in Einem wollen wir den großen Städten nicht nachstehen, in der herzlichen Freude über Ihr Erscheinen. Weidmannsheil! (Lebhafte Beifall.)

**Präsident:** Gestatten Sie mir aus den vorhin angedeuteten Gründen ganz kurz auf alle die freundlichen und herzlichen Begrüßungsworte, die wir eben gehört haben, zu danken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir nach der überaus freundlichen Aufnahme, die wir schon gestern abend gefunden haben, uns sowohl in der Stadt wie im Kreise Groß-Strehlitz wohlfühlen und daß wir alles hier finden werden, was uns eben so freundlich in Aussicht gestellt worden ist; keiner von uns wird wohl die Empfindung haben, daß wir in der kleinen Stadt Groß-Strehlitz nicht eben so viel Amüsement und freundliches Entgegenkommen finden wie in irgendeiner Großstadt. (Bravo!) Ich möchte dann noch besonders danken für die herzlichen Worte der Herren Vertreter unserer freundschaftlichen Vereine und dabei noch hervorheben, daß ein glücklicher Zufall es gefügt hat, daß die Vertreter aus Sachsen, Mähren und Böhmen alle drei den Namen Schmidt führen. (Heiterkeit.) Ich nehme deshalb mit Sicherheit an, daß diese drei Schmiede die Kette, die bisher schon die Vereine verbunden hat, so fest schmieden werden, daß sie nie wieder reißen

wird. (Lebhafter Beifall.) Ich muß Sie dann noch mit einigen geschäftlichen Angelegenheiten quälen.

Zunächst möchte ich bitten, einen Rechnungsprüfungsausschuß ernennen zu dürfen, der sich mit der Prüfung der Rechnung zu beschäftigen hat. Das müßte allerdings noch im Laufe des heutigen Tages geschehen; vielleicht können sich die Herren so einrichten, daß sie am Schlusse der Sitzung ganz kurz darüber referieren. Ich würde dann bitten Herrn Forstmeister Nichtsteig — ich bin allerdings ein bißchen zweifelhaft, ob ich ihn dazu wieder auffordern darf, er hat es aber immer so schön gemacht — (Zuruf: Wird mir eine ganz besondere Freude sein!) — Danke, sehr liebenswürdig! und dann hat vielleicht noch Herr Oberförster Junike die Freundlichkeit, Assistenz zu leisten. (Zuruf: sehr gern!) Dann wäre der Ausschuß zu ernennen, der die Wahl der Themata für das nächste Jahr und des Versammlungsortes für das Jahr 1907 und 1908 zu beraten hat. Ich darf vielleicht bitten die Herren Kammerdirektor von Gehren, Oberförstmeister Liebrecht, Geh. Regierungsrat Carganico und Forstmeister Cusig die Kommission zu bilden und die Fragen zu besprechen. Ich habe dazu noch zu bemerken, daß für das Jahr 1907 im vorigen Jahre beschlossen wurde, in erster Reihe Waldenburg und in zweiter Reihe, falls Waldenburg ablehnen sollte, Neinerz als Versammlungsort in Aussicht zu nehmen. Es ist aber nun im Laufe des Jahres aus der Stadt Öls, die auch in Frage kommen würde, weil wir doch in Mittelschlesien tagen werden, eine Einladung gekommen, und zwar vom Magistrat und vom Verwalter des kronprinzlichen Thronlehens sowie mündlich von Hofkammer-Präsident v. Stünzner, doch mal Öls als Versammlungsort zu wählen. Ich möchte deshalb anheimstellen, daß die Herren Neinerz zunächst aus der Erörterung ausscheiden und Waldenburg und Öls in Aussicht nehmen und sich darüber schlüssig machen, welchen der beiden Orte sie für den geeignetsten halten. Für 1908 ist dann wieder Niederschlesien an der Reihe. Ich würde die Herren bitten, einen Ort in Vorschlag zu bringen und den Vorstand zu beauftragen, im Laufe des Vereinsjahres sich zu erkundigen, ob wir dort willkommen sein würden. Zugleich bitte ich die Kommission, darüber Beschluß zu fassen, ob für 1907 wie bei unserer heutigen Tagung zwei Tage oder, wie früher, drei Tage in Aussicht genommen werden sollen.

Ich habe die vorher genannten Herren noch nicht gefragt, ob sie bereit sind, sich der Mühe zu unterziehen und die Kommission zu

bilden. (Zuruf des Herrn v. Gehren: Ich würde gern bereit sein, dem Auftrage zu entsprechen!) Die anderen Herren sind wohl auch bereit. (Zustimmung.) Dann ist noch eine Neuwahl nötig. Durch den Tod des Herrn Oberforstmeisters v. Schleinitz ist eine Stelle im Vereinsauschuß frei geworden. Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Amtsnachfolger des Herrn v. Schleinitz, Herrn Oberforstmeister Liebrecht, in den Ausschuß zu wählen. Widerspruch erfolgt nicht, ich nehme also an, daß der Vorschlag angenommen ist und frage, ob Herr Oberforstmeister Liebrecht die Güte haben will, das Amt zu übernehmen. (Oberforstmeister Liebrecht: Ich nehme die Wahl an!)

Dann wäre über den Personenstand des Vereins Bericht zu erstatten. Der Bestand unseres Vereins, der am Schluß des vorigen Jahres 7 Ehrenmitglieder und 369 zahlende Mitglieder betrug, hat sich durch Zugang um 20 zahlende Mitglieder vermehrt; durch Abgang — Todesfall und Ausscheiden — um 1 Ehrenmitglied und 15 zahlende Mitglieder vermindert. Bedauerlicherweise haben wir auch im Laufe des Vereinsjahrs durch Todesfall Verluste — schwerwiegende Verluste erlitten. Es sind gestorben: Oberforstmeister Freiherr v. Schleinitz-Doppeln, Oberforstmeister Kühn-Merseburg, Forstinspektor Anspach-Hybnitz, Oberförster Voigt zu Radenz, Stadtrat Przytking-Beuthen und Königl. Forstmeister a. D. Kaboth in Breslau.

M. H.! Der letztgenannte, unser altes Ehrenmitglied, war weit über die Grenzen der Provinz hinaus bekannt als treuer Diener seines Königs im grünen Walde, als unermüdlicher Berater der forstlichen Jugend und als zuverlässiger Freund aller seiner Berufsgenossen. Ich habe mir erlaubt, im Namen des Vereins einen Kranz auf seinen Grabhügel niederzulegen. M. H.! Sie haben sich zum Andenken der Verstorbenen von den Plätzen erhoben; ich stelle das fest.

Nun habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß drei Listen ausliegen: die Präsenzliste, eine Liste für die Teilnahme an der Exkursion und eine Liste für die Teilnahme am Diner. Ich lasse die Listen jetzt zirkulieren und bitte die Herren, sich in die Listen einzutragen, und zwar noch vor dem Frühstück, damit die betreffenden Stellen informiert werden können, wie viel Teilnehmer an den Veranstaltungen teilnehmen werden. Um das gleich vorwegzunehmen: die Frühstückspause soll etwa um halb elf stattfinden, und nach bewährter Art und Weise so ausgefüllt werden, daß wir drüben im Hotel Schönfeld das Frühstück einnehmen, zu dem hier unten im Zimmer des Magistratsbureaus gegen eine Mark ein Passpartout zum Eintritt

in den Frühstücksaal entnommen werden kann; das gilt für das trockene Essen; was jeder trinkt, bezahlt er.

Um nachher nicht noch einmal mit der Sache kommen zu müssen, bitte ich, recht pünktlich um 3 Uhr zu Tisch erscheinen zu wollen, da Punkt 6 Uhr die Wagen vorfahren werden, die uns nach Scharnosin bringen sollen, und das Programm nur eingehalten werden kann, wenn heute alles mit der allergrößten Pünktlichkeit auf die Minute beginnt und schließt.

Damit wären die geschäftlichen Angelegenheiten dieser Art erledigt. Ich darf noch die Bitte aussprechen, daß sich diejenigen, die dem Verein als neue Mitglieder beitreten wollen, im Laufe des Vormittags bei Herrn Regierungsekretär Marschner melden.

Ehe wir zu Punkt I der Tagesordnung übergehen, habe ich die Pflicht, Ihnen über die Erfolge unserer vorjährigen Verhandlungen betreffend den Privatforstbesitz Mitteilung zu machen. Ich möchte nicht weitschweifig werden und will daher die Anträge, die damals gestellt und beraten worden sind, nicht noch einmal wiederholen. Ich kann Ihnen nur mitteilen, daß im allgemeinen wenig Erfolge zu verzeichnen sind. Die an den Herrn Minister für Landwirtschaft gerichteten Anträge — es waren sechs an der Zahl — sind zum großen Teil ohne Antwort geblieben; es ist nur über den gewünschten Fortbildungskursus eine Antwort erteilt worden, die ich als Drucksache dem Programm beigegeben habe; ich bitte es nicht als Hohn zu betrachten, daß unsere Vereinsversammlung gerade in den Tagen stattfindet, an denen dieser Kursus abgehalten wird (Heiterkeit); das ist nur ein merkwürdiger Zufall; aber die Tage unserer Versammlung waren ja längst festgesetzt, als dieser Bescheid kam, und es war daran nichts mehr zu ändern. Ebenjowenig haben geantwortet die Herren Finanzminister und Kultusminister auf die Anfragen wegen der Stempelsteuer und wegen des Schulgesetzes. Dagegen hat die Landwirtschaftskammer, wenn auch nicht zustimmend geantwortet, so doch mitgeteilt, daß sie unseren Antrag, einen besonders qualifizierten Beamten im Hauptamt zu Forsteinrichtungsarbeiten anzustellen, dem Forstansschusse zur Beratung überwiesen habe; eine weitere Antwort seitens dieses forstlichen Ausschusses ist bisher noch nicht eingegangen. Die Generallandschaftsdirektion hat noch nicht geantwortet. Der Antrag an den Herrn Landeshauptmann über die Einrichtung von Saatkämpfen und Pflanzschulen ist bedauerlicherweise glatt abgelehnt. M. S.! Ich bitte Sie, trotzdem die Hoffnung, daß unsere Anträge

doch noch Erfolg haben werden, nicht ganz aufzugeben. Unser hochgeschätzter Herr Berichterstatter des vorigen Jahres kennt noch einen Weg, von dem er sich Erfolg verspricht; er hat aber gebeten, eine Besprechung der Frage heute noch auszusetzen, bis er eventuell von definitiven Erfolgen zu berichten weiß. Wenn Sie dieser Ansicht zustimmen, möchte ich Sie bitten, von einer Diskussion dieser Frage für heute Abstand zu nehmen und die weitere Verfolgung der Sache auf die nächstjährige Vereinsversammlung zu vertagen. Ich glaube, ich habe Herrn v. Salisch so, wie ich es eben mitgeteilt habe, richtig verstanden. Vielleicht haben Sie dem noch etwas hinzuzufügen?

**Herr v. Salisch:** Ich habe nur ein paar Worte in bezug auf die Generallandschaft zu sagen. Die Generallandschaft hat die Fürstentumslandschaften ersucht, sich über unsere Vorschläge zu äußern, und die Oker Fürstentumslandschaft hat mir ein von ihrem Forstfachverständigen ausgearbeitetes, eingehendes Gutachten zugehen lassen und ich habe mich dazu geäußert. Die Angelegenheit ist also bei der Generallandschaft bereits im Fluß. Sonst habe ich im gegenwärtigen Stadium der Sache den Bemerkungen des Herrn Präsidenten nichts hinzuzufügen.

**Präsident:** Dann frage ich, ob aus der Mitte der Versammlung gegen meinen Vorschlag, die Sache heute nicht mehr zu besprechen, Bedenken erhoben werden. — Das ist nicht der Fall; dann können wir diesen Gegenstand verlassen und ich würde nunmehr Herrn Oberförster Märker bitten, uns sein Referat zu Punkt I der Tagesordnung zu erstatten.

**Oberförster Märker:** M. H.! Nach unserer Geschäftsordnung soll ich die Besprechung einleiten zu Thema I:

„Mitteilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd.“

Zunächst spreche ich gleich die Bitte um Nachsicht aus, daß ich nicht so vorbereitet vor Ihnen erscheinen kann, wie ich es in Ihrem und meinem Interesse gewünscht hätte, da zu vorbereitenden Studien meine Zeit sehr knapp bemessen war. Es war mir deshalb nicht gerade unangenehm, als unser Herr Präsident mir in Rücksicht auf die in diesem Jahre knapp bemessene Zeit unserer Tagung den Wunsch aussprach nicht zu ausführlich zu berichten. Ich werde deshalb meine Mitteilungen auf wenige Gebiete beschränken und hoffe, daß das, was

ich an Beachtenswerten, Neuerem nicht bringe, von den Herren aus der Versammlung selbst zur Sprache gebracht wird.

Wenn der einsam sitzende Revierverswalter über neue Grundsätze zu berichten soll, so müßte er entweder selbst ein forstlicher Erfinder sein — und das bin ich nicht — oder er muß aus der neueren Literatur schöpfen und muß ich mich zunächst einmal der neueren Literatur zuwenden.

In der neueren Literatur ist gegenwärtig ein alter Kampf wieder einmal neu lebhaft geworden: der Kampf über die Lehren der Waldwertrechnung, der forstlichen Statik, und die für die Bewirtschaftung der Wälder aus ihnen zu ziehenden Folgerungen.

Professor Martins bedeutsame Arbeiten, seine Folgerungen der Bodenreinertragsstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeiten der wichtigsten deutschen Holzarten, seine kritischen Vergleichen der wichtigsten Maßnahmen deutscher und außerdeutscher Forstverwaltungen, seine „forstliche Statik“, nehmen das allgemeinste Interesse in Anspruch.

Neben der Lehre von der Wirtschaftsführung nach dem höchsten Bodenwertsertrag im Gegensatz zur Wirtschaftsführung nach dem höchsten Waldertrage, erschien, vertreten durch Oberforsttrat Schiffel in Wien als dritte die Lehre von der Wirtschaft nach der höchsten Verzinsung des Waldkapitals, das Boden und Bestand umfaßt.

Schiffel nannte sich nun als Anhänger dieses Prinzips „Waldreinerträger“.

Das läßt man aber im Lager der Bodenreinerträger nicht gelten. Professor Wimmenauer entgegnete, daß Schiffel in den schon so oft begangenen Fehler verfallt, daß er nicht gegen die Argumente ankämpft, die von den Bodenreinerträgern wirklich aufgestellt werden, sondern gegen ein Phantom, das er sich selbst konstruiert habe.

Er, Wimmenauer, der sich doch Bodenreinerträger nenne, habe sachlich dasselbe Ziel wie Schiffel, nämlich „möglichst günstige Verzinsung der gesamten in der Waldwirtschaft festgelegten Kapitalien“, die Boden und Bestand umfassen! Die Berechnung des Wertes der Bestände lasse sich ohne Zeitrechnungen nicht ausführen und die von der Bodenreinertragschule hierzu aufgestellten Rechnungsgrundsätze und Formeln seien hierbei nicht zu entbehren.

Sachlich seien sie aber beide einig.

Einen anderen lebhaften Angriff führt gegen Schiffel der Forstmeister Vogl in Salzburg. Er legt Verwahrung gegen Schiffels Äußerung ein, daß mit der Erkenntnis der Wahrheit der Schiffelschen

Ausführungen das ganze Gebäude der Reinertragslehre zusammenfalle und daß der zu Preßlows Zeiten hochfliegenden forstlichen Reinertragschule die Flügel lahm geworden seien.

Das sei durchaus nicht der Fall, die Bodenreinertragslehre sei die siegreiche.

Ähnliche Grundsätze wie Schiffel hatte Weise in seinem Leitfaden für Vorlesungen aus dem Gebiete der Ertragsregelung vertreten und den Umtrieb der höchsten Waldrente als den zweckmäßigsten empfohlen und nebenher gefordert, daß bei Festsetzung der Umtriebszeit eine angemessene Verzinsung der in der Wirtschaft stekenden Kapitalien berücksichtigt werde!

Martin sieht sich veranlaßt im letzten Februarheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Weise gegenüber darauf hinzuweisen, daß auch er seit langer Zeit nicht nur in akademischen Vorlesungen, sondern auch in der Literatur den Standpunkt vertrete, daß bei der Betriebsregelung nachhaltig zu bewirtschaftender Forsten die Verhältnisse des ganzen Waldes, nicht die einzelner Bestände, unterstellt werden müßten und demgemäß die Umtriebszeiten zu berechnen seien.

Diesem Grundsätze entspreche auch die für den nachhaltigen Betrieb wichtigste Formel seiner forstlichen Statik.

Zugleich weist er auf seine Berechnung der Umtriebszeit für die Kiefer in der Oberförsterei Eberswalde hin, die ergeben hat, daß, wenn 100jährige Bestände einen Massen- und Wertzuwachs von 2 % besitzen, eine gleich hohe Verzinsung für ein ganzes aus periodischen Altersstufen bestehendes Revier bei 120jährigen, und wenn die Vornahmen berücksichtigt werden, bei 140jährigem Umtrieb vorliege.

Der Wald sei als ein zusammenhängendes Ganzes aufzufassen, auch zu berücksichtigen, daß man mehr als seither bekannt, durch gute Durchforstungen schlecht rentierende Bestandesglieder entfernend, die verbleibenden im Wuchse fördernd, das Zuwachsprozent der Bestände hebt, oder doch den Rückgang desselben aufhält. Der Forderung Weises, daß man bei der Betriebsregelung den Zuwachs und demgemäß auch den Ertrag des ganzen Waldes, nicht nur der höchsten Altersstufen, in Rücksicht zu ziehen habe, stehe die Bodenreinertragslehre nicht entgegen. Das wesentliche Merkmal der letzteren liege in der Forderung, daß sämtliche Produktionskosten bei der Wirtschaftsführung gewürdigt werden, daß insbesondere eine Verzinsung des Vorratskapitals verlangt wird, und dieser Forderung werden in Zukunft alle Forstverwaltungen Rechnung tragen müssen.

Oberlandforstmeister Stöcker in Eisenach ist weder mit Weise noch mit Martin einverstanden.

Er erklärt im letzten Aprilheft der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung, Weises Lehren seien keine neuen, es sei nur eine Aufwärmung der von ihm in seiner 1903 herausgegebenen „Waldwertrechnung und forstlichen Statistik“, als unwissenschaftlich nachgewiesenen Lehren Hundshagens, der den Bodenwert einfach gutachtlich ansprach und den Wert des Normalvorrats nach seinem Gebrauchswert veranschlagte. Nach Boses Vorgang sei nun auch Martin auf das Verfahren zurückgekommen, den Wert des Materialvorrats willkürlich nach dem Verkaufswerte der Bestände in die Berechnung der Umtriebszeit einzusetzen.

Stöcker aber kann nur die Umtriebszeit des höchsten Boden- erwartungswerts als die allein richtige anerkennen.

Alle anderen Versuche, die Umtriebszeit nach zweckmäßiger Verzinsung des Waldkapitals festzusetzen, seien ungangbar. Ohne Ermittlung des Bodennettowerts und des Werts der Bestände, des Holzvorrates nach dem Kosten- oder Erwartungswerte lasse sich ein richtiger Waldwert nicht feststellen.

Auch sei nicht nur die durchschnittliche Verzinsung des ganzen Waldes, sondern auch die der einzelnen Bestände zu berücksichtigen, denn daran lasse sich nicht rütteln, daß die Verzinsung des Ganzen sich noch vorteilhafter gestaltet, wenn einzelne sich zu gering verzinsende Bestände in sich besser rentierende Geldkapitale umgesetzt würden.

Diese sehr klar gehaltene Bekennung Stöckers zur ursprünglichsten Form der Reinertragslehre, ist also eine glatte Abfage an Martin und an die Vertreter der Bodenreinertragslehre, die nicht mehr streng an der Umtriebszeit des höchsten Erwartungswerts festhalten oder diese Umtriebszeit mit besonders waldfreundlichem mäßigem Zinsfuße berechnen, und deren sind nicht wenige. Den unentwegten Anhängern des Umtriebs nach dem höchsten Bodenerwartungswert gegenüber meldete sich neuerdings auch nochmals einer der schroffsten Anhänger der Wirtschaft nach dem höchsten Waldreinertrag, Oberforsttrat Frey zu Darmstadt. Sein Bekenntnis lautet auch heute noch „der einzig richtige Grundsatz des Staatsforstbetriebs sei: Festzuhalten an der Wirtschaft des höchsten Waldreinertrags, ohne Rücksicht auf die Höhe des Waldkapitals, ja unter tunlichster Mehrung desselben.“

Der von Stöber doch eigentlich schlecht behandelte Martin erwidert Frey unter Bezugnahme auch auf Stöbers „Waldwertrechnung von 1903“:

„Die Vertreter der Bodenreinertragslehre fordern nicht, wie Frey hervorhebt, eine möglichst hohe, sondern eine angemessene Verzinsung des Holzvorratskapitals. Die Ansicht der meisten Vertreter der forstlichen Betriebslehre gehe doch dahin, daß der forstliche Zinsfuß niedriger sein müsse als der landesübliche der Gegenwart. Wo ist, so fragt Martin, ein Forstwirt der Reinertragschule zu finden, der Freys Unterstellung entsprechend, der preussischen Staatsforstverwaltung für Kiefernboden II. Standortklasse die 40jährige Untriebszeit, bei der das Maximum der Verzinsung des Vorratskapitals erfolgt, zu empfehlen geneigt wäre? — Es wird ja damit auch niemand Glück haben. (Heiterkeit.)

Aber selbst im eigentlichsten Heimatlande der Bodenreinertragslehre, im Sachsenlande, ist man im letzten Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein, wie durch die Statistik nachgewiesen ist, in den Folgerungen aus der Reinertragslehre nicht zu solchen Konsequenzen geschritten, zu Gunsten höherer Verzinsung des Vorratskapitals der Staatsforsten Altholzvorräte in größerem Umfange zu versilbern.

In den Kgl. sächsischen Staatsforsten wurde im Jahre 1903 im Durchschnitt sämtlicher Reviere das Waldkapital mit 2,31 % verzinst. Die Reviere mit den produktivsten Standorten brachten eine Verzinsung von 3—4 %. Die Reviere mit den geringeren Standorten nur etwa 1—2 %, und ähnlich sind die Verzinsungen wohl stets gewesen.

Diese Verschiedenheiten in der Verzinsung beruhen auf Naturgesetzen, deren Wirkungen sich zwar durch menschliche wirtschaftliche Maßnahmen mildern, nicht aber gänzlich beseitigen lassen. Sie beruhen darauf, daß beispielsweise bei Kiefer und Fichte in gleichalterigen Beständen der II. und IV. Bodenklasse auf der II. Bodenklasse die doppelte Holzmasse arbeitet wie auf der IV. Bodenklasse und daß die Holzmenge, die beispielsweise auf der II. Bodenklasse ein Massenwachstumsprozent von 4 % hat auf IV. Bodenklasse nur 2 % Massenwachstum bringt. Auf II. Bodenklasse bringen 200 fm 40 bis 50 jähriger Kiefern 4 % Massenwachstum; auf IV. Bodenklasse 200 fm 70 jähriger Kiefern nur 2 % Massenwachstum. Noch ungünstiger scheidet die geringere Bodenklasse beim Vergleiche ab, wenn man die Wertwachstumsprozente berücksichtigt. Dabei sind die Kulturkosten auf

ärmerem Standort vielfach höhere, als auf dem besseren, die Verwaltungskosten stehen allerdings meistens im umgekehrten Verhältnis, die wirtschaftlichen Gefahren sind aber auf ärmeren Standorten meist erheblich größere als auf besseren! Der Geldmarkt aber nimmt auf solche Verschiedenheiten des Standorts keine Rücksichten, er verlangt für seine Kapitalien überall die gleich hohe Verzinsung.

Und das, m. H., ist der schwache Punkt der in der Theorie ja zweifellos nicht anfechtbaren Formeln der Bodenreinertragslehre. Ihre strikte Anwendung muß zu, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, beklagenswerten Zuständen führen, zu ungesunder Verringerung der Holzvorräte auf ärmeren Standorten, zur Aufgabe des geregelten forstlichen Betriebes auf den ärmsten, zur forstlichen Wüste auf diesen, wie von Ausschlächtern genützte Privatforsten sie uns vielfach zeigen.

M. H.! In der Zeit, in der das Banner der Bodenreinertragslehre von ihren Verfechtern am höchsten geschwungen wurde, die, selbst unter günstigeren Produktions- und Absatzverhältnissen wirtschaftend, Allen, die sich den Folgerungen ihrer Lehren nicht fügen wollten, das Verständnis für klares Rechnen abstritten, in einer Zeit, in der es nur erst für sehr beschränkte Gebiete möglich war, geringwertige Hölzer in größeren Mengen zu annehmbaren Preisen abzusetzen, war es ein Verdienst der Leitung der preussischen Staatsforstverwaltung, daß sie dieser Zeitströmung Widerstand leistete, daß sie, wie der verewigte Oberlandsforstmeister von Hagen einst schrieb, sich dennoch nicht zu den Grundzügen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinseszinsrechnung bekennen, sondern im Gegensatz zur Privatforstwirtschaft sich nicht der Verpflichtung enthob, bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner ins Auge zu fassen.

Und, m. H., so klar begründet und scheinbar unanfechtbar die Lehren der Bodenreinertragslehre dastehen, eines dürfen wir nicht vergessen, wir sind auch heute noch nicht in der Lage, ihre Formeln mit unanfechtbaren Zahlen auszufüllen. Bei Rechnungen, deren Ergebnisse die Wirtschaftsführung auf lange Zeiträume festlegen sollen, wird es immer ein Mangel bleiben, nie werden wir darüber hinauskommen, daß die Entwicklung der Holzpreise der Zukunft, selbst schon der in die Rechnung einzusetzende Zinsfuß, unsichere Größen sind, die nur geschätzt werden können und dem forstlichen Gefühl oder Verständnis des Gutachters weiten Spielraum lassen. Was hilft aber die mathematisch richtigste Formel, wenn ich sie nicht mit absolut richtigen

Zahlen besetzen kann. (Sehr richtig! und Zustimmung.) Das Ergebnis ist dann immer nur eine mehr oder weniger richtige Wahrscheinlichkeitsrechnung. Und von welchem gewaltigen Einfluß sind doch kleine Unrichtigkeiten, wenn es sich um Rechnungen handelt, die weite Zeiträume umspannen. (Sehr richtig!)

Hätte die preussische Staatsforstverwaltung und mit ihr die Waldbesitzer, die gezwungen sind, große Flächen der geringsten Standortsklassen für Kiefern zu bewirtschaften, sich die Grundsätze der Bodeneinertragslehre angeeignet, und immer auch nur eine angemessene Verzinsung der im forstlichen Betrieb durch Wiederanbau und Verwaltung abgestoekter Flächen festzulegenden Kapitalien gefordert, so hätte man auf Böden von der V. Kiefernbodenklasse abwärts Wüsteneien hinterlassen müssen.

Die Südländsaufforstungen, die zum Segen des Gesamtwohles von der Regierung eingeleitet und vom Landtag willig gefördert, ja sogar vielfach gefordert worden sind, sie hätten zum großen Teile unterbleiben müssen und könnten auch in der Zukunft den wünschenswerten Fortgang nicht finden. Auch an einen anderen Punkt möchte ich hierbei erinnern.

W. H.! Es gab eine Zeit, in der unter dem Einfluß der Bodeneinertragslehren die Forstwirte sich bemühten, zur Erzielung eines möglichst hohen Bodennettowerts (Preßlers W.) die Ausgaben für die Kulturen bis aufs äußerste zu beschränken, leider besonders auch auf ärmeren Boden, auf dem die Wiederbestockung durch übertriebene Sparsamkeit besonders gefährdet wird.

Erst kürzlich noch wieder hat Professor Weber in Gießen in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung über den Einfluß der Kulturkosten auf die Rentabilität des forstlichen Betriebes geschrieben.

Es ist ja nicht zu leugnen, von Weber wird es statistisch nachgewiesen, auch ich selbst und vielleicht viele unter uns haben gelegentlich bemerkt, daß an diesem und jenem Orte mit Kulturkosten Verschwendung getrieben wird, und es ist deshalb nicht unangebracht, den Einfluß der Kulturkosten auf die Rentabilität der Wirtschaft rechnerisch und tabellarisch darzustellen.

Weber kommt bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von  $2\frac{1}{2}$  % bei 5,20 Mark Verwaltungskosten pro Jahr und Hektar und bei 80 jährigem Umtrieb auf Grund Wimmener'scher Geldertrags tafeln aus Verhältnissen der Rheinebene für die III. Standesortsklasse der Kiefer

bei 60 Mark	Kulturkosten	auf den Bodennettowert	von 168 Mark,
= 120	"	"	= 98
= 180	"	"	= 28
= 240	"	"	= 42

Welche Verlustwirtschaft würde er uns für die höheren Kulturkosten ausrechnen, wenn er diese Exempel nun auch für die IV. und V. Bodenklasse der Kiefer ausrechnen würde, und wie viele sogar noch unter der V. Bodenklasse stehende Flächen werden doch auch noch zum Vorteil der Landeswohlfaht forstwirtschaftlich genutzt!

Derartige in einer Richtung sicherlich verdienstliche und mit Dank aufzunehmende spekulative Rechnungen sind deshalb nach anderer Richtung hin gefährlich, da sie zu unzweckmäßiger, übergroßer Sparsamkeit verleiten können. Die Höhe der statistisch herausgerechneten Bodenerwartungswerte mahnen zwar mit Recht zur Sparsamkeit, dürfen aber bei der Wahl der Anbauart und der Festsetzung der zulässigen Kulturkosten immer nur eine Nebenrolle, nicht die ausschlaggebende spielen. Mit der Sparsamkeit haben wir gerade auf den geringeren Standorten die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Die nach dem Abtrieb des Altholzes vorhandenen Humusvorräte dem neu zu begründenden Bestande möglichst nutzbar zu machen, den leider unvermeidbaren Zeitraum der Verangerung und Verheidung der Schlagflächen möglichst abzukürzen, muß möglichst schnell und zweckmäßig mit dem Wiederanbau vorgegangen werden, wenn das auch etwas mehr kostet. Ich erinnere auch an die Zeit, in der man zur Ersparnis von Kulturgeldern und um auch auf ärmeren Standorten den Bodennettowert möglichst hoch zu stellen, der Naturverjüngung auch auf ärmeren Kiefernstandorten das Wort redete. Gar mancher hat sich daran versucht, ich muß bekennen, daß ich es auch getan habe, aber die Erfahrungen waren unbefriedigend, und die später erforderlichen Nachbesserungen kosteten schließlich mehr als wenn von vornherein, ehe Bodenverwilderung und Verangerung eintrat, auf der ganzen Fläche ein neuer Bestand durch Handkultur begründet worden wäre.

Zum Schluß, m. H., noch eins über die Folgen des Kampfes der Boden- und der Waldreinerträger. Wenn zwei sich streiten, ist es immer der dritte, der den Vorteil hat, in diesem Falle der forstliche Betrieb selbst.

Der noch lange nicht beendete Kampf hat der Fortbildung unserer Betriebslehren großen Segen gebracht, im besonderen in bezug auf die Lehren über zweckmäßige Erziehung, Behandlung, Durchforstung

der Bestände, in bezug auf die Pflege des Zuwachses, auf Heranzucht nutzholzreichen Starkholzes in nicht zu langen Umtriebszeiten. Die Anhänger der Bodenreinertragslehre hatten in erster Linie Anlaß dazu, zur Rechtfertigung der kürzeren Umtriebszeiten auf Maßnahmen zu sinnen, die das schnellere Heranwachsen der Bäume in marktfähigen Stammstärken herbeiführen konnten.

Aber auch im gegnerischen Lager wurde von hervorragenden Lehrern und Wirtschaftlern die Bedeutung dieser Fragen gewürdigt und trotz Festhaltens an längeren Umtriebszeiten der Fortbildung der Lehre über Zuwachspflege und Steigerung des Massen- und Wertzuwachses durch Durchforstungen und Richtungen volle Aufmerksamkeit gewidmet.

Zwar langsam, aber stetig hat die Erkenntnis der Vorteile der stärkeren Durchforstungsgrade in der Praxis mehr und mehr Eingang und Berücksichtigung gefunden, im besonderen die Bedeutung der Eingriffe in den Hauptbestand zur Förderung des Richtungszuwachses unter zweckentsprechender Schonung des Nebenbestandes im Interesse der Erhaltung eines gesunden Bodenzustandes.

W. H.! Ich darf diesen Faden nicht zu lange ausspinnen, bitte jedoch Ihnen noch etwas erzählen zu dürfen, wie diese Lehren eine eigenartige wissenschaftliche Begründung erfahren durch neuere Veröffentlichungen des Professors Cieslar in Wien „über die Rolle des Lichts im Walde“. Cieslar hat Forschungen darüber angestellt, welchen Einfluß die mehr oder minder lichte Stellung der Baumkronen auf den Zuwachsgang der Waldbäume und die Begrünung des Waldbodens ausübt.

Die Lichtstärke und damit gewissermaßen auch die Größe des Beschirmungsgrades in den verschieden belichteten Versuchsbeständen zu erforschen, arbeitete er nach der von Hofrat Professor Dr. Wiesner eingeführten Bunsen-Roscarischen Methode der Messung der chemischen Lichtintensität, der Messung der Wirkungen der stark brechbaren Strahlen des Spektrums, Violett und Ultraviolett, die bei den Gestaltungsprozessen der grünen Pflanzenorgane hauptsächlich tätig sind. Je mehr Blätter und Nadeln die Baumkronen tragen, um so viel mehr chemisch wirksame, die Assimilation, den Zuwachs bedingende, chemisch wirksame Strahlen werden in den Kronen aufgefangen und nutzbar gemacht.

Der Waldbestand hält nach dem Ergebnis der angestellten Forschungen überraschend große Mengen der chemisch wirksamen

Lichtstrahlen zurück; ein belaubter gelichteter Rotbuchenbestand noch 80 bis 90 %, ein gelichteter Tannenbestand etwa 80 %, ein Schwarzkiefernbestand 60 %.

Die zahlreicheren, in der Kronenausformung jedoch geringer entwickelten Stämme schwach durchforsteter Bestände, vermögen infolge lichterer Beblätterung verhältnismäßig mäßig, d. h. im Verhältnis der horizontalen Querschnittsfläche ihrer Kronen, nicht dieselbe Menge chemisch wirksame Strahlen zurückzuhalten, wie die weniger zahlreichen, aber mit längeren und dichter belaubten Kronen ausgestatteten Stämme der stärker durchforsteten beziehungsweise gelichteten Orte.

In der Zuwachseleistung sind letztere, die mit längeren Kronen ausgestatteten, den ersteren gegenüber daher verhältnismäßig bevorzugt. Allerdings wurde bei der Rotbuche eine obere Grenze der Lichtung gefunden, über welche hinaus die Massenproduktion nicht mehr proportionell mit der Zunahme der Krone wächst, sondern hinter dieser zurückbleibt. Erklärt wird das damit, daß bei sehr starken Lichtungsgraden ein Überfluß von Blättern erzeugt wird, von welchen besonders die Schattenblätter nur träge assimilieren.

Aus den Ergebnissen der photometrischen Untersuchungen in den Durchforstungs- und Lichtungsversuchsflächen darf man schließen, daß die Beibehaltung geringerer Stammklassen als Füllbestand, welcher die Schaftreinigung der herrschenden Stämme in den tieferen an und für sich träger assimilierenden Kronenpartien besorgt, vom Standpunkt des Lichtgenusses der herrschenden Bäume und voraussichtlich auch vom Standpunkt der Zuwachseleistung derselben kaum bedenklich erscheint.

Hinsichtlich der Rotbuche ist das Ergebnis als Stütze für die Hochdurchforstung, als Ablehnung der Durchforstung von Beherrschten anzusehen.

Dr. H., die mir knapp bemessene Zeit verbietet mir noch weiter auf diese Cieslarschen Studien, im besonderen auch auf seine Mitteilungen über den Einfluß der Lichtungen auf die Entwicklung der Bodenflora einzugehen, ich kann nur empfehlen, dieser Arbeit Ihre Beachtung zu widmen.

Der Lichtwuchsbetrieb von Jugend an, seine zweckmäßige Vorbereitung schon bei Begründung der Bestände, ist auch eine der forstlichen Tagesfragen, zu der wir Stellung zu nehmen haben. Auf Grund der in Worlik und an anderen Orten gemachten Erfahrungen sind Schiffel in Oesterreich, Kunze in Sachsen dafür eingetreten, für

die Fichte eine erheblich weitständigere Begründung der Bestände — Pflanzweiten von nicht unter 1,5 m — die zu unserer seitherigen Anschauung in einigem Gegensatz stehen, in die Praxis einzuführen.

Nach den Worliker Wirtschaftsgrundsätzen sind die Fichten so zu erziehen und in solcher Stellung des Bestandes zu erhalten, daß der Boden zwar beschirmt wird, die Bäume aber doch mit möglichst gut ausgebildeten, den Stamm weit herunter einschließenden Kronen arbeiten. Daß also durch rechtzeitig einsetzende und ständig wiederholte Durchforstungen die Stammzahl ständig so vermindert wird, daß die Schaftreinigung nur allmählich fortschreitet und bei voller Beschirmung des Bodens die benadelte Baumkrone so weit erhalten bleibt, daß auch im älteren Bestande der Baum noch bis etwa zur halben Schaftlänge herab grüne Benadelung trüge. Diese weitständigere Erziehung der Fichte sei der engständigeren überlegen in bezug auf Bestandeshöhe, mittleren Durchmesser und erzielte Schaftmassen.

Es sind gegen diese Grundsätze viele Einwendungen erhoben worden.

Professor Schwappach und andere haben Studienreisen nach Worlik unternommen, und über ihre Eindrücke berichtet. Die Urteile lauten sehr günstig.

Schwappach sagt allerdings, nach dem, was er gesehen, reichten die nach Bohdannek's und Schiffels Theorien auf halbe Schaftlänge zu bringenden Baumkronen doch schon vom 20—30jährigen Bestandesalter an, im Walde selbst nur noch bis auf  $\frac{1}{3}$  der Schaftlänge herab und würden allerdings durch fortdauernde kräftige Durchforstungen erhalten. Die Bestände seien nicht bloß an Zuwachsleistung sehr befriedigend, auch ihre Nutzholzergiebigkeit sei nicht zu beanstanden. Schwappach spricht sich trotzdem nicht für so weitständige Pflanzverbände aus, wie er in Worlik und anderen Orten gesehen, er empfiehlt mittlere Verbände von 1,5—1,3 m trotz der hierdurch veranlaßten größeren Arbeit und der Kosten für Lässerungen. Auch viele andere, meiner Erinnerung nach auch Martin, treten nicht für so übermäßig weitständige Pflanzverbände ein.

Besonders auf geringeren Standorten darf man mit der zu verwendenden Pflanzanzahl nicht zu sparsam sein. Meiner persönlichen Ansicht nach sind bei der Bestandsbegründung für die meisten Holzarten folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

1. Der durch den Kahlabtrieb entblößte, der Verangerung ausgesetzte Boden soll zur tüchtigsten Ausnutzung des vom vorigen

Bestand noch hinterlassenen Nährstoffvorrats für den Holzzuwachs in nicht zu langer Frist wieder eine Beschirmung durch Holzpflanzen erhalten.

2. Die Pflanzen sollen jedoch der Regel nach nicht so eng aneinander gerückt werden, daß sie sich in der Entwicklung gegenseitig derart beengen, daß ihre Zahl schon innerhalb der ersten 20 Jahre unter Anwendung von Kosten wieder vermindert werden müßte.
3. Andererseits soll der Verband so eng sein, daß die Bildung eines zuwachs- und nugholzreichen Hauptbestands gesichert erscheint.
4. Auch muß berücksichtigt werden, daß durch mancherlei Schädigung während des Jugendstadiums (Insekten, Schütte u. dergl.) vielfach eine durch spätere Nachbesserungen nicht mehr ausgleichbare Verminderung der ersten Bestandsglieder eintritt.
5. Die Kosten der Bestandsbegründung sind bei der Wahl des Verbands zu würdigen.

M. H., die einseitige Berücksichtigung des zu 1. genannten, möglichst baldige Wiederherstellung der Bodenbeschirmung müßte uns zu Vollsaat oder engen Dreiecks- oder allenfalls auch engen Quadratverbänden veranlassen. Wenn wir aber auch da die zu 2—5 genannten Punkte ihrer Bedeutung entsprechend würdigen, so erscheint mir der Reihenverband als der vorteilhafteste.

Der Reihenverband ist der Regel nach der billigere, ich erinnere an Hackstreifen, Pflugfurchen oder zusammengeplügte Streifen. Der Reihenverband bringt den Vorteil, daß die Pflanzen doch nach zwei Seiten hin etwas mehr Raum zur Entwicklung und Erhaltung der Benadelung haben und deshalb Länterungen, die Kosten verursachen, erst später notwendig werden, als bei gleichmäßiger Verteilung der Pflanzen über die ganze Fläche hin.

M. H.! Ich kann Ihnen Bestandsbilder vorführen, die beweisen, daß auch die Kiefer bei weiterem Reihenabstand, aber engerer Stellung in den Reihen, den Boden doch bald unter Schirm nimmt und sich zu befriedigend astreinen Stammformen entwickelt.

Bei Erweiterung des Pflanzenabstandes in den Reihen, eventuell bis zum Quadratverband, halte ich die reihenweise Beigabe einer mäßigen Sprengsaat für sehr zweckmäßig — etwa 1 kg aufs Hektar, je nach Standort zwischen älteren Pflanzsichten Kiefersaat als Füll- und

Treibholz, zwischen Kiefern Fichtenfaat als nachwachsendes Bodenschutz- und Füllholz, zwischen Kiefernpflanzen auf ärmerem, absolutem Kiefernboden auch 1 kg Kiefernfaat als Füll- und Treibholz. Die der Pflanzung in den Reihen nachwachsende Sprengfaat wird geeignet sein, die Artreinheit des mit kleinem Altersunterschied vorwachsenden Pflanzenbestands zu fördern, und doch werden nicht in gleicher Weise frühzeitige, Kosten verursachende und deshalb vielfach leider ganz unterbleibende Durchreisernngen der Jungwüchse nötig werden, wie bei engerer Begründung der Bestände, sei es durch Saat oder durch engere Pflanzung, wie vielfach üblich, mit einer Mehrzahl von Pflanzen auf einem Pflanzloch.

M. H.! Im Anschluß hieran möchte ich auf eine sehr beachtenswerte Mitteilung des Forstmeisters Schalk in Rehan in Bayern aufmerksam machen, der wie wir, seit vielen Jahren gegen die Schütte der Kiefern zu kämpfen hat.

Schalk glaubt auf Grund neunjähriger Erfahrungen das sicherste Mittel im Kampf gegen die Schütte in der Pflanzung schüttesfrei erzeugener kräftiger, verschulter Kiefernpflanzen gefunden zu haben.

Nach seinen Beobachtungen haben sich solche Pflanzungen auch über die kritischen Jahre hinaus — das vierte, fünfte, sechste Lebensjahr der Kiefer — schüttesfrei gehalten, obgleich sein ganzes Revier vollständig durch Schütte verseucht ist, und es früher gar nicht mehr möglich war, in den Kämpfen des Reviers noch verpflanzungsfähiges Material zu erziehen.

Durch reichliche künstliche Düngung der Kämpfe mit 6 kg Thomasmehl, 3 kg Kainit, 1 kg Chilisalpeter für das Jahr und Ar, auch durch Vorkauba von Lupinen unter gleichzeitiger Impfung des Bodens mit den Knöllchenbakterien hat er in Kämpfen, in denen sonst stets Schütte auftrat, ein kräftig ernährtes, schüttesfreies Pflanzenmaterial herangezogen, das auch nach der Auspflanzung in die Freikulturen sich schüttesfrei gehalten hat.

In den Schulkämpfen hat er der Vorsicht halber Schutzspritzungen mit Bordelaiser Brühe gegeben. Er erwähnt ausdrücklich, daß in denselben Kämpfen die ungedüngten Saat- und Pflanzkiefern, so weit sie nicht gespritzt wurden, nach wie vor prompt von Schütte befallen worden sind.

Mit Schalks Beobachtungen stimmt eine neuere Abhandlung des Dr. Wein zu Weihenstephan überein. Derselbe erklärt die Ansicht für irrig, daß Pflanzen aus Kämpfen, die reichlich mit Handelsdünger

versorgt seien, hierdurch verwöhnt geworden seien und, in den armen Waldboden verpflanzt, nicht fortkommen könnten. Die in der Jugend reichlich ernährten Pflanzen seien im Gegenteil gegen Schädlinge besonders widerstandsfähig. Ihr gut entwickeltes Wurzelsystem setze sie in den Stand, die Nährstoffe aus dem mageren Boden sich leichter anzueignen, als es die aus armem Boden kommenden Pflanzen mit schlechten Wurzeln vermögen.

Leider haben wir hier in Schlesiens alle Ursache, solchen Mitteilungen, die uns im Kampfe gegen die Schütte helfen könnten, Beachtung zu schenken und im Walde zu versuchen, ob sie begründet sind. Diese Mitteilungen geben mir Veranlassung, über den gegenwärtigen Stand der Walddüngungsfrage — auch einer forstlichen Tagesfrage — noch einiges zu bringen. Der Schlesiensche Forstverein hat sich mit derselben zwar erst vor 3 Jahren in Kreuzburg beschäftigt, inzwischen ist über dieselbe aber doch so manches beachtenswerte an anderen Orten gesprochen und geschrieben worden, daß es sich lohnt wieder einmal auf sie zurückzukommen.

Herr Kollege Fricke konnte in Kreuzburg als damaliger Berichterstatter nur über bisher ergebnislose Walddüngungsversuche berichten, und erklärte, daß er auf dem Standpunkte stehe, daß im Forstbetriebe der vorhandene Waldhumus für die Entwicklung der Waldpflanzen in der Regel ausreichen müsse, und wir dahin streben müßten, durch eine vernünftige Pflege des Waldhumus jede künstliche Düngung im Walde überflüssig zu machen.

Er sagt zum Schluß mit dem verstorbenen Forstmeister Knorr, einem unserer Münchener Lehrer, „lassen Sie den Humus nicht trocken werden“!

Die Entwicklung, die das weitere Studium der Frage unter Beteiligung vieler hervorragender Forscher und Praktiker genommen hat, hat Fricke's Anschauungen in vielen Punkten bestätigt, aber nicht in allen. Fricke verhielt sich damals auch noch ablehnend gegen Anwendung künstlicher Düngemittel im Kampfbetriebe, ich habe Ihnen bereits dem entgegenstehende Mitteilungen angeführt.

Die von Fricke damals betonte Bedeutung des Waldhumus als des wichtigsten Nährstoffvorrats der Forstwirtschaft, dessen zweckmäßige Pflege Bestandesdüngungen überflüssig mache, ist jedoch wieder mehr und mehr anerkannt worden. Bei den Bestandesdüngungsversuchen ist seither wohl vielfach der Fehler gemacht worden, mangels älterer Erfahrungen den Wald in ähnlicher Weise zu düngen, wie der Landwirt

Wiesen und Felder düngt. Als künstlichen Dünger gab man Kaliverbindungen, Phosphorsäure und Stickstoffverbindungen, auch wohl Kalk. Aus Professor Albert, Eberswalde, Äußerung über die künstliche Düngung im forstlichen Großbetriebe in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen vom März 1905, erlaube ich mir hierzu folgendes anzuführen:

„Im forstlichen Großbetriebe, der im 80- oder 100jährigen Umtrieb eine Holzernte wegnimmt, sei für die Düngungsfrage von Wichtigkeit, daß manche für die Pflanzenernährung als unentbehrlich erkannten Mineralien selbst auf den ärmsten Böden in solchen Mengen vorhanden sind, daß ihre Anwendung zur künstlichen Düngung als Verschwendung zu betrachten ist, das gelte in erster Linie vom Kali. Kali sei nach Bodenuntersuchungen selbst auf dem Kiefernboden V. Klasse noch in solchen Mengen vorhanden, daß jeder Pfennig, der für Bestandsdüngungen mit Kali ausgegeben wird, verschwendet sei. Auch Phosphorsäuregaben seien überflüssig. Ihre Wirkung könne in allen den Fällen, in denen sie bisher überhaupt hervorgetreten sein soll, da sie der Regel nach in der Form von Thomasschlacke geboten würde, ebensogut auf dem hohen Kalkgehalt dieses Düngemittels beruhen, der bei Thomasschlacke nahezu 50 % betrage.

Von Bedeutung können jedoch sein die künstliche Zufuhr von Kalk (vielleicht auch von Magnesit) und von Stickstoff. Der Kalk des Bodens ist für den Erfolg des Waldbaus in zweifacher Richtung von Bedeutung: Einmal als unentbehrlicher Pflanzennährstoff, und zweitens ist seine Anwesenheit im Boden zur Durchführung aller die Fruchtbarkeit des Bodens bedingender Vorgänge unbedingt erforderlich. Kalkarme Böden sind untätig, die chemischen und biologischen Prozesse in ihnen verlaufen zu langsam oder stehen völlig still. Die chemische Wirkung des Kalkes besteht vornehmlich in der Beschleunigung der Verwitterungsvorgänge. Er schließt den Boden auf, bewirkt, daß die der Pflanze nötigen Mineralien Kali und Phosphorsäure Verbindungen eingehen, die zwar nicht wasserlöslich, aber für die Pflanzenzwurzeln aufnehmbar sind.

Auch die organischen Nährstoffvorräte des Bodens werden durch die Kalkzufuhr aufgeschlossen, im besonderen für die Pflanzenernährung wichtige Stickstoffvorräte, die in der Pflanze nicht nutzbaren Verbindungen lagern.

Voraussichtlich werden daher die mit Kalkzufuhr anzustellenden Düngungsversuche für die Nutzbarmachung der in unseren Waldbeständen

und namentlich auch in unseren Kiefernbeständen lagernden Rohhumusvorräte von großer Bedeutung werden können. Da der Kalk als der leichtest bewegliche Mineralbestandteil des Bodens mehr als andere Pflanzennährstoffe der Verwitterung und Auslaugung ausgesetzt ist, leiden fast alle Kulturböden, im besonderen aber die von Natur kalkarmen und durchlässigen Sandböden in ihren oberen Schichten in bedenklicher Weise an Kalkarmut.

Nun aber nicht etwa gleich forsch drauf los und wahllos Kalk zuführen! Die unvorsichtige Anwendung dieses wertvollen Meliorationsmittels kann sehr gefährlich werden, wenn er dem Boden in Verbindungen zugeführt wird, die die im Boden vorhandenen Nährstoffe in zu schnellem Tempo aufschließen und das Vorratskapital zu schnell erschöpfen. Albert warnt besonders vor der Anwendung von Akgalk und hochprozentigem kohlensaurem Kalk auf Sandboden und empfiehlt in erster Linie die Verwendung von Mergel, der zwar verhältnismäßig arm an Kalk, diesen aber in einer äußerst milden und nachhaltig wirksamen Form enthält, und zwar in Mengen von etwa 50—100 cbm pro Hektar. Diluvialer Geschiebemergel trete fast in jedem unserer norddeutschen Reviere an irgend einer Stelle zutage und er sei bei nicht zu ungünstiger Lage der Mergelgrube mit nicht unerschwinglichen Kosten von etwa 1—1,20 Mark pro Kubikmeter zu gewinnen und auszufreuen.

Leider wird, wie ich hierzu bemerken muß, die forstliche Statik hinter Alberts „nicht unerschwinglich“ bei diesem Düngungsvorschlage sowohl wie bei manchem anderen vorläufig ein sehr starkes Fragezeichen setzen müssen.

Bei Aufforstung ausgesprochen humusarmer Böden stellt Albert außerdem auch die künstliche Zufuhr von Stickstoff zur Erwägung, aber nicht etwa in der Form, in der ihn uns der Händler als Ammoniak oder Chilisalpeter bietet! Im Walde brauchen wir nachhaltige Wirkungen, nicht aber leicht lösliche Salze, die nur auf kurze Zeit der Pflanzenernährung nützen. Dort, wo Humus nicht vorhanden ist, gilt es, Humus heranzuschaffen. Ich erinnere hierbei an die von Dr. Storp bekannt gegebenen Erfolge dieser Düngung bei Aufforstung von Flugsand, die Dr. Möllers schöne Versuche über die Wirkungen der Humusdüngung glänzend bestätigten. Für die Fälle, in denen auch die Zuführung von Humus ausgeschlossen ist, wird von Albert auf Gründüngung mit Lupinen zur Versorgung unserer Sandböden mit Stickstoff verwiesen. Daß bei einem solchen Lupinenanbau die

Bodenimpfung mit Knöllchenbakterien nicht vergessen werden darf, bitte ich beachten zu wollen. Nach Professor Albert ist es zur weiteren Wirkung dieser Gründüngung nicht notwendig, die Lupinen unterzupflügen, man kann die Pflanzenmasse auch auf der Wurzel verrotten lassen.

Ich habe selbst Gelegenheit, die Entwicklung einer jetzt 9jährigen Kiefernkultur zu beobachten, die durch Lupinenvoranbau auf recht armen, noch unter V. Klasse für Kiefer einzuschätzenden Standort, in überraschender Weise gefördert worden ist und zwar mindestens für das erste Jahrzehnt. Sie ist jetzt in der Entwicklung so weit, wie eine durch einen Weg getrennte, ungedüngte Kiefernfaat sie in etwa 18 Jahren erreicht hatte. Diese inzwischen etwa 40jährige Saat hat freilich erst 2—3 m Bestandshöhe (Heiterkeit), die mit Lupinen Voranbau begründete 9jährige Kiefernpflanzung  $\frac{3}{4}$  bis  $1\frac{1}{4}$  m Bestandshöhe. Wie lange die Düngewirkung aber anhält, ist mir auch bei dieser Art der Stickstoffdüngung noch fraglich, sicherlich aber ist zu empfehlen, ihr Aufmerksamkeit zu schenken, und Versuche mit ihr anzustellen, wenn es sich um Aufforstung von Flächen handelt, die Humusvorräte nicht besitzen. Ich denke da im besonderen an die Aufforstung von Waldbrandflächen. Welchen gewaltigen Schaden Waldbrände auf geringen Standorten so nebenher noch durch Vernichtung vorhandener Humusvorräte anrichten, wird nach meinen Erfahrungen vielfach zunächst nicht beachtet. Meist sieht es in dem ersten und zweiten Jahre so aus, als ob der neubegründete Bestand wieder erfreulich nachwachsen könnte, dann aber zeigt die weitere Entwicklung, gerade auf geringen Standorten meistens, daß der Nährstoffvorrat des Bodens durch den Brand außerordentlich geschädigt wurde, die Stickstoffarmut tritt zutage. Um Irrtümern vorzubeugen, erwähne ich, daß Alberts Ausführungen sich nur auf Freikulturen bezogen, nicht auf den Pflanzgartenbetrieb. Die fortgesetzte Erziehung von Pflanzmaterial auf einer und derselben Fläche stellt eine Betriebsform dar, die vielfach den Ackerbau an Intensität noch übertrifft, indem sich die jährlichen Ernten auf die ober- und unterirdischen Pflanzenteile erstrecken und so dem Boden große Nährstoffmengen entziehen. Noch erheblicher ist dieser Entzug, wenn diese Pflanzen dem Kampf mit Ballen entnommen werden. Wir Forstwirte haben alle Ursache, der fachgemäßen Kampfdüngung die größte Beachtung zu schenken. Die durch mehrjährigen Kampfbetrieb genutzten Flächen bieten später oft ein trauriges Bild! Wer von uns hat solche ausgehungerten

Kampfläcken noch nicht gesehen? Ehe diese Kämpfe verlassen und dem freien Waldbestand wieder angereicht werden, sollte man gerade ihnen ohne ängstliche forststatistische Rechnung noch eine Lupinen-Gründung mit auf den Weg geben!

Im übrigen auf die Kämpdüngungsfrage noch weiter einzugehen, würde Ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Ehe ich jedoch das Wort abgebe, möchte ich noch ein paar andere forstliche Tagesfragen wenigstens mit einigen Worten erwähnen.

Für die preussische Staatsforstverwaltung tritt mit diesem Jahre die Bestimmung in Kraft, daß die Forstlehrlinge die Hälfte ihrer Lehrzeit auf einer der teilweise neu eingerichteten Forstlehrlingschulen (Groß-Schönebeck, Magoniusdorf, Steinbusch und Hachenburg) zuzubringen haben. Die Frequenz dieser Schulen, etwa 200 jährlich, ist aber derart beschränkt, daß eben nur der Bedarf der Staatsforstverwaltung und vielleicht auch noch der der Gemeinde-Forstverwaltungen, und der Forstverwaltung öffentlicher Anstalten durch sie gedeckt werden kann.

Die Privatforstverwaltungen werden daher in Zukunft ihren Bedarf an tüchtig vorgebildeten Förstern noch schwerer zu decken vermögen, als das seither bereits der Fall war. Infolgedessen dürfte ein dringendes Bedürfnis vorliegen, daß auch für Anwärter des Privatforstdienstes Forstlehrlingschulen eingerichtet werden. Unser verehrtes reges Mitglied Forstmeister Fricke, der Vorsitzende des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands, hat nun, hoffentlich mit gutem Erfolg, in dieser Sache gearbeitet und im Mai d. Js. bekannt gegeben, daß die erste Forstlehrlingschule für Anwärter des Privatforstdienstes am 1. Oktober d. Js. in Templin eröffnet werden wird. Fricke verband mit jener Mitteilung die Bitte, die wir sicherlich unterstützen, und auch den Herren Waldbesitzern befürwortend vorlegen möchten, diese Gründung nach Möglichkeit zu unterstützen, im besonderen die Schulbibliothek und Schulsammlungen durch Schenkung geeigneter Gegenstände und sonstige Stiftungen unterstützen zu wollen. Wir wünschen sicherlich allen seinen Bestrebungen, daß auch sie beitragen möchten, das Grünen und Gedeihen unserer deutschen Wälder, unserer Forstwirtschaft zu fördern. (Beifall.)

Die Lösung einer anderen, für Schlesiens Forsten nicht bedeutungslosen Frage, die auf anderem Gebiete, auf dem der Forstbenutzung liegt, die der Einführung von Staffeltarifen für Holz auf den preussischen Eisenbahnen, ist gegenwärtig wieder auf spätere Zeiten vertagt worden. In dieser Frage stehen die Interessen des westlichen und südlichen

Deutschlands im Gegensatz zu denen des Ostens. Im Forstwirtschaftsrat, in dem zweifellos das forstliche Süd-, Südwest- und West-Deutschland in sehr starker Stellung ist, hat man die Zweckmäßigkeit der Staffeltarife für Hölzer der Tarifklasse II, bearbeiteter Hölzer, verneint und zwar mit der Begründung, daß den Hauptvorteil der Staffeltarife das holzeinführende Ausland, Österreich und Rußland, haben würde. Inzwischen hat auch der Landeseisenbahnrat allen Anträgen auf Frachtermäßigungen für Holz seine Zustimmung versagt. Die Entscheidung ist für uns bemerkenswert, weil von der Einführung des Staffeltarifs das erhebliche Holzmenge ausführende Schlesien Vorteile gehabt haben würde, auf die es mit den übrigen östlichen Provinzen zu Gunsten der Sägewerkindustrie und der Forstwirtschaft des südlichen und südwestlichen und westlichen Deutschlands verzichten muß.

Nun, m. H., den forstlichen Teil meiner Ausführungen möchte ich hiermit beschließen. Vielleicht habe ich Ihre Zeit auch schon ungebührlich in Anspruch genommen. (Widerspruch.)

Nach dem Programm soll ich Ihnen aber auch neuere jagdliche Erfahrungen mitteilen. Ich beschränke mich auf wenige Worte.

Zunächst zum Schonzeitengesetz von 1904. Meines Erachtens ist es wohl doch ein Fehler gewesen, in unserem Schonzeitengesetz auch für Rehkälber eine Abschlußzeit zuzulassen.

Als ich Ihnen vor zwei Jahren in Militzsch über das Gesetz Bericht erstattete, meinte ich, man könne sich mit dieser Bestimmung befreunden, weil sie uns die Möglichkeit gebe, geringe, für die Nachzucht wenig geeignete Kälber abzuschießen. Nach meinen seitherigen Beobachtungen ist dieser Vorteil des neuen Gesetzes doch von zu geringer Bedeutung gegenüber dem Nachteil, daß nun vielfach das Gesetz ausgenutzt wird, bei Treibjagden und auf dem Anstich Rehe in großer Zahl, wie sie vor die Flinte kommen, wahllos abzuschießen. Wenn nun in neuerer Zeit von den zuständigen Behörden in Erwägung gezogen wird, den Abschluß der Rehkälber nicht nur der Zeit nach mehr zu beschränken, sondern auch örtlich beschränkt, z. B. nur für Reviere, deren Inhaber für jagdppfleglichen Gebrauch der Abschlußfreiheit Gewähr bieten, freizugeben, so wäre das ja ganz schön, aber doch zu befürchten, daß ein derartiges Entgegenkommen von den Beschränkteren zum Schaden des Ansehens der Jagd agitatorisch ausgenutzt wird.

Ganz allgemeine tunlichste Beschränkung der Abschlußzeit für Rehkälber, womöglich vollständiges Versagen der Abschlußzeit, scheint mir im Interesse der Erhaltung eines befriedigenden Rehwildstandes



wünschenswert zu sein. Auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung, ist noch das neue Gesetz, betreffend die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, zu erwähnen.

Die Befugnisse der Gemeindevorsteher in bezug auf die Verpachtung der Jagden sind durch dies Gesetz in vielen wichtigen Punkten beschränkt worden. Wenn ihm auch die Stellung des Jagdvorstandes gesetzlich zugesprochen ist, so haben doch andererseits die Jagdgenossen — die Grundbesitzer — Einspruchsrechte erhalten, die ihnen früher nicht zustanden.

Ich glaube, daß auch dieses Gesetz als ein Fortschritt zu begrüßen ist.

Zum Schluß, m. H., den Wunsch, daß unsere schlesischen Forsten, die im Jahre 1904 so schwere Schädigungen erlitten, in diesem Jahre aber unter der Gunst der Witterung eine so prächtige Entwicklung zeigten, weiter blühen und gedeihen mögen, zur Freude ihrer Pfleger, zum Segen ihrer Besitzer und der Landeswohlfahrt! Weidmannsheil! (Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** M. H.! Ich eröffne nunmehr die Besprechung über Thema I.

**Oberförster Märker:** Ich habe in meinem Referat die verschiedenartigsten Gebiete berührt. Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, wenn wir uns in der Besprechung gewissermaßen an die einzelnen Abschnitte halten würden. (Zuruf: Wird sich schwer durchführen lassen!)

**Präsident:** Ich möchte es doch den einzelnen Herren Rednern überlassen, zu welchem Abschnitt sie sprechen wollen. Ich habe gesehen, daß die Bleifedern während des ganzen Vortrages in reger Bewegung gewesen sind, und glaube daraus auf eine ausgiebige Debatte schließen zu können. Ich möchte also zunächst abwarten, wie die Debatte sich entwickelt und die einzelnen Redner in ihren Ausführungen nicht beschränken. (Zustimmung.)

**Herr v. Salisch:** M. H.! Das inhaltreiche, wertvolle Referat läßt erkennen, daß für die Tagung des Schlesischen Forstvereins diesmal die Zahl der Thematata wohl etwas zu niedrig bemessen wurde, denn der Herr Referent hat so vielerlei Stoff behandelt, daß er für drei Themas ansreichen würde.

Ich habe mich nur für zwei Bemerkungen zum Worte gemeldet. Das eine bezieht sich auf die Martinschen Untersuchungen und die Reinertragslehre. — Man kann die Martinschen Studien insofern mit der größten Freude begrüßen, als Martin sehr hohe

Untriebszeiten als zulässig herausgerechnet hat — nämlich für normale, gutgezogene astreine Bestände — so hohe, wie sie im Privatwald vielleicht nirgends bestehen. Man kann also sagen, daß, wenn man sich auf den Martinschen Standpunkt stellt, die Streitart zwischen Walddreinertrags- und Bodendreinertragslehre nun endlich begraben werden darf. Hätte ich gewußt, daß dieses Thema angeschnitten werden würde, so würde ich die Martinschen Untersuchungen zur Stelle gebracht haben. Aus dem Gedächtnis kann ich nur die Ziffern für astreine, gute Kieferubestände anführen. Für solche soll nach Martin der Untrieb ein 120- bis 140-jähriger sein, nach der Bodendreinertragsrechnung! Was die Bemerkung betrifft, daß für den armen Boden sich die niedrigeren Untriebszeiten rechtfertigen, so glaube ich, man würde das nicht so bestimmt aussprechen, wenn man nicht in bezug auf die Durchforstung auf ärmeren Böden zu ängstlich wäre. Gerade in dieser Hinsicht habe ich die Cieslarschen Untersuchungen mit besonderer Freude begrüßt. Cieslar bestätigt das, was ich seit langen Jahren glaube in der Praxis bemerkt zu haben, daß nämlich, wenn man stark durchforstet, sich die Kronen verdichten und daß infolgedessen die beschattende Wirkung eines nach modernen Prinzipien sachgemäß durchforsteten Bestandes reichlicher ist, als die eines Bestandes, der fortgesetzt in zu engem Schluß gehalten wird, und gerade auf ärmeren Boden bestätigt sich diese Ansicht am allermeisten. Mein verehrter forstlicher Lehrherr, Prasse, hat mir seinerzeit nicht bloß einmal, sondern sehr oft gesagt: Sehen Sie, Herr v. Salisch, auf gutem Boden, da kann man alle möglichen Fehler machen, da korrigiert sich die Sache von selbst; aber auf armen Böden wirtschaften, das ist eine Kunst! Und gerade auf armen Böden haben wir bisher aus einer falsch angebrachten Ängstlichkeit heraus wohl das Wirtschaften zu sehr unterlassen. Ich halte allerdings streng darauf, daß, wenn man zeitig eingreift, auf den armen Böden, daß man da das unterdrückte Material stehen läßt, damit es, an Ort und Stelle verfaulend, dem Boden Düngestoff zurückgebe. Seinerzeit habe ich einmal ausgerechnet, daß dieses so verfaulende Material den Wert einer reichlichen Thomas-schlacke- und Kainitdüngung besitzt; die Versuchstation in Breslau hat damals die notwendigen chemischen Untersuchungen ausgeführt.

Das führt mich über zu einem andern Thema, welches der Herr Referent angeschnitten hat: zur Walddüngungsfrage. Ich glaube, eine für dieses Jahr nützliche Anregung geben zu können. Auch ich habe mich mit Herrn Prof. Albert direkt in Verbindung gesetzt, der

die Freundlichkeit gehabt hat, Posteler Böden zu untersuchen, und es hat sich dabei der Scharfblick dieses Gelehrten gezeigt. Über die Proben der bessern Böden hat er gesagt, sie seien so reich an Mineralstoffen — ich hatte den Boden aus einem Kiefernstangenort entnommen, der aber einen ziemlich hohen Farnkrautunterwuchs hatte — sie seien so reich an Mineralstoffen, daß er glaube, daß hier Buche und Eiche noch besser gedeihen würden als Kiefern. Die Herren, die die Freundlichkeit hatten, Postel zu besuchen, werden sich überzeugt haben, daß tatsächlich vielfach in Postel die Eichen sich freudiger entwickeln als die Kiefern und ein so üppiges Gedeihen gezeigt haben, daß sie, anfänglich einzeln eingeprengt, die benachbarten Kiefern unterdrückt und dann reine Eichenhorste gebildet haben. Andere Böden wieder hat Prof. Albert außerordentlich kalkarm gefunden. Nun habe ich mir gesagt, wenn ich in diesem Jahre, sobald im Herbst die Blattwespen und Spanner von den Bäumen herunterkommen, denen mal Ätzkalk auf den Pelz streue, daß ich damit eigentlich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen könnte: ich würde einerseits den Boden düngen, und andererseits glaube ich, wird es den Raupen, so lange sie noch nicht verpuppt sind, ungemein unangenehm sein, wenn sie mit Ätzkalk in Berührung kommen. Die Befürchtung, daß der Boden ausgewaschen werden könnte durch die Kalkzufuhr im Ätzkalkzustand, teile ich deswegen nicht, weil ich nicht beabsichtige, den Ätzkalk unterzuarbeiten; er bleibt, bis der Regen ihn in die Tiefe führt, der Luft ausgesetzt und er hat somit Zeit, sich mit Kohlenäure zu beladen und ähnliche milde Formen anzunehmen wie der Mergel; Mergel aufzubringen würde bei mir wegen der Entfernung der Mergelgruben ganz unthunlich sein. (Beifall.)

**Forstrat Schmid** (Böhmen): Der Herr Referent hat in seinen außerordentlich interessanten Ausführungen auch einer Erscheinung aus Böhmen Erwähnung getan, nämlich der Tendenz, die Pflanzweite zu vergrößern. Tatsächlich besteht eine solche Tendenz. Es gibt Forstbetriebe in Böhmen, wo die Pflanzweite früher — es ist noch gar nicht lange her — 1 m betragen hat und wo man heute mit einer Weite von 1,50 m pflanzt. Dabei ist offenbar maßgebend, einerseits die Absicht, an Kulturkosten zu sparen, — und diese Ersparnis ist gar nicht so gering, m. H., namentlich wo sorgfältig gepflanzt wird (Sehr richtig!), andererseits die Tendenz, den Zeitpunkt des Eintritts der Durchforstungsbedürftigkeit etwas hinauszuschieben; letzteres kommt besonders dort in Betracht, wo der Absatz von schwächerem Material Schwierigkeiten begegnet. Allerdings kann eine solche Erweiterung

des Pflanzverbandes nur auf wirklich guten Standorten in Betracht kommen, wo es keinem Bedenken unterliegt, daß der Bestandeseschluß, das Zueinandergreifen der Kronen, um wenige Jahre später eintritt; auf armen Standorten wird nach wie vor der enge Pflanzverband notwendig sein, um hier so bald wie möglich den Bestandeseschluß herzustellen.

Ich möchte ferner mit wenigen Worten auch die Tendenz berühren, beim Durchforstungsbetrieb nicht so sehr im Beherrschten zu durchforsten als im Herrschenden, also das auszuführen, was man heute als Hochdurchforstung bezeichnet. Die Förderung der zuwachsfähigen fogen. Zukunftsstämme dadurch, daß man ihren Kronen möglichst viel Licht zuführt mit gleichzeitiger Erhaltung des lebensfähigen Nebenbestands, der dazu berufen ist, die Bodenkraft zu erhalten, das ist ein Grundsatz, der heute in vielen Wirtschaftsbetrieben Böhmens maßgebend und aus der Erkenntnis hervorgegangen ist, daß eine Durchforstung, die sich bloß auf das Beherrschte beschränkt, eigentlich wohl nicht als Bestandserziehung betrachtet werden kann. Diese wenigen Bemerkungen wollte ich mir erlauben vorzubringen, da der Herr Referent auf böhmische Verhältnisse Bezug genommen hat. (Bravo!)

**Graf Pückler-Burghaus:** Mit Genehmigung Ihres Herrn Präzidenten ergreife ich das Wort, um Sie namens der Landwirtschaftskammer für Schlesien bei Ihrer heutigen Tagung zu begrüßen. M. H.! Ich bin eins der älteren Mitglieder Ihres Vereins, denn ich gehöre ihm nun schon bald 22 Jahre als Mitglied an; es ist mir daher eine doppelte Freude, daß ich heute den Auftrag der Landwirtschaftskammer erhalten habe, sie hier zu vertreten. M. H.! Die Landwirtschaftskammer stützt sich bei ihrer Tätigkeit in ausgiebigem Maße, wie Sie wissen, auf das Vereinswesen, und wie sie sich auf die landwirtschaftlichen Vereine in erster Linie stützt, so würde sie auch herzlich dankbar sein, wenn sie gerade aus Ihrem Vereine oder — pardon, ich möchte sagen, aus unserm Vereine, da ich ihm ja selbst angehöre, Anregungen bekäme. M. H.! Wir haben uns gerade in der letzten Tagung der Landwirtschaftskammer im Winter u. a. mit einem Aufforstungsgesetz beschäftigt, und ich habe schon Gelegenheit gehabt, beim Eintritt in den Saal mit einem der Herren der Kommission, die die Themen für Ihre nächste Tagung festsetzen wird, zu sprechen, und habe ihn darauf hingewiesen, daß wir u. a. eben dieses Aufforstungsgesetz besprochen haben, und zwar in dem Sinne, daß wir einen Antrag an die Regierung richten wollen, sie möge doch in Erwägung

ziehen, ein Aufforstungsgesetz zu erlassen, wodurch ihr die Möglichkeit gegeben wird, auf dem Wege der Expropriation, wie das in Frankreich auch schon ist, vorzugehen. Das fehlt uns ganz entschieden und bildet eine Lücke in unserer Gesetzgebung. Ich wollte also darauf hinaus, daß gerade Ihr oder vielmehr unser Verein, in dem die berufensten Vertreter der Forstwirtschaft vereinigt sind, in die engste Fühlung mit der Landwirtschaftskammer treten möchte. Ich möchte also schließen mit dem Wunsche, daß der Verein bei seinen Themen und Anträgen immer in engster Fühlung mit der Landwirtschaftskammer, die doch nun einmal die Vermittlerin zwischen dem Minister und der Land- und Forstwirtschaft ist, bleiben möge, und die Landwirtschaftskammer würde dankbar sein für jede Anregung, die aus dem Vereine an sie herantreten wird. (Lebhaftes Bravo!)

**Präsident:** W. H.! Gestatten Sie mir ein paar ganz kurze Worte des Dankes für die liebenswürdigen Worte, die wir soeben von dem Herrn Vertreter der Landwirtschaftskammer gehört haben. Ich glaube, Sie finden bei uns allen den Wunsch in lebhaftester Form vertreten, daß Landwirtschaft und Forstwirtschaft stets Hand in Hand gehen mögen. Ich freue mich, daß Sie dem Verein die Ehre erweisen, als Vertreter der Landwirtschaftskammer an unsern Verhandlungen teilzunehmen, und ich betrachte Ihre Anwesenheit als ein besonders gutes Omen dafür, daß die bereits im vorigen Jahre seitens unseres Vereins an die Landwirtschaftskammer gerichteten Anträge recht bald zu einem gedeihlichen Ziele führen mögen. (Bravo!)

W. H.! Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter zu Thema II, Herrn Oberförster Rockstroh, das Wort zu nehmen.

**Oberförster Rockstroh:** Sehr geehrte Herren! Dem Bericht über „Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze u. s. w.“

kann ich Mitteilungen aus 43 Revieren zu Grunde legen. Den Herren Revierverwaltern, die den Fragebogen beantworteten, insbesondere denen, die sie durch Sonderberichte ergänzten, sei verbindlichster Dank gesagt.

So günstig das Jahr 1905 in vieler Beziehung für die Forstwirtschaft war, so ungünstig ist es hinsichtlich meines Themas, nur die Herren aus dem Gebirge sehen gelassen auf uns Bewohner der Ebene herab. Aus ihren Revieren ist fast nichts neues zu melden. Die Borken- und Rüsselkäfernot, die sich in Oberschlesien im Anschluß an den Schneebruch von 1903 eingefunden hatte, ist zwar im wesentlichen durch energische Anwendung der bekannten Hilfsmittel niedergedrungen,

erfordert aber immer noch größte Aufmerksamkeit. Es traten bekanntlich dort fast alle nur jemals forstlich wichtig gewordenen Arten auf. Der Brinkenauer Waldbrand von 1904 hat ebenfalls das art- und massenreiche Auftreten der Borkenkäfer nach sich gezogen. Wir stehen dort noch mitten im Kampfe. Ferner machen sich vielerorts die Folgen des Dürrejahres 1904 in bedenklicher Weise geltend. Nicht nur, daß noch nicht überall alle damals entstandenen Lücken in den Kulturen beseitigt sind, haben sich verschiedene Insektenarten, auch solche, die nur seltener die Aufmerksamkeit erregen, bemerkbar gemacht. Die Buschhornblattwespe (*L. pini*) hat in zahlreichen Revieren Licht- selbst Kahlfraß in allen Kiefernaltersklassen hervorgerufen. Gegenmittel sind wohl nirgends angewendet. Die Kalamität ist im Herbst 1905 infolge naßkalter Witterung und Frühfröste — wohl auch durch die Hilfe von Schmarögern — von selbst verschwunden. Die befallenen Bestände haben 1906 wieder gut ausgetrieben; nur vermehrter Dürreholzanzahl ist die Folge, doch ist andern Schädlingen der Weg geebnet.

Auch das vermehrte Auftreten von *Hyl. abietis* ist in den Revieren, die 1903 wenig Schneebruch hatten, wohl auf das Dürrejahr 1904 zurückzuführen.

Auch alle den Laubhölzern schädliche Insekten — ich nenne nur *Tortrix viridana*, *Liparis chrysothoea*, *Liparis dispar*, *Gastropacha lanestris*; ferner an Nadelhölzern *Tinea lavicella*, *Nematus abietum* — haben sich mehrfach stark vermehrt.

Alles dies tritt aber zurück gegen den Kiefern-Spinner, den Spanner, die Gule und die Nonne.

Ersterer hat sich in mehreren Gebieten, hauptsächlich östlich und südlich von Oppeln und in den niederschlesischen Heiden, so vermehrt, daß stellenweise geleimt werden mußte. In den Gebieten, wo Blattwespenfraß vorangegangen war, wurde schon geleimt, wenn beim Probefammeln im Stangenholz 15, im Baumholz 25 Raupen gefunden wurden. Stellenweise wurde sogar noch unter diese Zahlen herabgegangen. Durchweg wurde Raupenleim von Ermisch-Burg mit sehr befriedigendem Erfolge verwendet. Der im Februar-März aufgebrauchte Leim war noch im Juni fängisch. In Muskau wurde die Ringler'sche Leimmaschine und der Spatel angewendet. Erstere fordert geringere Arbeitskosten, aber größere Leimmengen, so daß die Arbeit doch ebenso teuer oder teurer wurde als mit dem Spatel. In Karolath wurde die Seiz'sche Maschine neben dem Spatel verwendet. Auch hier forderte erstere geringere Arbeitskosten, aber auch weniger Leim,

außerdem waren die Ringe besser hergestellt. Zuverlässige Zahlen über die Kosten und den Leimverbrauch habe ich nur aus Muskau erhalten, wo 161 ha geleimt wurden. Das Rüten kostete durchschnittlich 4,03 Mark, das Leimen mit der Maschine 2,72 Mark, mit der Hand 3,92 Mark, der Leimverbrauch bei der Maschine 62–93 kg, beim Spatel 51 kg, der Hektar einschließlich aller Nebenkosten 16,41 Mark. In Karolath wurden 800 ha geleimt, 700 Zentner Leim verbraucht und außerdem rund 9000 Mark ausgegeben. Es ist mir aus der Antwort auf dem Fragebogen nicht klar geworden, ob in diesen 9000 Mark auch die Kosten für den Leim eingeschlossen sind. — Auf Probeflächen stiegen die Gesamtkosten in anderen Revieren bis 31 Mark pro Hektar. Das Aufsteigen der Raupen fand schon Ende Februar Anfang März statt. Infolge des milden Winters hatten die Raupen stellenweise unter Borkenschuppen überwintert. Die Ergebnisse des Probefuchens wurden durch die Zählungen unter den Leimringen um das 2- bis 4fache übertroffen. In Kohlfurt wurde nicht geleimt, weil die Erkrankung der Raupen an *Cordiceps militaris* festgestellt wurde. Wie mir Oberförster Märker inzwischen mitgeteilt hat, ist der Kiefernspinner dort tatsächlich so gut wie wieder verschwunden; im übrigen hat er beobachtet, daß ein außerordentlich früher Flug des Falters stattgefunden hat. Der Flug des Spinners ist dort schon vorüber. Von Kohlfurt aus hat man auch erkrankte Raupen in andere Revier- teile der Görlitzer Heide übertragen; ob aber ein Erfolg mit der An- steckung erzielt worden ist, hat sich noch nicht feststellen lassen. Es ist zu befürchten, daß das Jahr 1906 auch in anderen Revieren eine bedenkliche Vermehrung des Spinners bringt.

Auch der Spanner hat sich vielfach in bedrohlicher Weise vermehrt. In Spitzko, Rath. Hammer, Poppelau und Proskau wurden bereits Gegenmittel — Streurechen bald auf ganzen Flächen verkaufs- weise, bald auf Streifen für Rechnung der Verwaltung — ausgeführt. Finken und Hänflinge wurden in Spitzko bei der Vertilgung der Puppen beobachtet, auch war dort der Flug in den gerechten Beständen geringer. In den anderen Revieren war Erfolg noch nicht sicher fest- zustellen. In Rath. Hammer hatte Hühnereintrieb nur mäßigen Erfolg und wird von dort berichtet, daß nur Streuentnahme bis auf den mineralischen Boden Nutzen bringen dürfte. Professor Dr. Eckstein empfiehlt dagegen auf Grund von Beobachtungen in der Obf. Walster Entnahme des Moospolsters mit hölzernem Rechen unter Belassung des Rohhumus. In unseren niederschlesischen Revieren mit häufig

bedeutendem Beertrautwuchs würden wir mit dem hölzernen Rechen nicht weit kommen. Aber auch in anderen Revieren wurde schon die Vermehrung des Spannens beobachtet, so daß immerhin Vorsicht am Plage sein wird.

Von der Eule wird nicht allzuviel berichtet. Nach meinen Beobachtungen in Bunzlau ist sie aber auch stärker vertreten als sonst.

Fast dieselben Gebiete, aus denen das Auftreten des Spinners gemeldet wurde, werden leider auch von der Nonne bedroht. Besonders interessant ist, daß in obererschlesischen Revieren eifrig Falter, stellenweise auch Puppen gesammelt und nächtliche Feuer unterhalten wurden. Aus einigen Revieren wird sogar diesen Maßnahmen Erfolg zugesprochen. Ich muß geringem Zweifel Ausdruck geben, glaube vielmehr, daß Witterungseinflüsse geholfen haben, wie sie auch aus Rietschen als Ursache des diesjährigen geringen Auftretens angeführt werden. Vielfach wurde übrigens beobachtet, daß die Weibchen beim Fluge 1905 erheblich in der Überzahl waren, und häufig unbefruchtete Eier ablegten. Hoffen wir, daß die Natur noch rechtzeitig Einsehen haben wird. Mit einem Schädling sich herumschlagen müssen, genügt bescheidenen Ansprüchen (Heiterkeit), mit zwei oder gar noch mehr, ist zu reichlich. Mehrfach wurde auch über Engerlingschaden, namentlich aus Penzig, auf aufgeforsteten Ackerländereien geklagt. In einem Saatkamp versuchte ich 1905 Engerlinge durch Schwefelkohlenstoff zu vernichten. Dies gelang sehr gut, leider sind auch die einjährigen Kiefern dabei zu Grunde gegangen. (Heiterkeit.) In der Bayerischen Forst- und Jagdzeitung wird zum Schutz gegen Engerlinge das dichte Bestreuen der Kampflächen mit Ätzkalkstaub empfohlen. Der Kalk soll die Maikäfer von dem Eierablegen abhalten. Das Bestreuen ist nach der Dauer des Käferfluges 2 bis 3 mal zu wiederholen, die Kämpfe sind gegen zeitliche Zuwanderung von Larven durch 0,75 m tiefe Gräben zu schützen. Auf 1 ha Kampfläche werden 40 Zentner Ätzkalk für einmaliges Bestreuen angewendet. Da auch die Düngewirkung des Kalkes auffallend sein soll, lohnt sich vielleicht einmal ein Versuch.

Im forstwissenschaftlichen Zentralblatt schreibt Forstmeister a. D. Nothe über Engerlingsfraß in norddeutschen Kiefernforsten. Es sei ein Irrtum, daß Wald- und Feldmaikäfer verschieden lange Entwicklungsdauer hätten; sie sei bei beiden 4jährig.

So allgemein verbreitet, wie Nothe meint, ist dieser Irrtum nicht; weder Altum noch Judaich=Nizsche machen einen Unterschied zwischen der Generationsdauer beider Maikäferarten. Sie weisen

nur nach, daß beide in Süddeutschland 3 jährige, in Ostpreußen 5 jährige, im übrigen 4 jährige Generation haben. Zur Säuberung von vom Engerling befallener Flächen macht Herr Rothe recht radikale Vorschläge: Nicht nachbessern, weil zwecklos; Entfernen unbrauchbarer Vorwüchse; Umziehen der ganzen Fläche mit einem 40 cm tiefen Graben, Zusammenbringen der Bodendecke bis auf den Mineralboden in große Haufen. Wenn die Engerlinge dann nicht auf andere Weise umkommen, müssen sie verhungern. Ferner: Beunruhigen der gesäuberten Flächen durch Weidevieh — wovon mag sich dieses nähren, wenn selbst der Engerling verhungerte? (Heiterkeit) — und künstliche Düngung. Überhaupt meint Rothe, hat es keinen Zweck, Käfer zu sammeln, den Engerling müsse man vernichten; beim erstmaligen Auftreten einer Kalamität könne es sich empfehlen, die befallenen Kulturflächen gänzlich zu rigolen und dabei die Engerlinge zu sammeln.

In der Bunzlauer Stadtforst ist auf ziemlich ausgedehnten Flächen an der Kiefer ein Blattkäfer, *Galleruca pinicola*, massenhaft zu finden. Der Schaden des Käfers ist nicht unbekannt — hier im Verein ist 1852 und 1881 über ihn berichtet — dagegen ist seine Lebensgeschichte noch nicht geklärt. Er kommt gewiß häufig vor, wird aber übersehen. Er benagt an der oberen Hälfte diesjähriger Triebe in An- und Aufwüchsen die Rinde, auch die Nadeln. Kräftige Triebe überstehen diesen Schaden, auf schlechtem Boden sterben die kümmerlichen Triebe ab, wodurch immerhin ansehnlicher Schaden entstehen kann. Vor einigen Jahren sah ich solche abgestorbenen Triebe als vom „Kiefernchwund“ befallen an, heute ist mir klar, wer der Attentäter gewesen ist. Gegenmittel sind nicht bekannt. Das von Heß empfohlene Abschütteln scheint nicht anwendbar, da sich der nur 3—4 mm große tiefbraune bis schwarze Käfer bei der leisesten Berührung von der Pflanze herabfallen läßt.

Die Klagen über Kaninchenschaden sind die alten. Die letzten milden Winter haben ihre bedeutende Vermehrung begünstigt. Auch hier kann ich Ihnen über neuere Vertilgungsmittel nichts berichten, von den bekannten scheint Schwefelkohlenstoff kaum angewendet zu werden. Als Vorbeugungsmittel wurden Elektoral von Huth & Richter, Berlin, Hyloservin und Arbit verwendet. Vorsicht ist aber immer geboten, da Knospen und Rinde bei ungeschickter Auftragung leiden. In Proskau wurden 1904 Fichten- und Nadelhölzer mit Elektoral erfolgreich behandelt; 1905 hatte sich das Wild bereits daran gewöhnt und verbiß nach wie vor. Beim Eingattern von Kulturen soll man

sich wegen der jungen Kaninchen hüten, nicht zu weitmaschiges Geflecht zu verwenden. „Es wächst der Mensch mit seinen höh'ren Zwecken“, möchte man sagen, wenn man hört, daß Förster Spizenberg ein Sprizmittel erfunden hat, das düngen, sowie gegen Schütte und Wildverbiß schützen soll. Ich kenne es nicht, weiß auch nicht, ob es mit den Düngepillen identisch ist, die, wenn ich nicht irre, derselbe Herr erfunden hat.

Herr Kollege Hanff hat es angewendet, und wird uns heute oder im nächsten Jahre über den Erfolg berichten können.

Die Dürre des Jahres 1904 hat noch vielfach nachgewirkt, überall ist noch in Kiefern- und Fichtenbeständen ein erheblicher Dürreholzansatz zu verzeichnen. In Allersdorf zeigten sich etwa 90 % der abgestorbenen Fichten mit Hallimasch besetzt, so daß auch dieser durch 1904 in seiner Entwicklung begünstigt zu sein scheint. Das Jahr 1905 war im allgemeinen feucht — nur aus einigen Revieren Oberschlesiens (Woschezyß und Emanuelslegen) kommen Klagen über Dürre, besonders im Mai und Juni. Der Winter war sehr mild und so schneearm, daß manchen Orts Schnee nur noch dem Namen nach bekannt ist. Die Folgen dieser wiederum abnormen Verhältnisse waren entsetzlich zerfahrene Wege und die Tatsache, daß wir im Frühjahr 1906 uns sagen mußten, daß das Grundwasser wohl noch immer nicht seinen alten Stand von 1904 erreicht hat.

Schneescha-den ist denn so gut wie gar nicht eingetreten. Auch von Stürmen erheblicher Stärke ist nichts zu berichten. In den von Schneebruch und Windbruch 1903 durchlöchernten Beständen macht aber jeder etwas schärfere Luftzug immer wieder neuen Schaden. Am 7. Juni 1906 erfroren in Bunzlau und Koblfurt Fichtenkulturen in Frei- und Tieflagen bis zu 2 m Höhe. Auch anderwärts dürfte durch diesen Spätfrost Schaden angerichtet sein. Der Versuch, in Bunzlau derartige Kulturen durch Beisaat von Birke zu schützen, war leider erfolglos. Diese Holzart scheint wirklich nur dort zu wachsen, wo man sie nicht haben will.

Im Herbst 1905 zeitig aufgetretene Frühfröste, sowie der milde Winter werden vielfach für das sehr starke Auftreten der Schütte in bis 6jährigen Kulturen verantwortlich gemacht, über das aus fast allen Revieren geklagt wird. Das Spritzen mit Bordelaiser Brühe hatte vielfach ungenügenden Erfolg. Ich möchte glauben, daß hier Frühfrost und Winter zu Unrecht verdächtigt werden. Der Schüttepilz braucht zu seiner Entwicklung Feuchtigkeit; m. G. konnte man also

schon im feuchten Sommer und Herbst 1905 mit Sicherheit auf Schütte rechnen. In dieser Ansicht werde ich bestärkt dadurch, daß in Pleß und Kieferstädtel nichts von Schütte bemerkt ist. Das ist aber ungefähr dieselbe Gegend, die 1905 einen trockenen Sommer gehabt hat. Wenn die Bordelaiser Bräthe vielfach ungleichmäßig gewirkt hat, so liegt das wohl daran, daß die Arbeit häufig durch Regen unterbrochen und wohl oft genug fortgesetzt wurde, bevor der Regen wieder abgetrocknet war. Die befallenen Kulturen haben sich fast durchweg infolge günstiger Frühjahrswitterung recht gut erholt.

Die für die Preussischen Staatsforsten angeordnete Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes hat bisher zwei beachtenswerte Ergebnisse gezeigt. Es hat sich zahlenmäßig herausgestellt, ein wie hoher Prozentsatz der Stämme in Kiefernbeständen über 50 Jahre auf Sand- wie auf Moorboden erkrankt ist. Die Ausgaben steigen bis zu 70 % in 120—160jährigen Beständen. Des weiteren zeigt sich, daß das Abstoßen der Konsolen und das Teeren der Ansaßstellen mit „Schwammot“ von Ermisch in Burg ganz gut und ohne allzu hohe Kosten durchführbar ist. Soweit mir Angaben vorliegen, schwankten sie zwischen 1 und 4 Mark für Hektar. In Bbitko ergab der Schwammholztrieb 66 % Nutzholz gegen 85 % in Kahlschlägen, eine immer noch ganz günstige Zahl. Ob die ergriffenen Maßnahmen Erfolg haben werden, wird sich erst in ziemlich ferner Zeit beurteilen lassen.

Dem im allgemeinen feuchten Sommer 1905 entspricht es auch, wenn das Vereinsgebiet von erheblichen Bränden verschont ist. Den größten Verlust hat die Oberförsterei Rauscha mit 50 ha zu verzeichnen. Die Schutzstreifen an den Eisenbahnen wirken ohne Zweifel sehr segensreich.

Hoffen wir, daß die neue Steuer den Gebrauch der Zigarette etwas einschränkt, die gewiß in nicht wenigen Fällen die Ursache von Waldbränden gewesen ist. Und sollte ein verständiger Mann die scharfe Besteuerung der Zigarre im Interesse des Reichsäckels vorschlagen, so wird er der freudigen Zustimmung der Hüter und Pfleger des Waldes gewiß sein können. (Beifall und Heiterkeit.)

**Präsident:** Ich eröffne die Besprechung zu Thema II.

**Regierungs- und Forstrat Hausendorf:** M. H.! Wenn eine solch starke Vermehrung des Kiefernspinners eintritt, wie wir sie in mehreren

Revieren jetzt haben, so wird der Wirtschaftler vor die Frage gestellt, von welcher Zahl Raupen an, die bei der Probefammlung gefunden werden, er die Bestände leimen soll. Ich glaube, daß viele Wirtschaftler auch im nächsten Jahre wieder vor dieser Frage stehen werden und möchte darum etwas näher auf sie eingehen.

In der Literatur, beispielsweise bei Altum, finden wir die Angabe, daß von manchen Forstverwaltungen schon bei einem Befunde von 5 bis 6 Raupen pro Stamm geleimt worden ist. Man hat dabei aber die Erfahrung gemacht, daß diese Raupenzahl bei normaler Kronenbeschaffenheit zu gering ist, und hat infolgedessen als ungefähre Grenze des Leimens eine höhere Raupenzahl genommen. Altum erwähnt in seiner Forstzoologie einen Bericht der Regierung in Merseburg, welcher jetzt etwa 25 Jahre alt und von dem Oberforstmeister Tramitz verfaßt ist. In diesem Bericht waren schon ganz erheblich höhere Raupenzahlen pro Stamm als Grenze des Leimens vorgeschlagen. Es heißt darin: für Dickungen, welche in Läuterung begriffen sind, soll die beim Probefammeln gefundene Zahl von 15 bis 20 Raupen pro Stamm, für geringe Stangenorte von 30 bis 40, für starke Stangenorte von 50 und für Baumholz soll erst die Zahl von 70 bis 80 Kiefernraupen pro Stamm die Grenze des Leimens bilden. Hierbei ist Voraussetzung, daß die Kronen der Kiefern noch unbeschädigt sind.

Wir waren im vorigen Winter infolge des ungünstigen Ergebnisses des Probefammelns in den Staatsforsten ebenfalls vor eine Entscheidung gestellt und mußten unter die genannten Zahlen erheblich heruntergehen, weil in vielen Revieren, in denen der Kiefernspinner stark auftrat, bereits eine starke Schädigung der Kiefernkronen infolge eines vorherigen Fraßes der Blattwespe und zum Teil auch der Nomie bestand. Es wurde daher in der Forstinspektion Oppeln-Süd die Anleitung gegeben, daß bei Dickungen, die sich zu reinigen anzufangen und bei Stangenorten bis zu 50 Jahren, schon 10 Raupen pro Stamm, bei älteren Stangenorten 15 Raupen pro Stamm und im Altholz 25 Raupen pro Stamm die ungefähre Grenze bilden sollten, von der ab geleimt werden sollte. Diese Grenze hat sich nun allerdings an manchen Stellen, z. B. in der Oberförsterei Zbitko, nicht als ausreichend erwiesen. Es wurde angenommen, daß beim Herabgehen auf eine so geringe Raupenzahl schon ausreichend berücksichtigt sei, daß die Kronen der Kiefern durch einen vorherigen Fraß bereits gelitten hatten und nicht voll benadelt waren. Diese Annahme ist an manchen Orten

nicht zutreffend gewesen. Mag nun bei dem Probefammeln ein Fehler untergelaufen sein, jedenfalls haben wir leider an mehreren Stellen doch Kahlsfraß bekommen, und zwar auf nicht unerheblichen Flächen. Es ist deshalb ratsam, wenn die Kronen schon stark gelitten haben, auf eine noch geringere Raupenzahl, als die zuletzt angegebene, herunterzugehen. Denn es ist zu unangenehm, wenn größere Flächen in einem Revier kahlgefressen werden. Als Grundsatz muß im allgemeinen gelten, daß nur da geleimt werden soll, wo es sich um die Rettung des Bestandes handelt, nicht auch schon da, wo es nur auf eine Zurückhaltung der Insektenvermehrung abgesehen ist.

**Forstmeister Cusig:** M. H.! Gestatten Sie auch mir, mit einigen Worten auf die Insektenkalamität einzugehen, die namentlich in Oberschlesien unsere Wälder in viel höherem Grade gefährdet, als es seit Jahrzehnten der Fall gewesen ist. Der Herr Referent ist in seinem sonst so schönen und übersichtlichen Vortrage etwas kurz darüber hinweggegangen; deswegen dürfte es angebracht sein, noch ein paar Worte darüber zu sagen. Der Hauptnachteil, der unsere Wälder bedroht, besteht darin, daß es in diesem Jahre nicht ein einzelnes Insekt ist, welches Schaden anrichtet, sondern eine Mehrzahl von Insekten. Da war zuerst die Kiefernblattwespe, die besonders im vergangenen Jahre in massenhafter Verbreitung auftrat und die Kronen der Kiefern stark lichtete; dann kamen der Spanner und gleichzeitig der Kiefernspinner und jetzt auch noch die Nonne in solcher Menge, daß in vielen Beständen bereits Kahlsfraß eingetreten ist.

Das Zusammenwirken aller dieser Insekten bringt doch die Gefahr mit sich, daß wieder eine Kalamität von ganz außergewöhnlichem Umfange in unseren schlesischen Forsten bevorsteht, wenn nicht energisch getan wird, was getan werden kann. Da möchte ich zunächst mal zur Erwägung geben, ob es überhaupt angezeigt ist, gegen die Nonne, welche namentlich in Oberschlesien in den gemischten Kiefern- und Fichtenbeständen recht zahlreich aufzutreten scheint und auch in meinem Revier in großer Menge frißt, Vertilgungsmaßregeln anzuwenden. Der Herr Referent hat gesagt, daß „fogar“ noch im vorigen Jahre als Vertilgungsmaßregel das Zerquetschen der Falter angewendet worden ist. Ich kann aus meinem früheren Verwaltungsgebiete Oberförsterei Stoberan anführen, daß meiner Ansicht nach die Maßregel dort vor ungefähr 5 Jahren erfolgreich gewirkt hat, und daß es dieser Maßregel zu danken ist, wenn es gelungen ist, einen größeren Fraß

zu verhindern; allerdings nur unter der Voraussetzung, daß gleich zu Beginn die Stellen des Fraßes rechtzeitig erkannt werden, und daß ferner genügende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um rechtzeitig und gründlich mit dem Herdrücken der Falter vorzugehen. Ich habe die Maßregel zwei Jahre hintereinander intensiv ausführen lassen; im dritten war die Raupe verschwunden. Anscheinend war also die Maßregel in diesem Falle doch wirkungsvoll. Ich habe sie daher auch in meinem jetzigen Revier, als im vorigen Jahre die Raupe sich zeigte, ausgeführt; es sind hunderttausende von Faltern gequetscht worden, ich bin aber leider zu der Einsicht gekommen, daß die Menge der Raupen schon zu groß war, so daß es nicht mehr möglich war, die Kalamität in ihrem Beginne zu unterdrücken. Nun fragt es sich: haben wir Mittel und können wir sie rechtzeitig anwenden, um gegen die Raupe, die jetzt in Gemeinschaft mit anderen Insekten auftritt, den Kampf erfolgreich zu führen? Da möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen:

Wenn die Verbreitung so bedeutend ist, wie in diesem Jahre, d. h. also der Fraß nicht auf einzelne Fagen beschränkt, sondern mehr oder weniger stark über ganze Reviere verbreitet ist, — daß dann alle bekannten Mittel ohne genügenden Erfolg sind und deshalb von ihrer Anwendung besser abgesehen wird. Anders beim Kiefernspinner. Herr Forstrat Hausendorf hat bereits erwähnt, daß es notwendig scheint, schon mit Rücksicht auf bereits durch andere Insekten gelichtete Kronen der Bäume mit dem Leimen vorzugehen, auch wenn die Zahl der Raupen pro Stamm, die in der Regel als die Mindestzahl angenommen wird, noch nicht erreicht ist. Nun ist mir aus einigen Privatrevieren in meiner Nachbarschaft bekannt geworden, daß dort beim Probefammeln Raupenmengen bis zu 50 und 60 pro Stamm gefunden worden sind. Man hat dort fleißig die Raupen im Winterlager gesammelt, aber man hat nicht geleimt. Ich möchte vor dem Sammeln warnen. Es ist eine Maßregel, die eine ganze Menge Geld kostet und die doch niemals einen durchschlagenden Erfolg herbeiführt, wenn der Kiefernspinner schon in solchen Mengen vorhanden ist. Wir haben doch das vollständig sichere Mittel des Leimens, und ich bitte namentlich die Herren aus der Privatforstverwaltung, sowohl in ihrem eigenen als auch im allgemeinen Interesse, die Anwendung dieses Mittels nicht zu unterlassen. (Bravo!)

**Oberförster Schwabe:** Ich möchte, da wir voraussichtlich vor einer Kiefernspinnerkalamität stehen, auf etwas aufmerksam machen, was

vorhin schon Oberförster Rockstroh erwähnte, das ist die Ringler'sche Leimquetsche. In Muskau haben wir 161 ha geleimt; dabei stellte sich heraus, daß zwar die Leimquetsche selbst sehr gut arbeitete, daß aber etwas mehr Leim verbraucht wird als mit dem Spatel. Der Herr Referent meinte, im Durchschnitt würden 75 Kilo pro Hektar verbraucht. Das ist nun nicht ganz richtig. In der Oberförsterei Jagdschloß haben wir 90 ha geleimt und dafür nur 62 Kilo pro Hektar verbraucht. Was darüber hinausgeht — bis zu 93 kg hinauf — ist, ich will mal sagen, auf das Ungegeschick der Arbeiter zurückzuführen; es ist ja eine alte Erfahrung, daß, wenn man etwas Neues bringt, die Leute erst mit einem gewissen Unbehagen drangehen und daß es eine gewisse Mühe kostet, sie dazu zu bringen. Das ist uns nun gelungen, und da haben wir nicht mehr wie 62 Kilo gebraucht; der Arbeiter macht  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  ha pro Tag spielend; Judaich-Nitsche gibt zwar bis 3 ha an, aber er drückt sich vorsichtig aus: „ich habe gehört“ und „man sagt“; ich glaube nicht, daß ein Arbeiter im allgemeinen über anderthalb Hektar hinauskommt. Was die Bezugsquelle der Ringler'schen Quetsche anlangt, so kann ich nur sagen: Ringler ist nirgends mehr aufzufinden, er ist gestorben und verstorben, weder in Regensburg noch sonstwo in Bayern ist er auffindig zu machen gewesen. Da habe ich mir bei Bernstein in Freiberg, in Firma Göhlers Witwe, nach Zeichnungen bei Judaich-Nitsche eine Probequetsche machen lassen, und die funktionierte so weit, glaube ich, ganz gut; sie hatte nur den einen Fehler, daß sie aus zu leichtem Material hergestellt war. Nun habe ich mir von Klempnermeister Cyrus in Weißwasser (Ober-Lausitz) eine herstellen lassen aus starkem Eisenblech, die arbeitet tadellos; es wird bei ihr auch jeder Leimverlust, der bei der ersten eintrat, vermieden, und ich glaube, wir kommen sogar mit ein paar 50 Kilo pro Hektar ganz gut aus. Es läßt sich der Leimkonsum auch sehr gut dadurch feststellen, daß man an die Öffnungen einen kleinen Schlitten anbringt, der eine ganz bestimmte Stärke des Ringes — wir haben  $2\frac{1}{2}$  mm — aufzutragen hat. Der Leim hat sich bisher vollkommen säugig gehalten. Bei der früheren schlechteren Ausführung der Quetsche war viel Leim verschleudert worden; er fiel herunter, quetschte sich an der Seite heraus u. s. w.; das ist jetzt alles vermieden. Wer in der nicht beneidenswerten Lage ist, sich mit Verteilung des Kiefernspinners befassen zu müssen, den möchte ich darauf aufmerksam machen; man macht sich durch die Benutzung der

Quetsche vor allem bis zum einem gewissen Grade unabhängig von den Leuten.)\*

**Oberförster Märker:** W. H.! Herr Oberförster Rockstroh erwähnte u. a., in Koblfurt sei im vorigen Jahre der Nonnenflug un- erheblich gewesen. Da hat er meine Mitteilung anscheinend nicht richtig verstanden. Der Falterflug war zwar, pro Stamm berechnet, erheblich, es waren aber Fraßbeschädigungen in den Kronen noch nicht zu bemerken, doch im August wurden wir gewahr, daß allerorten, und zwar auf ganz außergewöhnlich großen Flächen, der Nonnenfalter vor- handen war, an manchen Orten in einer Zahl von 15 bis 20 Faltern pro Stamm; dadurch sind wir auf die Sache aufmerksam geworden. Hätten wir an das Falterfammeln mit Erfolg herangehen wollen und können, also die Falter sammeln, ehe sie die Eierablage vollzogen hätten, wir hätten in meiner Oberförsterei allein mit 5—6000 Menschen arbeiten müssen, und die hatten wir natürlich nicht. Und ob es schließ- lich wirksam gewesen wäre, ist auch noch die Frage. Wenn man einen Falterflug in einem solchen Umfange bemerkt, dann steht man der ganzen Sache machtlos gegenüber. Nun war ja noch zu hoffen, daß immerhin auch bei dieser Zahl der Fraß in diesem Jahr zwar schon recht merklich sein würde, daß es aber zu Kahlfraß noch nicht kommen würde; trotzdem ist es an manchen Stellen zu Kahlfraß in Fichten gekommen, allerdings auf beschränkten Flächen. Aber der örtliche Fraß hat einen derartigen Umfang, daß wir mit wenig wirksamen Gegen- maßregeln gar nichts erreicht hätten; wir hätten in meiner Oberförsterei allein einige tausend Hektar leimen müssen, und Sie werden mir zu- geben: das ist doch eine Sache, an die man so leicht nicht herangeht. Nun kommt noch eins hinzu. Bei der Nonne kann man nach dem Falterflug, wie wir ihn beispielsweise vor 12 Jahren beobachtet haben,

\*) Aufgewendete Kosten:

Spatel 64,70 ha 2446 Stunden à 10,4 Pf. = 253,53 Mk. 50,9 kg Leim pro ha  
Ringlersche

Maschine 89,38 = 1197 " à 20,3 " = 243,40 = 62,0 " " " "

Spatel . . . . . 37,8 Arbeitsstunden pro ha.

Ringlersche Maschine 13,4 " " " "

Spatel . . . . . 64,70 ha = 665,18 Mk. Gesamtkosten = 10,28 Mk. pro ha.

Ringlersche Maschine 89,38 " = 936,09 " " = 10,47 " " "

also rund 100 % Ersparnis an Arbeitszeit bei Benutzung der Ringlerschen Quetsche und nur 2 % teurere Leistung, trotz wiederum rund 100 % höherem Lohne.

noch nicht schließen, wie sich im nächsten Jahre der Fraß gestalten wird. Wir haben damals, vor 12 Jahren, in Rücksicht auf den starken Falterflug, einzelne Bestände geleimt, und im nächsten Jahre, da fraß die Raupe auf einem viel größeren Gebiete, als es die geleimten Flächen darstellten, um diese herum, so daß wir uns damals sagen mußten: Ihr habt umsonst gearbeitet, was Ihr getan habt, hat keinen Zweck gehabt. Ich habe also bei dem großen Fraß der Raupe in Koblfurt vor 13, 14 Jahren, in den Jahren 1892—94, meine ersten Erfahrungen bereits gesammelt und wiederhole: wir haben damals alles versucht; wir haben Falter gesammelt, wir haben im Winter die Eierablage stammweise festgestellt, unter der Borke der Rinde Eier gesucht, und auf Grund dieser Feststellungen haben wir geleimt, und schließlich haben wir uns sagen müssen: es ist alles umsonst gewesen; die Sache gewann dennoch eine immer größere Ausdehnung; schließlich endete der Fraß mit einem Einschlag von 3000 bis 4000 km Trockenis von selbst. Diesmal ist das unangenehme, daß der Falter sofort örtlich auf kolossale Flächen verteilt aufgetreten ist, so daß man gar nicht daran denken konnte, ihm in bestimmten Bezirken entgegenzutreten; wenn der Falter gleich über den ganzen Verwaltungsbezirk verstreut auftritt, ist man völlig machtlos. In bezug auf den Spinner möchte ich noch eins erwähnen. Forstrat Hausendorf nannte uns verschiedene Zahlen für die verschiedenen Altersklassen, von denen Gegenmaßregeln abhängen sollen. Ich glaube, man könnte auf dem Verwaltungswege über die Schwierigkeiten der Beurteilung, um welche Altersklassen es sich handelt, hinwegkommen, wenn man einfach festsetzen wollte, „bei einer bestimmten Zahl pro Ar wird geleimt“, auf ärmeren Böden müßte dabei naturgemäß schon bei einer geringeren Zahl von Raupen geleimt werden.

**Regierungs- und Forstrat Hausendorf:** Der Vorschlag des Herrn Vorredners ist wiederholt gemacht worden, z. B. auch von Professor Eckstein, der angibt, daß die Umrechnung der gefundenen Raupenzahl nicht pro Stamm, sondern pro Quadratmeter oder pro Ar erfolgen soll. In der Praxis ist bisher aus guten Gründen immer an der Stammzahl festgehalten worden, denn die Stammzahl läßt sich viel leichter ermitteln, als die Fläche. Beim Probefuchen ist es eine Kleinigkeit für den Förster, die Anzahl der abge suchten Stämme festzustellen und die Anzahl der durchschnittlich pro Stamm gefundenen Raupen zu berechnen, schwieriger aber ist es schon, für die Fläche solche Angaben genau zu machen. Deswegen haben wir in der Praxis bisher an

der Stammzahl festgehalten. Tut man dieses, so muß man auch an den Altersklassen festhalten, denn die Stammzahl ist in den verschiedenen Altersklassen verschieden, und man kann da nicht für alle Altersklassen als gemeinschaftliche ungefähre Grenze eine einzelne Zahl festsetzen, von der an geleimt werden soll. Übrigens will ich noch erwähnen, daß die Versuchsanstalt Eberswalde sich anscheinend die Aufgabe gestellt hat, die ungefähren Grenzen zu ermitteln, von denen ab geleimt werden soll. Es ist wenigstens von ihr an die Regierung in Dppeln die Anfrage gekommen, ob nicht in der Oberförsterei Jellowa hierüber Versuche angestellt werden könnten. Derartige Ermittlungen sind für die Praxis von Wichtigkeit.

**Oberförster Kockstroh:** Zu den Ausführungen des Herrn Forstrat Hausendorf möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ich würde es für sehr bedenklich halten, wenn man etwa durch die forstliche Versuchsanstalt feststellen lassen wollte: bei so und so viel Raupen muß geleimt werden. Ich meine, das muß immer von Fall zu Fall entschieden werden. Wir haben das in ganz treffender Weise jetzt in Oberschlesien zu erproben Gelegenheit gehabt. Die Herren haben hier in Oberschlesien angefangen zu leimen bei einer Zahl von Raupen, bei der anderwärts noch kein Mensch daran gedacht hätte. Aber sie haben Recht gehabt; sie haben vorher Lophyrusfraß gehabt, der die Bestände einer großen Gefahr aussetzt, und die Bestände wären vielleicht vollständig vernichtet, wenn man nicht rechtzeitig geleimt hätte. Ich halte es demnach für eine Gefahr, wenn man eine einheitliche Zahl festsetzen wollte; das würde nur dazu beitragen, daß der Eine oder der Andere sich einschläfern läßt in seiner Aufmerksamkeit.

**Oberförster Hauff:** Der Herr Berichterstatter erwähnte auch oder empfahl bei den drahtmaschigen Zäunen um Pflanzgärten zum Schutze gegen Kaninchen auf ein möglichst enges Maß zurückzugehen. Ich gestatte mir, hierzu aus meiner Erfahrung genauere Ziffern anzugeben. Die übliche Maschenweite von 51 mm — ich setze dabei einen sechseckigen, verzinkten Maschendraht voraus — schützt einen Pflanzgarten leider gegen die Lieblinge des Forstmanns (Heiterkeit) nicht; die Kaninchen kriechen ungehindert durch. Ich bin in diesem Jahre übergegangen zu 45 mm Maschenweite und habe gefunden, daß das auslangt. Wer ganz sicher gehen will, nehme 38 mm, das sind die drei handelsüblichen Maschenweiten. Der Preisunterschied ist auch gar nicht so groß. 51 mm Maschenweite bekommen Sie bei Eckeyde in Breslau für 21—22 Pf., 45—38 mm; kommt auch bloß 26—28 Pf.

pro laufendes Meter; also die Mehrausgabe beträgt 5—6 Pf. und der Erfolg ist ein gesicherter.

**Präsident:** Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß ganze Scharen von Insekten, zum Teil in ganz unerwarteter Weise, über unsere Wälder hergefallen sind. Ich hatte 'um eines Insektes willen, das uns auch hie und da überrascht hat, ich meine den Spanner, von dem ja auch schon die Rede war, Herrn Forstmeister Lipkow-Kath. Hammer gebeten, selber hier zu erscheinen, um uns eingehende Angaben über die in seinem Revier gegen diesen Schädling getroffenen Maßregeln zu machen; leider hat es ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, und ich möchte mir deshalb gestatten, ein paar ganz kurze Mitteilungen zu dem dortigen Fraß und seinen Wirkungen zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil ich große Bedenken habe, daß jenes Schreiben des Professor Eckstein, das ja vorhin auch schon erwähnt wurde, möglicherweise eine Einschläferung der Aufmerksamkeit zur Folge haben könnte, die diesem Insekt gegenüber doch recht gefährlich werden könnte. Professor Eckstein sagt nämlich, es genüge zur Vertilgung der Spannerpuppen die Entfernung der Streu; der Rohhumus könne im Walde verbleiben. Er basiert sein Urtheil, wie vorhin auch schon erwähnt wurde, auf die Untersuchungen in der Oberförsterei Balster. Ich möchte fast annehmen, daß die dort vom Spanner befallenen Bestände Rohhumus überhaupt nicht enthalten haben, daß vielmehr unmittelbar auf armem Sandboden eine geringe Streudecke gelegen hat, die nach ihrer Fortnahme das Blosslegen der Spannerpuppen zur Folge hatte. Einer Anweisung zufolge, die höheren Orts ergangen ist, ist bei den Vertilgungsarbeiten in Rath. Hammer der Fehler gemacht, auf Grund dieses Gutachtens stellenweise den Rohhumus liegen zu lassen. W. H.! Die Folge davon war, daß die Spanner in unglaublichen Massen aus diesem Rohhumus zur Entwicklung gekommen sind. Es ist meines Erachtens unbedingt notwendig, wenn man die Spanner-Puppen durch Blosslegen und Vertrocknen vertilgen will, den Rohhumus bis auf den gewachsenen Boden aus den Beständen zu entfernen. Was das aber für eine große Verwaltung zu besagen hat, das brauche ich Ihnen nicht zu erläutern; es ist einfach undurchführbar, wenn es sich nicht etwa um ganz kleine Fraßherde handelt. Wir haben, dies einsehend, einen andern Versuch gemacht, wir haben auf die mit Spannerpuppen durchsetzten Rohhumusschichten von beiden Seiten eine neue Schicht draufgepackt und haben diese dann festtreten lassen, um so der Puppe ein mechanisches Hindernis entgegenzusetzen,

sich zu entwickeln und auszuflieden. Ich kann über den Erfolg dieser Maßregel noch nichts Bestimmtes sagen. Vorläufig leben die Puppen noch in der zusammengetretenen Humusschicht; aber während die übrigen Spanner schon seit Wochen — beinahe sechs Wochen — fliegen, sind hier die Puppen zwar noch am Leben, aber sie haben ihre Schmetterlinge noch nicht entlassen. Es ist also wohl möglich, daß doch ein Ersticken dieser Puppen in der Rohhumusschicht erfolgt. — Es war vorhin der Hühnereintrieb gestreift. Dieser ist in Rath. Hammer auch zur Anwendung gelangt, und zwar war es gelungen, 500 Stück Hühner zu beschaffen, die seit Mitte März dort tätig gewesen sind. Ich kann nur bestätigen, was schon gesagt worden ist: die Hühner sind völlig unwirksam gewesen. Es haben sich in einem Jagen, das zuerst von den Hühnern gereinigt werden sollte, allerdings nach den Probefuchungen rot. 600 000 Spannerpuppen pro Hektar vorgefunden; es wurden 500 Hühner eingetrieben, aber es hat sich gezeigt, daß die Hühner nicht imstande waren, in vier Wochen das Jagen von den allerdings massenhaft vorhandenen Puppen zu reinigen. Sie haben sehr viele Puppen liegen lassen, trotzdem die Streudecke abgereicht war; Nachfuchungen haben ergeben, daß dieser Hühnereintrieb eigentlich weggeworfenes Geld gewesen ist. Nach Untersuchungen, die an geschlachteten und eingegangenen Hühnern gemacht worden sind, haben sich als Maximalzahl 93 Spannerpuppen als das tägliche Brot dieser Hennen ergeben, während sie mindestens tausend hätten verzehren müssen, um in der zur Verfügung stehenden Zeit eine genügende Fläche zu reinigen, und mehr Hühner waren leider nicht käuflich. Ich kann nur wünschen, daß diese Kalamität, die sich scheinbar in bedrohlicher Weise ausbreitet, durch irgend ein Naturereignis, wie wir es ja früher schon erlebt haben, aufgehalten wird; ich möchte aber diesen Platz nicht verlassen, ohne nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß man sich durch den, wie ich fürchte zu früh veröffentlichten Bericht des Prof. Eckstein nicht einschläfern lasse in der äußersten Aufmerksamkeit auf die Weiterverbreitung dieses Waldschädlings. (Beifall.)

**Herr v. Salisch:** Ich bin Angrenzer von Rath. Hammer und ich habe die außerordentlich ungünstigen Umstände, d. h. die reichlichen Rohhumusschichten dort kennen gelernt. Bei mir liegen die Verhältnisse nicht so ungünstig. Ich hatte auch eine ganze Menge Spanner, aber nicht so viel Rohhumus, und unter solchen Verhältnissen ist, glaube ich, der Hühnereintrieb doch von großem Werte. Ich hatte durch etwa 12 Franen die Streu auf der befallenen Fläche rechen lassen.

Hinter jeder Frau gingen zwei bis drei Hennen her, die mit großem Eifer alle Puppen aufklaubten, sobald sie freigelegt waren. Wir haben bei Probefuchungen nach dem Hühnereintrieb so gut wie nichts mehr gefunden, und wir hatten da, wo die Hühner gesucht haben, auch nur einen verschwindend geringen Flug, während an Orten, wo wir nicht gerecht und keine Hühner eingetrieben hatten, weil bei den Probefuchungen weniger Puppen vorhanden gewesen waren, eine ganze Menge Spanner flogen. Ich habe jedenfalls vor, im Herbst, wenn die Spanner von den Bäumen kommen, wieder eine größere Zahl Hühner anzuschaffen, weil ich glaube, daß die Hühner besonders im Spätherbste eine sehr nützliche Polizei ausüben können, und ich werde eventuell den ganzen Winter mit dem Hühnereintrieb fortfahren; in einigen Beständen werde ich außerdem, wie ich schon gesagt habe, den Versuch machen, die Spanner, so lange sie noch nicht verpuppt sind, durch Bestreuen mit Kalk zu bekämpfen. Auch wir haben in Postel Hühner zur Untersuchung geschlachtet, und da hat sich gezeigt, daß es nicht ganz leicht ist, festzustellen, wie viel ein Huhn an einem Tage leistet, denn Hühner haben eine ziemlich rasche Verdauung. Aber ich möchte nach meinen Beobachtungen die Ziffer doch etwas höher greifen. Wir haben festgestellt, daß eine Henne, die nach einer Stunde Fressen geschlachtet war, bereits 90 Schädlinge in ihrem Kropf hatte, und unter diesen 90 Schädlingen waren — diese Ziffer weiß ich zufällig ganz genau — 81 Spannerpuppen und vielleicht 1 oder 2 Eulen, den Rest bildeten Blattwespenkokons; die Blattwespen haben die Hühner auch mit erstaunlichem Eifer aufgenommen.

**Forstmeister Schmidt (Sachsen):** Gestatten Sie mir zum Thema Spanner auch ein paar Worte. Wir haben in den 80er Jahren in Sachsen einen ziemlich ausgebreiteten Spannerfraß gehabt. Ich habe damals in meinem Revier mit ziemlichem Erfolge das Leimen angewendet. Wir hatten vorher Schweineeintrieb, Hühnereintrieb, kurz, alles mögliche versucht und es hat eigentlich gar nichts genützt; das Zusammenharken der Streu ist, wie der Herr Vorsitzende schon mit Recht betonte, nur in kleinem Umfange ausführbar und dabei doch auch recht teuer. Die Spannerraupe hat die Eigentümlichkeit, immer zu wandern; sie spinnt sich immer und immer wieder ab, und dadurch haben wir die Möglichkeit, sie auch in den Leimringen zu fangen. Ich habe damals in Altholzbeständen unter den Leimringen 7—8000 Raupen gefunden; sie konnten sich natürlich nicht verpuppen und es konnte auch keine Eierablage stattfinden, und die Bestände waren

damit vollständig gerettet. Ich wollte das nur bemerken, um zu be-  
weisen, daß man auch beim Spanner wenigstens mit theilweisem Erfolg  
leimen kann.

**Oberförstermeister Niedel:** Zur Spanner- und zur Nonnenfrage  
möchte ich mir kurz das Wort erbitten. Die Spannerpuppe hat —  
leider in ganz besonders geeigneter Weise — am Hinterteil einen  
spitzen Dornfortsatz, den sie, wie ich beobachtet habe, benutzt, sich mit-  
unter aus bis zu einem halben Meter hoch zusammengefügten Streu-  
haufen herauszuarbeiten. Daher kann das Zusammenschaffen von  
Streu nur dann einen Erfolg haben, wenn die Haufen so hoch und  
groß gemacht und festgetreten werden, daß die Puppen das mechanische  
Hinderniß nicht überwinden können.

Die Nonne ist leider in einzelnen Revieren der mir unterstellten  
Forsten bereits so massenhaft aufgetreten, daß stellenweis schon Kahl-  
fraß erfolgt ist und besonders die Fichten tot sind. Was aus den  
Kiefern werden wird, ist jetzt schwer zu beurteilen, nachdem schon im  
Vorjahre in diesen Beständen *Lophyrus pini* stark gefressen hat. Wir  
fürchten, daß infolge dieses Zusammenwirkens zweier Schädlinge auch  
die Kiefer zum Absterben kommen dürfte. Ein anderes Zusammen-  
wirken forstschädlicher Insekten möchte ich dagegen gewissermaßen mit  
Freuden begrüßen. Neben den Nonnenherden zeigten sich auch  
Schwammspinner in Massen, die schnell die wenigen vorhandenen  
Laubhölzer kahl gefressen hatten und nun kolonnenweis nach den  
Nadelholzbeständen und zwar alle in gleicher Richtung wanderten.  
Sie befielen hier zuerst den Fichtenunterwuchs. Nadelhölzer sind aber  
nun nach meiner Ansicht für den Schwammspinner ungeeignete Fraß-  
pflanzen. Die Raupen erkrankten daher schnell an einer der Schlaf-  
sucht der Nonnen gleichenden Krankheit, durch welche, wie ich annehme,  
auch die Nonnenraupen angesteckt wurden, sodaß bei diesen bald das  
Wipfeln und Absterben eintrat und wir hoffen dürfen, daß wenigstens  
in den befallenen Theilen der Fraß sein Ende erreicht haben wird und  
die etwa erhalten gebliebenen Kiefern nicht abermals befallen werden.

Diese Annahme hat auch folgende Erfahrung bestätigt. Vor fünf  
oder sechs Jahren zeigte sich in der Königlichen Oberförsterei Zellowa  
ein bedeutender Schwammspinnerfraß. Die Raupen wanderten bei  
ihm in großen Massen über die Bahnstrecke Zellowa—Kreuzburg nach  
der Fürstlichen Oberförsterei Saußenberg über, woselbst gerade ein  
Nonnenfraß begann. Die Schwammspinner setzten sich alsbald in den

Kronen der Unterwuchsfichten klumpenweis zusammen und erkrankten daselbst, während die Nonnenraupen in den höheren Fichten fraßen.

Wir befürchteten für das nächste Jahr nun einen sehr starken Nonnenfraß, doch waren alsdann auf der ganzen Fläche weder Schwammspinner noch Nonnen zu finden, sodaß wir anzunehmen berechtigt waren, daß die Erkrankung der auf nicht angezeigte Nährpflanzen gezwungenen Schwammspinner sich auf die Nonnen übertragen habe und der Schwammspinnerfraß geradezu die Beendigung des Nonnenfraßes verursacht hat.

**Präsident:** Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ich erlaube mir, im Namen des Vereins dem Herrn Berichterstatter den besten Dank für seinen Vortrag abzustatten. Ich tue das um so lieber, weil ich weiß, wie mühevoll die Arbeit ist, all die eingegangenen Fragebogen zu bearbeiten. Die Debatte hat uns gezeigt, daß von allen Ecken und Enden das unglaublichste Getier über unsere Wälder herfällt, ich möchte daher am Schlusse dieses Themas nur noch die Hoffnung aussprechen, daß unsere schlesischen Wälder vor einer größeren Kalamität durch Waldschädlinge bewahrt bleiben mögen. (Beifall.)

Jetzt kommt eine schwierige Frage, um deren Entscheidung ich Sie bitte (Zuruf: Frühstück! Heiterkeit.) Ja wohl, Frühstück — ich bitte aber, ruhig und ohne Leidenschaft (Heiterkeit) mich noch einen Augenblick anzuhören. Es ist ausdrücklich verabredet worden, damit keine Zeit verloren geht, erst dann die Pause eintreten zu lassen, wenn die Meldung kommt, daß das Frühstück fertig dasteht (Zuruf: Ist schon da! Heiterkeit.) Dann ist eine weitere Überlegung nicht nötig (Heiterkeit); ich bitte aber, in einer halben Stunde pünktlich hier wieder zu erscheinen.

(Frühstückspause.)

**Präsident:** M. H.! Wenn ich sonst zu Punkt 1 der Tagesordnung nach dem Frühstück das Wort ergriff — Punkt 1 lautet nämlich nach den nicht gedruckten Satzungen des Schlesischen Forstvereins: nach dem Frühstück darf geraucht werden — dann wurde mir immer aus der Versammlung entgegengerufen: Landforstmeister Wächter! M. H.! Ich spreche mein Bedauern aus, daß mir diesmal dieser Ruf nicht entgegentönen wird und frage, ob sich von anderer Seite ein Widerspruch erhebt, daß geraucht wird. Das ist nicht der Fall; dann bitte ich also weiter zu rauchen. Dann hat der Herr Bürgermeister mich gebeten, mitzuteilen, daß draußen auf dem Balkon

das Jagdbuch des Herrn Grafen Tschirschky-Menard ausliegt, mit den Resultaten der Jagd — ich glaube, seit 1861 — in das auch Se. Majestät der Kaiser seine Strecke jedesmal persönlich eingetragen hat. Ich stelle anheim, davon Kenntniss nehmen zu wollen.

Endlich bitte ich noch, bevor wir zu Punkt 3 übergehen, Herrn Forstmeister Nichtsteig, uns über das Resultat seiner Rechnungsprüfung Mitteilung zu machen.

**Forstmeister Nichtsteig:** Ich kann Ihnen mitteilen, daß die Rechnung, wie stets, so auch in diesem Jahre, übersichtlich geführt ist; wir haben bei der Prüfung nichts zu erinnern gefunden, so daß ich Sie bitten kann, dem Herrn Präsidenten Entlastung zu erteilen. — Ich darf vielleicht noch mitteilen, daß die Rechnung — in runden Zahlen — beträgt: an Einnahmen 4688 Mark, an Ausgaben 2992 Mark, der Bestand von 1695,36 Mark überwiegt den vorjährigen Bestand von 1411 Mark einschließlich des Restes um rund 300 Mark. Weitere Daten aus der Rechnung zu geben erübrigt sich wohl, es sind dieselben Einnahmen und Ausgaben wie in den früheren Jahren; die Ausgaben setzen sich hauptsächlich zusammen aus: den Kosten für Herstellung des Jahrbuchs, Reisekosten, Diäten; dazu kommen Unterstützungen; an Unterstützungen sind aus der Pannewitzstiftung 300 Mark ausgegeben, was Sie vielleicht interessieren wird. Ich bitte also, dem Herrn Präsidenten mit dem Ausdruck des Dankes Entlastung für die Rechnung zu erteilen.

**Präsident:** Ich frage, ob sich gegen den Antrag Widerspruch erhebt. Das ist nicht der Fall. M. H.! Ich danke Ihnen, daß Sie mir diese Entlastung erteilt haben, ich möchte dies Vertrauensvotum nicht für mich allein annehmen, sondern bitten, den Dank auf unseren Vereinssekretär zu übertragen, der in der bekannten sorgfältigen und mühevollen Weise die Rechnungen geführt hat. (Bravo!) Ich danke Ihnen sehr. — Dann möchte ich noch mitteilen, daß morgen bei der Exkursion Forstmeister Hacker eine Reihe von Kulturgeräten an Ort und Stelle vorführen wird; er bittet, einige Zeit Ihre Aufmerksamkeit dafür in Anspruch nehmen zu dürfen.

Dann hat endlich Oberförster Märker gebeten, in Ergänzung seines Vortrags von vorhin eine Kiefer vorzeigen zu dürfen, die nach Lupinendüngung auf ärmstem Kiefernboden erwachsen ist.

**Oberförster Märker:** (zeigt eine gut entwickelte Kiefer von 0,8 m Höhe vor.) Das ist eine 9jährige Kiefer, auf dem geringsten Kiefernboden erzogen, den man sich denken kann; daneben hat ein ungedüngter,

jetzt 40-jähriger Bestand gegenwärtig eine Bestandshöhe von 2—3 m. Die jetzt 9-jährige Kiefer ist dem Durchschnitt der Kultur entnommen; sie ist gewachsen, nachdem auf der Fläche vorher Lupinen angebaut waren. (Bravo!) Interessant ist daran die Kürze des Jahrestriebs von 1905. Das Dürrejahr 1904 hat, weil die Dürre erst spät eintrat, einen verhältnismäßig langen Trieb entwickelt; dafür ist aber in dem an sich günstigeren Vegetationsjahre 1905, weil wahrscheinlich die Reservestoffe fehlten, der Trieb ganz kurz ausgefallen; der Trieb für 1906, der noch nicht abgeschlossen ist, ist jetzt bereits erheblich länger als der des Jahres 1905 und wird auch die Länge des Jahres 1904 noch überschreiten, wie Sie hieran sehen.

**Präsident:** W. H.! Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung; ich bitte Herrn Forstmeister Pawlowski, das Wort zu ergreifen.

**Forstmeister Pawlowski:** Meine Herren!

„Schlagführung in den Kiefernrevieren Schlesiens“ — das ist der Stoff, den ich behandeln soll und zwar — dem Wunsche unseres hochverehrten Herrn Vorsitzenden entsprechend — in gedrängtester Kürze.

Zunächst die Kahlschläge!

Von der richtigen Anlegung und Führung hängt bei diesen ein gut Teil der Holzverwertung ab und — für die Zukunft — sehr wesentlich das Gedeihen der Kulturen sowohl der dem Schläge folgenden, als auch der vorhergehenden auf den Nachbarflächen.

Was die Holzverwertung betrifft, so kann für den vorliegenden Jahresschlag z. B. eine übermäßige Ausdehnung in der Richtung Nord-Süd die gute Absatzfähigkeit des Holzes beeinträchtigen durch zu große Entfernung von den Hauptgestellen. Besonders wenn der Schlag — wie so oft — eingekleilt ist, zwischen Kulturen und jüngerem oder durch Unterwuchs unwegsamem älteren Holzbestand, so daß nach den Feuerstellen nicht gerückt werden kann. Auch wenn dies, dank eines Schleichweges, möglich wäre, so ist damit meist nicht viel gewonnen, denn die Feuerstellen sind, namentlich in den nassen Revierlagen, wie bekannt, vielfach Stieftinder des Kapitel 8 des Kulturplanes, zeigen auch nur in seltenen Fällen das, für die Fondsverteilung so erwünschte Janusgesicht der Holzabfuhrwege und gleichzeitig Verkehrswege. Die Beeinträchtigung der Kauflust infolge der eben bezeichneten Lage des Kahlschlages ist aber nur ein kleines Häkchen gegen den großen Haken, den ein unrichtig, d. h. mit der Langseite offen zur

Sturmseite gelegter Kahlschlag darstellt. Die Sturmseite ist ja im Hügelland, selbst im starkwelligen Gelände, nicht immer West und Nordwest, wie in der Ebene, wo die Sache einfach und ein Mißgriff wohl ausgeschlossen ist. Langjährige, örtliche Erfahrungen müssen im Hügellande über die Himmelsrichtung der Anhiebe entscheiden von Fall zu Fall. Der den Schlag anordnende Revierverwalter selbst wird manchmal gar nicht für einen Mißgriff in diesem Punkte bestraft. Vielleicht ist ihm Aeolus günstig, schließt für einige Zeit die Hauptventile seiner Windschläuche und läßt das bloßgestellte Nachbarholz des falsch angelegten Schlages „unbeblasen“. Aber nach einigen Jahren, wenn vielleicht der Nachfolger des „Vorbeihauers“ (Heiterkeit) nicht mehr da ist, macht der Windgott plötzlich die Hauptklappe (Skala 6 des meteorologischen Registers) auf. (Heiterkeit.) Und was damals der Vorgänger mit lächelndem Leichtsinn „in den Wind“ gesät, das erntet nun unter Sturm und Flächen — der Nachfolger, nämlich Holzentwertung durch Windbruch, Nutzholzprozente, die — ob ihrer Niedrigkeit — das Kopfschütteln des Herrn Inspektionsbeamten erregen.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber eine richtige Schlagführung für das Gedeihen der benachbarten Kulturen. Ein Hauptpunkt ist da zunächst die Ausdehnung des Kahlschlages — nicht seine Hektarzahl, auf die kommt es weniger an —, sondern seine Länge und seine Breite. Eine zu große Ausdehnung der Längslinie kann der dem Schlage vorausgegangenen angrenzenden Kultur zunächst dadurch verhängnisvoll werden, daß die Rüsselkäfer, die auf den Schlag angefliegen waren, dort an Wurzeln und Stöcke ihre Eier abgelegt hatten, nun im Frühjahr nach der angrenzenden legten, eventuell auch nach der vorletzten Kultur in sehr breiter Angriffslinie, mithin in sehr großen Massen, zum Fraße rücken. Rüsselkäfergräben sind kein Mittel, um alle Käfer von einer Kultur abzuhalten. In trockenen Jahren, wo sich der Boden leicht von selbst lockert, stehen die Gräben nicht und dann klettern sehr viele Käfer auf die angrenzende Kultur über. Da der Rüsselkäfer die Kiefer hauptsächlich im 3–6 jährigen Alter befallt, so wartet man vielfach mit dem neuen Schlage, bis die angrenzende Kultur über diese Zeit hinaus ist. Dieses Warten nagelt aber den Revierverwalter auf zu viele Angriffspunkte für seine Schläge fest. In einem Schutzbezirk von der bei uns durchschnittlichen Größe von 1000 ha ist es nicht zweckmäßig, mehr als zwei Jahreskahlschläge in Angriff zu nehmen. Ein „Mehr“ zersplittert die Arbeitskräfte und

hält, sozusagen, das Geschäft auf. Der Händler kauft auch lieber einen großen Posten Holz auf einer Stelle als mehrere kleine auf verschiedenen.

Die Sorge wegen des Rüsselkäfers hat nun anderwärts, in den pommerischen Forsten, nach der Anregung durch Herrn Oberforstmeister von Varendorf-Stettin zu den Jahr für Jahr sich aneinanderreihenden „Breitkahlschlägen“ geführt. Herr von Varendorf verlangt eine Schlagbreite von mindestens 50 m für jeden der Jahresschläge, und daß diese, selbstverständlich mit einjähriger Hiebsruhe, einander räumlich und zeitlich unmittelbar folgen sollen. Herr v. B. geht hierbei von zwei Voraussetzungen aus, nämlich:

1. Der Rüsselkäfer wandert nicht weiter als fünfzig Meter.
2. Der Rüsselkäfer frisst nicht an der einjährigen Kiefer.

Hat also der Rüsselkäfer — im Frühjahr — die Schlagfläche des letzten Winters besfliegen, so wandert er, nach Eierablage, von dort weg, weil er da nichts zu fressen findet und geht auf die angrenzende, nun einjährige, Kultur. Die mag er nicht. Bis zu der an diese angrenzenden zweijährigen Kultur, an welcher er wohl fressen würde, gelangt er nicht; denn sie ist von seiner Auswanderungsstelle, der Schlagfläche, mehr als 50 m entfernt. Der Käfer wäre also einem elenden Hungertode preisgegeben. (Heiterkeit.)

Voraussetzung Nr. 1 scheint wirklich zutreffen. Man hat, versuchsweise — Rüsselkäfer eingefangen, sie mit roter Ölfarbe bemalt und dann in der Mitte einer großen Schlagfläche, die von Käfergräben umgeben war, so ausgesetzt, daß sie in jedem Falle mehr als 50 m bis zum nächsten Käfergraben hatten. Es sind tatsächlich nur ganz wenige der bemalten Käfer in den Gräben gefunden worden.

Bei Voraussetzung Nr. 2 liegen dagegen mehrfache gegenteilige Beobachtungen vor. Der Rüsselkäfer frisst sehr wohl auch an der einjährigen Kiefer, zumal wenn er ihm mehr Zusagendes nicht erreichen kann.

Aber selbst wenn beide Voraussetzungen des Herrn Oberforstmeisters v. Varendorf restlos zuträfen, so stehen ihrer Übertragung in die Wirklichkeit der Kahlschlagführung doch sehr gewichtige Bedenken entgegen. (Sehr richtig!) Die Jahr auf Jahr aneinander gereihten Einzelflächen ergeben eine einzige sehr große Fläche mit ganz jungen Kulturen, von denen die schützende Wand des Altholzes weit weg gerückt ist. Diese Fläche mit dem noch keineswegs deckenden Pflanzenstand ist nun allen Gefahren der ausgedehnten Freilage

preisgegeben, Bodenverödung durch Aufrant, Austrocknung durch Sonne, Muthagerung durch Wind, ferner der Schütte und vor allem dem Maikäfer. Wenn wir bis jetzt hier in Schlesien, unbernfen! von diesem Plagegeist so ziemlich verschont geblieben sind, so dürfte dies u. G. zum Teil wenigstens der sehr vorsichtigen Kahlschlagführung zu verdanken sein, die hier von jeher Brauch ist. Es wurden und werden noch die Schläge meist nur in einer Breite von etwa 40 m angelegt. Vor allem aber wird mit dem Weiterhiebe, wenn auch nicht die vollen 6 Jahre bis zur gänzlichen Überwindung der Rüsselkäfergefahr, so doch etwa 4 Jahre gewartet, damit die junge Kultur den Schutz des Seitenbestandes genießen kann. In der Wahl der Schlagbreite von nur 40 m sind wir vielleicht übertrieben vorsichtig. Auch bei der doppelten Breite, ja bei einer solchen von bis 100 m würde sich die schützende Wirkung des Altholzes für die angrenzende Kultur immer noch geltend machen. Diese größere Breite ermöglicht es ja auch, dem Wirtschaftler mit weniger, aber dafür größeren, Jahresschlägen zu arbeiten, was, wie schon oben berührt, ein wesentlicher Vorteil ist. Der Seitenstand des Altholzes hat neben seinen großen Vorzügen, durch Schutz der angrenzenden Kultur, für diese auch gewisse Nachteile, namentlich den, daß die Wurzeln der Randstämme der Kultur Feuchtigkeit entziehen. Dieser Nachteil wächst, je schmaler der Schlag angelegt ist, denn er muß dann dementsprechend länger sein, mithin die Wurzelkonkurrenz der Randstämme auf einer viel größeren Fläche stattfinden. Unter allen Umständen ist es aber gut, der Kultur während der ersten 3 bis 4 Jahre den Schutz des Seitenbestandes zu lassen, länger nicht, sonst wirkt der Seitenbestand, besonders bei schmalen Schlägen, auf die nun den Kinderschuhen entwachsende Kultur nicht mehr schützend, sondern drückend.

M. H.! Die Mutter der Kultur ist die treusorgende Hand des Försters. Der Vater ist der Revierverwalter, der das Gedeihen der Kultur mit wachsamem Auge auch in den späteren Jahren verfolgt und was, wie ja auch im Leben, die Hauptsache ist, die Gelber für ihre Erziehung, wenn auch nicht selbst hergibt, so doch flüßig macht.

Die Altholz wand, die ist gewissermaßen das Kindermädchen, das die Kultur in den ersten Lebensjahren zu beschützen hat. Man behalte es nicht unnötig lange. Jedenfalls soll sich der Vater mehr zur Mutter halten als zum Kindermädchen. (Große Heiterkeit.)

M. H.! Es gibt ja noch andere Formen der Schlagführung in Kiefernbeständen, als den Kahlschlag, nämlich die Kulissen —, oder Gassenschläge, den Freihieb der Borwuchshorste, die Durchplenterung. Diese Formen sind aber für das Vereinsgebiet nur von örtlicher und untergeordneter Bedeutung.

Angeichts der Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit, kann ich die nähere Besprechung dieser Formen wohl füglich der nachfolgenden Diskussion überlassen, namentlich seitens derjenigen Herren Kollegen, die mit diesen Schlagführungen in der grünen Praxis etwa zu tun haben sollten.

Auf eine andere Form muß ich aber doch etwas eingehen, weil bei ihr das „Für und Wider“ in den letzten zwei Jahrzehnten die forstlichen Gemüter sehr erregt hat, hier in Schlesien allerdings mehr theoretisch, denn in die Praxis ist diese Form in unserer Provinz wohl nur vereinzelt und auch da nur versuchsweise gedrungen. Ich meine die Samenschlagwirtschaft.

Es war vor etwa 20 Jahren, da schleuderte aus dem Vatikan zu Münden der damalige, dortige Papst, Herr Oberforstmeister Borggreve, den Bannfluch gegen die Kahlschläge und schrieb nachher gegen diese eine ganze Menge sehr geistvoller, sehr scharfsinniger Enzykliken. „Fort mit den Kahlschlägen!“ hieß es, bei der Kiefer, bei der Fichte, überhaupt bei allen Holzarten. Und in der Tat — für einen großen Teil des norddeutschen Kieferngebietes — Ost- und Westpreußen und Pommern — hatte die Verfehmung ihre Berechtigung. Denn da hatten vielfach ausgedehnte, Jahr auf Jahr aneinander gereihte Kahlschläge nicht nur einen Engerlingschaden geschaffen, dessen man nicht mehr Herr werden konnte, sondern auch das ganze sonstige Kulturelend großer freier Flächen, nämlich Verödung des Bodens durch Unkraut, Aushagerung durch Wind, Ausdörrung durch Sonne. Borggreve will all diesem Unheil durch seine Samenschlagwirtschaft begegnen. Er will auf die ganze zum Abtrieb reife Altholzabteilung einen Samenschlag verteilen, mit Aushieb von je  $\frac{1}{3}$  der Altholzmasse in 4—5 jähriger Wiederkehr auf derselben Fläche. Die Verjüngung des Bestandes wird einzig und allein von der Besamung durch den Mutterbestand erwartet, ohne eine Bodenverwundung zu Hilfe zu nehmen.

Beim ersten Aushiebe sollen fallen: die schwammkranken Stämme, und, falls deren nicht zu viele sind, auch die krummen, ästigen und sehr großkronigen. Darauf mindestens dreijährige Schlagruhe. Beim zweiten Aushiebe, der ebenso wie der erste, nicht über  $\frac{1}{3}$  des

Mutterbestandes entfernen soll, will Borggreve die Stämme an denjenigen Stellen entfernen, wo der Anflug kümmerlich geblieben ist, oder wo sich überhaupt kein solcher eingefunden hat. Dann — nach abermals 4—5 Jahren, wenn der Jungwuchs etwa bauch- bis manushoch geworden ist, wird der Nest entfernt.

Nur im Interesse des Nugholzzuwachses bleiben schlanke, kleinfrönige Stämme in den Anflughorjten einzeln verteilt stehen.

Gewiß! Dem Maikäfer wird durch diese Schlagführung mit vollem Erfolge entgegengearbeitet. Den Müffellkäfer behält man aber erst recht im Hause, nämlich auf derselben Fläche. Und ob die Schütte wegbleibt, ist auch noch nicht erwiesen.

Was aber die Hauptsache betrifft, nämlich die Naturbefamung, das Gedeihen des Anfluges unter dem Mutterbestande, so haben die Versuche in den östlichen Kieferrevieren meist zu Enttäuschungen geführt. Für Schlesien wird dies der Herr Kollege Cujig nach seinem in der Oberförsterei Stoberau unternommenen Versuche bestätigen können.

Borggreve, der glühende Verfechter der Samenschlaglehre hat diese in seinem späteren Inspektionsbezirk Wiesbaden-Biedenkopf in die Tat umgesetzt. Er hatte es aber dort hauptsächlich mit Laubbölzern und mit Fichte zu tun, und wenn schon auch mit Kiefer, so doch auf viel besserem Boden, als wir ihn hier haben. Kurzum mit lauter Verhältnissen, wo der Jungwuchs den Druck des Mutterbestandes besser verträgt und daher besser gedeiht. Auf den meist ärmeren Böden des norddeutschen Flachlandes verträgt die Kiefer den Druck des Oberbestandes eben nicht, sondern behält auch beim lichteften Schirm ein kümmerliches, ich möchte sagen: hysterisches Aussehen.

Vergegenwärtigen Sie sich bitte, m. H., in dieser Hinsicht Ihre eigenen Waldbilder. Ich glaube nicht, daß diese zur Samenschlagwirtschaft ermutigen. Auf dem oberschlesischen „Bjoffek“ 4. und 5. Güte, mit dem doch ein sehr großer Teil der Reviere belastet ist, würde selbst Borggreve seine Schlagführung niemals empfohlen haben.

Nein, m. H., der Kahlhieb bleibt nun einmal in unseren schlesischen Revieren das Alpha und Omega der Schlagführung. Er ist, wenn hier ein Superlativ erlaubt ist, das legitimste Kind der preußischen Staatsforstwirtschaft. Das hohe Ministerium selbst hat bei ihm Pate gestanden und ihm in dem Aktenstück generalia, so da

handelt von der Aufstellung und Ausführung der jährlichen Haunungspläne, auf den Lebensweg gewissermaßen einen trousseau mitgegeben. (Heiterkeit.) Und wie dies bei guten Vätern und guten Väternkindern üblicher Brauch ist, vermehrt sich dieser trousseau in jedem neuen Jahre erfreulich durch Geschenke, hier in Gestalt von Verfügungen. (Erneute große Heiterkeit.)

Der Kiefernkaßschlag hatte nun schon seit 60 Jahren, nachdem man mit der Plenterwirtschaft in den preussischen Kiefernrevieren gebrochen, Gelegenheit, sich erproben zu lassen und er hat sich doch im allgemeinen gut bewährt. Wo er dies nicht getan hat, da trägt außer besonders unglücklichen örtlichen Verhältnissen, wohl meist mißbräuchliche Anwendung die Schuld, das überall so verhängnisvolle Verfallen in Extreme. Entweder zu schmale, oder zu breite Flächen, entweder zu langes Zögern mit dem der letzten Kultur anschließenden Hiebe, oder zu schnelles Anreihen an diese.

Es wird sich empfehlen, auch hier den goldenen Mittelweg zu gehen und Kaßschläge von etwa 80 m Breite zu wählen, dann aber mit dem nächsten Hiebe zu warten, bis die Kultur auf der angrenzenden Schlagfläche etwa 4 Jahre alt ist, länger nicht.

Von der Samenschlagwirtschaft werden wir hier in Schlessen wohl die Finger lassen müssen. Jedenfalls müßten ihrer allgemeinen Einführung erst langdauernde, sorgfältige Versuche in Proberevieren vorausgehen.

Niemand wird das alte Handwerkzeug, das sich, wo nicht gemißbraucht, bewährt hat, fortwerfen, ehe er nicht das neue Werkzeug, das man ihm anrät, ganz gründlich darauf geprüft hat, ob es auch in jeder Hinsicht besser ist, als das alte. (Lebhafter Beifall.)

**Regierungs- und Forstrat Hausendorf:** M. H.! Wenn ein Revierverwalter an die Aufstellung eines Haunungsplanes herangeht, so hat er sich aus dem Bereich unseres Themas zunächst folgende drei Fragen zu beantworten:

1. Soll die durch den Betriebsplan gestattete jährliche Gesamt-Hiebsfläche in jedem Schutzbezirke in einem Schlage, oder soll sie in mehreren Schlägen genutzt werden?
2. Nach wie viel Jahren darf der Hieb in demselben Hiebsorte fortgesetzt werden? und
3. Welche Hiebsrichtung ist einzuhalten?

Was die erste Frage anlangt, so muß bei ihrer Beantwortung zwar wie überall im forstlichen Betriebe individualisiert, nicht

generalisiert werden. Immerhin läßt sich aber für die meisten Verhältnisse folgender Grundsatz aufstellen: Größere Schläge sind in bezug auf die Vereinfachung und Konzentration des Betriebes und in bezug auf den Verkauf des Holzes und die spätere Kultur der Abtriebsfläche, günstiger als kleinere, die öfter aneinandergereiht werden müssen. Allerdings erleidet ja in den Staatsforsten diese Regel oft die vielfältigsten Ausnahmen. Da sind z. B. Forstreferendare zu berücksichtigen, die zu ihrer Ausbildung einen Schlag führen sollen; ferner sind nach neueren zweckmäßigen Bestimmungen auch die Hilfsjäger und Forstaufseher mit der Führung von Schlägen zu beschäftigen; auch die Rücksicht auf die Abfuhr und auf die Qualität des Holzes kann den Revierverwalter veranlassen, von einem großen Schläge abzusehen und in jedem Schutzbezirke mehrere, in der Regel zwei Schläge anzusetzen. Wo solche Abweichungsgründe aber nicht vorliegen, empfiehlt sich die Führung größerer Schläge.

In betreff der zweiten Frage, wie lange man warten soll, bis in demselben Orte ein Schlag an den andern gereicht werden darf, beachtet man auch in Schlesien die Regel, zu warten, bis die letzte Kultur gesichert ist. Hierfür wurde ein Zeitraum von etwa 7 bis 8 Jahren für notwendig erachtet. Ein solch langer Zeitraum wird aber vielfach, namentlich am Ende der Wirtschaftsperiode dadurch unbequem, daß die Anhiebsflächen etwas knapp werden. Dieser Umstand führte dahin, daß z. B. in manchen Staatsrevieren, um Anhiebsflächen zu schaffen, die Fagen der ersten Wirtschaftsperiode oft in der Mitte aufgeteilt wurden. Diese Aufteilung hatte manche Nachteile im Gefolge, namentlich den, daß sie einen Teil des Bestandes dem Sturme preisgab. Wird der Hieb nun in der westlichen Bestandshälfte zuerst zu Ende geführt, so gewinnt es den Anschein, als habe in dem Bestande ein falscher Anhieb von Westen her stattgefunden. Ein solches Bestandsbild ist aber in jenen Revieren darauf zurückzuführen, daß, um viele Anhiebsflächen zu schaffen, der Bestand in der Mitte aufgehauen wurde. Diese Maßregel ist jetzt fallen zu lassen. Die Zwischenzeit bis zur Fortsetzung des Hiebes wird etwas verkürzt, so daß, wie auch der Herr Referent schon ausgeführt hat, die letzte Kultur ein Alter von 4 bis 5 Jahren erreicht.

Der dritte und letzte Punkt betrifft die einzuhaltende Hiebsrichtung. Nun, m. H., auch in Schlesien gilt das allgemeine Gesetz, daß der Hieb von Osten nach Westen zu führen ist, und diese Hiebsrichtung wird auch im allgemeinen festgehalten. Abweichungen werden

nur ausnahmsweise durch Abfuhrverhältnisse bedingt. In solchem Falle wird ein Schlag beispielsweise auch einmal von Norden gehauen.

**Forstmeister Pawlowski:** Ich möchte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß mit einem Jahrestahlschlag in einem Schutzbezirk der durchschnittlichen Größe auszukommen, wohl nirgends möglich sein wird; das würde zu den zu breiten Schlägen führen, die wir wegen der damit verbundenen Schäden vermeiden wollen. Dann halte ich es aber für die angrenzenden Kulturen für direkt verhängnisvoll, wenn etwa länger als 6 Jahre gewartet wird, besonders bei schmalen Schlägen. Sie werden alle schon selbst gesehen haben, wie eine solche Kultur kümmernd und unter dem Druck des Seitenbestandes leidet. Ich glaube, daß ein Zuwarten von 4 Jahren nicht zu überschreiten sein wird. (Beifall).

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich brauche wohl dem lebhaften Beifall, der dem wohlgedachten und von Humor durchwehten Vortrage des Herrn Berichterstatters gefolgt ist, einen weiteren Dank meinerseits nicht hinzuzufügen; der Beifall der Versammlung hat Ihnen besser gedankt, als ich es jetzt mit Worten könnte. (Bravo!) Da inzwischen die Mitglieder der Kommission für die Wahl der Themata und des Versammlungsortes wieder im Saal erschienen sind, darf ich wohl fragen, ob der Obmann jetzt bereit ist, über das Resultat der Verhandlungen uns Mitteilung zu machen.

**Kammerdirektor v. Gehren:** M. H.! Die heute früh von Ihnen gewählte Kommission hat Ihnen folgende Vorschläge zu unterbreiten — ich werde mich einer wohlthuenden Kürze befleißigen — (Heiterkeit). Was zunächst die Wahl des Versammlungsortes für das Jahr 1907 betrifft, so kann es sich nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten nur um zwei Städte handeln, Waldenburg und Öls. In unserer Besprechung sind wir nun zu dem Ergebnis gekommen, daß Öls doch wohl ausscheiden muß, weil die Stadt Öls nicht viel bietet und die forstlichen Verhältnisse um Öls herum auch nicht. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, für das nächste Jahr Waldenburg zu wählen. Waldenburg liegt in entzückender Gebirgsgegend, in die jedenfalls am Nachmittag sehr schöne Ausflüge gemacht werden können; Waldenburg ist ein außerordentlich industriereicher Ort, in dem auch der Holzverbrauch eine große Rolle spielt; Waldenburg ist endlich unseres Wissens überhaupt noch niemals als Ort für eine Generalversammlung des Schlesischen Forstvereins gewählt worden. Ich möchte also

zunächst bitten, die Versammlung zu befragen, ob für das nächste Jahr Ols oder Waldenburg gewählt werden soll.

**Präsident:** Ich bitte diejenigen, die für Waldenburg sind, sitzen zu bleiben. — Das ist einstimmig, also werden wir 1907 in Waldenburg tagen.

**Kammerdirektor v. Gehren:** Für das Jahr 1908 schlagen wir Ihnen vor, Görlitz zu wählen. Es liegt zwar gegenwärtig meines Wissens eine Einladung noch nicht vor, in Niederschlesien muß es aber sein, und ich weiß vom dirigierenden Forstrat, Herrn Stadtrat Täger, — das ist mir heute Morgen mitgeteilt worden — daß wir jedenfalls sehr gern gehen sein würden. Zuletzt haben wir in Görlitz getagt 1883 oder 1884 in Verbindung mit der damaligen Versammlung der Deutschen Forstmänner. (Zuruf: 1884!) Wir glauben, daß Görlitz ein sehr geeigneter Ort ist, die Versammlung des Schlesienschen Forstvereins aufzunehmen; und ich bitte den Herrn Präsidenten, zunächst darüber abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Ich möchte bitten, von einer Abstimmung vorläufig Abstand zu nehmen und diese auf das nächste Jahr zu vertagen, mich aber zu ermächtigen, daß ich diesem Vorschlage, dem auch ich sehr gern beistimme, Folge leiste und mich an den Magistrat von Görlitz wende und anfrage, ob wir 1908 dort willkommen sein würden. Ich darf dann wohl diese Ermächtigung als erteilt ansehen. (Zustimmung.)

**Kammerdirektor v. Gehren:** Dann würde es sich darum handeln, ob wir im nächsten Jahre und für die Zukunft wieder an zwei oder, wie früher, an drei Tagen tagen wollen. Wir haben es für das richtigste gehalten, einen Beschluß auf eine längere Reihe von Jahren heute überhaupt nicht zu fassen, sondern vorzuschlagen, daß wir jedesmal von Fall zu Fall darüber Beschluß fassen, ob wir zwei oder drei Tage tagen sollen. Nachdem Sie Waldenburg einstimmig gewählt haben, machen wir Ihnen den Vorschlag, in Waldenburg jedenfalls drei Tage zu tagen, denn wir haben dort, wie ich vorhin schon zu bemerken mir erlaubte, Gelegenheit, am Nachmittag sehr schöne Ausflüge zu machen, und ich glaube, die Themata werden dort auch nicht mit der Schnelligkeit behandelt werden, wie es heute jedenfalls erwünscht ist. (Heiterkeit.) Das sind die Vorschläge, die ich Ihnen namens der Kommission zu unterbreiten habe.

**Präsident:** Wir kommen dann zur Abstimmung und ich bitte diejenigen, die für eine dreitägige Tagung in Waldenburg stimmen, sitzen zu bleiben. — Das ist wiederum einstimmig angenommen.

Ich danke den Herren von der Kommission für ihre vorzüglichen Beschlüsse, die so glatt angenommen worden sind, und ihrem Obmann, daß er sie in so beredter Weise vorgetragen hat. Ich möchte dem noch ein Wort hinzufügen. Ich habe während der Frühstückspause etwas in den Annalen des Schlesischen Forstvereins blättern dürfen und habe dabei festgestellt, daß wir heute unter uns ein Mitglied haben, das genau 25 Jahre dem Verein angehört und seit 25 Jahren fast ohne Ausnahme seine Versammlungen besucht hat, das ist mein verehrter, langjähriger Freund, der soeben gesprochen hat, Herr Kammerdirektor v. Gehren. (Lebhafter Beifall.) Ich bitte die Versammlung, dieser Vereinstreue ein sichtbares Zeichen der Dankbarkeit dadurch zu Teil werden zu lassen, daß Sie sich nunmehr wie ein Mann von den Plätzen erheben. (Geschieht.)

**Kammerdirektor v. Gehren:** Meinen aufrichtigsten Dank, Herr Präsident, für Ihr gütiges Wohlwollen! Ich danke aber auch Ihnen allen von ganzem Herzen für die außerordentlich große Freundlichkeit, mit der Sie den Vorschlag unseres hochverehrten Herrn Präsidenten angenommen haben und mit der Sie ihm gefolgt sind. — Nun aber bitte ich den Herrn Präsidenten, mir noch einmal das Wort zu gestatten zu den Kommissionsbeschlüssen.

**Präsident:** Wenn Sie mich nicht wieder darauf festnageln, daß Sie in der weiteren Aussprache beschränkt werden. (Große Heiterkeit.)

**Kammerdirektor v. Gehren:** Ich werde es ganz kurz machen, indem ich die wichtigen Thematata, die wir in Aussicht genommen haben, nicht einzeln vortrage, sondern nur die Mitteilung mache, daß wie wir es bisher immer getan haben, die Thematata zusammenstellen, vielleicht auch gleich die Referenten vorschlagen (Präsident, Oberforstmeister Hellwig: Sehr liebenswürdig!) und Ihnen dann die Vorschlagsliste rechtzeitig zugehen lassen werden.

**Präsident:** Danke sehr — wird mit Dank akzeptiert!

M. H.! Punkt 4 der Tagesordnung, den interessanten Vortrag über

„Nutzbarmachung der Torflager hinsichtlich der Erhöhung der Transportfähigkeit, technischen Umgestaltung und Veredlung des Torfes im Vereinsgebiete“

muß ich leider mit der Verlesung einer Depesche erledigen. Herr Generalbevollmächtigter Klopfer teilt mir soeben mit, daß er auf telegraphischen Befehl seines Herzogs wegen einer wichtigen Besprechung

unabkömmlich sei und bittet, sein Fernbleiben zu entschuldigen und sein Thema zu vertagen. Ich frage, ob die Versammlung mit dieser Vertagung einverstanden ist oder ob aus der Mitte der Versammlung Mitteilungen zum Thema 4 zu machen sind. (Zurufe: Vertagen!) Das ist nicht der Fall, dann ist der Antrag auf Vertagung zum Beschluß erhoben. Wir gehen dann zu Thema 5 über und ich bitte Herrn Oberförster Stahl, uns sein Referat zu erstatten.

**Hgl. Oberförster Stahl:** W. H.! Als jagdliches Thema für die heutige Versammlung unseres Vereins ist das folgende gewählt worden:

„Welche Erfahrungen sind mit der Anbringung von Wildmarken im Vereinsgebiet gemacht, und welche Schlüsse sind bisher aus dem Verfahren zu ziehen?“

W. H., man sollte meinen, daß über den Entwicklungsgang der in Deutschland heimischen Hirscharten Unklarheiten nicht mehr beständen, nachdem diese seit Jahrhunderten Gegenstand der Beobachtung und Beschreibung gewesen sind. Und doch herrscht über wichtige Abschnitte in der Entwicklung unserer Hirscharten völlige Unklarheit. So wissen wir nicht genau, welches Alter unsere Hirscharten erreichen, wenn sie auf der Höhe ihrer Entwicklung stehen und wie die Gehörnentwicklung fortschreitet. Zwar machen hierüber schon die alten Jäger Döbel, Flemming, Hartig und Dietrich a. d. Winkell, in ihren Schriften Angaben, doch können diese auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen, weil sie auf gelegentlichen, vorwiegend an domestiziertem Wild gemachten Beobachtungen beruhen. Auch die Wissenschaft hat sich bemüht, uns Aufschluß über den Entwicklungsgang unserer Hirscharten zu geben. So haben insbesondere Blasius und Altum eingehende Untersuchungen über die Gehörnentwicklung gemacht und letzterer, sowie Ritsche, Mehring und Brandt haben versucht, uns in der Beschaffenheit der Rosenstöcke und des Gebisses brauchbare Merkmale für die Altersbestimmung zu liefern. Doch geben diese Merkmale nur für die ersten Lebensjahre des Wildes einen einigermaßen sicheren Anhalt für die Altersbestimmung.

Je mehr sich nun in Jägerkreisen die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß der unzweifelhaft vorhandenen Entartung unseres Wildes vorwiegend durch einen sachgemäß ausgeführten Abschluß vorgebeugt werden kann, um so lebhafter muß der Wunsch sein, zu wissen, wann unser Wild auf der Höhe seiner Entwicklung steht, und wie alt es überhaupt wird. Denn wir werden nur dann wieder starkes Wild

nachziehen, wenn wir zur Fortpflanzung nicht, wie es jetzt vielfach der Fall ist, halb entwickeltes, sondern in seiner Vollkraft stehendes Wild kommen lassen.

Diese Erkenntnis hat den bekannten tüchtigen Jäger Forstmeister Grafen Bernstorff in Heinrichshagen veranlaßt, ein Mittel zu suchen, welches ermöglicht, ein Stück Wild so zu kennzeichnen, daß seine Identität bei der Erlegung unzweifelhaft festgestellt werden kann. Dies Mittel hat der Graf Bernstorff in der Wildmarke gefunden, und sich damit, wie ich überzeugt bin, ein großes Verdienst um die Regenerierung unseres Wildstandes erworben.

Für diejenigen meiner verehrten Zuhörer, welche die Wildmarken noch nicht kennen, möchte ich deren Anwendung kurz erläutern. Von der beim Generalsekretariat des N. d. Z. W. eingerichteten Zentralfstelle für Verausgabe von Wildmarken, werden an jeden Jagdbesitzer zu dem geringen Preise von 10 Pfennige pro Stück zweiteilige Wildmarken ausgegeben, welche sich in einfachster Weise in der Gehörmuschel des aufgesuchten Jungwildes so befestigen lassen, daß sie ohne eine Beschädigung des Wildes bis zu dessen Lebensende in dem Gehör haften. Jede Marke ist mit einer Nummer versehen, die in Deutschland nur einmal vorkommt. Für jede Wildmarken-Nummer ist bei dem vorgenannten Generalsekretariat ein Konto angelegt, in welches neben allgemeinen Angaben über das Revier, wohin die Marke verausgabt ist, die von dem Jagdbesitzer gemeldete Anbringung der Marke, sowie Erlegung des gemerkten Wildes mit näheren Angaben über seine Entwicklung eingetragen werden. Neben dem Hauptbuch des Generalsekretariats wird von dem Jagdbesitzer ein ähnlich eingerichtetes Nebenbuch über die Markenverwendung geführt. So ist jedes mit einer Wildmarke versehene Stück Wild gewissermaßen in ein Landesamtsregister eingetragen. Es ist einleuchtend, daß es dadurch möglich wird, den Entwicklungsgang eines gezeichneten Stück Wildes mit großer Scherheit zu verfolgen.

Nun ist dem Verfahren vorgeworfen worden, daß es eine Gefährdung der Gesundheit des Wildes bedinge. Die Wildmarken sollten in einzelnen Fällen schwere Beschädigungen des Schädels der gemarkten Tiere verursacht haben. Die unter Zuziehung tierärztlicher Sachverständigen angestellten Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß eine Schädigung der Gesundheit des Wildes durch die Wildmarken ganz ausgeschlossen ist. Dies kann man auch schon daraus schließen, daß

den Wildmarken ähnliche Ohrmarken seit langer Zeit zur Kennzeichnung unserer Haustiere ohne jede Schädigung dieser, verwendet werden.

Sehen wir nun, in welchem Umfange seit dem Jahre 1904 Wildmarken im Vereinsgebiet verwendet sind. Dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Grafen Matuszka, Generalsekretärs des N. d. J. B., verdanke ich genaue Angaben hierüber.

In den Jahren 1904 und 1905 sind in der Provinz Schlesien mit Wildmarken gezeichnet:

Rotwild: . . . .	49 männliche,	52 weibliche Stücke,
Rehwild: . . . .	388 männliche,	234 weibliche Stücke,
Damwild: . . . .	24 männliche,	21 weibliche Stücke.

Im ganzen also 768 Stück Wild.

In ganz Deutschland sind während des genannten Zeitraums 6655 Stück Wild gezeichnet. In Schlesien ist also die Wildmarkenverwendung eine ungewöhnlich starke gewesen. Ein gutes Zeichen für die schlesischen Jäger und Heger.

Von dem in Schlesien gezeichneten Wild sind bis Ende Mai d. J. als erlegt gemeldet:

Rotwild: . . . .	1 männliches,	1 weibliches Stück.
Rehwild: . . . .	4 männliche,	3 weibliche Stücke.

Als eingegangen infolge von Unglücksfällen sind gemeldet:

Rotwild: . . . .	1 männliches,	1 weibliches Stück.
Rehwild: . . . .	6 männliche,	3 weibliche Stücke.
Damwild: . . . .	1 männliches Stück.	

Es ist einleuchtend, daß wegen der geringen Zahl des bisher in Schlesien erlegten gezeichneten Wildes eingehende Beobachtungen noch nicht haben gemacht werden können. Doch sind folgende Fälle bemerkenswert.

Ein am 26. Mai 1904 in der Herrschaft Gr.-Stein gezeichnetes Bockitz ist im Jahre 1905 als Gabelbock in der Gemarkung Schönfeld, Kreis Rosenberg, erlegt. Der Bock hat also binnen Jahresfrist seinen Standort um eine Strecke von 60 km, in der Luftlinie gemessen, geändert. Dieses Vorkommnis läßt vermuten, daß wir durch die Zeichnung des Wildes mit Marken ungeahnte Anschlüsse über die Wanderung des Wildes und die dadurch bedingte Blutauffrischung und Kreuzung verschiedener Rassen erhalten werden. Ferner ist folgendes bemerkenswert.

Ein am 9. Juni 1904 in der Herzoglich Ratiborfschen Oberförsterei Zembowitz gezeichnetes Bockfisz wurde daselbst am 16. Mai d. J. von Seiner Durchlaucht dem Herzog erlegt. Der zweijährige Bock trug ein gutes Sechsergehörn. Ein Beweis für ganz besonders günstige individuelle Veranlagung, denn die Lebensbedingungen sind in dem genannten Revier keine besonders günstigen.

Da, wie gesagt, in Schlesien wegen der geringen Zahl des bisher erlegten, gezeichneten Wildes eingehende Beobachtungen noch nicht gemacht werden konnten, möchte ich mir gestatten, über die Grenzen Schlesiens hinaus zu wechseln (Heiterkeit) und Ihnen, meine Herren, eine Anzahl mir gütigst von dem Herrn Grafen Matuszka überlassene Schädel von gezeichnetem Wild mit erläuternden Bemerkungen zu zeigen.

Ich habe hier 4 Schädel von Rehböcken im Alter von 9, 10, 19 und 23 Monaten. Drei von diesen Böcken zeigen regelwidrig noch keinerlei Gehörnbildung, während der vierte 23 Monate alte Bock ein schwaches Spießergehörn trägt. Wir müssen in diesen Böcken, die aus den verschiedensten Gegenden stammen, die Vertreter einer entarteten Rasse erkennen. Bei verständiger Jagdpflege müssen solche Böcke, die im Alter von 1 oder 2 Jahren noch kein Gehörn geschoben haben, unbedingt abgeschossen werden.

Einen Gegensatz zu diesen entarteten Böcken stellen die 4 Böcke dar, deren Schädel ich jetzt vorzeige. Der erste hat im Alter von  $7\frac{1}{2}$  Monaten schon sein Erstlingsgehörn abgeworfen, der zweite hat im Alter von 11 Monaten 12 Tagen schon ein Sechsergehörn aufgesetzt, der dritte und vierte tragen im Alter von 23 Monaten schon ziemlich gute Sechsergehörne. Sie stellen eine Rasse dar, die sorgfältig zu schonen und weiter zu züchten ist.

Die bisherigen Ergebnisse der Verwendung von Wildmarken möchte ich dahin zusammenfassen, daß die Wildmarken für das gezeichnete Wild keinerlei Schädigung bedingen. Daß aus ihrer Anwendung wertvolle Aufschlüsse über die Wanderung des Wildes, über Massenbildung und über den Entwicklungsgang des Wildes zu erwarten sind und daß die Wildmarkenverwendung von größter praktischer Bedeutung dadurch werden wird, weil durch sie die so wichtige Pflege des Wildstandes mit der Büchse auf eine sichere Grundlage gestellt werden wird.

Ich kann die möglichst allgemeine Verwendung der Wildmarken deshalb nur empfehlen. (Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über das Thema und frage, ob jemand das Wort dazu wünscht.

**Forstmeister Pawlowski:** Ich möchte mir nur gegen die Anwendung der Wildmarken einen kleinen Einwand erlauben, der aber keineswegs von mir selbst herrührt, sondern von einer unserer ersten Autoritäten, dem bekannten Jagdschriftsteller und weidgerechten Jäger Oberländer. Oberländer behauptet mit voller Bestimmtheit, daß ein Kit, welche so vom Menschen angefaßt, wie der Schlesier sagt, „begratscht“ ist, von der Mutter nicht mehr angenommen wird. Ich weiß nicht, ob das auf tatsächlichen Wahrnehmungen beruht, ich möchte es aber doch zur Sprache bringen, um zu Beobachtungen nach dieser Richtung anzuregen. Etwas Glaubhaftes hat die Sache schon für sich.

**Oberförster Schwabe:** Wir haben im Muskauer Tiergarten seit 1904 auch mit Wildmarken angefangen. Da ist es ja allerdings vorgekommen, daß die Leute im Übereifer das erste Mal vielleicht ein Stück, das sich nicht gleich fangen ließ, gehegt oder sonstwie beschädigt haben, denn es sind bei uns hinterher zwei Stück gefunden worden, die eingegangen waren; die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, daß Tiere an den indirekten Folgen der Operation eingehen; sonst ist die Sache aber genau so, als wenn man etwa einen Ohrring anknipst, und Schmerzen oder Beschädigungen sind nicht zu befürchten.

**Graf Strachwitz:** Der Rehbock, der bei mir geknipst worden ist, ist vorhin schon im Vortrage erwähnt worden. Ich möchte dem noch hinzufügen, daß er 1904 geknipst worden ist und daß er bis Ende Mai 1905 mit der Mutter, der Rindegegangen ist, und zwar auf einem sehr eng begrenzten Stück, einer Dominialwiese, die mir gehört. Auf einmal war der Bock verschwunden, sowie die Rinde sich dem Sehen näherte, und gleich darauf bekam ich vom Jagdschutzverein aus Berlin die Nachricht, daß er bei Kreuzburg, 60 km entfernt, geschossen worden sei. Wenn man sich die Karte ansieht und eine Luftlinie zieht, so stößt man auf etwa vier bis fünf eingegatterte Reviere; um diese muß also das Kit — denn so kann man es doch eigentlich nur nennen — herumgegangen sein; also der Weg, den es zurückgelegt hat, um dorthin zu gelangen, ist noch beträchtlich weiter als 60 km.

**Dr. Vorkampff:** Es wird sich vielleicht empfehlen, die Wildmarken in irgend einer Weise weiter auszugestalten, so daß es möglich ist, sie vor dem Erlegen des Wildes zu erkennen; dann würde der Fall, wie in Ratibor, nicht vorkommen, daß ein Stück, das entschieden für die

Nachzucht wichtig ist, totgeschossen wird. Vielleicht empfiehlt es sich, Emaillespiegel in verschiedenen Farben für die verschiedenen Jahre anzubringen, so daß der aufmerksame Jäger in einiger Entfernung das Stück vor dem Totchießen erkennen kann.

**Graf Strachwitz:** Ich glaube allerdings, daß dann die Mutter das Stück verlassen würde, wenn solche auffallende Spiegel an dem Ritz angebracht würden. (Sehr richtig! und Zustimmung.)

**Präsident:** Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließe ich die Diskussion. Ich darf dann dem Herrn Berichterstatter nochmals den Dank der Versammlung aussprechen, der ihm durch lebhaften Beifall schon zuteil geworden ist, ganz besonders dafür, daß er sich das Material in so umfangreichem Maße verschafft hat. Dies ist ganz besonders anerkennenswert, denn als das Thema gestellt wurde, war mir klar, daß dessen Besprechung recht schwierig sein würde, da mutmaßlich erst wenig tatsächliches Material vorliegen würde.

Wir sind damit am Schluß unserer Tagesordnung und der Besprechung der Themata angelangt.

Ich finde hier eben noch einen Zettel des Inhalts, daß die Firma Dominicus bittet, auf die Ausstellung ihrer Werkzeuge aufmerksam zu machen; wie Sie wohl alle gesehen haben, befindet sie sich unten in der Halle am Eingang zum Rathause.

Dann möchte ich noch eine persönliche Bitte aussprechen. Es ist mir zwar ein kleiner Vorwurf gemacht, daß ich heute so „gehekt“ habe; es hat sich aber doch gut bewährt; wir haben jetzt gegen unser Programm eine Stunde gewonnen, und ich bitte, selbst wenn ich noch einmal einen Vorwurf hören sollte (Heiterkeit), recht pünktlich zum Diner zu erscheinen.

Ich schließe die Versammlung und bitte um recht zahlreiches und freundiges Wiedersehen in Waldburg! (Bravo!)

# Bericht

über den

## Waldausflug des Schlesischen Forstvereins in den Groß-Strehliger Stadtwald

am 7. Juli 1906.

Vom Königl. Forstmeister Cusig in Grudschütz.

Morgens um 8 Uhr versammelte sich die Schar der Teilnehmer auf dem Marktplatz vor dem festlich geschmückten Rathause, um zunächst unter der liebenswürdigen und fachkundigen Führung des Herrn Bürgermeisters Gundrum einen Rundgang durch den ausgedehnten schönen Park des Herrn Grafen v. Tschirschky-Renard zu unternehmen. In der näheren Umgebung des Schlosses erregten zahlreiche ausländische Holzarten, zum Teil von recht guter Entwicklung, darunter mehrere sehr schöne Exemplare des Tulpenbaumes, die in voller Blüte standen, die Aufmerksamkeit. Weiterhin boten sich dem Auge des Wanderers reizende Landschaftsbilder, weite Rasenflächen mit herrlichen alten Baumgruppen, von waldigen Ufern umkränzte Teiche, dazwischen prächtige Durchblicke auf das Schloß und die Türme der Stadt. Der Rundgang endete am Schießhause, wo trotz der frühen Stunde ein dargebotener Imbiß und kühler Trunk den vollen Beifall der Teilnehmer fand.

Dann wurden die Wagen bestiegen zur Fahrt nach dem 2 km von der Stadt entfernten Stadtwalde.

Nach dem von Herrn Bürgermeister Gundrum verfaßten Führer umfaßt der Stadtwald eine in gutem Zusammenhang liegende Fläche von 710,8 ha, darunter 698 ha Holzboden. Hierzu kommen noch

zwei in den Jahren 1903 und 1906 durch Ankauf erworbene Flächen, von denen ca. 17 ha teils bereits mit Wald bestanden, teils zur Aufforstung bestimmt sind. Die Lage ist eben. Der Boden ist durchweg Diluvialsand, dessen Fruchtbarkeit durch seine größere oder geringere Friische und Lehmbeimischung bedingt wird. Zum größten Teil ist er als 3. Bodenklasse für Kiefern anzusprechen, ungefähr 25 % gehören der 2. und 1. Bodenklasse an.

Entsprechend der Bodenbeschaffenheit bildet die Kiefer den Hauptbestand, in den frischeren Lagen mit mehr oder weniger reichlicher Beimischung von Fichten; horstweis kommen auch Eichen und Erlen vor. Der Holzwuchs kann im allgemeinen als ein günstiger bezeichnet werden. In einigen von der Art verschont gebliebenen Altholzbeständen der Lagen 11 und 12 finden sich sogar Stämme von seltener Schönheit und außergewöhnlichem Höhenwuchs (bis 45 m).

Das Altersklassenverhältnis ist kein günstiges; bei Aufstellung des jetzt geltenden Betriebsplanes vom Jahre 1898 nahmen die über 60 Jahre alten Bestände nur eine Fläche von 183 ha, also nur 26 % der Gesamtfläche ein.

Von Insektengefahren und sonstigen Beschädigungen hat der Stadtwald bisher verhältnismäßig wenig zu leiden gehabt. Die in vielen Revieren Obereschlesiens verheerend aufgetretenen Schneestürme der Jahre 1901 und 1903 haben hier meist nur Einzelbruch verursacht. Der Abnutzungssatz für die Vornutzung wurde dadurch zwar um 4500 fm überschritten, doch ist ein Rückigwerden der Bestände nirgends eingetreten.

Zahlreich scheint der Kiefernmarkkäfer aufzutreten, dessen Beschädigungen vielfach an den Kronen der Kiefernstangenblözer wahrnehmbar sind. Auch die kleine Kiefernblattwespe (*Lophyrus Pini*) hat im vergangenen Jahre an manchen Stellen die Benadelung der Kiefern stark gelichtet, ohne jedoch erheblichen Schaden zu verursachen. Der Kiefernspanner soll sich gleichfalls im letzten Jahre erheblich vermehrt haben, so daß die Anwendung von Vertilgungsmaßregeln wohl notwendig werden wird.

In den Kulturen ist die Schütte und der *Pissodes notatus* im letzten Jahrzehnt öfters aufgetreten, doch soll ein wesentlicher Schaden nicht dadurch entstanden sein. Erheblich größeren Nachteil brachte den Kulturen, insbesondere den Pflanzungen die Dürre des Sommers 1904; in einzelnen Kulturen sind umfangreiche Nachbesserungen dadurch notwendig geworden.

Auch die Kaninchenplage macht sich in einigen Kulturen recht unangenehm fühlbar.

Durch parallel verlaufende, gut fahrbare Gestelle wird das Revier in 26 Jagen eingeteilt. Der Umtrieb ist ein 100-jähriger. Bei dem Mangel an Althölzern bewegt sich jedoch der Hieb zum Teil in jüngeren, bis 70-jährigen Beständen. Infolgedessen ist auch der Abnutzungssatz ein verhältnismäßig niedriger, nämlich nur 3,5 fm Derbholz für 1 ha Holzbodenfläche. Zweifellos könnte der Material- und Geldertrag des Reviers wesentlich gehoben werden, wenn einem rationellen Durchforstungsbetriebe mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet würde. Die Waldbilder, die sich uns auf der Revierfahrt darboten, ließen in dieser Hinsicht recht viel zu wünschen übrig, und am Schlusse der Fahrt konnte man überall den Mahnruf hören: „Durchforsten — durchforsten!“

Auch der Kulturbetrieb bot manche Seiten, mit denen eine strengere Kritik nicht immer einverstanden sein konnte. An Stelle der meist angewendeten Pflanzung dürfte bei den vorliegenden, meist günstigen Bodenverhältnissen vielfach der Streifensaatz der Vorzug zu geben sein. Die in den Kulturen und Schonungen einzeln übergehaltenen Kiefern von 80 bis 100-jährigem Alter werden anscheinend den beabsichtigten Zweck der Starkholzerziehung meist nicht erfüllen; mehrfach ist bei ihnen bereits Popstrocknis eingetreten.

Als gänzlich verfehlt muß die in manchen Stellen (Jagen 16 und 17) versuchte Nachzucht von Eichen bezeichnet werden. Im Exkursionsführer findet sich darüber folgender Vermerk:

„Der frühere reichliche Bestand an schönen alten Eichen veranlaßte die Verwaltung an einigen Stellen von neuem die Eiche in unserem Stadtwald, wenn auch nur auf geringen Flächen, versuchsweise anzubauen. Der Versuch hat nach dem heutigen Aussehen der Bestände die Hoffnungen nicht erfüllt, eine eigenartige Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß die Anpflanzung an den Stellen geschehen ist, wo die Eiche früher gut gediehen ist.“

Nun, zum Teil erklärt sich der Mißerfolg wohl dadurch, daß die schönen alten Eichen, wie an einzelnen noch vorhandenen Überhältern zu sehen ist, Traubeneichen waren, wogegen der Anbau in neuerer Zeit lediglich mit der für diesen Boden wenig geeigneten Stieleiche erfolgt ist. Außerdem mag auch die Kulturmethode — Heisterpflanzung in 2 m □ Verband — zu dem ungünstigen Erfolge

beigetragen haben. Sind doch auch auf besseren Eichenböden Heisterpflanzungen von freudigem Wuchs nur selten zu finden!

Auf die Nachzucht der Eiche im Stadtwalde ganz zu verzichten, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Werden dazu die geeigneten Bodenpartien mit Sorgfalt ausgewählt und geschieht der Aufbau nur mit Traubeneiche entweder durch Saat oder Kleinpflanzung auf gut lockertem Boden, so wird der Erfolg voraussichtlich nicht ausbleiben.

Lebhaftes Interesse erregte auf der Weiterfahrt ein in der Ankaufsfläche am Jagen 15 belegenes Quellengebiet. An zahlreichen Stellen sprudelt das Wasser aus der Erde hervor und bildet mehrere größere Teiche mit starkem Abfluß. Die Teiche, in denen bisher die Fischerei in nachlässiger Weise betrieben wurde, sollen demnächst zu rationeller Karpfen- oder Forellenzucht eingerichtet werden.

Den Glanzpunkt der Waldfahrt bildete ohne Zweifel der am Schluß derselben erreichte herrliche Altholzbestand im Jagen 12, dessen über 200jährige, bis 45 m hohe Kiefern, Fichten, Tannen und Eichen einen wahrhaft imposanten Anblick gewährten und beredtes Zeugnis ablegten von der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens.

Unter diesen ehrwürdigen Baumriesen war der Festplatz für das Waldfrühstück hergerichtet, und der Empfang, der den schlesischen Forstleuten hier zu teil wurde, konnte wohl kaum ein schönerer und herz erfreuenderer sein.

Eine stattliche Schar anmutiger junger Damen aus Groß-Strehlig und Umgegend in festlichen weißen Gewändern, begrüßte die ankommenden Wagen mit wehenden Tüchern, strahlenden Augen und frohem Zuruf.

Doch bevor dem Festplatze sein Recht wurde, galt es noch in gewohnter feierlicher Weise die Vereinszeichen auf dem dazu ausgewählten, bereits mit einem Denkstein geschmückten Platze zu pflanzen. Nachdem drei stattliche Eichenheister (ich glaube, es waren wieder Stieleichen) in die Pflanzlöcher eingesetzt worden waren, vollzog der Vereinspräsident, Herr Oberforstmeister Hellwig die Taufe, indem er das von einer Groß-Strehliger Dame verfaßte Taufgedicht vortrug:

Im tiefen Schlummer ruht der Wald,  
Nur durch die Nacht im weichen Flüstern  
Der Zweige sanftes Raunen hallt  
Und leise zwitschert noch im Traum  
Ein Böglein dort vom nahen Baum.

Doch bald ist unser Wald erwacht,  
 Und überall von allen Zweigen  
 Besüßgt's der goldenen Sonne Pracht!  
 Es knackt im Holz, es rauscht im Rohr,  
 Es äugt aus Busch und Strauch hervor.

Es schlafen nur im Sonnenschein  
 Und neigen träumend ihre Gipfel  
 Die alten Niesen des Wald's allein,  
 Sie träumen von vergangener Zeit,  
 Von Jugendlust und Jugendleid.

Doch horch, welch' Ton trifft da ihr Ohr,  
 Erschreckt erzittern ihre Wipfel,  
 Was naht des Waldes grünem Thor?  
 Es rollen Wagen den Weg entlang  
 Und Stimmen ertönen, Hufeßklang!

Was eilt herbei im grünen Kleid?  
 Das sind des Waldes froh' Gesellen.  
 Die Augen klar, die Blicke weit!  
 Sie tragen in voller, froher Brust  
 Die Liebe zum Wald und Weidmannslust.

Wie weit wir sinnen auch zurück,  
 Euch sah in unseren stillen Gauen  
 Noch niemals weilen unser Blick!  
 Drum Weidmannsheil ruft heut der Wald,  
 Willkommen alle, jung und alt!

Doch eh' Ihr heimwärts wieder zieht,  
 Uns Bäumen laßet hier ein Zeichen,  
 Daß überall von Nord zum Süd',  
 Wo deutschen Wald man pflanzt auf's neu,  
 Auch ewig wurzelt deutsche Treu!

Drum weih't drei Eichen als Genossen,  
 Die unter stolzem Namen sprossen,  
 Sie mögen der Nachwelt Zeuge sein,  
 Daß überall im Deutschen Reich  
 Sich deutsche Treue bleibet gleich.

Dem Kaiser, unserm gnäd'gen Landesherren,  
 Der hier in Wald und Feld und Fluren  
 Des edlen Weidwerks pfl egte gern,  
 Der Stadt voll Huld sich zeigte alle Zeit,  
 Die erste Eich' sei ihm geweiht!

Dem Ehrenbürger dieser Stadt,  
 Dem deutschen Mann mit deutschem Herzen,  
 Als Nachbar treu, und fest und grad',  
 Zu dessen Ehre steh' im Holz,  
 Die Tschirschn-Renard-Eiche stolz!

Der Stadt Groß-Strehlig, die zwar klein,  
 Doch die den Wald wie deutsche Erene pflegt,  
 Gewidmet mag die dritte sein!  
 Sie soll als Zeichen dauern fort und fort  
 Für deutschen Sinn, für deutsches Wort!

Wir aber wünschen alle Zeit:  
 Die heut gepflanzten jungen Eichen,  
 Sie wachsen stolz, in Herrlichkeit  
 Als deutsche Eichen fest und stark  
 Im Schlesiensland, des Ostens Mark!

Weidmanns heil!

Mit dem Gesang des Liedes „Wer hat dich, du schöner Wald“ wurde die Feier geschlossen und alles eilte nun zu den gedeckten Tafeln des Festplatzes, an denen sich bei den dargebotenen Genüßen und der liebenswürdigen Bewirtung durch die jungen Damen bald eine recht fröhliche Feststimmung entwickelte.

Die Mehrzahl der Teilnehmer hätte wohl gern bis zum Abend auf dem schönen Platze verweilt; leider stellte sich aber bereits in den Nachmittagsstunden ein allmählich stärker werdender Regen ein, der zum früheren Aufbruch nötigte.

Allen Teilnehmern des Forstvereins werden aber gewiß die in der gastlichen Stadt Groß-Strehlig und in ihrem Walde verlebten frohen Stunden in lieber Erinnerung bleiben.

## II. Berichte

über

### Versammlungen anderer Vereine.

#### Bericht

über die

#### 50. Versammlung des Sächsischen Forstvereins

in

#### Mossen

am 25. bis 27. Juni 1906.

Berichterstatter: Oberförster Maerker-Kohlfurt.

Nachdem sich die meisten Teilnehmer der diesjährigen Tagung des Vereins bereits am Abend des 24. Juni in „Stadt Dresden“ zur gegenseitigen Begrüßung und gemütlichem Beisammensein eingefunden hatten, wurde die Versammlung am Morgen des 25. Juni im „Sachsenhof“ von ihrem langjährigen Präsidenten, Herrn Geheimen Forstrat Täger begrüßt und eröffnet.

Der Verein feierte, wie der Herr Vorsitzende bei der Eröffnung ausführte, mit dieser Versammlung ein bedeutames Jubiläum, das der 50. Tagung und kann seit seiner im Jahre 1847 in Marienberg erfolgten Begründung mit berechtigtem Stolz auf eine fleißige und erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Die erschienenen Vertreter des Böhmisches, Mährisch-Schlesischen, des Deutschen Forstvereins für Böhmen und des Schlesienschen Forstvereins überbrachten aus diesem Anlaß die herzlichsten Glückwünsche der von ihnen vertretenen befreundeten Forstvereine. In besonders warmen Worten gedachte der

derzeitige Vereinsvorsitzende seines Vorgängers in diesem Amte, des um die forstliche Wissenschaft hochverdienten verewigten Geheimen Oberforstrats Jndeich, der die Versammlung des Vereins zum letzten Male im Jahre 1893 in Annaberg geleitet hat. Den Mitgliedern der Versammlung wurde vom Verein eine Festschrift überreicht, die über den Besuch des Vereins bei den 25 Versammlungen während der Jahre 1878 bis 1905 und über die Tätigkeit des Vereins während dieser Jahre Auskunft gibt und die 1005 Mitglieder des Vereins, die ihm während dieses Zeitraums angehörten, namentlich aufführt. Die Zahl der Besucher der Vereinsversammlungen war am höchsten bei der 25. Versammlung des Vereins im Jahre 1879 in Bad Elster, bei der von 612 Vereinsmitgliedern 304 erschienen waren, am niedrigsten bei der 44. Vereinsversammlung im Jahre 1899 in Oberwiesenthal, an der von 476 Vereinsmitgliedern nur 86 erschienen waren. Gegenwärtig zählt der Verein nur noch etwa 430 Mitglieder. Es scheint, als ob den Versammlungen der Landesvereine durch die Mitgliedschaft und Teilnahme an den Versammlungen des Deutschen Forstvereins eine ihre Besucherzahl herabmindernde Konkurrenz erwachsen sei.

Nach Erledigung von Vereinsangelegenheiten ergriff Herr Oberförster Kempe in Höckendorf das Wort zu dem Verhandlungsgegenstande:

„Wie haben sich unsere Maßnahmen gegen die Sturmgefahr bewährt?“

Der Redner führte aus, daß unter den Elementargewalten, gegen die der Forstwirt besonders zu kämpfen hat, dem Feuer, dem Wasser, dem Sturm gerade die letztere von besonderer Bedeutung ist und bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen besondere Berücksichtigung erfordert. Nach geschichtlichen Mitteilungen über Sturmschäden, bei denen die vom Dezember 1868 besonders hervorgehoben wurden, wurde eingehend dargelegt, welche Waffen im Kampfe gegen den Sturm uns Waldbau und Forsteinrichtung zu geben vermögen. Die sächsische Fichtenwirtschaft verlange in bezug auf Verhütung von Sturmschäden besondere Aufmerksamkeit. Der Übergang von Saat und Büschelpflanzungen zur Einzelpflanzung habe wirksameren Schutz gegen Stürme gegeben. Durchforstungen stärken die Widerstandsfähigkeit, doch sind zu starke Eingriffe in den Schluß der Bestände zu vermeiden.

Auf die Bedeutung der Loshiebe, ihre rechtzeitige Vorbereitung und Einlegung wird hingewiesen und im Anschluß hieran die

Notwendigkeit der Schaffung geschlossener Gürtel — Waldmantel — quer gegen die herrschende Windrichtung empfohlen. Ein solcher schützender Waldmantel soll auch kein Loch bekommen und deshalb bei Neubegründung der Bestände nicht zu nahe am Wege und Grenzen heran kultiviert werden. Zur Heranzucht eines sturmbrechenden Waldmantels seien die Randpflanzungen im weiteren Verlande, unter Umständen auch unter Benutzung anderer Holzarten — Laubholz, Lärche — auszuführen. Der Kahlschlagbetrieb gebe bessere Gelegenheit, Sturmshäden zu verhüten als andere Betriebsformen, wenn die Einrichtung desselben dem Sturmshaden gebührend Rechnung trage.

Die Einrichtung eines zweckmäßigen Schneisennezes steht voran. Die Verbindung des Wegennezes mit der Waldeinteilung komme wohl für Laubholzwaldungen in Frage, sei aber im Nadelholzwalde nicht als Grundsatz durchführbar, da die Wegerichtung nicht immer senkrecht zur Sturmrichtung verlaufen könne. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einrichtung in der herrschenden Windrichtung verlaufender (von Ost nach West) Wirtschaftsstreifen — Flügel — die den Beständen Gelegenheit geben sollen, auch die Flanken — Süd und Nord — durch Bildung sturmfester Mäntel gegen Südwest- oder Nordweststürme zu decken. Alsdann wurde noch die Bedeutung der Bildung kurzer Hiebsztlge als wichtige Maßnahme gegen Sturmshäden hervorgehoben.

Der Redner erntete für seine gehaltreichen, klaren und das Thema nach allen Richtungen behandelnden Vortrag reichen Beifall.

An seinen Vortrag schloß sich eine anregende Besprechung des Gegenstandes an, aus der noch hervorzuheben ist, daß der Herr Vereinsvorsitzende die Forsteinrichtung vor Änderungen der bestehenden Schneisenneke warnt. Kleine Vernachlässigungen oder Eingriffe, die die Sturmgefahr außer acht lassen, könnten die größten Gefahren nach sich ziehen.

Auch Geheimer Oberforsttrat Neumeister betont die Bedeutung der Wirtschaftsstreifen — Flügel — zur Flankensticherung und bemerkt, daß diese holzleeren Streifen zweckmäßig eine Breite von 10 m erhalten sollten. Die Schneisen, die senkrecht zur Windrichtung verlaufen, seien im Gegensatz hierzu nur schmal anzulegen, denn Randbäume wolle man an den Schneisen nicht erziehen.

Professor Forstmeister Groß macht darauf aufmerksam, daß es sich empfehle, längs der Wirtschaftsstreifen Laubholzmäntel anzupflanzen, auch die Kiefer komme hierfür in Frage, selbst im Gebirge.

Auch der zweite Verhandlungsgegenstand:

„Betrachtungen über jagdschonengesetzliche Bestimmungen und die Erhaltung der Jagd im heutigen Wirtschaftswalde“

fand im Forstassessor Döring in Böhlitz-Ehrenberg einen Berichtserstatter, der diesem Gegenstande nach jeder Richtung hin gerecht wurde.

Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß er selbst Jäger und vom lebhaftesten Wunsche erfüllt ist, daß auch alle Forstwirthe rechte Jäger und Pfleger des Wildes sein möchten, daß er aber von der Rekordschießerei, von den Jägern, die nur überall recht starke Wildstände sehen möchten, um recht viele Stücke Wild auf die Strecke legen zu können, nichts hält.

Durch forstliche Maßnahmen, wie Fichtenanbau auf früheren Laubholzstandorten, Ausgattern der Kulturen, andererseits durch Abgattern der Feldgrenzen seien die Nahrungsverhältnisse des Wildes an vielen Orten erheblich verschlechtert worden und als Folge dieser Maßnahmen seien viele Schädigungen der Waldbestände durch Schälen und Verbeißen zu beklagen. Man solle keine zu starken Wildstände halten, damit man nicht nötig habe, Kulturen auszugattern; im Walde vorhandene Wiesen solle man als solche erhalten, nicht aufforsten, nicht zu viel entwässern, an geeigneten Stellen Futterpflanzen anbauen, in Zeiten des Futtermangels im Winter Heide freilegen, auch zur Verhütung von Wildschäden im Winter füttern, nicht bloß Trockenfutter geben und mit der Winterfütterung nicht zu zeitig aufhören.

Auch wünschte Herr Forstassessor Döring gesetzliche Bestimmungen, die die Unsicherheit über die Jagdbarkeit der Tiere, die zurzeit besteht, beseitigen möchten, und ein neues Schonzeitengesetz, das sich dem im allgemeinen als zweckmäßig anerkannten neueren preussischen Schonzeitengesetz soweit als tunlich anpassen möchte.

Herrn Dörings Ausführungen und Vorschläge fanden den lebhaftesten Beifall der Versammlung, besonders auch sein wirkungsvolles Schlußwort, den Wunsch, daß in den sächsischen Waldungen den Forstbeamten, die so vieles entbehren müßten, doch die Jagd erhalten bleiben möchte!

Der dritte Verhandlungsgegenstand:

„Vortrag, die Dresdener Werkstätten für Handwerkskunst betreffend“

wurde von einem Nichtforstmann, von dem Herrn R. Schmidt in Dresden, einem Vertreter der Handwerkerkunst besprochen. Er gibt

sehr interessante Mitteilungen darüber, durch welche besondere Behandlungsarten des Holzes die Kunstschlerei sich aus unseren Waldbäumen ein Material herstellen könne, das nach der Verarbeitung dem kunstverständigen Beschauer gefällt und ihn befriedigt.

Herr Forstassessor und Privatdozent Dr. Mamma in Tharandt legte der Versammlung alsdann noch „Einige Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Forststatistik“ vor, die speziellere sächsische Verhältnisse betreffen.

Herr Professor Reger in Tharand brachte Mitteilungen über auffälliges Absterben der Tanne, das mehrfach in sächsischen Waldungen zu beklagen sei und das meist auf Veränderungen der Standortverhältnisse, der Holzartenmischung zurückzuführen sei, da gerade die Tanne sehr wenig geeignet sei, ihre Lebensbedingungen geänderten Verhältnissen anzupassen.

Mit diesen Verhandlungen waren die Vormittage des 25. und 26. Juni ausgefüllt.

Der Nachmittag des 25. Juni wurde zu einem Ausfluge in die liebliche Umgebung Rossens benutzt, zunächst zur Besichtigung des zum Revier Marbach gehörigen seit dem Jahre 1834 in Betrieb stehenden und hauptsächlich zur Laubholzpflanzenerziehung dienenden 2,3 ha großen Pflanzgartens.

Der Betrieb desselben stellt an die Produktionsfähigkeit des Bodens ganz außerordentliche Ansprüche, weil die im Frühjahr freierwerdenden Beete mit wenigen Ausnahmen nach vorhergegangener Düngung sofort wieder besät oder bepflanzt werden.

Die Düngung erfolgt in der Hauptsache mit Pferdedünger, der bei den vorliegenden schweren Bodenverhältnissen von außerordentlich günstiger Wirkung ist. Auf das Hektar kommen etwa 7 bis 8 zweispännige Fuder, die einschließlichr Fuhrlohn 63—72 Mark kosten.

Der Betrieb des Gartens bringt im Durchschnitt der letzten sieben Jahre jährlich einen Überschuß von 345 Mark pro Hektar der Gartenfläche!

Es wurden alsdann noch die Ruinen des im Jahre 1146 errichteten Klosters Zella besucht, dem vor vielen Jahrhunderten auch der Zellwald, der die jetzigen Staatsforstreviere Marbach und Reichenbach umfaßt, gehörten.

In diese Reviere führte uns am 27. Juni die Hauptexkursion des Vereins.

Sie bilden einen zusammenhängenden Waldkomplex von 2150 ha.

Der bei weitem größte Teil des Zellwaldes liegt auf einer Ebene, die bei dem Bahnhof Großvoigtsberg allerdings bis zu 360 m ansteigt. Sie ist in der Hauptsache nur wenig geneigt und bildet die Wasserscheide für die teils der Mulde, teils der Stigris zufließenden Bäche Pißsche und Aßbach. Nur in den Haupt- und Seitentälern der unteren Läufe dieser Bäche finden sich steile Abhänge. Der Boden besteht aus Lößlehm mit Tonchieferunterlage und ist auf den ebenen Partien und in Talmulden sehr bindig und leicht zu Versumpfungen geneigt, im allgemeinen aber dem Holzwuchs günstig. Herrschende Holzart ist die Fichte, die früher in vielen alten Orten stark mit Tanne und Buche gemischt war, von denen zurzeit aber nicht mehr viel vorhanden ist. In neuerer Zeit hat man sich dem Laubholzanbau wieder etwas mehr zugewendet und dabei Laubhölzer teils an für das Wachstum derselben geeigneten Örtlichkeiten, teils dort angepflanzt, wo sie später als Windschutz an der sturmgefährdeten Seite dienen sollen. Stürme haben im Zellwald oft große Schäden angerichtet, so besonders der vom 7. Dezember 1868 und ein Nordweststurm im Jahre 1903.

Von besonderem Interesse war dem Berichterstatter zu hören, daß im Zellwald *Grapholitha pactolana* besonders in den Frostlagen in auffälliger und unangenehmer Weise das Inbestandbringen dieser Flächen erschwert, da auch in meinem Kohlfurter Revier dieser Schädling gerade in Frostlagen seit einer ganzen Reihe von Jahren auf sehr ausgedehnten Flächen den Fichtenanbau schwer schädigt. Leider besitzen wir kein wirksames Mittel, die *Grapholitha*-Schäden abzuwenden.

Die Reviere haben einen Abnutzungsfaß von ca. 6,5 fm Derbholz pro Hektar, von dem ca. 90—93 % als Nutzholz Verwendung findet.

Der Bruttoerlös für 1 fm Derbholz mit Einrechnung des Erlöses für Reißig und Stockholz betrug in den letzten Jahren etwa 17—18 Mark und die Reinerträge pro Hektar der Holzbodenfläche durchschnittlich etwa 70—80 Mark.

Zum Kulturbetrieb ist noch zu bemerken, daß die Fichte in der Regel als verschulte Einzelpflanze mit nackter Wurzel unter Anwendung von Hochpflanzung auf die Schläge gebracht wird. Auf nassen Einseukungen, die unter starkem Gras- und Unkrautwuchs zu leiden haben, entscheidet man sich für kräftige, hohe Ballenpflanzen. Saaten kommen nur ausnahmsweise in Anwendung.

Durch diese schönen, ertragreichen Reviere zu fahren und zu wandern war für die Teilnehmer der Forstversammlung ein hoher

Genuß. Zunächst führte uns unser Weg im Bilschetal aufwärts an schönen Laubholzbeständen (Eichen, Eschen, Ahorn, Kiefer) vorüber. Reste von Teichdämmen zeigten, daß in früherer Zeit in diesem Tale die Fischzucht erfolgreich betrieben wurde und die Mönche des Klosters Billa sich ihre Fische für die Fastentage selbst erzogen haben.

Dann nahm uns der Fichtenwald auf. Gut gepflegte Saat- und Pflanzkämpfe, sorgfältig und erfolgreich ausgeführte Kulturen, schöne Bestandsbilder von wüchsigem Fichtenstangenholzern, aber auch von Stürmen gelichtete Althölzer durchwanderten wir. Im Aschbachtale wurde alsdann noch eine üble Frostlage vorgezeigt, deren Wiederaufbau seit 20 Jahren mit nur geringem Erfolge betrieben wird. Die fast alljährlich wiederkehrenden Spätfröste zerstören immer wieder das in den Vorjahren Erreichte.

Bei dem Militärchießstande wurde ein feuchtsfröhlicher Frühstücksaufenthalt genommen und alsdann in raschem Wechsel wohlgelungene Kulturen, schöne Altholzpartien und wüchsige Stangenholzer durchwandernd der Weg nach Bahnhof Großvoigtsberg fortgesetzt.

Dort trennten sich die Teilnehmer der Versammlung, um nach verschiedenen Richtungen hin, mit freundlichen Erinnerungen an die schönen, genußreichen Tage in Nossen erfüllt, die Heimreise zu den heimischen Wäldern anzutreten.

# B e r i c h t

über die

## 58. Generalversammlung des Böhmisches Forstvereins vom 27. bis 29. August 1906.

Berichterstatter: Königl. Prinzl. Forstmeister Nichtsteig.

Die 58. Generalversammlung des Böhmisches Forstvereins tagte vom 27. bis 29. August 1906 in den Kurorten Spindelmühl und Johannisbad im Riesengebirge.

Die höchst interessantesten Exkursionen fanden in den im Besitz der Gräfin Czernin Morzin befindlichen, von ihrem Sohn, dem Grafen Rudolf Czernin vortrefflich bewirtschafteten Forsten der Domänen Hohenelbe und Marschendorf statt. Mit der Exkursion war die Besichtigung der Wildbach-Verbauungsarbeiten, welche in den Jahren 1898 bis 1905 im Quellengebiet der Elbe ausgeführt worden sind, verbunden.

Die Teilnehmer versammelten sich bei strömendem Regen am Nachmittag des 26. August in dem herrlich gelegenen Spindelmühl.

Das ungünstige Wetter hielt auch am ersten Exkursionstage an.

Wenn auch hierdurch der Genuß der hier hervorragend schönen Landschaft wesentlich eingeschränkt und ein Besteigen der Schneekoppe, welche trotz greifbarer Nähe vollständig unsichtbar blieb, unmöglich gemacht wurde, so vermochten die Unbilden der Witterung die Stimmung der Exkursionsteilnehmer nur unwesentlich zu beeinflussen und wurden nur dem Strohhut des Delegierten verhängnisvoll. Wohl sämtliche Exkursionsteilnehmer hielten tapfer bis zu dem bei der „Rennerbaude“ mit 1400 m Meereshöhe endenden Aufstieg aus und

konnten zu ihrer Freude wahrnehmen, daß der auf der Höhe ziemlich scharf und kalt wehende Sturm auch die Damen der gräflichen Familie, welche sich der Exkursion freundlichst angeschlossen hatten, vor weiterer Teilnahme nicht abgeschreckt hatte.

Wenn auch dieser erste Exkursionstag keineswegs nur als Waldspaziergang zu bezeichnen war, und neben der Besichtigung der interessanten, beiläufig nur von Forstleuten unter dem k. k. Oberforsttrat Görner geleiteten Wildbachverbauung, sowie schöner Bestandsbilder und besonders der Knieholzaufforstung des Interessanten viel bot, so war der forstliche Genuß dieser Exkursion doch dadurch bedauerlicherweise wesentlich eingeschränkt, daß es des Regens wegen kaum möglich war, das Gesehene mit den Angaben des Exkursionsführers und den Karten zu vergleichen.

Dies war um so bedauerlicher, als dieses Exkursionsmaterial, bestehend in einer eingehenden Darstellung der forstlichen Verhältnisse auf den Domänen, einem Exkursionsführer und verschiedenen sehr guten Karten von dem Gräflich Czernin Morzinschen Forstmeister A. Bakesch in Hohenelbe in ganz vortrefflicher Weise dargeboten wurde.

Auf die Einzelheiten des Gesehenen des näheren einzugehen, würde zu weit führen. Den Lesern des Jahrbuches sei nur mitgeteilt, daß den Teilnehmern der Exkursion in den durchwanderten Forsten von ca. 16700 ha Gesamtfläche mit ca. 13000 ha reiner Holzbodenfläche, ca. 700 ha Nichtholzboden und ca. 3000 ha Knieholz-Region ein überaus interessantes und mustergültiges Forstrevier vorgeführt wurde, dessen Generalverwaltung von einem für seinen Besitz lebhaft interessierten und kenntnisreichen Magnaten geführt wird, während der Betrieb selbst in den Händen eines hervorragend tüchtigen Technikers liegt.

Nach den Angaben der Revierbeschreibung nimmt die Fichte auf den ca. 13000 ha Holzbodenfläche einen Anteil von ca. 99,6 % ein. Die Lärche kommt nirgends bestandsbildend, sondern nur eingesprengt vor. Ihr Wuchs läßt wenig zu wünschen übrig, auf allen ihr zuzugewandten Standorten bleibt ihre Krone über derjenigen der Fichte, sie wird als das Laubholz des Riesengebirges angesehen und gewürdigt. Ihr Anbau in größerem Umfange ist jedoch dadurch beschränkt, daß sie bei mangelhafter Gradschäftigkeit ein wesentlich geringeres Nutzholzprozent als die Fichte aufweist. Auch die Buche kommt nur eingesprengt vor. Als Schutz gegen Windbruchgefahr kann dieselbe hier

nicht angesehen werden und hat auch wenig Neigung zur Selbstverjüngung. Trotzdem boten sich den Exkursionsteilnehmern besonders in den unteren Lagen schöne Bestände dar, in denen aus einem Buchen-Unterstande frohwüchsige Einzelfichten aufwuchsen und in dieser Gemeinschaft sehr schöne Formen angemessener Waldverjüngung darstellten. Auf ihre Erhaltung wird großes Gewicht gelegt. Auffallend war das geringe Vorhandensein der Tanne. Dieselbe wurde fast nur in alten Stämmen, welche offenbar den zweiten Antrieb mitmachen, beobachtet. Bergahorn kommt bis etwa 800 m Meereshöhe vor. Die Eberesche, welche ein gutes Futterlaub liefert und daher bei den Säuerungen sorgfältig geschont wird, geht bis ca. 1300 m Meereshöhe.

In den obersten Höhenlagen wird ganz besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Ergänzung des Knieholzes (*p. montana*) verwendet, welche Holzart hier als autochthon bezeichnet wird. Der Grund dieser Bestrebungen liegt in der Absicht, die Niederschläge in dem Quellengebiet der Gebirgsbäche zurückzuhalten. Nach den Mitteilungen der Revierverswaltung sollen allerdings bei Hochwässern auch kompakte Knieholzbestände ebenso wie bestbestockter Fichtenbestand zu Tal abgefahren sein! Der Anbau des Knieholzes erfolgt unter Subvention des Staates in Verbindung mit der Wildbach-Verbanung. Trotz der Schwierigkeiten, welche dem Anbau in der kurzen Zeit von Ende Juni bis Anfang September entgegenstehen, lassen treffliche Kulturen desselben erwarten, daß der Erfolg hierbei nicht ausbleiben wird.

Bedauerlicherweise mußte aber auch hier bemerkt werden, daß der „Mensch“ als der natürliche Feind auch derartiger gemeinnütziger Bestrebungen angesehen werden muß. Fast sämtliche Kniehölzer, welche mit ihren Zweigen an die Touristenwege herandröhren, ließen erkennen, wie die Zweige von den zahlreichen Touristen als begehrenswerte Seltenheit abgebrochen werden, um, wenn nicht schon früher, vermutlich auf der nächsten Bahnstation weggeworfen zu werden.

Als ich auf der Rückfahrt auf dem Bahnhof Johannisbad-Freiheit mehrere, besonders dem zarten Geschlecht angehörige Touristen mit großen Sträußen derartiger Knieholzweige bewaffnet antraf, wurde ich an die von unserem hochverehrten Herrn von Salisch in seiner vortrefflichen Forstästhetik erwähnte Tafel erinnert, auf welcher der

unvergeßliche Generalfeldmarschall Erzellenz Graf Moltke die Besucher der Kreisauer Parkanlagen so humorvoll zu warnen sucht:

„Für jeden Fuß ist jeder Gang,  
Für jeden Müden jede Bank,  
Für jedes Auge jede Blume  
Zu diesem schönen Eigennume.  
Für Herz und Sinn ich Alles weihe dir,  
Doch nichts ist für die Finger hier.“

Dem Vorstand der Riesengebirgsvereine oder dem Herrn Waldbesitzer muß empfohlen werden, eine ähnliche Mahnung an geeigneten Punkten anzubringen, um das Knieholz zu erhalten und hiermit auch den Anblick der nicht schön wirkenden abgebrochenen Zweige zu beseitigen! —

Betriebsplanmäßig liegt der eigentliche Ertrags- oder Wirtschaftswald in einer Höhe von ca. 600 bis 1050 m Meereshöhe und wird als besondere I. Betriebsklasse im 120jähr. Umtriebe bewirtschaftet. Von ca. 1050 bis 1200 m findet als Schutz für den eigentlichen Ertragswald Plenterbetrieb statt. Während der eigentliche Ertragswald der I. Betriebsklasse den Beinamen des „Kahlschlagbetriebes“ führt, wird die II. Betriebsklasse als Schmal Schlag- oder Plenterbetrieb bezeichnet und in etwa 140jähr. Umtriebe bewirtschaftet. Die Betriebsdispositionen sind bei ihm darauf gerichtet, diesen an der Grenze der Waldvegetation gelegenen Plenterstreifen als schützenden Gürtel für die I. Betriebsklasse zu erhalten und auf Holzerntrag erst in zweiter Linie zu rücksichtigen. Die Verjüngung hat demgemäß in der Regel mit dem 120. Jahre zu beginnen und setzt sich mit Begünstigung der hier erst in höherem Alter eintretenden Selbstverjüngung und allmählicher Umvänderung so langsam fort, daß dieselbe, sofern sie nicht durch Windbrüche gestört oder abgeändert wird, innerhalb 20 Jahren beendet wird.

Die Hiebszüge sind so gebildet, daß in dem Schmal Schlag oder Plenterbetrieb der Schlag nur alle 10 Jahre einmal wiederkehrt, während in der I. Betriebsklasse oder der Betriebsklasse des Kahl Schlag 2 Schläge innerhalb eines Jahrzehntes die Regel bilden. Die Schläge werden übrigens auch in dieser I. Betriebsklasse lang und schmal geführt, indem sich eine derartige Hiebsführung als allein richtig im Laufe der Jahre gezeigt und bewährt hat. An ihren Grenzen gehen die beiden Betriebsklassen selbstfolglich in einander über,

indem die höhere Lage von 1050 m nur als ungefähre Grenze bezeichnet werden kann.

Von ca. 1200 m Meereshöhe an beginnt die Region der sogen. Stranichfichten und des Knieholzes und reicht bis etwa 1400 m, in welcher Lage die baumlose Region beginnt. Hier und da ist dieselbe noch von vereinzelt Knieholzscheiben durchbrochen und weist sonst nur spärliches Gras, Moos und auch nur kahles Gestein auf.

Der Fläche nach gehören ca. 9000 ha I. Betriebsklasse, d. i. dem eigentlichen Ertragswald und ca. 4000 ha dem Schmal Schlag- oder Plenterbetrieb an.

Die Schwierigkeiten der Wirtschaftsführung sind in der Darstellung der forstlichen Verhältnisse von Forstmeister Bakesch eingehend geschildert.

Der größte Feind der Riesengebirgsforsten, der Wind, bewirkt es, daß, wie Bakesch treffend ansührt, „die Aufgabe der forstlichen Betriebsleitung in den vorliegenden Forsten weniger darin besteht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen und danach zu handeln, als vielmehr in der Kunst, die erfolgten unvermeidlichen Elementarschäden mit dem Plane in Einklang zu bringen und denselben zu erhalten“.

Der Sturm hat denn auch fürchterlich in den hiesigen Forsten gehaust. Nach den Wirtschaftsbüchern betrug in dem Forstrevier Hohenelbe für das einzelne Jahrzehnt die Masse der Wind- und Schneebrüche bis zu 62 % des Hiebsjahres. Wie überall, so wurde auch hier das Jahrzehnt von 1862—1871 mit den verheerenden Windbrüchen für das Forstrevier besonders verderblich.

Von Interesse dürfte es den Lesern des Jahrbuches noch sein, daß der spätere königlich sächs. Oberforsttrat Dr. Judeich von 1857 bis 1862 Forstmeister des zu der Domäne Hohenelbe gehörigen Forstrevieres gewesen ist. Die Würdigung, welche der Verfasser der vorliegenden forstlichen Verhältnisse demselben zuteil werden läßt, ist eine sehr wohlthuende. Er führt hierbei aus, wie Dr. Judeich keineswegs an der starren Form der sächsischen Methode festgehalten, sich vielmehr derartig den praktischen Bedürfnissen der Gebirgswirtschaft angepaßt habe, „daß alles, was an der Forsteinrichtung der Riesengebirgswälder bis auf den heutigen Tag Gutes zu finden ist, direkt oder indirekt auf Judeichs Schultern ruht und seinem genialen Kopf zu danken ist“.

Zudem „sei dieser vornehmste Vertreter der sächsischen Reinertragschule hier ein warmer Förderer einer begründeten Umtriebserhöhung

gewesen und der Hohenelber Wald kann sich nicht darüber beklagen, daß ihm unter dem sächsischen Einflusse das Weiserprozent oder die übrigen finanziellen Rechnungsformeln als störende Elemente aufgedrängt worden wären“.

Hierbei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß die vorliegenden Forstreviere zu dem Besitz einer Familie gehören, welche in der Bewirtschaftung derselben einen außergewöhnlich konservativen Sinn bekundet. Hierdurch ist es nach den Angaben des Exkursionsführers gelungen, in dem zu dem alten Familienbesitz gehörigen Forstrevier Hohenelbe die Umtriebszeit vom Jahre 1852 bis 1902 trotz gewaltiger Wind- und Schneebrüche von 100 auf 120 Jahre zu erhöhen, während dieselbe Umtriebserhöhung in dem erst 1883 erworbenen Forstreviere Marschendorf von 1885 bis 1905, also in dem überraschend kurzen Zeitraum von nur 20 Jahren sich vollzogen hat.

Diesem konservativen Sinn entsprechend zeigten beide Forstreviere einen in jeder Beziehung mustergültigen Zustand, so daß man Besitzer und Betriebsleiter nur gleichmäßig auf das herzlichste beglückwünschen kann.

Auch der Wildstand hat neben der Umtriebserhöhung große Berücksichtigung gefunden. Während der durchschnittliche jährliche Winterstand des Hochwildes in den Jahren 1876—1885 19 Stück und derjenige des Rehwildes 487 Stück betrug, wird derselbe in den Jahren 1896 bis 1905 beim Hochwild auf 449 und beim Rehwild auf 1684 angegeben.

Hoffentlich gelingt es, die auch hier schon recht bemerkbar werdenden Schälschäden auf einzelne bestimmte Stellen zu konzentrieren, in welchem Falle gegen einen derartigen Wildstand auf dem großen Gebiet nichts einzuwenden ist!

Die Exkursion endete am ersten Tage über die Rennerbaude in Spindelmühl, am zweiten Tage in dem schönen Johannisbad und war an beiden Tagen durch angemessene Ruhepausen mit herrlicher Aussicht und vortrefflicher Bewirtung seitens der liebenswürdigen gräflichen Familie in angenehmer Weise unterbrochen.

Der Präsident des Vereins, Se. Exzellenz Graf Buquoy, welcher beide Exkursionen unter Assistenz des Grafen Rudolf Czernin geführt hatte, eröffnete am dritten Tage die 58. Generalversammlung.

Die Tagesordnung lautete:

1. Mitteilung über die Wahrnehmungen bei der am 27. und 28. August 1906 in die Forste der Domänen Hohenelbe und Marschendorf unternommenen Exkursion.  
(Referent: Herr Forstrat Schmid-Reichstadt.)
2. Mitteilung der Erfahrungen und beachtenswerten Vorkommnisse im Bereiche des gesamten Forst- und Jagdwesens.  
(Referent: Herr Domänenrat Bernas-Libochowitz.)
3. Über die derzeitigen Mittel und Wege zur Herabminderung der Hochwasserschäden und deren Förderung durch die Forstwirtschaft.  
(Referent: Herr Forstmeister Balesch-Hohenelbe.)

Nachdem auch die Vertreter der auswärtigen Vereine von dem Vorsitzenden herzlich begrüßt waren, hatte der Unterzeichnete die Ehre, im Namen sämtlicher Vertreter den Dank hierfür auszusprechen und u. a. auch besonders herzliche Grüße vom Schlesiſchen Forstverein zu überbringen. Se. Excellenz der Herr Präsident hatte die Güte, hierauf nochmals sehr freundlich zu erwidern und in herzlicher Weise auf die guten Beziehungen der beiden Schwesternvereine hinzuweisen und für Präsident und Mitglieder des Schlesiſchen Forstvereins sehr freundliche Grüße aufzutragen!

Bei Nr. 1 der T.-D. referierte der den Mitgliedern des Schlesiſchen Forstvereins wohlbekannte Forstrat Schmid in vortrefflicher Weise über die auf der Exkursion gemachten Wahrnehmungen. In seinen interessanten Ausführungen erwähnte derselbe auch des näheren die scharfsinnigen Untersuchungen des österreichischen Forstrats Schiffel über neue Ertragstafeln und empfahl dieselben eingehender Beachtung.

Bei Punkt 2 der T.-D. machte die Besprechung einer eventuell bevorstehenden Nonnenkalamität den größten Teil der lebhaft und zwar deutsch und czechisch geführten Debatte aus. Hierbei wurde u. a. empfohlen, die kleinen Waldbesitzer bei Vorbeugungs- und Verteilungsmaßregeln durch Übernahme der entstehenden Kosten auf die Staatskasse zu unterstützen.

Als solche Maßregeln wurde neben ca. 50 m breiten, der Nonne des Luftzuges wegen sehr unangenehmen Auf- oder Durchhieben Leimen und Durchforstung empfohlen. Mit der Durchforstung müsse jedoch Leimen Hand in Hand gehen, da ungeleimte durchforstete

Bestände noch größeren Schaden erlitten haben, indem die Stückzahl der Raupen auf die verringerte Zahl der belassenen Stämme dann zu groß ist. Im übrigen müsse Flacherie helfen.

Hierauf wurden die Ausichten auf Hasen-, Hühner- und Fasänenjagd des bevorstehenden Herbstes eingehend besprochen und diesbezügliche Erfahrungen ausgetauscht.

Leider konnte der Unterzeichnete den Schluß der Verhandlungen und das sich anschließende Festessen nicht abwarten.

Der auf den Exkursionen und bei den Verhandlungen gehabte Eindruck und Meinungsantausch mit den böhmischen Fachgenossen sowie die freundliche Aufnahme, welche der Delegierte seitens des Herrn Präsidents und des Herrn Waldbesitzers des Exkursionsgebietes gefunden hat, werden demselben in angenehmer Erinnerung bleiben und sind als dem Schlesischen Forstverein dargebracht anzusehen.

Als Dank hierfür dem Böhmischem Forstverein ein herzliches Weidmannsheil mit dem aufrichtigen Wunsche weiterer freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Schwesternvereinen!

# Bericht

über die

## 60. Hauptversammlung des Mährisch-schlesischen Forstvereins

zu

Göding.

---

Berichterfiatter: Geh. Regierungs- und Forstrat Carganico.

---

Die diesjährige Hauptversammlung des Mährisch-schlesischen Forstvereins wurde in Göding in den Tagen vom 29. bis 31. Juli abgehalten.

Der Abend des 29. Juli vereinte die Teilnehmer und Gäste in dem Ratskeller zur gegenseitigen Begrüßung. Am nächsten Tage erfolgte dann die Waldexkursion, zu der ein Sonderzug die Teilnehmer, etwa 200 an der Zahl, bis zur Station Giderowitz brachte.

In der Nähe der Station hatte der Verein dem um die vaterländische Forstwirtschaft hochverdienten Forstinspektor Johann Fr. Bechtel ein Denkmal errichtet, das gelegentlich der diesjährigen Hauptversammlung enthüllt werden sollte. Forstinspektor Bechtel hatte hier in den Jahren 1823—1852 als Forstverwalter gewirkt. Seinen Bemühungen ist es zu danken, daß in dieser Gegend, die vor 80 Jahren fast nur öde Sandflächen aufwies, heute wüchsige und ausgedehnte Kiefernbestände stocken.

Nachdem sich die Schar der Teilnehmer um das Denkmal versammelt hatte, begann die Enthüllungsfeier mit einer aus warmen Herzen kommenden Festrede des Forst- und Domänen Direktors Baudisch (Groß-Weisternitz).

Es war ein feierlicher Moment, als bei hellem, freundlichem Sonnenschein die Hülle des Denkmals fiel und das Brünner Waldhornquartett Beethovens „Ehre Gottes“ intonierte. Das feierliche Stimmungsbild wurde gehoben durch die Einfachheit der Szenerie: Ein einfacher Kiefernbestand im Hintergrund, die Schöpfung des Mannes, dem die Ehrung galt, davor der der Umgebung entsprechende einfache Steinobelisk, umgeben von der stattlichen Schar der Grünröcke, die gekommen waren, ihrer pietätvollen Gesinnung für einen der ihrigen, der ihnen ein leuchtendes Vorbild war, Ausdruck zu geben.

Nach Besichtigung des Denkmals fuhren die Teilnehmer über die March in das zur Graf Magnis'schen Herrschaft gehörige Forstrevier Straszütz.

Zu Ehren der Gäste war am Eingange des Waldes eine mit dem Grusse „Weidmannsheil“ geschmückte Pforte errichtet, an der der Forstmeister und Güterdirektor Hrdliczka, umgeben von den übrigen gräflichen Forstbeamten die Versammlung herzlich willkommen hieß.

Der Teil des Forstreviers Straszütz, dem die Besichtigung galt, ist ein Auevier an beiden Ufern der March. Der Boden gehört dem Alluvium an, besteht zum größten Teil aus Schlicklehm und ist regelmäßigen Überschwemmungen ausgesetzt. Hauptholzart bildet die Esche, vermischt mit Eiche, Pappel (kanadische), Ulme, dann Erle und Ahorn.

Über die Entstehungsgeschichte und gegenwärtige Behandlung der Bestände gibt der Exkursionsführer etwa folgendes an:

Noch 1846 war das Ziel der Wirtschaft größtmögliche Brennholzproduktion und dementsprechend ein 40 jähriger Untrieb eingerichtet. Doch schon 1867 machte die Konkurrenz der Kohle eine Erhöhung des Untriebes für die Esche auf 60 Jahre erforderlich. In dieser Zeit wurde mit ausgedehnterem Anbau der kanadischen Pappel begonnen, die bei ihrer erheblichen Wachstumsleistung (14 fm pro Jahr und

Sektar) in finanzieller Hinsicht das Beste versprach. Die klimatischen Verhältnisse haben jedoch diese Hoffnungen zerstört, insbesondere brachte die strenge Winterkälte 1878/79 große Flächen der damals 10—15 Jahre alten Pappelbestände zum Abtrieb. Die Beobachtung, die man ferner im Laufe der Jahre machte, daß die kanadische Pappel in ihrer großen Zuwachsleistung durch Frost nur dann nicht geschädigt wird, wenn sie ganz freisteht oder in Eschenbeständen eingesprengt ist, hat dazu geführt, die Pappel nicht mehr in reinen Beständen anzubauen, sondern nur in stammweiser Einsprengung zwischen Esche und Eiche und als Einfassung längs der Wege und Einteilungslinien.

Der Anbau von Esche und Pappel erfolgte bisher fast ausschließlich in Form von Heisterpflanzung. Gegenwärtig gilt für die Neubegründung als Richtschnur die möglichste Vermeidung von Heisterpflanzung, sowohl wegen der hohen Kosten, als auch wegen der schlechten späteren Entwicklung der Heisterbestände im Vergleich zu den Saatbeständen, die aus künstlicher oder natürlicher Verjüngung hervorgegangen sind.

Der ausgedehnte Anbau der Esche ist bedingt durch die Wasser-Verhältnisse der March und hängt von dem Eintritt normaler Überschwemmungen ab. — Die in Aussicht genommene March-Regulierung läßt nach den Erfahrungen an anderen Strömen eine allgemeine Verringerung der Grundfeuchtigkeit befürchten, so daß die Gefahr eines erheblichen Rückganges des Zuwachses bei der Esche vorliegt. Aus diesem Grunde ist die gegenwärtige Wirtschaft darauf bedacht, dem Anbau der Esche ein größeres Feld einzuräumen.

Von der Zuwachsleistung der Esche gibt die für das Revier aufgestellte Lokal-Ertragsstafel ein anschauliches Bild.

Damach hat ein 60 jähriger Bestand:

	Masse (Hauptbestand)	Durchmesser des Mittelstammes bei 1,3 m Höhe	Höhe	Geldwert
	fm	cm	m	M
auf Bonität I . . .	415	28	26	8300
"  "  III } der niedrigsten }	240	26	20	3840

Die Durchführung der oben geschilderten Wirtschaftsart wurde den Teilnehmern an charakteristischen Beständen vor Augen geführt, wobei der intensive, auf die Pflege des besten Stammes gerichtete Durchforstungsbetrieb ganz besonders in die Augen fiel.

Als eine Merkwürdigkeit sei noch erwähnt, daß die in den jüngeren Beständen massenhaft vorkommende Brennessel, die zur Fabrikation des Chlorophylls Verwendung findet, eine recht ertragreiche Neben-  
nutzung bildet.

Um die Mittagszeit erreichte die Exkursion den Rastplatz, wo in hochherziger Weise von dem Besitzer Grafen Magnis ein erfrischendes Mahl seinen Gästen bereitet stand. Bald machte sich eine fröhliche Stimmung, belebt durch zahlreiche Trinksprüche, geltend, als der beste Ausdruck des einträchtigen Sinnes, der in dem Verein unter Leitung seines allverehrten Präsidenten Erzellenz Guido Graf Dubsky herrscht.

Nur zu schnell verrann die Zeit bei fröhlichem Tun und schwer rennten sich die Teilnehmer von der gastlichen Stätte, um noch am Abend mit dem Sonderzuge Göding zu erreichen.

Am folgenden Morgen fand im Rathause die eigentliche Hauptversammlung statt; nach den üblichen Begrüßungen und den Erwiderungen darauf sprach zum ersten Gegenstand der Verhandlungen „Mitteilungen über Waldkulturen, über Insekten- und Elementarbeschädigungen der Wälder“ Forstmeister Dittrich-Jannowitz.

Den zweiten Gegenstand bildete das Referat des Professors Merker: „Über Anlage von ständigen und wandernden Forstbaumschulen und über Erfahrungen bei der Düngung der Kämpfe mit den verschiedenen Düngemitteln.“

Als 3. Referent sprach Forstmeister und Güterdirektor Hrdliczka über das Thema: „Mitteilungen über das gesamte Jagdwesen.“

Sämtliche Vorträge, an die sich zum Teil eine lebhaftere Diskussion angeschlossen, wurden mit Beifall aufgenommen. Um 2 Uhr wurde die Sitzung von dem Präsidenten geschlossen mit dem Danke für das

zahlreiche Erscheinen der Teilnehmer und mit dem Wunsche auf Wiedersehen im nächsten Jahre.

Es waren interessante und genussreiche Tage, die der Bericht-  
erstatte unter den Mitgliedern des mährischen Forstvereins verleben  
durfte. Sie werden ihm unvergesslich in Erinnerung bleiben, ganz  
besonders durch die lebenswürdige Aufnahme, die ihm — wie in  
früheren Jahren — so auch bei der diesjährigen Vereinstagung zu-  
teil geworden.

### III. Verfügungen und Entscheidungen.

#### A. Verfügungen u. s. w.

##### Waldwertsberechnungen.

Allgemeine Verfüg. des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Münster i. W., die Königlichen Generalkommissionen und die Königliche Ansiedlungskommission zu Posen.  
III 2559. I C. b. 1819.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Das bisher für die Ausführung von Waldwertsberechnungen benutzte, einzelnen Königlichen Regierungen und der Königlichen Generalkommission in Bromberg mitgeteilte Formular hat eine Abänderung erfahren.

Anliegend wird ein Titel- und ein Einlagebogen des neuen Modells zur Kenntnis mit dem Anheimgen beigefügt, dasselbe bei etwa vorkommenden größeren Wertsberechnungen anwenden zu lassen.

Der erforderliche Bedarf solcher Formulare ist aus dem Forsteinrichtungsbureau meines Ministeriums direkt zu beziehen.

J. A.: Wesener.

##### Allgemeine Vorschriften.

1. In der Regel sind der Boden- und der Bestandswert getrennt zu berechnen.
2. Für den Boden ist der ortsübliche Verkaufswert bzw. der bei früheren, von der Forstverwaltung abgeschlossenen Ankäufen gezahlte Verkaufswert oder der für jede Bodentklasse zu ermittelnde Erwartungswert in Rechnung zu stellen.

Bezeichnung der Fläche	Des Bodens		Des Bestandes		Bestandsklassen						Holz-						
	Beschreibung	Klasse	Beschreibung und Bewirtschaftung	Vorbestand	Alter	I. Klasse über 100 Jahr	II. Klasse 81-100 Jahr	III. Klasse 61-80 Jahr	IV. Klasse 41-60 Jahr	V. Klasse 21-40 Jahr	VI. Klasse 1-20 Jahr	Kümben	Blößen	Nutzungsalter	Holzart	Derbholz	Reisig
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							

3. Die unter 40 bis 50 Jahre alten Bestände sind in der Regel nach dem Erwartungswerte oder dem Kostenwerte zu berechnen.

Ältere und alle hiebsreifen Bestände sind nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.

4. Bei Berechnung der Erwartungs- und Kostenwerte sind sämtliche Aufwendungen für die Beamten und den Betrieb, insbesondere auch die für den Begebau und die Steuern, und alle Einnahmen aus Holz, den Nebennutzungen und der Jagd, ferner, soweit es sich um Bestände handelt, die Vor- oder Nachwerte der Bodenrenten in Anrechnung zu bringen.

Die Holzwerbungskosten werden unmittelbar von den Holzeinnahmen abgezogen.

5. Enthalten die zu veranschlagenden Kulturen und Jungbestände noch nachbesserungsbedürftige Stellen oder bleibende, auf den künftigen Ertrag einwirkende Unvollkommenheiten, so sind die noch aufzuwendenden Nachbesserungskosten, bezw. die Ertragsausfälle entsprechend zu veranschlagen.

6. Für Kuffelbestände, welche einen Holzverkaufswert nicht besitzen, aber als willkommener Bodenschutz erhalten werden müssen, ist ein solcher Preis einzusetzen, daß der Verkäufer des Grund und Bodens es vorzieht, dieselben mit abzutreten.

7. Zur Ermittlung haubarer Holzmassen findet stammweises Auskluppen, in geeigneten Fällen die Berechnung nach dem Mittelstammverfahren statt.

masse und Waldpreis, abzüglich der Werbungskosten		Summe des Gelbwertes	Berechnung der Vor- und Nachwerte		Mittelschätere Fläche	Rebenwert	Bestandswert	Waldwert Spalte 17 und 18	Bemerkungen
Derbholz	Reisig		Zusatz	Abzug					
Preis pro Festmeter, Mark									
Zahl der Festmeter		Mrk.		Mrk.	Sektar	Mrk.	Mrk.	Mrk.	
11		12	13	14	15	16	17	18	19
									20

Die Massenberechnung nach Probeflächen ist nur für sehr gleichmäßige Bestände anzuwenden.

8. Die Vornutzungserträge und die künftigen Abtriebsmassen sind nach bewährten Ertragstafeln unter Berücksichtigung der Bestandsunvollkommenheiten zu veranschlagen.

9. Bei Berechnung der den Wertsermittlungen zugrunde zu legenden Holzpreise sind die in den Nachbar-Oberförstereien erzielten Preise tunlichst in Betracht zu ziehen.

Der Einfachheit wegen können Durchschnittspreise je Festmeter Derbholz nebst dem darauf entfallenden Reisig und Stockholz in Anwendung gebracht werden.

Wie solche Durchschnittspreise ermittelt sind, ist in dem Erläuterungsberichte nachzuweisen.

10. Bei Zugrundelegung eines 80jährigen und kürzeren Abtriebsalters sind in der Regel 3 %, bei Annahme eines höheren Abtriebsalters in der Regel 2 1/2 % Zinsezinsen auch für Kapitalisierungen in Ansatz zu bringen.

11. Wenn die Berechnung ein einem größeren Forstkomplexe hinzutretendes Waldgrundstück betrifft, so ist bei Veranschlagung der Kosten für die Beamten und den Betrieb hierauf Rücksicht zu nehmen.

12. Jeder etwas umfangreichen Waldwerts-Ermittlung ist ein kurzer, die allgemeinen Verhältnisse des geschätzten Waldes schildernder Erläuterungsbericht, in welchem auch das bei der

Berechnung angewendete Verfahren auseinandergesetzt ist, beizufügen.

13. Bei größeren für den Fiskus anzukaufenden Waldungen kann der Wertberechnung ein Betriebsplan zugrunde gelegt werden, bei welchem es aber nicht auf eine sorgfältige periodische Ausgleichung ankommt. Im übrigen sind die für die Aufstellung von Betriebsplänen bei der Staats-Forstverwaltung geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Eine getrennte Berechnung des Boden- und Bestandswertes kann in diesem Falle unterbleiben.
14. Die Faktoren der Zinstafeln können auf 2 Dezimalen und die Geldwerte auf ganze Mark abgerundet werden.

### Taxklassenbildung.

Allgemeine Verfügung Nr. 12/1905 des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. III. 2618.

Berlin W. 9, den 28. Februar 1905.

Leipziger Platz 7.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Ayrich, Münster und Sigmaringen.

Die seit mehreren Jahren in einem Teil der Monarchie für Eichen- und Buchen-Laugholz in Stämmen und Abschnitten verzweigt eingeführte Taxklassenbildung nach Werts- und Mittendurchmesserklassen hat sich bewährt und soll vom 1. Oktober 1905 ab allgemein für Laubholz in Stämmen und Abschnitten unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte zur Einführung gelangen.

1. Für Stämme und Abschnitte von Eiche und Buche sowie der übrigen Harthölzer sind folgende Klassen in Anwendung zu bringen:

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke.

I. Klasse 60 cm und mehr Mittendurchmesser,

II. = 50 bis 59 cm =

III. = 40 = 49 =

IV. = 30 = 39 =

V. = unter 30 =

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.  
Klassen wie bei A.

Die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke sind in gleicher Weise wie seither, die Anbruchhölzer innerhalb der einzelnen Klassen der Abteilung B zu behandeln.

2. Für anderes (Weich-) Laubholz sind Stärkeklassen wie zu 1. unter Einreihung in die B-Klasse zu bilden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimgegeben, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegen sollte, auch Güteklassen wie bei 1. in Vorschlag zu bringen.

Ich bemerke dabei, daß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben wird, beim Vorverkauf stehenden Laubholzes die Sonderung nach Güteklassen fortfallen zu lassen und lediglich die Tarfsätze der Klasse B in Anwendung zu bringen, um bei der Überweisung der Schläge Meinungsverschiedenheiten und Weiterungen bezüglich der Zuteilung zur A- oder B-Klasse tunlichst zu vermeiden.

3. Die Sortimente und Tarfklassen sind in der Holztaxe, welche gleichzeitig auch bezüglich der Nadelholzstämmen und -Abschnitte für die gesamte Monarchie einheitlich gestaltet werden soll, in Anlehnung an folgende Reihenfolge einzuordnen:

**I. Bau- und Nutzholz.**

**A. Laugnutzholz.**

**1. In Stämmen und Abschnitten.**

**a. Laubholz.**

**a. Wahlhölzer.**

Ausgefuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit.

Die Unterteilung in verschiedene Klassen, sowie die Eintragung besonderer Tarfsätze fallen fort. In den Text ist aufzunehmen, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25 % über der Taxe für die A-Klasse des gleichen Mittendurchmessers anzusetzen ist.

**b. Sonstige Rundhölzer.**

A. Ausgefuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke.

- I. Klasse 60 cm und mehr Mittendurchmesser.  
 II. = 50 bis 59 cm = = =  
 III. = 40 = 49 = = =  
 IV. = 30 = 39 = = =  
 V. = unter 30 = = =

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.  
 Klassen wie bei A.

c. Schiffs- und Rahnkniee.

Falls eine besondere Lage für dieses Sortiment besteht, verbleibt es bei der seitherigen Klasseneinteilung nach dem Festgehalt.

Demnächst folgen, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die geringwertigeren Nuthölzer in kürzeren Längen, wie Eisenbahnschwellen, Grubenhölzer, Zaunpfähle usw.

β. Nadelholz.

a. Wahlhölzer.

Wie bei α (zu a), mit dem Unterschiede, daß die Lage nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25 % über der Lage für Schneidhölzer des gleichen Festgehaltes anzusehen ist.

b. Schneidhölzer, glatte Abschnitte mit mindestens 25 cm Zapfdurchmesser.

Soweit dieses Sortiment bereits eingeführt ist, oder dessen Einführung für zweckmäßig erachtet wird, hat die Unterteilung in folgende Klassen zu erfolgen:

- Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 fm,  
 = II. = = = 1 bis einschl. 2 fm,  
 = III. = = = bis einschl. 1 fm,

c. Gewöhnliche Rundhölzer.

Es sind folgende Klassen zu bilden:

- Bau- und Nutholzstämmen I. Klasse, das Stück über 2 fm,  
 = = = = II. = = = von über 1 bis  
 = = = = = einschl. 2 fm,  
 = = = = III. Klasse, das Stück von über 0,5  
 = = = = = bis einschl. 1 fm,  
 = = = = IV. Klasse, das Stück bis einschließlich  
 = = = = = 0,5 fm.

Es folgen sodann die weiteren, etwa in Anwendung befindlichen Sortimente (wie Grubenhölzer, Schwellenhölzer, Zaunpfähle, Rahnkniee usw.).



## 2. In Stangen usw. wie seither.

Im übrigen behält es bei der Messung aller Holzarten mit Rinde sein Bewenden. Insoweit jedoch zur Verhütung von Insekten-schäden oder aus anderen Gründen Nadelholzstämmen auf fiskalische Rechnung geschält und entrindet zum Verkauf gestellt werden, hat auch die Holzvermessung im entrindeten Zustande zu erfolgen.

Inwieweit mehrere Holzarten unter eine Tarifposition zusammenzufassen sind, bleibt dem Ermessen der königlichen Regierung überlassen.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten wolle die königliche Regierung ihre Vorschläge zu einer neuen Holztaxe spätestens bis zum 1. Juni d. J. vorlegen und gegebenenfalls etwaige, bezüglich der getroffenen Anordnungen dort bestehende Bedenken zur Sprache bringen.

J. A.: Wesener.

### Lohnfortzahlung bei Arbeitsunterbrechungen.

Allgem. Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft etc. vom 8. April 1905 an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster und Aurich.  
Gesch.-Nr. III 1706.

Die in meiner Allgemeinen Verfügung Nr. 47/1904\*) für gewisse Arbeitsunterbrechungen angeordnete Lohnfortzahlung ist bei derjenigen Arbeit, mit welcher der Arbeiter vor Eintritt der Unterbrechung zuletzt beschäftigt war, zu verrechnen. Dabei hat im Arbeiternotizbuche des Försters die Ermittlung der Vergütung für die Unterbrechungszeit unter genauer Angabe der für die Berechnung maßgebenden Merkmale zu erfolgen. Die Unterbrechungszeit selbst ist im Arbeiternotizbuche zur deutlichen Scheidung von der Arbeitszeit in roter Tinte zu vermerken.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung a. a. O., welche die Lohngewährung bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten dem Ermessen der Verwaltung überläßt, ist für den Bereich der Staatsforstverwaltung dahin auszuulegen, daß dem Revierverwalter die Entscheidung im Einzelfalle zu-

\*) Bergf. Jahrb. 1905, S. 235—237.

stehen soll. Ich erwarte jedoch, daß nur in wirklichen Dringlichkeitsfällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, im übrigen aber nach Möglichkeit die Erledigung persönlicher Angelegenheiten in die arbeitsfreie Zeit verwiesen wird.

Binnen Jahresfrist erwarte ich einen Bericht über die bei der Ausführung der Allgemeinen Verfügung Nr. 47/1904 gemachten Erfahrungen.

Im Auftrage: Schede.

### Ausiedlung der Höhlenbrüter.

Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Breslau, Merseburg und Cassel.  
Ges.-Nr. III 134. I B b 4525.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Ausiedlung von Höhlenbrütern in den Staatsforsten haben im allgemeinen die Angaben des von Berlepsch'schen Buches „Der gesamte Vogelschutz“ bestätigt. Die wichtigsten sind:

1. Unter den Vögeln, die die Nisthöhlen angenommen haben, überwiegen die Stare und Meisen bei weitem. Die für Stare ausgehängten Nisthöhlen sind zum Teil schon völlig besetzt, dagegen ist für die Meisen ein höherer Besatz, wie ca. 60 %, bisher nicht erzielt. Stellenweise ist beobachtet worden, daß die Meisen die Höhle B bevorzugen.
2. Als besonders günstig für die Ausiedlung der Meisen haben sich Mischwald-Althölzer mit Unterwuchs, auch Fichtenstangenorte erwiesen, wenig günstig dagegen reine Kiefernstangenorte und Bestände im Dickungsalter. Über die beste Hanghöhe der Höhlen sind die Ansichten geteilt; von einigen Seiten wird empfohlen, die Höhlen nur 2—4 m, von anderer Seite 4—8 m hoch aufzuhängen.
3. Die Zeit der zweiten Brut liegt bei den Meisen sehr verschieden. Zum Teil ist auch nur einmalige Brut beobachtet worden. Jedenfalls scheint die Witterung auf das Brutgeschäft von großem Einfluß zu sein.
4. Während die Nisthöhlen aus Eichen- und Birkenholz sich bewährt haben, sind an manchen Stellen die aus Aspen- und Erlenholz durch den Specht völlig unbrauchbar gemacht worden.

Stellenweise ist auch das Eichhörnchen durch Erweiterung des Flugloches unbequem geworden; als Gegenmittel wird das Ausschlagen des Flugloches mit Blech empfohlen.

5. Für die Winterfütterung der Meisen haben sich in einigen Oberförstereien Futterhölzer, die mit zerlassenem Futterstein gefüllt und zum Schutz gegen Schnee usw. am besten unter Astwinkeln und Stammkrümmungen befestigt werden, vorzüglich bewährt.

Die Nisthöhlenuntersuchungen können zukünftig unterbleiben. Jedoch ist weiter der Ansiedlung der Höhlenbrüter rege Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders sind Beobachtungen noch darüber erwünscht, ob nicht eine allmähliche Gewöhnung an die in reinen Kiefernbeständen des Stangenholzalters gebotene Nistgelegenheit stattfindet, bei welcher Besatzhöhe in den verschiedenen Bestandsarten ein gewisser Beharrungszustand eintritt, ob behaarte Raupen von den Höhlenbrütern, zutreffendenfalls von welchen, genommen werden, und ob ein Einfluß auf die Insektenwelt merkbar ist. Weiteren Bericht erwarte ich zum 1. Oktober 1906.

Im Auftrage: Wesener.

### Vorgeschriebene Achselstücke für Gemeindeförsterbeamte.

Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. I B d 8413 M. f. L. 2c.

IV b 2373 M. d. F.

Berlin, den 13. Oktober 1905.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu Coblenz.

Der vom Rheinischen Gemeindeförster-Verein geäußerte Wunsch auf Abänderung der Farbe der für Gemeindeförsterbeamte vorgeschriebenen Achselstücke hat Veranlassung zur Prüfung der Frage gegeben, ob hinsichtlich der Achselstücke genau im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober 1899 verfahren wird. Dabei hat sich herausgestellt, daß dieses nicht der Fall ist. Wir setzen deshalb Euerer Erzellenz ergebenst in Kenntnis, daß unter Achselstücken von grauem Kamelgarn solche von hechtgrauer, also der für die Walduniform vorgeschriebenen grau und grün melierten Farbe zu verstehen sind.

Die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Achselstücke können aufgetragen werden, wir ersuchen Euere Exzellenz aber Vorsorge zu treffen, daß künftig nach vorstehender Bestimmung verfahren wird.

An sämtliche übrigen Herren Oberpräsidenten und sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift übersenden wir zur gefälligen Nachachtung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kitzing. Im Auftrage: Wesener.
--	---

### Abänderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Allgem. Verfügung Nr. 45 für 1905 des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aarich und Münster) sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Münden und Eberswalde.  
Gesch. Nr. III. 13671.

Berlin, den 10. November 1905.

An Stelle der Absätze 5 bis 7 und des Schlußabsatzes des § 10 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903\*) ist zu setzen:

5. einer selbstgefertigten Spezialkarte von einer mindestens 20 ha großen Fläche im Maßstabe 1:5000 mit Höhenlinien in mindestens fünf verschiedenen Stufen nebst den im Felde von den Besitzenden geführten Handrissen und Vermessungsverzeichnissen, der Koordinatenberechnung und der Generalvermessungstabelle.

Die Fläche ist im Anschlusse an die Triangulation der Landesvermessung aufzunehmen. Die Winkel des Umfangspolygons sind mit dem Theodoliten zu messen. Bei der Innenmessung ist mindestens ein Punkt je Hektar der Lage und Höhe nach festzustellen. Die Auftragung und Flächenberechnung geschieht mit Hilfe rechtwinkliger Koordinaten.

6. einer selbstgefertigten Bestandes- und Wirtschaftskarte im Maßstabe 1:25 000 über mindestens 300 ha.

\*) Jahrbuch 1903 S. 226—244.

7. der selbstgefertigten Darstellung eines Nivellements von mindestens 1 km Länge, das an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme angeschlossen ist, nebst der im Felde von den Beflissenen geführten Nivellementstabelle sowie der Höhenberechnung.

8. einer Standortsbeschreibung auf Grund von mindestens vier Bohrungen und eines Bodeneinschlags bis wenigstens 1 m Tiefe.

Die Aufnahmen zu 5, 7 und 8 hat der Forstbeflissene unter Leitung des Dozenten zu bewirken, welcher die Stücke unter 5 bis 8 mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen hat.

Nachrichtlich wird hierzu bemerkt, daß die Prüfung in der Geodäsie künftig der Regel nach nur noch schriftlich und im Walde stattfinden, also von einer besonderen mündlichen Prüfung in diesem Fach abgesehen werden soll. Dagegen wird die mündliche Prüfung in der Theorie der Forstwissenschaften künftig nach folgender Unterteilung erfolgen:

- a. Waldbau, Forstschutz und Forstbenutzung,
- b. Waldwertrechnung und forstliche Statistik,
- c. Forstvermessung und Einteilung, Waldwegebau und Wald-ertragsregelung.

Im Auftrage: Wesener.

### Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn.

Allgem. Verfügung Nr. 48 für 1905 des Ministeriums für Landwirtschaft u. sämtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derer zu Aurich und Münster, sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Müinden.

Ges.-Nr. III 15666.

Berlin, den 4. Dezember 1905.

Die bisher übliche Fassung der von den Direktoren der höheren Lehranstalten anzustellenden vorläufigen Bescheinigung, die an Stelle des noch nicht heizubringenden Reisezeugnisses mit dem Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn von manchen Bewerbern vorzulegen ist, hat zu Bedenken Anlaß gegeben.

Zur Beseitigung dieser wird dem zweiten Absatz im § 4 der Bestimmungen vom 25. Januar 1903\*) über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst bis zum Schluß der Nr. 1 folgender Wortlaut gegeben:

\*) Jahrbuch 1903, S. 226—244.

„Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. Das Schulzeugnis der Reise oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der Schule darüber, daß der Antragsteller zur Reiseprüfung im Oftertermine bereits zugelassen worden ist oder zur Reiseprüfung im nächsten Herbsttermine voraussichtlich zugelassen werden wird und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben.“

Im Auftrage: Wesener.

### Unfallversicherung der Angehörigen der Forstakademien Eberswalde und Münden.

Besichtigung des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Kgl. Regierungen.  
Gesch.-Nr. III 15526.

Berlin, den 8. Dezember 1905.

Nachdem die Forstakademien Eberswalde und Münden die Versicherung ihrer Studierenden und Angestellten gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe durch Abschluß entsprechender Verträge mit der Unfall- und Altersversicherungsgesellschaft „Nordstern“ hier selbst geregelt haben, ist in den Bestimmungen für die königlichen Forstakademien Eberswalde und Münden vom 14. März 1903\*) am Schluß des § 13 folgender Zusatz zu machen:

„Die Studierenden unterliegen von der Einschreibung an der Versicherung gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe nach Maßgabe der dieierhalb abgeschlossenen Verträge. Die Versicherungsbeiträge sind von den Studierenden selbst aufzubringen und zu Beginn des Semesters an die Forstakademiekasse zu entrichten. Die Lehrer und Assistenten können sich freiwillig dieser Versicherung anschließen.“

Die königliche Regierung wolle die Berichtigung des ihr mittels Erlaß vom 14. März 1903 III 2872 mitgeteilten Abdrucks veranlassen.

Im Auftrage: Wesener.

\*) Jahrbuch 1903 Seite 255—261.

### Prüfungsgebühren.

Allgem. Verfügung Nr. 8 für 1906 des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Münster und Aurich, sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Münden und Eberswalde.

Gesch.-Nr. III 15675/05.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Durch den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1906 ist für die Prüfungen des königlichen Forstverwaltungsdienstes die Erhebung von Prüfungsgebühren vorgesehen.

Diese betragen, einerlei, ob sich der Prüfling zum ersten oder wiederholten Male prüfen läßt, für die Erste Forstliche Prüfung 50 Mark, für die Forstliche Staatsprüfung 60 Mark, jedoch bei nur teilweiser Wiederholung der letzteren 30 Mark.

Im Auftrage: Wesener.

### Kenzeichnung der vom Kiefernbaumschwamm befallenen Stämme.

Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme derer zu Aurich, Münster und Sigmaringen).

Gesch.-Nr. III 16207.

Berlin, den 22. Dezember 1905.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1904 — III 15326 —, Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes betreffend, bestimme ich, daß alle von dem Schwamm befallenen Kiefern, die im laufenden Wirtschaftsjahre noch nicht zum Einschlage kommen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, bis spätestens zum 1. August k. J. in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen sind.

Im Auftrage: v. Bornstedt.

### Holzverkauf.

Allgem. Verfügung Nr. 10 für 1906 des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. Gesch.-Nr. III 16641.

Berlin, den 6. März 1906.

Der Verein Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller hat neuerdings eine Anzahl von Wünschen bezüglich der Aufarbeitung und des Verkaufs des Holzes, insonderheit des für das in Frage kommende

Handelsgebiet an erster Stelle stehenden Kiefernholzes zu meiner Kenntnis gebracht, die ich zum Teil als beachtenswert bezw. berechtigt anerkennen muß.

Selbstverständlich liegt es auch im Interesse der Forstverwaltung und der bestmöglichen Verwertung der Hölzer, den Wünschen und Bedürfnissen des Holzhandels durch zweckmäßige Anpassung der Aufarbeitung des Holzes, der Verkaufsbedingungen und der Losbildung so weit als tunlich entgegenzukommen. Wenn ich auch bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse davon Abstand nehme, in dieser Beziehung bindende und allgemeingültige Bestimmungen zu treffen, so sehe ich mich doch veranlaßt, unter Hinweis auf die seither ergangenen Verfügungen, insbesondere die Erlasse vom 22. Dezember 1894 — III 16467\*) — und vom 8. Januar 1902 — III 17529 — den Königlichen Regierungen die tunlichste Berücksichtigung der Wünsche der Holzkäufer, insoweit fiskalische und Verwaltungsinteressen damit nicht im Widerspruch stehen, von neuem zu empfehlen, und zwar um so mehr, als ich mich nach den erhaltenen Nachrichten nicht der Überzeugung verschließen kann, daß bei dem Verkauf des Holzes, namentlich des Handelsholzes, nicht immer und überall mit der erforderlichen Umsicht und nötigen Rücksichtnahme auf die Wünsche des Holzhandels verfahren worden ist.

In erster Linie wird seitens der Holzhändler immer wieder darüber Klage geführt, daß sie sowohl bei den Vorverkäufen wie bei den Verkäufen nach dem Einschlage häufig mit zu Nutzwecken überhaupt ungeeignetem oder doch als Handelsware nicht brauchbarem Materiale belastet würden.

Nachdem durch die Verfügung vom 22. Dezember 1905 — III 16207\*\*) — bereits angeordnet ist, daß alle von dem Schwamme befallenen Kiefern, die im laufenden Wirtschaftsjahre noch nicht zum Einschlage kommen, bis spätestens zum 1. August d. J. in dauernder, auf weite Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen sind, bestimme ich, daß für die Folge die zum Vorverkauf gestellten Schläge regelmäßig vor ihrem Ausgebot nochmals mit ganz besonderer Sorgfalt auf durch Konsolen oder Schwammlöcher kenntliche Schwamm bäume, die unter allen Umständen deutlich erkennbar zu machen sind, untersucht

\*) Jahrbuch 1895 Seite 158—165.

\*\*) Seite 107.

werden, damit die Kaufliebhaber in der Lage sind, den Anteil des Schwammholzes möglichst zutreffend einzuschätzen.

Ob beim Vorverkauf der Schläge an dem Verfahren, für gesundes und krankes Holz ein einheitliches Gebot zu fordern, falls solches in dem dortigen Bezirk geübt wird, festzuhalten ist, oder ob den Wünschen der weitaus meisten der Holzhändler entsprechend eine Trennung in verschiedene Lose zu erfolgen hat, oder ob der vorherige Aushieb der Schwamm bäume angezeigt und durchführbar erscheint, will ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. April 1904 — III 4359 —, durch welchen der Bericht der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 29. März 1904 — 3 Bb I 1107 — mitgeteilt ist, dem Ermessen der Königlichen Regierungen anheimgeben. Ich bemerke jedoch, daß, wenn im Einzelfalle nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, dem getrennten Verkauf von gesundem und krankem Holz als dem zweckmäßigeren und loyaleren Verfahren der Vorzug zu geben sein wird.

Ich empfehle ferner, den mir vorgetragene n Wünschen der Holzhändler entsprechend bei den Verkäufen von Handelshölzern statt des Verkaufs zu einem Einheitslos für den ganzen Anfall an gesundem Holz mehrere Güteklassen bilden zu lassen und insbesondere die wirkliche Handelsware enthaltenden Lose nicht mit unter 3 m langen und dieserhalb zu vielen Gebrauchszwecken untauglichen Stammstücken sowie mit minderwertigen Pospfenden und aus Ästen, Zwiesel n usw. herausgeschnittenen Hölzern oder mit Stämmen von zu geringem Pospfdurchmesser zu belasten. Schon die Kürzung eines Stammes am unteren Ende um mehr als 2 m stempelt das Stück in den Augen der Holzhändler zu einem Mittelstück, das einer geringeren Bewertung unterliegt.

Daß es sich, wie dies gleichfalls seitens des genannten Vereins angeregt ist, unter Umständen empfehlen wird, das Schwammholz in ganzer Länge liegen zu lassen, um seine Verwendbarkeit, beispielsweise als Ram mholz, nicht zu beeinträchtigen, erwähne ich nur nebenher, bemerke jedoch, daß das als Langholz überwiesene Schwammholz tatsächlich auch zu Lang- und Nutzholzzwecken verwendbar bzw. absetzbar sein muß und nicht den Charakter von verfaultem, lediglich zu Brenn zwecken geeignetem Holz tragen darf. Derartiges Holz ist als Brennholz auszuscheiden und als solches besonders zu verkaufen.

Bruchholz von unter 1 m Länge ist, auch wenn es gesund ist, das vertragsmäßige Mindestpospfmaß besitzt und bei einem Verkauf

nach Schaftderbholz aus Stamnteilen besteht, zukünftig grundsätzlich von dem allgemeinen Verkauf auszuschließen.

Laubholz und Nadelholz sind niemals in einem Lose zu vereinigen.

Gegenstand fernerer ständiger Klagen der Holzhändler sind die nicht rechtzeitige Bekanntmachung und Fertigstellung sowie die angeblich häufig mangelhafte Abgrenzung der Vorverkaufsschläge. Ich lasse es dahingestellt, ob und inwieweit diese Klagen berechtigt sind, bestimme jedoch, daß der mutmaßliche Fertigstellungstermin in der Regel schon in der Ausschreibung in unverbindlicher Form bekannt zu geben und wenn irgend tunlich innezuhalten ist. Ich bringe ferner die Bestimmung in der allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1894 — III 16467 — Ziffer III 1 und 2 in Erinnerung und bemerke, daß gegebenenfalls bereits die Ausschreibung genaue Bestimmung darüber zu enthalten hat, wo bei einem Mehranfall Holz zurückbehalten und von wo ein Minderaanfall ergänzt werden soll. Ich setze hierbei als selbstverständlich voraus, daß die Vertragsbedingung, derzufolge Käufer verpflichtet ist, 20 % mehr oder weniger der geschätzten Masse zu übernehmen, nicht etwa nach den jeweiligen Holzpreisen zum Nachteil des Käufers ausgelegt und Vorkkehr getroffen werde, daß Zweifel darüber, was den Gegenstand des Verkaufs bilden soll, von vornherein nicht aufkommen können.

Es ist endlich der Wunsch geäußert, die Forstverwaltung möchte dem allgemeinen Handelsbrauch entsprechend das Grubenholz geschält aufarbeiten und demnach den Festgehalt ohne Rinde gemessen feststellen lassen. Indem ich auf die Verfügung vom 28. Februar 1905 — III 2618 — Bezug nehme, derzufolge gegebenenfalls die Holzvermessung im entrindeten Zustande erfolgen kann, gebe ich anheim, mit dem Schälen des Grubenholzes auf fiskalische Kosten und dessen Vermessen in entrindetem Zustande Versuche anstellen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit weise ich noch auf die günstigen Ergebnisse hin, die in einigen Bezirken der Verkauf geringwertiger Nadelhölzer in ganzen Längen zu Grubenholzzwecken gehabt hat.

Im Auftrage: Wesener.

### Bertilgung des Kiefernspanners.

Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft u. an die Königl. Regierungen außer Erfurt, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Arnsherg, Coblenz, Trier, Signaringen. Gesch.-Nr. III 6510.

Berlin, den 31. Mai 1906.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift des von dem Professor Dr. Eckstein erstatteten Berichts vom 2. Mai d. J. über seine Beobachtungsergebnisse auf den Spannerfrassflächen der Oberförsterei Balster zur Kenntnismahme.

Da nach den seitherigen Erfahrungen allein in der Entfernung bzw. dem Zusammenharken der Streu ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Kiefernspanners erblickt werden muß und hierfür ein rechtzeitiges Erkennen der Gefahr und die Auffindung der Fraßherde, bevor eine weitere Verbreitung des Schädling's stattgefunden hat, Vorbedingung ist, muß auf ein sorgfältiges Beobachten des Schmetterlingsfluges sowie auf besondere Aufmerksamkeit bei den Probefammlungen der allergrößte Wert gelegt werden.

Die Königliche Regierung wolle die beteiligten Beamten von neuem anweisen, in dieser Beziehung nichts zu versäumen und dafür Sorge tragen, daß auch die Forstschutzbeamten sich mit der Lebensweise des Insektes genau vertraut machen und dessen Vorkommen stetige Aufmerksamkeit zuwenden.

Binnen acht Wochen ist anzuzeigen, ob und bzw. in welchen Revieren ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender Schmetterlingsflug des Spanners beobachtet worden ist, und sofern Bertilgungsmaßregeln gegen den Schädling zur Anwendung gelangt sind, welchen Einfluß diese auf das Auftreten des Schmetterling's gehabt haben.

Im Auftrage: Wesener.

Anlage.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft u. zu Berlin.

Betrifft Kiefernspanner in Balster. Berichterstatter: Professor Dr. Eckstein.

Gerswalde, den 2. Mai 1906.

Bei der Bereisung des Spannergebietes in der Oberförsterei Balster bin ich zu folgenden Beobachtungsergebnissen gekommen.

Der Gesundheitszustand der besichtigten Revierteile ist ein über Erwarten guter, insofern als die Benadelung der Bestände fast durchweg eine volle ist, die Nadeln von normaler Länge sind und

absterbende Stämme nicht beobachtet werden konnten, nur in dem 1904 am stärksten befallenen Jagen war, aber nur bei aufmerksamer Beobachtung, stellenweise eine weniger volle Kronenbenadelung zu erkennen. Die Zahl der beim Probefammeln gefundenen Puppen konnte bei den einzelnen Stichproben in verschiedenen Jagen nicht mehr nachgewiesen werden. Es ist möglich, daß in den durch Maßregeln nicht bearbeiteten Orten zufällig von mir nur schwachbefetzte Stellen abgesehen worden sind; wie auch seitens des Herrn Revierverwalters auf die überaus ungleichmäßige Verteilung der Puppen und das nesterweise Auftreten derselben hingewiesen wurde.

Die Methode des Streuharkens in Balster ist wesentlich verschieden von der bisher üblichen insofern, als anderwärts sowohl das Moospolster nebst dem darunter liegenden Rohhumus auf Haufen gesetzt oder weggeschafft wurde, während in Balster, vorwiegend unter Benützung hölzerner Harken, nur die Moosdecke entfernt worden ist, der Rohhumus aber liegen blieb. Daraus erklärt sich nicht nur die geringere Menge der auffallenden Streu, sondern auch die Erscheinung, daß, wie in den Berichten des Herrn Revierverwalters, Oberförster Sievert, betont ist, die Puppen zum großen Teil nicht mit der Streu aus dem Walde entfernt werden, sondern liegen bleiben.

Die Wirkung der Behandlung der Bodendecke ist nicht chemischer oder thermischer Natur, wie vielfach angenommen wird, sondern beruht

1. auf mechanischen Hindernissen, welche sich dem innerhalb der Streuhaufen der Puppe entschlüpfenden Schmetterlinge entgegenstellen,

2. vor allem aber auf einer ungünstigen Beeinflussung des Feuchtigkeitsgehaltes der Lagerstätte und der Puppe selbst. Dazu kommt

3. die Wirkung insektenfressender Vögel, deren Hilfe als willkommen, jedoch in Hinsicht auf die unter 2 genannten Einflüsse als überflüssig angesehen werden muß. Die Beobachtung in Balster bestätigte meine Ansicht, daß die beim Harken am Boden liegenbleibenden Puppen vertrocknen. Schon das erste der besichtigten Jagen (45), wo die Leute noch mit Harken beschäftigt waren, brachte den Beweis; es wurden sowohl Spanner- wie Schwärmerpuppen gefunden, die freiliegenden schwarz und trocken, die in größerer Tiefe liegenden noch lebend, andere bereits von ihrem bei etwas gesteigerter Wärme sich

rasch entwickelnden Parasiten verlassen. Bei fortschreitendem Trockenwerden der oberen Bodenschichten werden auch die jetzt noch lebenden Puppen vertrocknen.

Der Herr Revierverwalter glaubt auf Grund des wiederholten Probefammelns festgestellt zu haben, daß das Streuharken auch noch ungünstig einwirke auf die ein Jahr später folgende Überwinterung. Er ist der Ansicht, daß unter der inzwischen neugebildeten aber weit schwächeren Streudecke die Puppen nicht die Bedingungen fänden, welche für eine gesunde Überwinterung nötig sind.

Wenn ich auch tatsächlich auf im Winter 1904/05 geharkten Flächen, welche 1905 einen ziemlich starken Spannerfraß gezeigt haben sollen, jetzt fast keine Puppen gefunden habe, so sprechen doch so zahlreiche Umstände mit, daß ich zu einem abschließenden Urteil noch nicht gekommen bin. Ich werde aber unter diesem neuen Gesichtspunkt die Entwicklung des Spanners weiter verfolgen.

Ich bin überzeugt, daß für das Revier Balster im laufenden Jahre auf den besichtigten Gebieten eine Wiederholung des Fraßes nicht eintreten wird. Die dortigen Verhältnisse zeigen, daß einer Vermehrung des Spanners beizeitigem Erkennen der Gefahr durch Streuharken erfolgreich begegnet werden kann.

Dr. Eckstein, Königlichlicher Professor.

## B. Entscheidungen.

### a. Des Reichsgerichts.

1. Strafbarer Widerstand bei Pfändungen. StGB. § 114.

U. RGr. St. 23. Mai 05 D. 6673/04.

2. Der § 17 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

(GE. S. 230.)

Verhältnis der Nr. 1 zu Nr. 2 und zu den §§ 113. 117. StGB.

Der zum Schutze der Willensfreiheit des Beamten dienende § 114 StGB. trifft die Nötigung zur Unterlassung von Amtshandlungen, die noch nicht begonnen sind. Dagegen sind die §§ 113, 117 fg. StGB. anwendbar, wenn den dort bezeichneten Beamten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes nach Beginn der Amtshandlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand

geleistet wird. Vgl. Entsch. des RGer. St. XX 35, XXII 227, XXXI 3, Rechtsprechung X 179.

Das angefochtene U., welches den § 114 StGB. anwendet, faßt den Begriff des Beginnes der Pfändung zu eng auf. Diesen Beginn etwa auf das Betreten des Stalles festzustellen, entspricht nicht der Erwägung, daß die gesamte der schließlichen Vollstreckungshandlung zeitlich und räumlich unmittelbar vorhergehende Tätigkeit geschützt werden soll, damit der Erfolg ungefährdet erreicht wird. Wenngleich im einzelnen Falle die genaue Feststellung des Zeitpunkts des Beginns der Amtshandlung Sache der tatsächlichen Beurteilung sein wird, so muß doch bei richtiger Rechtsauslegung mindestens der an das Betreten des Gehöfts und die Aufforderung zur Herausgabe des Pferdes sich anschließende Versuch des Oberförsters W. und des Hilfsjägers J., den Stall zu betreten, um in unmittelbarem Anschlusse daran das Pferd in Besitz zu nehmen, als Teil der Ausführung der Pfändung, als deren Beginn angesehen werden.

Hiernach unterliegt die Verurteilung der Angeklagten der Aufhebung. Bei der erneuerten Verhandlung und Entscheidung wird zu berücksichtigen sein, ob die genannten Beamten, was zur Zeit nach den getroffenen Feststellungen noch nicht völlig zweifelsfrei erscheint, sich in Ausübung des Feldschuzes oder des Forstschuzes befunden haben. Vgl. Rechtsprechung des RGer. IV 132, X 590. Ferner wird in Betracht kommen:

Nach § 17 des Preuß. Feld- und Forstpolizei-G. 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln sucht,
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tötlich angreift.

Der nach dieser Nr. 2 strafbare Widerstand enthält immer einen Versuch, die Pfändung zu vereiteln; er kann den Erfolg haben, daß die Pfändung vereitelt wird. Deshalb und wegen der Nebeneinanderstellung der beiden Nummern enthält die Nr. 2 ein besonderes Gesetz, dessen Anwendbarkeit es ausschließt, daß zugleich die Nr. 1 Platz greift.

Ebenjowenig ist die Nr. 1 anwendbar, wenn der Tatbestand des § 113 oder des § 117 StGB.'s vorliegt. Denn zur Ergänzung dieser Bestimmungen des StGB. ist die Gesetzesvorschrift der Nr. 2 des § 17 des Feld- und Forstpolizei-G. erlassen, und wenn ein subsidiares Strafgesetz (Nr. 2 § 17) die gleichzeitige Anwendung eines anderen Strafgesetzes (Nr. 1 § 17) verbietet, so muß das Verhältnis des Hauptgesetzes (§§ 113, 117 StGB.) zu diesem andern Strafgesetz (Nr. 1 § 17) das nämliche sein, also dahin aufgefaßt werden, daß das Hauptgesetz ebenjowenig, wie sein subsidiares Gesetz, die gleichzeitige Anwendung des andern Strafgesetzes zuläßt.

Ans: Schults, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III (1906) S. 51 u. 210.

Nach dem Sinne des Gesetzes — StGB. § 308 — fallen auch Wiesenstoppeln unter den Begriff „Früchte auf dem Felde“.

U. RGer. St. 30. Juni 05. XI. 1963.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind an den in Betracht kommenden Tagen in dem Bruche bei R. auf Wiesen, auf denen das abgeerntete Heu sich nicht mehr befand, einmal die Wiesenstoppeln, ein anderes Mal die Wiesenstoppeln und verschiedene auf der Wiese wild wachsende Sträucher und Bäume in Brand geraten und abgebrannt. Die wegen fahrlässiger Verschuldung dieser Brände verantwortlich gemachten beiden Angeklagten sind von der Vorinstanz freigesprochen worden, weil die Wiesenstoppeln als „Früchte auf dem Felde“ im Sinne des StGB. § 308 nicht angesehen werden können und auch die auf der Wiese wild wachsenden einzelnen Bäume und Sträucher den Begriff einer „Waldung“ nicht erfüllen.

Die Staatsanwaltschaft greift das U. um deswillen an, weil der Begriff „Früchte auf dem Felde“ verkannt sei, indem sie davon ausgeht, daß unter denselben Bodenerzeugnisse aller Art, welche noch nicht vom Boden getrennt oder doch wenigstens noch nicht zusammengebracht sind, fallen. Sie will unter diesen Begriff auch die auf der Wiese wild wachsenden Bäume und Sträucher, welche Erträgnisse lieferten, gefaßt wissen.

Ob auch der letzteren Annahme beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben, da der Revision im übrigen der Erfolg nicht zu versagen ist.

Im Sinne des StGB. § 308 decken sich die Begriffe von „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ und „Früchten auf dem Felde“ in der Art, daß das, was nach der Aberntung unter den Begriff von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fällt, vor der Aberntung dem Begriffe von Früchten auf dem Felde zu unterstellen ist. Vergl. Entsch. des RGer. St. X. 186. Die Natur der meisten Bodenerzeugnisse bringt es mit sich, daß nach der Aberntung derselben von Früchten, die auf dem Grundstücke anstehen, nicht mehr gesprochen werden kann. Anders gestaltet sich das Verhältnis bei solchen Bodenerzeugnissen, die nach einmaliger Aussaat oder Anpflanzung ohne das Erfordernis einer Wiederholung dieser menschlichen Tätigkeit eine mehrmalige Aberntung gestatten, wie dies bei Gras und verschiedenen anderen Futterpflanzen der Fall ist.

Erwägt man, daß die nach dem Abmähen einer Wiese zurückbleibenden Graspflanzen oder Grastoppeln immerhin Gras bleiben, das nicht nur infolge des natürlichen Wachstums einen neuen Schnitt, eine neue Aberntung gestattet, sondern auch ein Bodenerzeugnis sind, das als Weidegrund einer wirtschaftlichen Ausnutzung zugänglich ist, so muß man zu der Auffassung gelangen, daß auch diese Wiesenstoppeln nach dem Sinne des Gesetzes unter den Begriff „Früchte auf dem Felde“ fallen.

Da hiernach der Vorderrichter von einer zu engen Auffassung des Begriffs bei Beurteilung der für erwiesen erachteten Sachlage ausgegangen ist, so mußte die Aufhebung des U. und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen.

Bei der neuen Verhandlung wird Gelegenheit geboten sein — was bisher nicht geschehen ist — zu erörtern, inwieweit den Angeklagten eine Fahrlässigkeit, auf die der jedesmalige Brand zurückzuführen ist, zur Last gelegt werden kann.

Die Vorschrift des StGB § 368<sup>10</sup> (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung) verfolgt, wie § 292, zunächst den Zweck, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

Sie will aber auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm in anderer Weise nachzustellen) von fremdem Jagdgebiet fernhalten.

Diese Norm gilt auch dem fahrlässigen Täter gegenüber.

II. RVer. St. 18. Mai 05. I. D. 20/05.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat in voller Jagdausrüstung die Grenze seiner eigenen Jagd überschritten und gelangte auf dem A.-Ab.'er Weg in das Jagdgebiet des Försters T. Die Genehmigung des Jagdberechtigten oder eine sonstige Befugnis zum Betreten des fremden Waldes fehlte ihm. Die Strafkammer schenkte ihm aber Glauben, daß er die Jagdgrenze in einem tatsächlichen Irrtum überschritten habe, und bestraft ihn wegen fahrlässiger Übertretung des StGB. § 368<sup>10</sup>. Sie nimmt an, er sei sorglos seines Weges im Walde gegangen, ohne sich um die Jagdgrenze zu bekümmern; bei Auswendung der gebotenen Aufmerksamkeit hätte er sie jedoch an verschiedenen Anhaltspunkten erkennen können, seine Unkenntnis sei also durch Fahrlässigkeit verschuldet.

Die Revision hält den Begriff der Fahrlässigkeit für verletzt. Soweit sie die tatsächliche Auffassung des ersten Richters bestreitet, kann sie gemäß § 376 der StPD. keine Beachtung finden; auch ihrem Rechtsstandpunkte ist nicht beizutreten.

Allerdings bildet regelmäßig auch bei Übertretungen die subjektive Verschuldung des Täters ein Erfordernis. Schon die Motive des StGB. haben dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß das Polizeistrafrecht kein gegnerisch von dem übrigen Strafrechte sich unterscheidendes Gebiet behandle und der s. g. „allgemeine Teil“ sich auf alle strafbaren Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, erstrecke. Im Grundsätze ist demnach bei Übertretungen nach der subjektiven Seite Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu fordern; ohne Verschulden gibt es — von Zoll- und Steuer-Delikten abgesehen — auch keine Polizeistrafe. Dem Geiste des Gesetzes und dem Charakter der Einzeltat muß bei fehlender ausdrücklicher Bestimmung

entnommen werden, ob fahrlässiges Verhalten zur Bestrafung ausreicht.

Die Auslegung des StGB. § 368<sup>10</sup> ist in diesem Punkte kontrovers. Nach der einen Meinung handelt es sich um ein eigentliches Polizeidelikt, bei welchem vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unter derselben Strafdrohung steht; nach der andern um eine Privatrechtsverletzung, einen Eingriff in die Rechte des Jagdberechtigten, bei dem folgeweise nur vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht sei.

Aus der in dem U. des Senats 7. Jan. 84 (Entsch. IX 412) dargelegten Entstehungsgeschichte der Vorschrift lassen sich keine sicheren Anhaltspunkte für die Auslegung gewinnen.

Das RGer. hat aber schon in dem U. des II. Straffenats 31. Mai 81 (Rechtsp. III 352) die Vorschrift für eine rein jagdpolizeiliche erklärt und in dem U. 12. Juli 87 (Entsch. XVI 203) einem Irrtum über fremdes Jagdgebiet keine Bedeutung beigemessen. Im Anschlusse an diese Entsch. muß angenommen werden, daß der Tatbestand auch bei fahrlässigem Handeln gegeben sei.

Zwar verfolgt die Vorschrift des StGB. § 368<sup>10</sup>, wie die des § 292 zunächst den Zweck, das ausschließliche Okkupationsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen. (Entsch. 376.)

Insofern besitzt die Strafdrohung subsidiäre Bedeutung; sie stellt vermutete Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen unter Strafe. Aber sie will auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm in anderer Weise nachzustellen) von fremdem Jagdgebiet fernhalten. Dies ist gleichfalls ein Grund der Norm; er trifft auch dem fahrlässigen Täter gegenüber zu. Fahrlässigkeit fällt deshalb nicht außerhalb der Grenzen des StGB. § 368<sup>10</sup>; die Vorschrift bezweckt demnach zunächst den Schutz des Jagdrechts, aber sie ist auch nicht ohne vorbeugenden polizeilichen Charakter.

Wohl findet der § 59 des StGB. an sich hier Anwendung, sofern nicht die Unkenntnis oder der Irrtum durch Fahrlässigkeit verursacht ist; dies war hier jedoch der Fall, wie die Strafkammer nachweist.

Das Rechtsmittel mußte deshalb verworfen werden.

Aus: Schulz, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III (1906) S. 59.

**StGB. § 117. Ein bloß während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes usw. geleisteter Widerstand erfüllt nicht den Tatbestand.**

IV. StrS. II. v. 7. März 1905 g. W. D 6763/04.

Aus den Gründen: Der Revision des Angeklagten ist der Erfolg nicht zu versagen.

Die Fassung der den Geschworenen nach Ausweis des Fragebogens vorgelegten Frage 1 entspricht insofern nicht dem Wortlaut des § 117 StGB., als sie dahin lautet, ob der Angeklagte schuldig ist, einem von einem Waldeigentümer bestellten Aufseher während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts durch Gewalt und durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben, wogegen das Gesetz erfordert, daß der Widerstand dem Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts geleistet ist. Die Verschiedenheit zwischen der Fassung des Gesetzes und der der Frage kann als eine nur sprachliche, für den Tatbestand aber unerhebliche, nicht angesehen werden. Das Gesetz unterscheidet die „Widerstandsleistung in“ und den „tatsächlichen Angriff während“ der Ausübung des Rechts des Forstaufsehers. Die Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung, die sich an § 113 StGB. anschließt (Stenogr. Berichte des RT. 1875/76 S. 674 f.) ergibt, daß die Wahl des Wortes „in“ bei der Widerstandsleistung an Stelle der zunächst vorgeschlagenen Fassung „während der Ausübung seines Amtes oder Rechts“ absichtlich erfolgt ist. Es muß danach davon ausgegangen werden, daß beide Präpositionen verschiedenen bedeuten und durch die Worte „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechts“ nur derjenige Widerstand getroffen werden soll, der sich gerade gegen die Vornahme einer die Ausübung des Amtes oder Rechts enthaltenden Handlung des Beamten oder Berechtigten richtet, dagegen der tätliche Angriff gegen den Beamten oder Berechtigten schon dann den Tatbestand des § 117 StGB. erfüllt, wenn er nur gegen eine dieser Personen zu einer Zeit begangen wurde, zu der sie mit der Ausübung ihres Amtes oder Rechts befaßt war. Die Bejahung der Frage 1 in der Fassung, wie sie den Geschworenen vorgelegt worden ist, bietet keine Gewähr dafür, daß nach Annahme der Geschworenen die Widerseßlichkeit des Angeklagten gegen die Rechtsausübung des Aufsehers als solche gerichtet war, mithin die Voraussetzungen für die Anwendung des § 117 StGB. vorliegen.

Mit Rücksicht hierauf mußte die Aufhebung des Urteils und des demselben zugrunde liegenden Geschworenenanspruches und die

Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen.

Aus: Goldammer, Archiv für Strafrecht u. Strafproz.  
52. Jahrg. (1905) S. 250.

### **Ortliche Zuständigkeit eines Forstschutzbeamten in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.**

Zu dem besonderen Verfahren, dessen Anordnung den Landesgesetzen in *CG. z. StPD.* § 3 Abs. 3 für Forst- und Feldbrügsachen überlassen ist, gehört, wie das Gebiet der Beschlagnahme, so auch die Regelung der Durchsuchungen.

Die Vornahme der Durchsuchung ist keine unmittelbare Fortsetzung der im Forste begonnenen Ausübung des Forstschutzes. Der Widerstand gegen Vornahme der Durchsuchung weist auf den Tatbestand des § 113, nicht des § 117 *StGB.* hin.

*II. RGer. St. 28. Nov. 05. 2 D 1536/05.*

#### **Aus den Gründen:**

Der bei der Oberförsterei J. angestellte Stationsjäger P. fand in einem zu dieser Oberförsterei gehörigen Forst am Nachmittage des 18. Juni 05 den Topf einer vor kurzem abgefägten Fichte, deren Stamm weggeschafft war. Er ging am folgenden Vormittage wieder an Ort und Stelle. Nach der Ortsbesichtigung traf er in der Nähe der im Bezirk der Forstinspektion L. belegenen Ortschaft R. deren ersten Schöffen. Mit diesem begab er sich, da beide den Angeklagten des begangenen Forstfrevels für dringend verdächtig hielten, nach dessen Wohnung in R. zur Vornahme einer Haussuchung. Der Angeklagte bestritt ihm das Recht zu einer solchen Maßregel, rief ihm drohend zu: wenn er nicht hinausginge, passiere etwas, packte ihn am Arm und schob ihn mit Gewalt aus der Tür, erhob auch drohend einen Knüttel gegen ihn.

Diese Feststellungen rechtfertigen die Verneinung des Tatbestandes des § 117 des *StGB.* Denn die Vornahme der Durchsuchung war keine unmittelbare Fortsetzung der im Forst begonnenen Ausübung des Forstschutzes. Vergl. *Entsch. des RGer. XXIII 357.*

Die festgestellten Tatsachen weisen aber deutlich auf den Tatbestand des § 113 des *StGB.* hin. Der Stationsjäger P. war nach § 30 der *B. 31. Mai 1879, betr. die Bestrafung der Forstfrevel,*

(Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin Seite 401) Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Der Ansicht des Landgerichts, daß seine Befugnisse als solcher sich grundsätzlich nicht weiter erstrecken, als auf den Bezirk der Oberförsterei J., bei der er angestellt sei, kann nicht beigetreten werden. Aus seiner Stellung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist vielmehr zu folgern, daß dann, wenn er in dieser Eigenschaft tätig wurde, seine örtliche Zuständigkeit sich im Zweifel auf den ganzen Bezirk der ihm übergeordneten Staatsanwaltschaft bei dem Großherzogl. Landgericht Schwerin erstreckte, daß er also zur Vornahme einer Durchsuchung nach § 105 der StPD. in R. zuständig war. Vergl. Entsch. des RGer. XXXVII (32) 36.

Dieser aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen der § 144 und 153 des GG. sich ergebende Grundsatz konnte zwar nicht durch Verwaltungsvorschriften, wohl aber durch die Landesgesetzgebung geändert werden. Denn den Landesgesetzen ist in § 3 Abs. 3 des GG. z. StPD. für Forst- und Feldrügesachen die Anordnung eines besonderen Verfahrens überlassen, und zu dem hier gemeinten Verfahren gehört, wie das Gebiet der Beschlagnahme, vergl. Entsch. d. RGer. XI (175) 178, (321) 326, so auch die Regelung der Durchsuchungen.

Die erwähnte W. 31. Mai 79 enthält indessen keine Abweichung. Die Bestimmungen des § 35 über die örtliche Zuständigkeit beziehen sich auf die Ausübung der im § 32 bezeichneten Befugnisse, sowie der Befugnisse zur Festnahme von Frevlern und der Wegnahme bei ihnen gefundener Gegenstände. Nach § 32 ist das Forstschutzpersonal berechtigt und verpflichtet, „den Forstfrevlern nachzuspüren“. Diese Vorschrift wiederholt in bezug auf Forstfrevl die in § 161 der StPD. ausgesprochene Verpflichtung der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, strafbare Handlungen zu erforschen, sie ist nicht auf Durchsuchungen zu beziehen, auf welche auch der übrige Inhalt des § 32 nicht zutrifft. Die unter die Überschrift „Durchsuchung“ fallenden §§ 40—44 enthalten keine Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit.

In v. Arnberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Seite 973 ist als Auszug aus einem Berichte des Oberstaatsanwalts vom 24. Mai 81, mit dessen Ausführungen sich ein Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 4. Juni 81 im wesentlichen einverstanden erklärt habe, eine Darlegung abgedruckt, in welcher die Meinung vertreten wird: die Forstschutzbeamten dürften

Durchsuchungen innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem der ihnen zum Forstschutz angewiesene Bezirk belegen sei, in allen zu diesem Amtsgerichtsbezirk gehörenden Ortschaften vornehmen; bei Gefahr in Verzuge werde auch das Hinübergreifen in einen fremden Amtsgerichtsbezirk nicht ausgeschlossen sein, wenn nur eine nachträgliche Anzeige an den zuständigen Amtsanwalt oder an den Amtsrichter erfolge. Das Reichsgericht vermag diese Meinungsäußerung nicht für zutreffend zu halten.

Somit ist auf die Revision der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts die Freisprechung des Angeklagten aufzuheben.

Aus: Schulz, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III (1906) S. 212.

## b. Des Oberverwaltungsgerichts.

Bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, sind Deiche mit zu berücksichtigen.

II. OVG. 28. September 05 III 1844.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hat den Streit, ob der Kläger zu beiden Seiten des Kanals Ländereien im räumlichen Zusammenhang in der Größe von je mindestens 300 Morgen besitzt und demgemäß die Ausscheidung seines Besitzes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der beteiligten Gemeinden verlangen darf, im letzteren Sinne entschieden.

Bei dieser Feststellung hat der Vorderrichter, was die Deiche anlangt, sich nicht mit dem Jagdpolizei-G. und den für die Entsch. in dem Revisions-II. 12. Mai 02 als maßgebend erachteten Grundsätzen in Widerspruch gesetzt. Deiche, die dem Kläger eigentümlich gehören, wie es hier zutrifft, sind von der Anrechnung und Mitberücksichtigung bei der Feststellung der Größe des Besitzstandes im Sinne des Jagdpolizei-G. nicht ausgeschlossen. Ob Deiche für sich allein einen Eigenjagdbezirk zu bilden vermögen, bedarf hier nicht der Entscheidung. Daß sie aber mit anderen an sie angrenzenden oder sie umschließenden Flächen desselben Eigentümers bei der Feststellung, ob ein Besitzstand von mindestens 300 Morgen vorliegt, mitzubersichtigen sind, ist, weil sie an sich land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sind,

in Anbetracht der Vorschriften des Jagdpolizei-G. nicht zu bezweifeln usw.

Aus: Schulz, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III (1906) S. 72.

**Bei Feststellung des Pachtzinses für die Jagd auf Enklaven (Jagdpolizei-G. 7. März 50 § 7) kommt es nicht darauf an, welcher Zins auf anderen Enklaven oder für andere Forsten im Durchschnitt erzielt wird.**

Der Pachtzins für die betr. Enklave ist vielmehr unter Berücksichtigung der hier etwa gegebenen größeren und leichteren Möglichkeit zur Erlegung von Wild zu ermitteln.

II. DRG. 18. Sept. 05. III. 1761.

Aus den Gründen:

Der Forstfiskus beantragt in der Annahme, daß der Beklagte ihm die Anpachtung der Jagd auf der von der Forst ganz umschlossenen Parzelle von 16,792 ha angeboten habe, den jährlichen Pachtzins auf 17 Mark festzusetzen.

Nachdem der Oberförster von B. in Rücksicht darauf, daß in der Umgegend für Waldenklaven ein Pachtzins von 0,40 Mark bis 2,65 Mark für den Hektar erzielt werde, die Festsetzung des Pachtzinses auf den Mittelsatz von 1,50 Mark für den Hektar begutachtet hatte, setzte der Kreisauschuß den Pachtzins für rund 17 ha auf 25,50 Mark jährlich fest.

Hiergegen erhob der Beklagte „Einspruch wegen Änderungen, Widersprüche und mangels näherer Angabe in der Berechnung usw.“.

Der Vorderrichter bestätigte die Vorentscheidung in der Hauptsache. Er erachtete die Bemessung des Pachtzinses für gerechtfertigt.

Der Beklagte hielt die Widersprüche nicht für behoben, rügte die Bemessung des Pachtzinses ohne Berücksichtigung des in Betracht kommenden Wildwechsels usw.

Die als Revision behandelte Eingabe erweist sich auch als begründet.

Der Verwaltungsrichter ist für die Feststellung des Pachtzinses nur für die ganz oder größtenteils von einem über 3000 Morgen im Zusammenhang großen Walde umschlossenen Grundstücke zuständig und auch dies nur dann, wenn der Besitzer der umschlossenen Grundstücke und der Waldbesitzer über die Verpachtung an den letzteren einverstanden sind usw.

Auch die Feststellung des Pachtzinses beruht auf einer rechtsirrtümlichen Beurteilung der hierfür maßgebenden Grundsätze. Der

Pachtzins ist, wie § 7 des Jagdpolizei-G. besagt, nach dem Jagd-ertrage des zu verpachtenden Grundstückes zu bemessen. Die Feststellung muß also unter Berücksichtigung des auf dem Grundstück bei Ausübung der Jagd in den gesetzlichen Schranken erzielbaren Erlöses abzüglich der Unkosten ermittelt werden. Der Beklagte hat also darin Recht, daß es nicht darauf ankommt, welcher Zins auf anderen Enklaven oder für andere Forsten im Durchschnitt erzielt wird, und daß der Pachtzins für seine Parzelle unter Berücksichtigung der hier etwa gegebenen größeren und leichteren Möglichkeit zur Erlegung von Wild zu ermitteln ist (s. auch Bauer, Jagdgesetze 3. Aufl. S. 98).

Nach Aufhebung der Vorentscheidung ist die Sache, als nicht spruchreif, in die Vorinstanz zurückzuweisen usw.

Aus: Schulz, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III (1906) S. 75.

#### Jagdpolizei-G. 7. März 50 § 7.

**Der Pachtzins ist mit Rücksicht auf die jagdliche Ergiebigkeit der anzupachtenden Enklave zu bestimmen.**

Es kommt nicht darauf an, daß sich auf der Enklave Standwild hält, sondern darauf, ob und in welchem Umfange mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß auf der Enklave Wild zum Abschuß gelangt, das aus dem umschließenden Walde und dessen Umgebung auf die Enklave übertritt. Bei der Feststellung des Pachtzinses kann ein Erträgnis nicht maßgebend sein, das nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen oder gar nur durch Ausübung der Jagd in einer solchen Art erzielbar ist, die alsbald zur Vernichtung oder einer wesentlichen Herabminderung des Wildstandes und damit auch zur Kürzung des Erträgnisses zu führen vermag.

II. OBG. 15. Mai 05. III. 959 (III. C. 11. 05).

Aus den Gründen:

Von dem Grundbesitz der Beklagten (drei Hofbesitzer) ist eine Fläche von etwa 141 Morgen größtenteils von der etwa 3038 ha großen fiskalischen Forst J. umschlossen. Auf Antrag der Beklagten hat Fiskus die Jagdpacht auf der Enklave übernommen. Über die Höhe des jährlichen Pachtzinses besteht Streit.

Fiskus beantragte, den jährlichen Pachtzins auf 1 Mark für den Hektar, im ganzen auf etwa 35 Mark festzusetzen, während die Beklagten einen Pachtzins von 500 Mark für angemessen erachteten.

Der Kreisaußschuß stellte als gerichtskundig fest, daß sich sowohl in der fiskalischen, wie auch in der angrenzenden C. Forst ein recht

erheblicher Wildstand befindet und daß auf der Enklave oft Rudel von 20 und mehr Stück Rotwild ihre Nahrung suchen. Demgemäß hielt er sich überzeugt, daß auf der Enklave auch bei pfleglicher Behandlung der Jagd wohl ein paar Stück Rotwild und Rehwild abgeschossen werden könnten. Er setzte deshalb den jährlichen Pachtzins auf 300 Mark fest.

Auf die Berufung des Fiskus setzte der Vorderrichter entsprechend dem Gutachten des Rittergutsbesizers von D. den jährlichen Pachtzins auf 60 Pfg. für den Morgen, im ganzen auf 84,60 Mark fest.

Fiskus bernigte sich bei dieser Entscheidung; die Beklagten haben die Revision mit dem Antrag eingelegt, es bei der Festsetzung des Pachtzinses seitens des Kreis Ausschusses bewenden zu lassen. Die Revision ist begründet.

Die Vorschrift in § 7 des Jagdpolizei-G. 7. März 50, daß dem Waldeigentümer die Ausübung der Jagd auf den ganz oder größtenteils eingeschlossenen Grundstücken gegen eine nach dem Jagdtratte zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen ist, läßt eine andere Auslegung nicht zu, als daß der Pachtzins mit Rücksicht auf die jagdliche Ergiebigkeit der anzupachtenden Enklave zu bestimmen ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich auf der Enklave Standwild hält, sondern, worauf bereits in dem U. 22. Dez. 84 (vgl. Entsch. des OVG. XI. 301) hingewiesen worden ist, darauf, mit welcher Wildzahl für die Ausübung der Jagd mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Enklave zu rechnen ist. In Betracht kommt also namentlich, ob und in welchem Umfange mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß auf der Enklave Wild zum Abschluß gelangt, das aus dem umschließenden Wald und dessen Umgebung auf die Enklave übertritt.

Es erhellt nicht, daß der Sachverständige bei seinem Gutachten von dieser Rechtslage ausgegangen ist. Für das Gegenteil spricht, was er zum Erweis der übermäßig hohen Schätzung des Kreis Ausschusses verwertet, nämlich, daß auf der K.'er Flur, soweit sie nicht vom Wald umschlossen ist, ein erheblich geringerer Pachtzins erzielt wird, daß sich für die F.'er Forst nach dem Maßstabe von 300 Mark auf 141 Morgen ein ganz unverhältnismäßiger Betrag ergeben würde und daß ihm auch sonst von Grundbesitzern der Reinertrag aus der Jagd zwischen 32 und 61 Pfg. für den Morgen angegeben worden ist. Die Schlußfolgerung des Sachverständigen, daß für die Enklave

ein Reinertrag von 60 Pfg. für den Morgen als angemessen zu erachten sei, weil nach dem in der Forst Z. möglichen Abschluß von Wild nur auf einen gleichen Reinertrag für den einzelnen Morgen der Forst zu rechnen sei, beruht jedenfalls auf einer Verkennung der Rechtsgrundsätze, die für die Ermittlung des Jagdzinses maßgebend sind.

Der Sachverständige ist jedoch auch sonst bei Abgabe seines Gutachtens von einer rechtsirrthümlichen Auffassung ausgegangen. Er hebt zutreffend hervor, daß nur eine ordnungsmäßige Jagdausübung zu berücksichtigen sei, dagegen will er als ordnungsmäßig nicht gelten lassen, was er unter „Nasjägererei“ versteht, nämlich die Ausübung der Jagd durch Ansit in Böhern oder auf Kanzen zur Nachtzeit unter anschließlicher Benutzung von Postenschüssen, weil bei ihr mehr Wild krank und zu Holz geschossen, als gestreckt wird. Dieser Standpunkt ist dem Gesetze gegenüber nicht haltbar. Für die Anwendung des Gesetzes kann als ordnungswidrig eine Ausübung der Jagd nur dann gelten, wenn sie unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes erfolgt. Sie ist im Sinne des Gesetzes ordnungsmäßig, wenn sie sich in der gesetzlich zulässigen Art vollzieht. Daß die von dem Sachverständigen als „Nasjägererei“ bezeichnete Art der Jagdausübung nicht grundsätzlich bei Feststellung des Pachtzinses außer Betracht zu bleiben hat, davon ist diesseits auch bereits in dem nicht zum Abdruck gelangten N. 4. Mai 98 betr. einen gleichartigen Streit des Fiskus im Bezirk Frankfurt a. D. ausgegangen. Zuzugeben ist jedoch, daß für die vorgängige Feststellung des Pachtzinses, insbesondere wenn sie für eine längere oder unbestimmte Zeit erfolgt, ein Erträgnis nicht maßgebend sein kann, das nur unter außergewöhnlichen Umständen oder gar nur durch Ausübung der Jagd in einer solchen Art erzielbar ist, die alsbald zur Vernichtung oder einer wesentlichen Herabminderung des Wildstandes und damit auch zur Kürzung des Erträgnisses zu führen vermag. Es wird vielmehr von der im allgemeinen üblichen Art der Jagdausübung auszugehen sein, wenn auch freilich mit der Maßgabe, daß eine nach dem Gesetz erlaubte Art der Jagdnutzung nicht grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat.

Der Sachverständige durfte endlich nicht außer acht lassen, daß nach der Behauptung der Beklagten auch mit dem Übertritt von Wild aus der C'er Forst zu rechnen ist.

Indem der Vorderrichter sich lediglich dem Gutachten des Sachverständigen ohne weitere selbständige Prüfung angeschlossen hat, ist

seine Entscheidung als auf einem Rechtsirrtum und einem wesentlichen Mangel im Verfahren beruhend aufzuheben.

Bei freier Prüfung ist das erste Urteil zu bestätigen.

Die Feststellung des Kreis Ausschusses, daß auf der Enklave Rot- und Rehwild oft und in größerer Anzahl übertritt, ist nicht bestritten und demnach als richtig anzunehmen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß nach der Angabe des Klägers in der Forst J. jährlich 38 Stück Rot-, 25 Stück Dam-, 31 Stück Schwarz- und 23 Stück Rehwild zum Abschluß gelangen darf, daß nach Annahme des Sachverständigen eine erheblich größere Zahl zum Abschluß gelangen kann und daß der Preis für Rotwild auf 40 Mark, für Damwild auf 25 Mark, für Schwarzwild auf 30 Mark und für Rehwild auf 20 Mark im Durchschnitt für das Stück sich stellt. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, mit dem Kreis Ausschuß, dessen Mitglieder mit den örtlichen und jagdlichen Verhältnissen vertraut sind, und dessen Schätzung die Beklagten nicht angefochten haben, den auf der Enklave erzielbaren Reinertrag aus der Jagd auf jährlich 300 Mark zu bemessen.

Aus: Schutz, Jahrb. f. Entsch. Bd. III (1906) S. 76.

#### **Zum Begriff der Waldenklave. Jagdpolizei-G. 7. März 1850 § 7.**

U. OBG. 8. Jan. 06. III. 32.

#### **Aus den Gründen.**

Die von dem beklagten Gemeindevorstande gegen das U. des Bezirks Ausschusses zu L. eingelegte Revision muß erfolglos bleiben. Der Bezirks Ausschuß hat, in Übereinstimmung mit dem Kreis Ausschusse, der in den Vorentscheidungen näher beschriebenen, auf der bei den Steitakten befindlichen Karte mit brauner Farbe angelegten Landfläche mit Recht die Eigenschaft einer Waldenklave im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-G. 7. März 50 zuerkannt. Solange der Zusammenhang der sämtlichen zur Gemeinde N.-F.-Kolonie gehörigen Grundstücke durch Grundbesitz des Waldeigentümers nicht durchbrochen war, bildeten die Grundstücke des Gemeindebezirks nach § 4 a. a. O. einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Seitdem aber der im Eingange des U. des Bezirks Ausschusses beschriebene Landstreifen in das Eigentum der Klägerin übergegangen ist, wird nicht mehr der gesamte gemeinschaftliche Jagdbezirk N.-F.-Kolonie von dem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde der Klägerin eingeschlossen, sondern nur

noch Grundstücke, welche bis dahin zu diesem Jagdbezirk gehörten. Damit ist die Anwendbarkeit des § 7 a. a. O. gegeben. Darauf, ob der bezeichnete Landstreifen, wie der Gemeindevorstand behauptet, von der Klägerin vertragsmäßig als Weg liegen gelassen werden muß, sowie darauf, ob er tatsächlich einen Weg bildet oder nicht, kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Streitverfahrens nach keiner Richtung hin an. Denn selbst, wenn der Landstreifen in seiner ganzen Ausdehnung als Weg anzusehen wäre, was nach dem Inhalte der Akten keinesfalls zutrifft, so würde es sich dabei doch stets um einen im Eigentume der Klägerin stehenden Privatweg handeln, welcher ausschließlich dem Zwecke der Waldnutzung dient und daher zu dem umschließenden Walde der Klägerin, zu welchem er den Zugang vermittelt, gehört. Der Erwerb des Landstreifens seitens der Klägerin hat daher nicht nur die Wirkung gehabt, durch das Hineinschieben des Eigenjagdbezirks der Klägerin den Jagdbezirk der Gemeinde in zwei voneinander getrennte Stücke zu zerlegen, sondern es ist dadurch auch die Verbindung zwischen dem die Waldenklave N.-F.-Kolonie umschließenden Walde und dem wiederum durch den Gemeindebezirk N.-F.-Kolonie umschlossenen Waldteile, nämlich dem Jagen 42 hergestellt. Es gehört daher das Jagen 42 jetzt nicht nur zum Eigenjagdbezirk der Klägerin, sondern, weil der Verbindungstreifen einen Teil des Waldes bildet, auch zu dem die Enklave nunmehr bis auf eine unbedeutende im Südosten belegene Strecke von allen Seiten umschließenden Waldbestände.

Hiernach ist die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

Aus: Schulz, Jahrb. f. Entsch. Bd. III (1906) S. 220.

**Nur diejenige Jagdpolizeibehörde, welche den Jagdschein ausgestellt hat, ist zu dessen Entziehung zuständig.**

II. OBG. 22. Jan. 06. III. 132.

Aus den Gründen:

Durch Verf. 4. Nov. 04 hat der beklagte Königl. Landrat den dem Kläger am 29. März 04 von der Polizeiverwaltung in D. erteilten Jahresjagdschein für ungültig erklärt und dem Kläger abgenommen.

Mit der hiergegen gerichteten Klage durch U. des Bezirksausschusses zu L. 14. März 05 abgewiesen, hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt, welche sich ohne weiteres als begründet erweist.

In seinem U. 2. Febr. 01 — Rep. III. A. 26. 00 — abged. in den Entsch. des OVG. XXXIX 283—287) — hat der unterzeichnete Senat dargelegt, daß nur diejenige Jagdpolizeibehörde, welche den Jagdschein ausgestellt hat, zu dessen Entziehung zuständig ist. Auf die Begründung des U. kann hier verwiesen werden. Danach war der beklagte Königl. Landrat zur Zurücknahme des dem Kläger von der Polizeiverwaltung in D. erteilten Jagdscheins nicht zuständig. Die angefochtene Verfügung muß deshalb, ohne daß auf die Gründe der Zurücknahme eingegangen werden kann, außer Kraft gesetzt werden usw.

Aus: Schutz, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III. (1906) S. 224.

Der Voraussetzung dafür, daß den Besitzern von Waldenklaven — Jagdpolizei-G. 7. März 50 § 7 — die Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken zusteht, ist auch dann schon genügt, wenn der Besitzer des die Enklaven einschließenden Waldes die Annahmeerklärung auf ein entsprechendes Anerbieten der Enklavenbesitzer zur Anpachtung der Jagd nicht rechtzeitig abgibt.

U. OVG. 5. Jan. 05. III. 23.

Aus den Gründen:

Die vorliegende Klage ist veranlaßt durch den zwischen dem Gemeindevorsteher R. und dem Eigentümer Hermann R. am 21. Nov. 01 abgeschlossenen Jagdpachtvertrag, durch welchen der Kläger (Forstfiskus) in seiner im öffentlichen Recht begründeten Berechtigung hinsichtlich der Ausübung der Jagd insofern sich verletzt erachtet, als er behauptet, daß die durch den Vertrag 21. Nov. 01 verpachteten Grundstücke auch Waldenklaven im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-G. 7. März 1850 (GS. 165) umfassen, durch deren Verpachtung die in der angeführten gesetzlichen Vorschrift dem Kläger als benachbartem Waldeigentümer gewährleisteten Rechte verletzt seien. Es handelt sich also im vorliegenden Falle um eine Streitigkeit, für welche nach § 105 des JustG. 1. August 1883 das Verwaltungsfreitverfahren gegeben ist.

Der Vorderrichter hat dem gestellten Klageantrage nicht vollständig, sondern nur zum Teil entsprochen, und da diese Entscheidung nur von seiten der Beklagten angefochten ist, war sie in der gegenwärtigen Revisionsinstanz nur insofern einer Prüfung zu unterziehen, als sie eine Verurteilung, eine Festsetzung zum Nachteil der

Beklagten enthält. Eine solche Festsetzung hat der Vorderrichter in zwei Punkten getroffen, indem er

1. den beklagten Gemeindevorsteher verurteilt hat, anzuerkennen, daß die mit 1 und 3 bezeichneten Waldenklaven, deren Lage nach der bei den Streitakten befindlichen und von den Parteien anerkannten Karte unstreitig ist, nicht zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde W. gehören.

2. die beklagten Eigentümer der vorstehend bezeichneten Flächen verurteilt hat, anzuerkennen, daß sie verpflichtet sind, die Jagd auf denselben dem Kläger auf dessen Verlangen gegen Entgelt zu überlassen oder ruhen zu lassen.

Mit Recht hat der Vorderrichter die Festsetzung zu 1 davon abhängig gemacht, ob die Parzellen 1 und 3 als Waldenklaven im Sinne des § 7 Absatz 1 des Jagdpolizei-G. anzusehen sind; ist diese Frage zu bejahen, so können sie unter keinen Umständen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde zugeschlagen werden, ohne Unterschied, ob die Eigentümer der Parzellen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften a. a. O. die Jagd auf denselben an den Waldeigentümer oder an einen Dritten verpachten, ob sie dieselbe persönlich ausüben oder gänzlich ruhen lassen. Daß nun die Voraussetzungen für die Annahme einer Waldenklave in dem oben hervorgehobenen Sinne bei der Parzelle 1 zutreffen, ist unter den Parteien unstreitig; die gleiche Feststellung hat der Vorderrichter bezüglich der Parzelle 3 auf Grund der von ihm veranlaßten Beweisaufnahme getroffen; diese Feststellung läßt weder einen Rechtsirrtum noch einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen, sondern würde auch bei nochmaliger selbständiger Prüfung aufrecht zu erhalten sein.

Bei der Beurteilung der oben unter 2 hervorgehobenen Festsetzung des Vorderrichters ist davon auszugehen, daß nach § 7 Abs. 1 und 3 des Jagdpolizei-G. die Besitzer von Waldenklaven zwar berechtigt sind, die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen, daß ihnen aber die Ausübung der Jagd auf den enklavierten Grundstücken — und zwar sowohl die Ausübung der Jagd in eigener Person als auch die Ausübung der Jagd durch den Abschluß eines Jagdpachtvertrages mit einem anderen als dem Waldeigentümer — nur unter der Voraussetzung zusteht, daß der Waldeigentümer von seiner Befugnis, die Jagd auf den Enklaven zu erpachten, beim Anerbieten der Besitzer keinen Gebrauch gemacht hat. Ohne den Eintritt dieser Voraussetzung war

im vorliegenden Falle überhaupt nicht die Möglichkeit gegeben, den Jagdpachtvertrag vom 21. Nov. 01 mit rechtsverbindlicher Wirkung abzuschließen. Jener Voraussetzung würde nicht bloß dann genügt sein, wenn der Kläger bestimmt erklärt hätte, daß er von einer Erpachtung der Waldenklaven für die Zukunft absehe, gleichviel ob ihm ein darauf abzielendes Anerbieten der Besitzer gemacht worden war oder nicht, sondern auch schon dann, wenn der Kläger auf ein entsprechendes Anerbieten der Besitzer eine Annahmeerklärung nicht rechtzeitig abgegeben hätte. Weder das eine noch das andere ist nach Lage der Sache für erwiesen zu erachten. Ausweislich der in der Vorinstanz zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelegten Regierungsakten, betr. die Jagdpachten auf Privatgrundstücken im Revier W., hat zwar die den Kläger vertretende Königl. Regierung im Juli des Jahres 01 durch Vermittelung der Oberförsterei zu W. mit den beteiligten Grundstücksbesitzern Verhandlungen eingeleitet, um nach Beendigung des mit dem 30. Sept. 01 ablaufenden Jagdpachtvertrages den Abschluß eines neuen Jagdpachtvertrages in die Wege zu leiten, und diese Verhandlungen, welche in ihrem weiteren Verlauf ins Stocken geraten waren, hatten selbst bis zu dem Abschlusse des Jagdpachtvertrages zu einem bestimmten positiven oder negativen Ergebnisse nicht geführt. Jene Verhandlungen lassen indessen in keiner Weise erkennen, daß die Königl. Regierung die fernere Erpachtung der in Frage stehenden Grundstücke abgelehnt habe, oder daß die beteiligten einzelnen Grundstücksbesitzer ein der gesetzlichen Vorschrift entsprechendes Anerbieten auf weitere Verpachtung gemacht hätten, durch dessen nicht rechtzeitige Annahme der Kläger hätte in Verzug geraten können. Danach mußte die rechtliche Möglichkeit zum Abschluß eines Jagdpachtvertrages, wie er am 21. Nov. 01 mit dem Eigentümer R. als Jagdpächter vereinbart ist, verneint werden, ohne daß es eines Eingehens auf die sonstigen Ausführungen der Revisionschrift bedurfte; war der Kläger in seinen, durch das Jagdpolizei-G. ihm gewährleisteten Rechten durch den Abschluß des Jagdpachtvertrages vom 21. Nov. 01 verletzt, so war der Vorderrichter zu der von ihm getroffenen Festsetzung befugt, ohne Rücksicht auf das Bestehen und die Dauer des rechtsungültigen Jagdpachtvertrages vom 21. Nov. 01.

Ans: Schutz, Jahrb. f. Entscheid. Bd. III (1906) S. 73.

Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (GS. S. 165) betr. die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen zur Vertilgung wilder Kaninchen ist durch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (GS. S. 307) nicht aufgehoben.

III. Senat. Urt. v. 25. Jan. 1904 Nr. III 173.

#### Aus den Gründen:

Rechtsirrtümlich ist die Annahme des Vorderrichters, daß § 23 Abs. 2 des Jagdpolizei-G. durch das Wildschaden-G. vom 11. Juli 1891 aufgehoben ist. Ausdrücklich ist dies nur mit § 25 geschehen (§ 19) und deshalb verbleibt es bei der fortdauernden Gültigkeit des § 23 Abs. 2, wenn die hier gegebene Satzung nicht etwa als mit der in § 15 des Wildschaden-G. begründeten Freigabe des wilden Kaninchen für den Tierfang — eine andere Vorschrift kommt nicht in Betracht und wird auch vom Vorderrichter nicht berücksichtigt — unvereinbar und also ihr entgegenstehend ihre Bedeutung verloren hat. Dies trifft nicht zu.

Wie der Vorderrichter nicht verkennet, gehörten wilde Kaninchen zur Zeit des Erlasses des Jagdpolizei-G. in dessen Geltungsbezirk nicht überall zu dem vom freien Tierfang ausgenommenen jagdbaren Wild. Wenn gleichwohl in § 23 Abs. 2 der Landrat allgemein und also auch für die Bezirke, in denen wilde Kaninchen dem freien Tierfang unterlagen, ermächtigt worden ist, den Grundbesitzern das Fangen und namentlich das Töten mit dem Schießgewehr zu gestatten, falls der Jagdpächter den ihm aufgegebenen Abschuß nicht genügend bewirkt, so liegt klar vor, daß damals die Freigabe der wilden Kaninchen für den Tierfang nicht als ein unbedingt ausreichendes Mittel erachtet worden ist, um die zur Ausübung des Jagdrechtes nicht befugten Grundbesitzer vor Beschädigung ihrer Feld- und Gartenfrüchte zu bewahren. Die Freigabe für den Tierfang allein ermächtigte auch weder damals, noch ermächtigt sie jetzt denjenigen, der sich die wilden Kaninchen aneignen will, zum Betreten fremder Grundstücke und insbesondere fremder Jagdgebiete mit einer Ausrüstung zur Jagd (§§ 9, 10 des Feld- und Forstpolizei-G. vom 1. April 1880, § 368 Nr. 9 und 10 des StGB.). Maßnahmen, wie sie in § 23 Abs. 2 gegenüber dem Jagdpächter als zulässig erklärt worden sind, waren und sind noch jetzt behufs Vertilgung der wilden Kaninchen

von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere erwartet der Vorderrichter für ihre fernere Unzulässigkeit zu Unrecht die Erwägung der Kommission des Abgeordnetenhauses, daß aus der Freigabe der wilden Kaninchen für den Tierfang die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Anordnung ihrer Verteilung „folge“ (Anlagen Nr. 72 S. 16 Session 1890/91). Hiermit ist im Gegenteil erkennbar gemacht, daß die Freigabe für den Tierfang für sich allein zum Zweck der Verteilung der wilden Kaninchen nicht als ausreichend und weitere Maßnahmen als zulässig erachtet worden sind. Was auf Grund jener Erwägung in Frage kommen könnte, wäre doch nur, ob die bestehenden Gesetze, soweit sie die Befugnis der Aufsichtsbehörden zu entsprechenden Maßnahmen nach Art und Umfang bestimmt abgrenzen, als eine Einschränkung des freien Ermessens der Aufsichtsbehörden in Fortfall gekommen sind. Wie sich indes schon auf Grund der Freigabe der wilden Kaninchen für den Tierfang die Befugnis der Aufsichtsbehörden zu erzwingbaren Maßnahmen behufs ihrer Verteilung rechtfertigt, ist nicht abzusehen. Für die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen und die Landräte als Kreispolizeibehörden in Landkreisen, die im Sinne des Wildschaden-G. als Aufsichtsbehörden in Betracht kommen (§ 17), läßt sich eine derartige Befugnis in Ermangelung besonderer gesetzlichen Vorschriften nur auf § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 litt. a, h des Gesetzes vom 11. März 1850 stützen. Die Freigabe des Tierfanges allein hat also nicht die Wirkung, daß damit die den Umfang der Befugnis der Aufsichtsbehörden zu erzwingbaren Anordnungen gegenüber dem Jagdpächter regelnden Gesetze ihre Gültigkeit verloren haben. Die fortdauernde Gültigkeit des § 23 Abs. 2 ist außer Zweifel (siehe auch Holtgreven und Wolff „Wildschadengesetz“ 4. Auflage S. 174 ff.).

Aus: Goldammer, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

51. Jahrg. (1904) S. 366.

### c. Des Kammergerichts.

#### Fortfall der §§ 139, 140. I. 9. des Allgemeinen Landrechts als Polizeigesetz.

Die §§ 139, 140 I. 9 des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Pflicht des Jagenden zur Benachrichtigung vom Entkommen angeschossenen hohen Wildes an den Inhaber des Nachbarreviers, sind als Polizeistrafgesetz für beseitigt zu erachten.

Allgem. Landrecht §§ 139, 140 I. 9; Gesetz betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden zc. vom 31. Oktober 1848 § 4.

Urteil des Ferien-Strassenats vom 26. Juli 1905 (I. S. 513/05).

Schöffengericht Neuwarp, Landgericht Stettin.

#### Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat in seinem Jagdrevier ein Stück Rotwild angeschossen, das in die benachbarte Königl. Forst entkam. Der Angeklagte ist auf Grund der §§ 139, 140 I. 9 ALR. bestraft worden, weil er unterlassen hat, das Vorkommnis dem Oberförster der benachbarten Königl. Forst anzuzeigen.

Die §§ 139, 140 I. 9 ALR. sind Teile der unter dem Randvermerke „Von der Jagdfolge“ zusammengefaßten Bestimmungen des 4. Abschnitts im Teil I Titel 9 ALR., und diese Bestimmungen sind nach deren Gesamthalte zu würdigen. Nachdem in den §§ 130 bis 138 die Regeln festgesetzt worden sind, unter denen die Jagdfolge, wo sie üblich, ausgeübt werden durfte, bestimmt der § 139: „Ist angeschossenes Wild entkommen, und hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vierundzwanzig Stunden, bei einem bis fünf Taler Strafe, Nachricht zu geben.“ Dem Jagenden stand hiernach frei, das angeschossene Wild zu verfolgen oder, falls er das nicht wollte oder konnte, dem Inhaber des benachbarten Reviers von dem Anschusse Nachricht zu geben. Die letztere Pflicht steht in Wechselwirkung mit dem Rechte der Jagdfolge und kann von diesem Rechte nicht getrennt werden. Die Vorschrift des § 139 I. 9 ALR. ist mithin in ihrer Gesamtheit als eine gegen den Jagdfolgeberechtigten gerichtete zu betrachten. Das G., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zc., vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343) hat aber im § 4 das Recht der Jagdfolge in seiner Gesamtheit aufgehoben. Damit sind nicht nur

die mit der Ausübung der Jagdfolge verbundenen Rechte, sondern auch die an die Ausübung dieser Rechte geknüpften Pflichten aufgehoben worden. Die Ausübung einer Pflicht kann nicht mehr verlangt werden, nachdem das ihr zugrunde liegende Recht beseitigt ist.

Diesen Erwägungen gegenüber kommt nicht in Betracht, daß im Art. 89 PrAGBGB. vom 20. September 1899 (GS. S. 177) die §§ 139, 140 I. 9. unter den Vorschriften des ALR. aufgeführt sind, die von dessen Aufhebung ausgenommen werden. Die hierin zu sehende Aufrechthaltung der Vorschrift konnte sich nur auf ihre etwaige privatrechtliche Wirkung beziehen, aber nicht auf die öffentlich-rechtliche Wirkung als Polizeigesetz. Als solches ist der § 139 I. 9 ALR. durch die spätere Jagd- und Jagdpolizeigesetzgebung beseitigt, die eines besonderen Polizeischutzes gegen etwaige Mißstände bei Ausübung der Jagdfolge nicht mehr bedurfte. Eine Bestätigung für die hier vertretene Ansicht kann darin gefunden werden, daß den Pächtern fiskalischer Jagden vertragsmäßig die Pflicht auferlegt wird, von dem Übertritt angeschossenen Wildes in andere Bezirke Anzeige zu machen (ZirkVf. v. 16. VIII. 72; § 4 Allg. Beding. f. d. Verpachtung forstfiskalischer Jagden v. 14. IX. 96; Kohli, PrJagdG. S. 6; Bauer, PrJagdG. 3. Aufl. S. 14). Derartige Vertragsbestimmungen wären nicht erforderlich, wenn die §§ 139, 140 I. 9 ALR. als Polizeivorschriften noch zu Recht beständen.

Aus: Johow u. Ring, Jahrb. Bd. 31 (1906) Abt. C S. 22.

### **Beginn der Strafverjährung bei verbotswidriger Ausstellung von Jagderlaubnischeinen.**

**Die Übertretung einer Polizeiverordnung, durch welche die Ausstellung von Jagderlaubnischeinen gegen Entgelt ohne Genehmigung der Gemeindebehörde bei Strafe verboten wird, ist kein Dauerdelikt. Die Verjährung beginnt mit der Ausstellung des Erlaubnischeins.**

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Königsberg (Preußen) betr. die Ausstellung von Jagderlaubnischeinen gegen Entgelt, vom 27. November 1897 (MBl. 1898 S. 1); Reichs-Strafgesetzbuch § 67.

Urteil des I. Straffenats vom 25. Mai 1905 (I. S. 315/05).

Schöffengericht und Strafkammer Ortelsburg.

Der Angeklagte ist wegen Verjährung freigesprochen.

Gründe:

Die PolV. des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 27. November 1897 verbietet im § 1 unter Strafandrohung dem Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes die Afterverpachtung der

Jagd ohne Einwilligung der Gemeindebehörde; sie bestimmt weiter im § 2, daß als eine Aflterverpachtung im Sinne des § 1 auch „die Ausftellung von Jagderlaubnißfcheinen gegen Entgelt irgendwelcher Art“ angefehen werden folle. Wegen Übertretung des § 2 diefer PolB. ift der Angeklagte verurteilt. Seine Revißion erfcheint begründet.

Das Kammergericht hat in früheren Urteilen (zB. RGZ. 7 S. 274; 16 S. 406) fich für die Rechtsgültigkeit von Verordnungen der hier in Frage ftehenden Art ausgeprochen. Ob an diefen Entfcheidungen feftzuhalten ift, kann im vorliegenden Falle nicht unterfucht werden, da hier die Strafverfolgung fchon durch Verjährung ausgefchloffen ift. Denn der Senat kann auf erneute Prüfung auch die Meinung, daß die in Frage kommende Übertretung ein Dauerdelikt fei (RGZ. 16 S. 407 f.), nicht mehr für richtig halten. Durch die PolB. ift verboten oder für ftrafbar erklärt:

die Ausftellung von Jagderlaubnißfcheinen gegen Entgelt.

Mit dem „Ausftellen“ des Scheines wird alfo die Straftat begangen, und von dem Tage der Ausftellung an beginnt die Verjährung (§ 67 Abf. 4 StGB.). Ein „verbotener Zuftand der Aflterverpachtung“ wird von dem Täter nicht gefchaffen. Denn da Aflterverpachtungen nach § 12 Abf. 2 G. vom 7. März 1850 nicht geftattet find, fo verftößt das Rechtsgefchäft gegen ein gefegliches Verbot und ift deshalb nichtig (§ 134 BGB.). Darum ift auch die Zurückforderung des Scheines ohne rechtliche Bedeutung.

Aus: Johow u. Ring, Jahrb Bd. 29 (1905) Abt. C S. 74.

### **Strafbarkeit des Kaufs von Wild im Schonbezirke während der Schonzeit im Falle der Lieferung aus dem Auslande.**

Nicht zum Genuße fertig zubereitete Rebhühner dürfen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für fie feftgefetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf in dem Bezirke, für den die Schonzeit gilt, auch dann nicht angekauft werden, wenn ihre Lieferung vom Auslande aus erfolgt. Erklärung des Begriffs: „Ankaufen“.

Wildfchongefez vom 14. Juli 1904, §§ 6, 16.

Urteil des 1. Straffenats vom 30. März 1905 (I. S. 142/05).

Schöffengericht und Landgericht Breslau.

#### **Gründe:**

Das Berufungsgericht hat den Angeklagten auf Grund der Feftftellung, daß er zu B. innerhalb der letzten zehn Tage vor dem im Regierungsbezirke B. auf den 21. August 1904 feftgefetzten Schluffe

der Schonzeit etwa 90 ganze, nicht zum Genuße fertig zubereitete Rebhühner angekauft habe, wegen Zuwiderhandlung gegen § 6 Abs. 1 und § 16 WildschonG. vom 14. Juli 1904 verurteilt. Die Rebhühner, deren Ankauf seitens des Angeklagten in B. erfolgt sein soll, hatte der Prokurist des Angeklagten Mitte August 1904 bei einem in Rußland wohnenden Herrn während dessen Anwesenheit in B. zur alsbaldigen Lieferung bestellt; sie wurden von diesem Herrn dem Angeklagten aus Rußland über Postamt B. zugeschickt, von dem Angeklagten am 15. und 17. August in Empfang genommen und bald darauf zum Genuße fertig zubereitet in seiner Weinhandlung veräußert.

Nach § 6 Abs. 1 WildschonG. ist es verboten, vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablaufe derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder anzustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

Die Strafkammer nimmt an, daß der Angeklagte die fraglichen Rebhühner in einem Bezirke, für welchen die Schonzeit galt, angekauft habe. Sie begründet ihre Ansicht damit, daß der Kaufvertrag in B. abgeschlossen sei, daß B. der Erfüllungsort sei und daß daselbst auch die Übergabe erfolgt sei.

Die Revision des Angeklagten rügt rechtsirrtümliche Anwendung der §§ 6, 16 WildschonG. und der zivilrechtlichen Grundsätze über den Erfüllungsort beim Kaufe. Sie führt zunächst folgendes aus:

„Nach § 6 WildschonG. sei es erlaubt, auch in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, selbst innerhalb der nach § 6 kritischen Zeit Wild zu verkaufen, wenn es zum Genuße fertig zubereitet sei. Hierin sei die Erlaubnis mitenthaltend, das Wild zu diesem Zwecke aus einem Bezirk, in welchem keine Schonzeit herrscht, zu beziehen. Denn da zweifellos der Ankauf in demjenigen Bezirk, in welchem der erlaubte Ankauf erfolgt, nicht erlaubt sei, wäre andernfalls die erteilte Erlaubnis gegenstandslos.“

Diese Ansicht der Revision ist verfehlt.

Das Gesetz verbietet den Ankauf von nicht zum Genuße zubereitetem Wilde während der näher bezeichneten Zeit in dem Schonbezirke ganz allgemein, ohne Unterschied, ob das Wild aus diesem Bezirke selbst oder aus einem anderen Bezirke her stammt, und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht an dem Orte der Erlegung des

Wildes geltende Recht. Notwendige Voraussetzung ist danach, daß der Ankauf in dem Schonbezirke stattfindet. Dies ergibt der an sich klare Wortlaut der Vorschrift und auch ihr gesetzgeberischer Zweck. Letzterer ist dahin gerichtet, die Sicherung der Hege- und Schonzeiten zu bewirken sowie die häufigen Walddiebstähle zu verhindern, da diese eine stete Lebensgefahr für die mit dem Forst- und Jagdschutz be-  
trauten Personen bedeuten. Deshalb hat das neue WildschonG. in Ergänzung der Bestimmungen des § 7 G. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 auch den Ankauf des beregten Wildes verboten, obwohl anerkannt wurde, daß damit für das kaufende Publikum Unbequemlichkeiten verbunden sind (vgl. Begründ. z. WildschonG. G. § 6, Herrh. 1904 Druckf. Nr. 23 S. 17; Groschuff, Pr. StrafG. 2. Aufl. A. 1 z. § 6 G. v. 17. VII. 04 S. 823).

Das Gesetz hat durch die weitgehenden Verbotsbestimmungen des § 6 den Gewerbebetrieb mit nicht zum Genuße fertig zubereitetem Wilde, abgesehen von einigen besonderen Ausnahmen, nach Möglichkeit ausschließen wollen und dies am sichersten dadurch zu erreichen geglaubt, daß es sich gegen diejenigen Handlungen richtete, welche in dem Schonbezirke selbst hinsichtlich der zu schonenden Wildarten in die Erscheinung treten. Die zur Erreichung des erstrebten Zweckes notwendige Kontrolle darüber, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes eingehalten werden und ob das im Gewerbebetriebe befindliche Wild auch von den Jagdberechtigten erlegt ist, würde erheblich erschwert, wenn der Ankauf solchen Wildes in dem Schonbezirke freistände, das außerhalb dieses Bezirkes erlegt ist. Denn dann müßten die zuständigen Behörden meist umfangreiche Nachforschungen über den Ursprung des Wildes und darüber anstellen, ob dasselbe in einem Gebiet erlegt ist, in dem keine Schonzeit bestand. Und gerade diese Schwierigkeit will das Gesetz vermeiden. Deshalb hat es auch im Abf. 2 des § 6, wofelbst für den Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Rühlhäusern Ausnahmen von dem Verbot im Abf. 1 des § 6 zugelassen sind, den Erlaß von Kontrollvorschriften ausdrücklich vorgesehen.

Nun ist nach § 6 Abf. 1 WildschonG. der Verkauf von Wild, welches zum Genuße fertig zubereitet ist, in dem Schonbezirk auch innerhalb der näher beschriebenen Zeit allerdings zugelassen. Es ist aber aus dieser Ausnahmenvorschrift nicht zu folgern, daß nicht zum Genuße fertig zubereitetes Wild aus einem schonfreien Bezirk bezogen werden darf. Das Gesetz will verhindern, daß „die Tätigkeit

der polizeilichen Verfolgung, Vigilanz, ja Vegetation auf den Tisch und die Speisefarte des Gastwirts ausgedehnt werde, weil sonst jeder Gastwirt, der seinen Gästen während der Schonzeit eine Wildpastete vorsetzt, zur Untersuchung gezogen werden könnte“ (vgl. Grotschuff aaD. N. 4 z. § 7 G. v. 26. II. 70 S. 405). Der Zweck der Bestimmung ist sonach hauptsächlich darauf gerichtet, den Vertrieb des Wildes nicht zu erschweren, wenn dasselbe bereits zu Pasteten oder Konserven verarbeitet worden ist (vgl. Herrsch. 1904 Druckf. aaD.). Der Vorschrift unterliegt ferner der Fall, in welchem jemand mit dem Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit sich noch im Besitze von Wild in natürlichem Zustande befindet. Alsdann soll der Betreffende befugt sein, das ihm übriggebliebene Wild in zum Genusse zubereitetem Zustande zu verkaufen und sich dadurch vor Schaden zu bewahren. Es kann mithin der Revision kdineswegs zugegeben werden, daß die Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 1 WildschonG. bezüglich des Verkaufs von zum Genusse zubereitetem Wilde gegenstandslos sein würde, wenn es verboten ist, Wild aus schonfreien Bezirken zu beziehen.

Weiter behauptet die Revision, daß das Berufungsgericht rechtsirrtümlich B. als Erfüllungsort angesehen habe. Auch sei die Übergabe der Hühner nicht deshalb in B. erfolgt, weil sie seitens des Bestellers bei der B.er Zollbehörde in Empfang genommen wurden.

Es kann unerörtert bleiben, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Erfüllungsort und die Übergabe der Rebhühner überall bedenkenfrei sind. Denn auf diese zivilrechtlichen Begriffe kommt es für die Frage, ob der Angeklagte die Hühner im Schonbezirke während der Schonzeit angekauft hat, nicht an. Wie bereits erwähnt ist, geht die Absicht des WildschonG. dahin, den Verkehr von Wild im Schonbezirke während der Schonzeit möglichst zu unterbinden. Deshalb hat der Gesetzgeber auch eine ganze Anzahl verschiedener Begriffe gewählt (versenden, feilbieten, ankaufen, verkaufen zc.) und geglaubt, damit jede Tätigkeit erschöpfend bezeichnet zu haben, welche im Verkehrsleben beim Vertreiben von Wild überhaupt in Betracht kommen kann. Mit dem Hinzufügen des Wortes: „ankaufen“ in der Verbotsbestimmung sollte aber nicht jeder Abschluß eines Kaufvertrags im Schonbezirke während der Schonzeit getroffen werden, gleichgültig, wo und wann die Erfüllung des Kaufvertrages

stattfindet. Denn sonst würde darunter auch der im Schonbezirke während der Schonzeit abgeschlossene Vertrag auf Lieferung von Wild fallen, das nach Schluß der Schonzeit erlegt werden soll, und würden damit Lieferungsverträge verboten sein, welche lediglich die Erlangung von Wild außerhalb der Schonzeit in einem schonfreien Bezirke bezwecken und von den Inhabern größerer Restaurationsbetriebe und Wildhandlungen vielfach abgeschlossen werden. Dies kann der Gesetzgeber, weil es im Widerspruche mit den Zielen des Gesetzes stehen würde, nicht gemeint haben. Es würde dann aber auch noch das eigenartige Ergebnis eintreten, daß es zulässig wäre, in der Schonzeit vom Schonbezirke aus brieflich Wild zu bestellen, das aus einem der Schonzeit nicht unterworfenen Bezirk in den Schonbezirk erst nach Ablauf der Schonzeit zu liefern ist, während eine ganz gleichartige Bestellung, die im Schonbezirke mündlich zur Schonzeit erfolgt, unter das Strafgesetz fallen würde. Auch das kann die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein.

Hierauf ergibt sich, daß das Wort: „ankaufen“ im § 6 Abs. 1 WildschonG. nicht im streng zivilrechtlichen Sinne aufzufassen ist. Das Gesetz will nur sagen, daß es verboten ist, zur Schonzeit im Schonbezirke Wild durch Ankauf zu erlangen. Wann und wo der Kaufvertrag abgeschlossen ist, kommt nicht in Betracht, wenn die Lieferung des Wildes in der Schonzeit erfolgt.

Gegen dieses Verbot hat der Angeklagte nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils verstoßen, da nicht nur der Lieferungsvertrag von dem Procuristen des Angeklagten (offenbar mit Vorwissen des Angeklagten, § 151 GewD.) im Schonbezirke während der Schonzeit abgeschlossen, sondern auch das Wild selbst von dem Angeklagten während der Schonzeit innerhalb des Schonbezirkes in Empfang genommen worden ist.

Die Revision war demnach zurückzuweisen.

Aus Johow u. Ring Jahrb. Bd. 29 (1905) Abt. C S. 75.

### Strafbarkeit des Jägers nach Ungültigerklärung des Jagdscheins.

Der Jäger, der seinen für ungültig erklärten Jagdschein bei der Jagd ausübung lediglich bei sich führt, kann deswegen nicht bestraft werden. Die Strafbarkeit tritt erst dann ein, wenn er von dem Scheine Gebrauch macht, dh. wenn er ihn zur Einsicht vorlegt.

Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 § 12.

Urteil des 1. Strafenats vom 26. Juni 1905 (I. S. 420/05).

Schöffengericht Münden, Landgericht Hannover.

Der Angeklagte ist auf seine Revision freigesprochen.

#### Gründe:

Der Angeklagte ist in den beiden ersten Instanzen wegen einer Übertretung des § 12 JagdscheinG. vom 31. Juli 1895 verurteilt, weil er am 19. November 1904 in der Feldmark Sch., wo er die Jagd gepachtet hatte, die Jagd ausgeübt hat. Er besaß damals zwar einen Jagdschein. Aber am 16. November 1904 war ihm eine Verfügung des Landrats in M. vom 10. November 1904 zugestellt, inhalts deren nach § 8 JagdscheinG. wegen einer ihm zur Last gelegten unvorsichtigen Führung des Schießgewehrs und wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 6 Nr. 1 JagdscheinG.) „sein Jagdschein für ungültig erklärt und dessen sofortige Ablieferung an die Polizeiverwaltung in St.“ angeordnet wurde. Die Strafkammer stellte weiter fest, daß der Angeklagte den Jagdschein erst am 22. November 1904 abgeliefert, daß er die Verfügung des Landrats rechtzeitig durch Klage angefochten hat und daß das Urteil des Bezirksauschusses vom 23. Februar 1905, durch welches die Verfügung aufgehoben ist, von dem Landrate mittels Berufung angefochten ist.

Hiernach war die Verfügung des Landrats, als der Angeklagte am 19. November 1904 die Jagd ausübte, noch nicht rechtskräftig, und es kann sich fragen, ob der Jagdschein dann schon im Sinne des § 12 JagdscheinG. „für ungültig erklärt“ war. Bisher ist diese Frage vom Kammergericht in zwei Urteilen vom 2. und 9. Juli 1896, S. 508 und 538/96 verneint (D.F.Z. 1897 S. 63; Groschuff, Preuß. StrafG. 2. Aufl. Anm. 2 z. § 12 JagdscheinG. S. 414; Kunze, JagdscheinG. § 12 A. 3). Aber es braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, weil der Angeklagte schon aus einem anderen Grunde nicht verurteilt werden konnte. Er hat, wie aus der Darstellung der Strafkammer zu entnehmen, nichts weiter getan, als daß er bei der Jagd seinen Schein bei sich führte, der zwar für ungültig erklärt war, der aber dennoch der vorgeschriebene Jagdschein blieb. Denn wenn das Gesetz

gemeint hätte, jeder Jagdschein habe mit der Ungültigkeitserklärung die Eigenschaft des „vorgeschriebenen“ Jagdscheins verloren, dann wäre im § 12 die Aufstellung des zweiten Strafverbots neben dem ersten überflüssig und unerklärlich. Somit kommt nur die Anwendung des zweiten Verbots hier in Frage. Aber in der Tat des Angeklagten liegt noch nicht ein Gebrauchmachen im Sinne des § 12 Abs. 1 JagdscheinG. Der Jagdschein ist eine Urkunde. Von einer solchen wird Gebrauch gemacht dadurch, daß sie einem anderen zur Einsicht vorgelegt wird (vgl. Olshausen, StGB. § 26 7 A. 35). Das JagdscheinG. läßt auch erkennen, daß es im § 12 dieses Gebrauchmachen treffen will. Denn es stellt nebeneinander die beiden Fälle:

1. wer die Jagd ausübt, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen;
2. wer Gebrauch macht von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine.

Die Auslegung, von der das Landgericht vielleicht ausgegangen ist, könnte nur dann richtig sein, wenn die Strafverbote etwa lauteten:

„wer die Jagd ausübt, ohne . . . zu besitzen, oder mit einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine“.

Gerade daraus, daß das Gesetz im Ausdrucke wechselt, ist zu entnehmen, daß das Gebrauchmachen in dem juristisch-technischen Sinne verstanden werden soll (vgl. auch Kunze, JagdscheinG. § 12 A. 2; Stelling, JagdscheinG. § 12 A. 2).

Aus: Johow u. Ring, Jahrb. Bd. 30 (1905) Abt. C, S. 20.

### Fortgeltung der vor dem Wildschongesetz erlassenen Polizei- verordnungen über die Wildlegitimationskontrolle.

Polizeiverordnungen über die Wildlegitimationskontrolle, die vor dem Wildschongesetze vom 14. Juli 1904 rechtsgültig erlassen waren, sind durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Dies gilt auch für Strafverbote gegen den Transport von Wild ohne Ursprungsschein.

Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 §§ 9, 19; Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Münster, betr. die Wildlegitimations-scheine, vom 6. Mai 1882 (Abt. S. 88) §§ 1, 6, 10.

Urteil des I. Strafenats vom 22. Juni 1905 (1. S. 395/05).  
Schöffengericht Bottrop, Landgericht Essen.

Die Revision des Angeklagten ist zurückgewiesen.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte, indem er am 19. November 1904 zwei nicht mit Wildlegitimations-

scheinen versehene Fasanen von E. nach F. brachte, den § 1 PolW. des Regierungspräsidenten zu Münster, betr. die Wildlegitimationscheine, vom 6. Mai 1882 übertreten. Er ist deshalb zu Strafe und Kosten-  
tragung verurteilt worden.

Seine Revision, die sich darauf stützt, daß die PolW. rechts-  
ungültig sei und daß E. und F. nicht zwei selbständige Gemeinde-  
wesen, sondern nur örtliche Bezeichnungen in der einen Gemeinde B.  
seien, konnte keinen Erfolg haben.

Der § 1 PolW. bestimmt:

„Jedes im Jagdschongesetze vom 26. Februar 1870 bezeichnete  
jagdbare Wild, welches . . . transportiert, in einen Ort eingeführt  
. . . oder feilgeboten wird, muß mit einem Legitimationscheine ver-  
sehen sein.“

Sodann der § 6:

„Derjenige, welcher das Wild transportiert, in einen Ort ein-  
führt . . . oder feilbietet . . ., ist verantwortlich für die Befolgung  
der Vorschriften im § 1 . . . bei Vermeidung der im § 10 vor-  
gesehenen Strafen.“

Die Verurteilung des Angeklagten ist nun ergangen, weil er die  
Fasanen ohne Scheine „transportiert“, nicht weil er sie „in einen Ort  
eingeführt“ habe. Damit erweist sich der zweite Einwand des An-  
geklagten als gegenstandslos. Der erste ist schon von der Strafkammer  
geprüft und mit Recht als unbegründet verworfen.

Das Kammergericht hat in einem Urteile vom 15. Juni 1903  
(RGZ. 26 S. C 30) den Satz aufgestellt und eingehend begründet, daß  
auf Grund des PolVerwG. vom 11. März 1850, nämlich des § 6  
zu a das., durch Polizeiverordnung Vorschriften über eine sogenannte  
Wildlegitimationskontrolle erlassen werden können, wenn sie den Zweck  
verfolgen, dem Wilddiebstahl entgegenzutreten, dh. das Jagdrecht und  
somit das Eigentum zu schützen, dessen Ausfluß das Jagdrecht ist.  
Da keine Veranlassung vorliegt, diese Meinung zu ändern, so ist die  
Vorschrift in den §§ 1, 6 PolW. vom 6. Mai 1882 über den Wild-  
transport als rechtsgültig erlassen zu erachten. Daran scheint auch die  
Revision nicht zu zweifeln, die nur geltend macht, daß die PolW. durch  
die §§ 9, 19 WildschonG. vom 14. Juli 1904 aufgehoben sei: es  
handle sich hier um eine einheitliche Regelung der Materie, und für  
ältere Polizeiverordnungen sei überhaupt kein Raum gelassen. Beides  
ist unrichtig. Denn der § 9 WildschonG. sagt:

„Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; . . .“

Dieser Wortlaut ergibt unmittelbar, daß an die Regelung irgendeiner „Materie“, insbesondere der Wildlegitimationskontrolle (der Ursprungsscheine) nicht gedacht ist. Im Abs. 1 wird allerdings die „Versendung von Wild“ ohne Ursprungsschein verboten. Aber irgendwelche Folgen werden an die Übertretung des Verbots nicht geknüpft, namentlich wird keine Strafe angedroht. Ebenso wenig wird gesagt, was unter einem Ursprungsschein zu verstehen ist, wie er beschaffen sein muß. Alles dies bleibt unregelt. Wegen aller „näheren Vorschriften“ wird auf Polizeiverordnungen verwiesen, für deren Erlaß im Satz 2 die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten als zuständig erklärt werden. Und dies ist zu erläutern aus der Rechtslage bei Einbringung und Beratung des Gesetzes.

Das Kammergericht hatte früher die Polizeiverordnungen über Wildlegitimationskontrolle für ungültig erklärt. Erst in der oben erwähnten Entscheidung vom 15. Juni 1903 hatte es sich für die Gültigkeit ausgesprochen. Man konnte daher, als im Januar 1904 der Gesetzentwurf dem Herrenhause vorgelegt wurde, meinen, es sei auf diesem Gebiet eine gewisse Rechtsunsicherheit vorhanden, und es sollte für die Zukunft „die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse solcher Vorschriften gesetzlich festgelegt werden“ (vgl. Begr. d. Entw., Herrh. 1904 Druckf. Nr. 23 S. 19 u. Rede d. Berichterst. i. Herrh. Sitz. v. 4. III. 04 StenB. S. 114). Es sollte also an den Befugnissen, die den Polizeibehörden nach dem PolVerwG. zustehen, nichts geändert werden, noch weniger wollte man alle älteren Polizeiverordnungen über Wildursprungsscheine aufheben, wie das die Revision meint. Nur für die Zukunft sollte jeder Zweifel über das Polizeiverordnungsrecht ausgeschlossen werden, und die allgemeine Aufhebungsklausel des § 19 Abs. 1 („Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft“) wendet sich deshalb nicht gegen die älteren Polizeiverordnungen über die Wildlegitimationskontrolle.

Unter diesen Umständen braucht auch nicht erörtert zu werden, was das WildschonG. im § 9 Abs. 1 unter der „Versendung“ von Wild

versteht. Selbst wenn hier das „Transportieren“ nicht mitbetroffen sein sollte, ist doch hier die in Frage kommende ältere Vorschrift von 1882 über das Transportieren unberührt geblieben.

Aus: Johow u. Ring Jahrb. Bd. 30, Abt. C, S. 21.

### Forstdiebstahl.

**Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der fremden beweglichen Sache in der Absicht der Zueignung vollendet; die Erreichung der Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestand.**

U. Kammer. Ger. St. 23. Nov. 05. 1. S. 803. 05/15.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen der Revisionschrift enthalten zum größten Teil Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Da aber die Revision nach § 376 StrPD nur darauf gestützt werden kann, daß das U. auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, ist hier auf die Revisionschrift nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie behauptet, daß in den von dem Berufungsgerichte für erwiesen erachteten Tatsachen die Tatbestandsmerkmale des Forstdiebstahls nicht zu finden seien.

Allerdings müssen sämtliche Tatbestandsmerkmale des Diebstahls auch beim Forstdiebstahl vorliegen. Es muß also unter anderem feststehen, daß eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen wurde. Die Revisionschrift führt nun mit Unrecht aus, daß das Tatbestandsmerkmal des „Wegnehmens“ fehle. Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils haben die Angeklagten das Knüppel- und Stangenholz mit Äxten widerrechtlich für sich geschlagen, in dem Abraum versteckt, um es von dort aus später nach Hause schaffen zu können. In dem Abschlagen des Holzes in Verbindung mit dem Fortschaffen an eine andere Stelle hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum die Wegnahme erblickt. Die Frage, ob der Täter den Gewahrsam an der fremden Sache erlangt hat, ist eine tatsächliche und von dem Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Der Diebstahl ist schon mit der Wegnahme der Sache in der Absicht der Zueignung vollendet, die Erreichung dieser Absicht, die Zueignung selbst, gehört nicht zum Tatbestande (RGer. Str. Entsch. XXVII 396). Deshalb ist hier nicht zu erörtern, ob die Angeklagten das geschlagene Holz bereits mit dem Abschlagen, Fortschaffen und Verstecken sich zugeeignet haben oder die

Zueignung erst durch den Ankauf und die Überweisung des Abraumhaufens, in dem das Holz versteckt war, erstrebt hatten.

Da das angegriffene Urteil eine Verletzung materieller Rechtsnormen auch sonst nirgends erkennen läßt, mußten die Revisionen der Angeklagten zurückgewiesen werden.

Aus Schults, Jahrbuch für Entscheidungen Bd. III (1906) S. 50.

**Der Tatbestand der unbefugten Jagdausübung StGB § 292 f. ist durch das Gehen mit schußfertigem Gewehr, um zu jagen, erfüllt.**

**Bei der Vorschrift des StGB. § 368 Nr. 10 handelt es sich um ein reines Polizeidelikt, das auch fahrlässigerweise verübt werden kann und insbesondere die Absicht zu jagen nicht erfordert.**

II. KammerGer. St. 4. Dez. 05. 1. S. 902. 05/53.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 15. Sept. 04 in der G. Forst, einem Orte, an dem er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt hat und zwar im Walde und ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen.

Es sind daher § 292, 293 StGB. und zugleich § 1, 12 des Jagdschein-G. 31. Juli 95 gegen ihn zur Anwendung gebracht worden.

Den Begriff der unbefugten Jagdausübung hat die Strafkammer nicht verkannt. Ohne Rechtsirrtum sieht sie solche in jeder auf Okkupation eines jagdbaren Tieres gerichteten Veranstaltung und erachtet den Tatbestand beispielsweise durch das Gehen mit schußfertigem Gewehr, um zu jagen, als erfüllt (RGer. Entsch. XXII 116; Dalcke, Jagdrecht, 4. Aufl. S. 196, 201, 209). Unrichtig ist die Behauptung der Revision, daß § 368 Nr. 10 StGB. durch Nichtanwendung verletzt sei. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um ein reines Polizeidelikt, das auch fahrlässigerweise verübt werden kann (Olshausen), und insbesondere die Absicht zu jagen nicht erfordert (Dalcke a. a. O. S. 234; RGer. Entsch. IX 412). Die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung ist im vorliegenden Falle durch die Feststellung ausgeschlossen, daß der Angeklagte in der fraglichen Forst jagdbare Tiere, wenn er solche fand, erlegen wollte, und daß er zu diesem Zweck mit schußfertigem Gewehr „dort“ gegangen ist. Damit ist auch bedenkenfrei dargelegt, daß der Angeklagte das Jagdvergehen „in Wäldern“ begangen hat. (RGer. Entsch. XXV 120.) In der

„Feldmark“ ist er nach den tatsächlichen Feststellungen nur „entdeckt“ worden.

Die Annahme eines idealen Zusammentreffens der Zuwiderhandlung gegen § 292, 293 StGB. und gegen § 12 des Jagdschein-G. ist frei von Rechtsirrtum (vgl. RGer. Entsch. XXII 234).

Durch das Verbot der reformatio in pejus war das Berufungsgericht nur gehindert, wegen des festgestellten Falles auf eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Wochen Gefängnis zu erkennen. Durch Aufrechterhaltung der von dem Schöffengericht für den gedachten Fall festgesetzten Einzelstrafe von sechs Wochen Gefängnis verstieß es gegen kein Strafgesetz (vgl. Löwe zu § 372 StPD.).

Wilde Tauben, auf deren Erlegung der Wille des Angeklagten nach den getroffenen Feststellungen „mit“ gerichtet war, gehören nach Tit. 10 § 2 der Forst-D. 24. Dez. 1777 in der Provinz Pommern zu den jagdbaren Tieren (Dalcke a. a. O. S. 108). Daselbe ist nach § 1b des Wildschon-G. 14. Juli 04 der Fall.

Da die Prüfung des angefochtenen Urteils auch sonst eine materielle Gesetzesverletzung nicht erkennen läßt, so war die Revision zurückzuweisen.

Aus: Schultz, Jahrb. für Entsch. Bd. III (1906) S. 60.

**Die in einer Fasanerie ausgebrüteten Fasane sind nicht als zahme Tiere, sondern als Jagdwild zu betrachten, wenn sie in Freiheit gesetzt werden, sobald sie soweit herangewachsen sind, daß sie sich ihr Futter selbst suchen können.**

U. KammerGer. St. 26. April 06. 1 S. 284. 06.

#### Aus den Gründen.

Die Behauptung des Angeklagten, es habe sich um zahme Fasane gehandelt, nicht aber um Jagdwild, ist von dem Berufungsgericht für widerlegt angesehen, weil die in der D'schen Fasanerie ausgebrüteten Fasane in Freiheit gesetzt wurden, sobald sie soweit herangewachsen waren, daß sie sich ihr Futter selbst suchen konnten. Diese auf tatsächlicher Grundlage beruhende Ansicht der Strafkammer läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision meint, daß die Fasane abends wieder zur Fasanerie zurückkehren, von dort aus tagsüber gefüttert werden, daß D. selbst zu jeder Zeit, insbesondere auch zur Schonzeit, über diese Fasane und deren Eier verfügt, sich auch selbst nicht beim Einfangen der Fasane an die Bestimmungen der Jagdpolizeigesetze „stören“ soll. Diese Ausführungen, von denen es

zweifelhaft sein könnte, ob sie dem Angeklagten günstig sind (vgl. § 242 StGB.), stellen sich als Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsurteils dar. Sie können daher gemäß § 376 StPD. keine Beachtung finden.

Die Strafkammer hat in dem U. ausgesprochen, daß der Garten des Angeklagten, woselbst die Fasanen gefangen wurden, ein vollständig eingefriedetes Grundstück im Sinne des § 2b des Jagdpolizei-Gesetzes 7. März 50 nach Ankunft des Landrats nicht gewesen sei. Das ist rechtlich zutreffend. Denn darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten sei, entscheidet lediglich der Landrat. Der Grundbesitzer ist erst dann für befugt zur Jagdausübung gemäß § 2b a. a. D. anzusehen, wenn vorher die Voraussetzungen dieser Ausnahme behördlich anerkannt sind. (Vgl. RGer. St. XVII S. 363.) Die Behauptung, daß ein solches Anerkenntnis erfolgt sei, hatte der Angeklagte nicht aufgestellt. Deshalb hatte das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, sich darüber auszulassen, ob der Angeklagte etwa irriger Weise angenommen hatte, daß sein eingefriedigter Garten kein Jagdgebiet sei.

Auch bedurfte es keiner Feststellung, daß der Angeklagte die eingefangenen Fasanen für Jagdwild gehalten habe. Denn er hatte das Gegenteil nicht behauptet. Seine Erklärung in der Berufungsinstanz, es seien zahme Tiere gewesen, war nur für den Fall abgegeben, daß das Gericht ein Einfangen der Fasanen für nachgewiesen ansehen sollte. Aus ihr folgte daher nicht, daß der Angeklagte auch behaupten wollte, er habe schon bei dem Fangen der Fasanen diese für zahme Tiere angesehen. Da das angegriffene Urteil einen Rechtsirrtum auch sonst nicht erkennen läßt, mußte die Revision auf Kosten des Angeklagten (§ 505 StPD.) zurückgewiesen werden.

Aus *Schulz*, Jahrb. für Entsch. Bd. III (1906) S. 219.

### Über den Begriff des Fisches.

II. KammGer. St. 15. Febr. 06. 1. S. 18/06.  
1195.

Aus den Gründen.

Nach der Feststellung der Strafkammer wollte der Angeklagte am 10. Februar 05 auf dem damals mit Eis bedeckten Szfluß auf Ucklei fischen. Er begab sich mit feinen Leuten und einem Schlitten, auf welchem die Fanggeräte, nämlich Netz, Leinen und Stangen, lagen, auf

das Eis. Auf dem Eise wurde zunächst das große Loch ausgeschlagen, welches zum Einlassen des Netzes dient. Alsdann wurden die Löcher auf dem einen Flügel ausgeschlagen. Durch diese Löcher werden die Stangen, an welche die Enden des Netzes gebunden werden, unter dem Eise weitergeführt. Als der eine Flügel der Löcher fertig gestellt, aber weder das Netz noch irgend ein anderer Gegenstand der Fanggeräte in das Wasser gelassen war, wurde der Angeklagte „abgefaßt“ und ihm das Netz beschlagnahmt.

In diesem Tatbestand hat die Strafkammer noch kein Fischen, sondern nur Vorbereitungen dazu gefunden. Mit dem RGer. (Rechtsspr. IV 134) geht sie davon aus, daß unter „Fischen“ neben der Okkupation alle Handlungen zu verstehen sind, durch welche Fische aufgesucht, verfolgt werden oder ihnen nachgestellt wird, um sie zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen. Die Strafkammer ist jedoch der Ansicht, daß bei Beurteilung des einzelnen Falles jede weitere Ausdehnung des Begriffes Fischen streng zu vermeiden und stets zu prüfen sein wird, ob die erwiesenen Tatsachen eine jener Handlungen darstellen. Handlungen, die ein Aufsuchen, Verfolgen oder Nachstellen selbst noch nicht enthalten, sondern die Tätigkeiten nur vorbereiten, erachtet sie daher nicht für genügend, um den Begriff des Fischens zu erfüllen. Da der Angeklagte im vorliegenden Falle zwar einen Teil der Löcher in die Eisdecke bereits geschlagen hatte, aber die vorhandenen Fanggeräte noch in keiner Weise in Gebrauch genommen waren, habe der Angeklagte mit dem Fischen noch nicht begonnen und sich schon aus diesem Grunde nicht strafbar gemacht.

Die Revision der Staatsanwaltschaft behauptet, daß der Begriff des Fischens verkannt sei. Da der Angeklagte sich mit Geräten zum Fangen von Fischen auf das Eis begeben und dort bereits Löcher zum Einstellen des Netzes ausgeschlagen hatte, habe er Handlungen vorgenommen, die bereits als „Fischen“ zu bezeichnen seien.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Rechtswirktümlich ist, daß die Strafkammer das Einhauen der Löcher in die Eisdecke nur als eine Vorbereitungshandlung ansieht. Da sonst kein Zugang zu den Fischen zu finden war, war dies der notwendige Anfang der Nachstellung nach Fischen, die damals bereits beabsichtigt war und die anders nicht ausgeführt werden konnte. Die Tatsache, daß noch einiges hinzukommen mußte, ehe die Okkupation erfolgen konnte, schließt die Annahme nicht aus, daß das Fischen beim

Einschlagen der Löcher begonnen hatte. Die Netze, welche gestellt werden sollten, waren bereits zur Hand. In gleicher Weise übt der Schlingensteller die Jagd aus, wenn er am Tatort mit der Aufstellung einer noch nicht fertigen Schlinge beschäftigt ist (RGer. XI 250). Im vorliegenden Falle war mit dem Aufstellen des Netzes dadurch begonnen, daß seine Einlassung in das Wasser ermöglicht wurde. Ob es schon ganz oder teilweise im Wasser war, ist unerheblich.

Hiernach war auf Aufhebung des U. zu erkennen usw.

Aus: Schulz, Jahrb. für Entsch. Bd. III (1906) S. 231.

### Forstdiebstahl an Laub.

Sind mit dem Laube auch Zweige, die als Holz zu betrachten sind, entwendet worden, so tritt Forstdiebstahl. G. 15. April 78 § 1<sup>1</sup> in Anwendung. Beschränkt sich die Entwendung auf Laub, so ist § 1<sup>4</sup> des G. anzuwenden. Die Anwendung des § 3<sup>1</sup> des G. ist in diesem Falle ausgeschlossen.

II. KommGer. St. 11. Juni 06. I. S. 420/12 06.

### Aus den Gründen.

Die Revision der Angeklagten erscheint begründet.

Die Strafkammer hat als festgestellt erachtet, daß die Angeklagte aus den städtischen Waldungen bei T. der Stadtgemeinde T. gehöriges gewöhnliches Eichenlaub, das noch nicht vom Stamme getrennt war, nicht jedoch Haupttriebe von Eichen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, und zwar indem sie sich dabei eines Messers bedient und den Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen hat.

Auf diesen Tatbestand hat die Strafkammer die § 1<sup>1</sup>, 3<sup>4</sup>, 6<sup>2</sup> und 9 des Forstdiebstahl-G. vom 15. April 78 zur Anwendung gebracht.

Nach § 1<sup>1</sup> ist Forstdiebstahl der in einem Forst an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist, begangene Diebstahl.

Der § 1<sup>1</sup> hätte also nur zur Anwendung kommen können, wenn die Angeklagte zugleich mit dem Laube auch Zweige, die als Holz zu erachten sind, entwendet hätte.

Eine solche Feststellung fehlt aber in dem Urteil der Strafkammer

Hat die Angeklagte nur Laub entwendet, so hätte § 1<sup>4</sup> zur Anwendung gebracht werden müssen, bei dessen Vorliegen die Anwendung des § 3<sup>4</sup> ausgeschlossen ist.

Das U. der Strafkammer mußte sonach aufgehoben werden.

Aus: Schulz, Jahrb. für Entsch. Bd. III (1906) S. 215.

### **Frrtum über das Strafgesetz entschuldigt nicht.**

U. KammerGer. St. 31. Mai 06. 1. S. 381/06.

Aus den Gründen.

Der Revision des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Wildschon-G. 14. Juli 04 sind Rehböcke vom 1. Januar bis zum 15. Mai mit der Jagd zu verschonen. Die als Anfangs- und Endtermine der Schonzeit in Abs. 1 genannten Tage gehören zur Schonzeit (Abs. 2 § 2). Nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte am Nachmittage des 15. Mai 05 einen Rehbock auf Lauterbach in Preußen geschossen. Er hat hiermit den § 2 des Wildschon-G. übertreten. Völlig verfehlt ist sein auch in der Revision geltend gemachter Einwand, er habe sich bei der Begehung der Tat in einem die Strafbarkeit nach § 59 StGB. ausschließenden Frrtum über die öffentlich rechtlichen Grundsätze betreffend die Schonzeit befunden, indem er, auf eingehende Erkundigungen gestützt, geglaubt habe, der 15. Mai gehöre nicht mehr zur Schonzeit. Um die irrtümliche Annahme nicht vorhandener Tatumstände handelt es sich im vorliegenden Falle ebensowenig wie um einen Frrtum über öffentlich rechtliche, die Schonzeit betreffende Normen; sondern der Angeklagte hat sich, wenn man seine Angaben zu Grunde legt, in einem offenbaren Frrtum über das Strafgesetz befunden, der ihn nicht entschuldigt. Der klare unzweideutige Wortlaut des § 2 des Wildschon-G. namentlich Abs. 2 des § 2 mußte ihm sagen, daß er am 15. Mai keine Rehböcke schießen durfte.

Der Angeklagte ist daher für seine Tat verantwortlich, und seine Bestrafung war zu Recht erfolgt. Daraus folgt die Zurückweisung der Revision.

Aus: Schulz, Jahrb. für Entsch. Bd. III (1906) S. 215.

## d. Anderer Gerichte.

Oberlandesgericht Braunschweig.

### Gemeinschaftliches Jagen. §§ 292, 293 R.StrGB.

Mitgeteilt von Stadtrat v. Franckenberg, Braunschweig.

Das StrGB. erfordert bei dem Straferschwerungsgrunde des § 293 die Merkmale der Mittäterschaft, § 47 I. c.). Nach den vom RG. (Rechtspr. 8 S. 420 ff.) aufgestellten Grundsätzen ist aber darin, daß, wie im Fragefalle, der Jäger mit schußbereitem Gewehre auf eigenem Jagdgebiete sich anstellt, während eine zweite Person, die ihm aus einem fremden Jagdgebiete Wild zutreiben soll, sich zu diesem Zwecke auf dem fremden Jagdgebiete bewegt, ein Eingriff in fremdes Jagdrecht auch dann zu sehen, wenn das Wild erst nach dem Übertreten über die Grenze des eigenen Jagdgebietes geschossen werden sollte. Das Verhalten des Schützen und des Treibers sollte zusammenwirkend der Jagdausübung dienen. Das Anstellen des Schützen mit schußbereitem Gewehre auf eigenem Jagdgebiete und das Treiben des Wildes auf benachbartem fremden Jagdgebiete zu dem Schützen hin, um diesem die Erlegung zu ermöglichen, ist als ein Ganzes aufzufassen. War der Vorsatz der als Treiber tätigen Person auch auf Jagdausübung gerichtet, so liegt eine gemeinschaftliche Jagdausübung beider Personen vor, welche sich mit auf die fremden Jagdreviere erstreckt hat. (Urt. Nr. 2 L. 11/05 8 des Straffen. v. 4. Juli 1905.)

Aus: Deutsche Juristenzeitung, XI. Jahrg. (1906) S. 92.

Oberlandesgericht Celle.

### StPD. §§ 98, 127.

Wenn ein Forstausseher das Gewehr einer Person, die sich eines Jagddelikts schuldig macht oder eines solchen verdächtig ist, beschlagnahmt, so befindet er sich nur dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn die Voraussetzungen des § 98 StPD. vorliegen oder wenn die vorläufige Festnahme der Person nach § 127 StPD. gerechtfertigt gewesen wäre.

Urteil vom 11. April 1904 (3. S. 29/04).

In der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befand sich der Forstausseher G., indem er dem Angeklagten das Gewehr zum Zweck der Beschlagnahme wegzunehmen versuchte, nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 98 StPD. vorlagen oder wenn die vorläufige Festnahme des Angeklagten nach § 127 StPD. gerechtfertigt gewesen

wäre. Gesetzliche Vorschriften, welche über die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fälle hinaus den Jagd- und Forstschutzbeamten ein Recht zur Beschlagnahme gewährten, bestehen nicht, sind insbesondere auch nicht aus der Dienstinstruktion für die Rgl. Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrg. 1869 S. 95) herzuleiten. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der Forstauffseher G. zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehöre, außerdem aber auch nicht, daß Gefahr im Verzuge, und dadurch die Beschlagnahme gerechtfertigt gewesen sei. Für die Anwendung des § 127 StP.D. fehlt es an der Feststellung, daß der Angeklagte der Flucht verdächtig gewesen sei, oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort habe festgestellt werden können. Das angefochtene Urteil war hiernach mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

Aus: Goldammer, Archiv für Strafrecht u. Strafproz.  
52. Jahrg. (1905) S. 117.

#### Oberlandesgericht Celle.

#### StP.D. § 98.

Wenn ein Beamter (Forstauffseher) einen Gegenstand (Gewehr) auf Grund des § 98 StP.D. wegen Gefahr im Verzuge mit Beschlag belegen will, so genügt nicht die Möglichkeit, daß der Betreffende das Gewehr, wenn es nicht beschlagnahmt wird, beiseite schaffen werde, sondern es müssen Tatsachen vorliegen, welche eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür begründen. Es genügt allerdings, daß der Beamte glaubt, daß solche Tatsachen vorliegen.

Urteil vom 11. Juli 1904 (3. S. 62/04.)

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der königliche Forstauffseher G. zur Beschlagnahme des von dem Angeklagten geführten Gewehrs befugt gewesen sei, weil Gefahr im Verzuge vorgelegen habe, ist damit begründet, daß die Möglichkeit vorhanden gewesen sei, daß der Angeklagte, wenn das Gewehr nicht beschlagnahmt würde, es beiseite brachte, und es auf diese Weise, wie das in derartigen Fällen häufiger vorkomme, der Beschlagnahme entzog. Darin liegt eine Verkennung des Begriffs der Gefahr im Verzuge, und da auf diesem Rechtsirrtum das Urteil beruht, war es aufzuheben. Gefahr im Verzuge liegt erst dann vor, wenn zu der bloßen Möglichkeit — hier der Vereitelung der Beschlagnahme durch Beiseiteschaffung des Gewehrs — Tatsachen hinzutreten, welche eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründen,

daß in dem konkreten Fall der durch die vorläufige Maßregel zu sichernde Erfolg vereitelt werden würde, wenn nicht die Beschlagnahme erfolge. Nun kommt es zwar für die Frage, ob der Förster G. sich in rechtmäßiger Amtsausübung befand, als er die Beschlagnahme vornehmen wollte, nicht sowohl darauf an, ob objektive Gefahr im Verzuge war, sondern ob der Förster G. glaubte, daß der Angeklagte das Gewehr beiseite schaffen werde, wenn G. es nicht in Beschlag nehme. Das ist aber im angefochtenen Urteil nicht festgestellt. Es hätte dieser Feststellung um so mehr bedurft, da objektiv beim Vorhandensein bloßer Möglichkeit der Beiseiteschaffung Gefahr im Verzuge nicht vorgelegen hat, und da erfahrungsgemäß gerade in den Kreisen der unteren Jagdpolizeibeamten vielfach irrige Anschauungen über ihre Befugnisse hinsichtlich der Beschlagnahme von Jagdgerätschaften bestehen. Da weitere Aufklärung des Sachverhalts in der angegebenen Richtung möglich erscheint, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Aus: Goldammer, Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß.  
52. Jahrg. (1905) S. 117.

# IV. Verwaltungs- und Rechnungs- Angelegenheiten.

## 1. Rechnungssachen des Schlesiſchen Forſtvereins.

Überſicht der Einnahmen und Ausgaben des Schleiſchen Forſtvereins.

Nach der am 6. Juli 1906 in Groß-Strehliß revidierten und dechargierten Rechnung  
für 1. Juli 1905/1906.

### a. Einnahme.

1. Beſtand aus dem Vorjahre, (Jahrbuch für 1905 Seite 295)	1 411,55	Mark,
2. Reſte = = = . . . . .	6,00	=
3. Laufende Beiträge . . . . .	3 161,00	=
4. Außerordentliche Beiträge . . . . .	60,00	=
5. Aus dem Verkauf von Jahrbüchern . . . . .	20,48	=
6. An Zinſen von Beſtänden . . . . .	28,58	=
	<hr/>	
Summe der Einnahme	4 687,61	Mark.

### b. Ausgabe.

1. Für die Generalverſammlung . . . . .	448,90	Mark,
2. = = Herausgabe des Jahrbuchs . . . . .	1 085,75	=
3. = Reiſe-Entſchädigungen . . . . .	649,59	=
4. Stipendien der von Pannewiſ-Stiftung . . . . .	300,00	=
5. Verwaltungskosten . . . . .	478,01	=
6. Inſsgemein . . . . .	30,00	=
	<hr/>	
Summe der Ausgabe	2 992,25	Mark.

### Abschluß.

Einnahme . . . . .	4 687,61	Mark,
Ausgabe . . . . .	2 992,25	=

---

Bleibt Beſtand 1 695,36 Mark.

Breſlau, den 4. Juli 1906.

Der Präſident des Schleiſchen Forſtvereins.

Hellwig,

Rgl. Oberforſtmeiſter.

## 2. Angelegenheiten

des

### Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

#### a. Sechszwanzigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1905.

Berlin, den 20. März 1906.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren in Gültigkeit 9503 Versicherungsscheine mit einer Gesamt-Versicherungssumme von 78240750 Mark, so daß gegen das Vorjahr ein reiner Zugang von 278 Versicherungsscheinen mit einer Versicherungssumme von 4059300 Mark stattgefunden hat. Neben dieser erfreulichen Weiterentwicklung unseres Vereins kann für das Berichtsjahr auch ein günstiges finanzielles Ergebnis festgestellt werden.

Von den vorgekommenen 156 Bränden sind 155 durch Zahlung von 44 840 Mark 70 Pf. Entschädigungen endgültig erledigt. Von diesem Betrage erscheinen 43527 Mark 20 Pf. in der Rechnung für 1905 in Ist-Ausgabe, während die erst nach dem Rechnungsschluß gezahlten 1313 Mark 50 Pf. in der Rechnung für 1906 zur Herausgabe gelangen werden. In einem Brandfalle, für den eine Entschädigung von 40 Mark angemeldet worden ist, schweben die Abschätzungsverhandlungen noch. Dieser Betrag und die erst nach dem Rechnungsschluß gezahlten 1313 Mark 50 Pf., zusammen 1353 Mark 50 Pf. sind durch die vorliegende Bilanz reserviert.

Der satzungsmäßigen Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 40 der Satzungen die Eintrittsgelder von 1974 Mark 70 Pf. zugeführt worden, so daß diese Rücklage nunmehr 125887 Mark 90 Pf. beträgt. Außer der satzungsmäßigen Rücklage besitzt der Verein noch die Spezial-Rücklage von 100 000 Mark und den in das Jahr 1906 übertragenen Betrag von 46397 Mark 49 Pf., zusammen also 146397 Mark 49 Pf. Es können hiernach erhebliche Beträge ohne weiteres in

Anspruch genommen werden, falls in einem der nächsten Jahre die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen sollten.

Das Vermögen des Vereins ist in 167650 Mark  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Preussischen Konfols und einer  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 100000 Mark zinsbar angelegt.

Die am 1. Juli 1900 für unsere Vereinsmitglieder eingeführte Unfallversicherung läuft Ende Juni d. Js. ab. Die angestellte Umfrage hat ergeben, daß die große Mehrzahl unserer Mitglieder auch für die Folge gemäß § 10 der Satzungen die Überschüsse zu Unfallversicherungszwecken verwendet zu haben wünscht. Wegen der Weiterversicherung unserer Vereinsmitglieder gegen körperliche Unfälle haben wir daher mit mehreren Versicherungsgesellschaften Verhandlungen eingeleitet, die zurzeit zwar noch schweben, aber dem Abschluß schon so nahe sind, daß ihr Ergebnis dem Verwaltungsrat und der diesjährigen Mitgliederversammlung rechtzeitig zur Beschlußfassung wird vorgelegt werden können.

Die Forstbeamten-Viehversicherung hat sich im Berichtsjahre annähernd auf der vorjährigen Höhe gehalten. Das Nähere hierüber ergibt das Protokoll des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes über die am 17. Februar d. Js. hierselbst abgehaltene Sitzung, welches in nächster Zeit durch die Deutsche Forstzeitung in Neudamm zur Veröffentlichung gelangen wird. Klagen über die Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft, deren Verwaltung dieser Verband unterstellt ist und die bei der Regelung der vorgekommenen Viehschäden tunlichstes Entgegenkommen gezeigt hat, sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat aber gegen die bisher bestandene Organisation des Verbandes, weil mit den gesetzlichen Vorschriften nicht ganz im Einklang stehend, formelle Einwendungen erhoben und es ist demzufolge in der am 17. Februar d. Js. hierselbst abgehaltenen Mitgliederversammlung dieses Verbandes an dessen Stelle ein Viehversicherungsverein für Forstbeamte auf Gegenseitigkeit gegründet worden. Da derselbe sich nicht nur auf die Forstbeamten der Preussischen Monarchie, sondern auch auf die Staaten, welche dem ehemals Norddeutschen Bunde angehört haben, erstreckt und dadurch der Teilnehmerkreis erheblich erweitert worden ist, so kann angenommen werden, daß künftig die Beteiligung an der Viehversicherung eine größere werden und diese sich somit billiger gestalten wird. In den Satzungen des neuen

Vereins ist dem unterzeichneten Hauptvorstande als dem Begründer des bisherigen Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes im Interesse unserer Vereinsmitglieder das Recht eingeräumt worden, über die Geschäftsführung des neuen Versicherungsvereins der Forstbeamten sich auf dem laufenden zu erhalten und zu diesem Zwecke an den Geschäftsrevisionen und Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Außerdem ist der Königl. Forstmeister Herr Fintelmann zu Durowo im Regierungsbezirk Bromberg, zurzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes, inzwischen auch in den Aufsichtsrat der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft, welche satzungsgemäß die Vorstandsgeschäfte des neuen Vereins zu führen hat, gewählt worden. Durch diese Maßnahmen finden die Forstbeamten im allgemeinen außer durch Herrn Forstmeister Fintelmann und unsere Vereinsmitglieder noch durch uns eine Vertretung in dem neuen Verein.

An der von uns mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft vereinbarten Forstbeamten-Hagelversicherung ist die Beteiligung auch im abgelaufenen Jahre weiter gestiegen. Es hatten ihre Ernte versichert 951 Beamte mit 1487352 Mark. Klagen über diese Gesellschaft sind uns nicht bekannt geworden, wir nehmen daher Veranlassung, auf die Vorteile dieser günstigen Versicherung erneut aufmerksam zu machen.

Die 26. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am 12. Mai d. Js. hiersebst statt.

### Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Wesener.      Wrobel.



**Bilanz.**

	Nennwert.		Kurswert.	
	M	ℳ	M	ℳ
A. Vermögensgegenstände:				
a. Wertpapiere				
(3½ prozentige Preussische Konjols)	167 650	—	169 158	85
b. in das Staatsschuldbuch eingetragene 3½ prozentige Preussische Konjols			100 000	—
c. Rückständige Vereinsbeiträge			914	41
d. Noch nicht fällige Zinsen von 55 400 Mark 3½ prozentigen Preussischen Konjols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1905			484	75
e. Desgleichen von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum			875	—
f. Wert der Geräte (eiserner Geldschrank, Siegel- und Stempelapparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5%			286	05
g. Barer Kassenbestand			1 919	83
	Summe		273 638	89
B. Schulden:				
b. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds)				
	123 913	M 20 ℳ		
Zugang für 1905	1 974	= 70 =	125 887	90
i. Spezial-Rücklage			100 000	—
k. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschluß entschädigten 7 Brandfälle			1 353	50
l. Übertrag in das Jahr 1906			46 397	49
	Summe		273 638	89

Berlin, den 20. März 1906.

**S a u p t v o r s t a n d**

des

**Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Wesener.

Wrobel.

### 3. Angelegenheiten

des

#### Sterbekassen-Vereins Schleßischer Forstbeamten.

Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Kalender-(Rechnungs-)jahres 1905 . . . . .	264.
Hierzu sind im Laufe des Jahres 1906 getreten . . . . .	2,
	<hr/>
	// 266,
verstorben dagegen . . . . .	8,
	<hr/>
so daß der Verein gegenwärtig . . . . .	258
Mitglieder zählt.	

Nach der Rechnung des Jahres 1906 haben betragen  
 die Einnahmen . . . . . 80 568,29 Mark,  
 die Ausgaben . . . . . 7 910,97 =

mithin blieb Bestand 72 657,32 Mark,  
 einschließlich 72 552,57 Mark in Wertpapieren.

Breslau, den 31. Dezember 1906.

Der Central-Vorstand

des Sterbekassen-Vereins Schleßischer Forstbeamten.

Hellwig.

## V. Personalien.

### Verzeichnis der Mitglieder des Schlesischen Forstvereins.

Nach Inhalt der auf Seite 302 des vorjährigen Jahrbuchs veröffentlichten Mitteilung über den Stand des Vereins zählte der Verein Anfang Januar 1907 . . . . . 387 Mitglieder,  
davon 380 ordentliche Mitglieder  
und 7 Ehrenmitglieder.

Bis zur Versendung des vorliegenden Jahrbuches  
— Anfang Januar 1906 — hat sich der Stand  
durch weitere Zu- und Abgänge verändert auf . . 385 Mitglieder,  
nämlich 379 ordentliche Mitglieder und 6 Ehrenmitglieder.

### Vorstand und Bureau:

1. Präsident für den dreijährigen Zeitraum 1904/05, 1905/06, 1906/07:

\* Hellwig, königlicher Oberforstmeister zu Breslau. — 1885.\*\*)

\*) Die mit einem Stern bezeichneten Nummern zeigen die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes bei der letzten Generalversammlung an, soweit dieselbe festgestellt werden konnte. Es wird ergebenst ersucht, etwaige Änderungen in dem Mitglieder-Verzeichnis bezüglich der Titel und Wohnorte zur Kenntnis des Vereinspräsidenten zu bringen.

\*\*) Die Jahreszahl bedeutet die Zeit des Eintritts in den Schlesischen Forstverein.

2. Vizepräsident für 1906/07:  
\*Riedel, Oberforstmeister, Ujest.
3. Erster Schriftführer für 1906/07:  
\*Janff, Oberförster, Riemberg.
4. Zweiter Schriftführer für 1906/7:  
\*von Salisch, Königl. Forstassessor zu Peisterwitz.

### **Vereins-Ausschuß für den dreijährigen Zeitraum 1904/05, 1905/06 und 1906/07.**

Für den Regierungsbezirk Breslau:

- \*1. Rittergutsbesitzer von Salisch-Postel,
- \*2. Geheimer Regierungs- und Forsttrat Carganico-Breslau;  
für den Regierungsbezirk Liegnitz;
3. Oberforstmeister Illgen-Arnberg,
4. Generalbevollmächtigter, Herzoglicher Forstmeister Klopfer in  
Primkenau;  
für den Regierungsbezirk Oppeln:
- \*5. Kammerdirektor von Gehren zu Ratibor,
- \*6. Liebrecht, Oberforstmeister zu Oppeln.

### **Ordentliche Mitglieder.**

1. Großherzog Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar, Königliche  
Hoheit. — 1897.
2. Prinz Christian zu Schleswig-Holstein, Königliche Hoheit in  
Windfor, Cumberland-Lodge. — 1894.
3. Viktor, Herzog von Ratibor, Durchl. auf Schloß Kauden OS.  
— 1893.
4. Fürst Christian Kraft zu Hohenlohe-Öhringen, Herzog von Ujest,  
Durchlaucht auf Slawenzitz. — 1898.
5. Hans Heinrich XI., Herzog von Plesß, Durchlaucht, Königlich  
preuß. Oberst-Jägermeister auf Plesß. — 1856.
6. Carl, Fürst zu Carolath-Keuthen, Durchlaucht auf Carolath.  
— 1870.
7. Ernst Christian, Fürst zu Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht auf  
Wernigerode. — 1897.
8. Guido, Graf Henckel fürst von Donnersmarck, Erb-Ober-Land-  
Mundschent auf Schloß Neudeck OS. — 1859.
9. Hans Ulrich, Graf Schaffgotsch, Königl. Kammerherr und Erb-  
herr auf Roppitz. — 1863.

10. Graf von Tiele-Winckler, auf Moschen bei Ruzau OS. — 1899.
11. Abesser, Oberförster zu Carolath. — 1895.
12. Albrecht, Fürstlich von Radolinischer Oberförster zu Patocka, Kreis Lublinitz. — 1903.
13. Albrecht, Oberförster zu Schyglowitz, Kreis Rybnik. — 1904.
- \*14. von Allen, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat zu Groß-Strehlitz. — 1906.
15. Arndt, Forstverwalter zu Forsthaus Brustorf bei Neu-Strehlitz in Mecklenburg. — 1876.
16. Bachmann, Forstmeister Sr. Königl. Hoheit des Regenten von Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen zu Seitenberg. — 1887.
17. Graf von Ballestrem, Ludwig Karl, auf Kochezitz bei Lublinitz. — 1905.
18. Karlsch, Robert, Oberförster a. D. zu Weißbach, Österreichisch-Schlesien, Post Jauernig. — 1887.
19. Karlussek, Forstverwalter zu Pyschnica, Bezirk Nisko (Galizien). — 1900.
20. Kaumann, Königl. Forstmeister zu Bodland bei Kreuzburg. — 1901.
21. Kehrrens, Rgl. Forstmeister zu Friedrichsthal bei Kreuzburgerhütte. — 1896.
22. Dr. Bender, Oberbürgermeister zu Breslau. — 1891.
23. Berger, Th., Königl. sächs. Oberförster zu Forsthaus Neudnitz, Post Dahlen. — 1888.
24. Bernhardt, Oberförster zu Kittlitzreben bei Bunzlau. — 1890.
25. Graf von Helldorf-Huc, Königl. Oberforstmeister zu Potsdam. — 1870.
26. Biebrach, Königl. Oberstleutnant a. D. zu Wirschowitz. — 1891.
- \*27. Bieler, Rittmeister, Rittergutsbesitzer auf Lichinia bei Leschnitz, Kreis Kosel OS. — 1896.
28. Blankenburg, Oberförster Sr. Durchl. des Fürsten von Pleß zu Theerente bei Wronke, Reg.-Bez. Posen. — 1890.
29. Blohmer, Königl. sächs. Forstassessor zu Ols. — 1901.
30. Blohmer, Generaldirektor zu Miltitz. — 1904.
31. Kock, Königl. Forstmeister zu Ranslau. — 1903.
- \*32. Böhm, Oberförster zu Forsthaus Neurode bei Liegnitz. — 1893.

33. Borstläd, Königl. Forstmeister, Verwalter der Königl. Haus- und Fideikommiß-Oberförsterei Wildenbruch. — 1889.
34. Bornmann, Oberförster des Grafen Schaffgotsch zu Petersdorf (Niesengebirge), Kreis Hirschberg i. Schlef. — 1883.
- \*35. von Bornstedt, Kgl. Oberförster zu Karminie bei Postel (Bezirk Breslau). — 1906.
- \*36. Borraß, Forstverwalter in Landeck. — 1904.
37. von Braummühl, Königl. Oberförster a. D., gräflich Henckelscher Forstmeister zu Carlshof bei Tarnowitz. — 1902.
38. Bringmann, Königl. Oberförster zu Guszianka, Post Rudezanny, Bezirk Gumbinnen. — 1891.
39. Bruhn, Revierförster Sr. Maj. des Königs von Sachsen zu Kozuren bei Guttentag. — 1897.
40. Buchaly, Gutsbesitzer und Oberleutnant d. Res. zu Louisenhof bei Schmiedeberg i. R. — 1903.
- \*41. Busse, städt. Oberförster zu Forsthaus Haynau, Post Modlan. — 1902.
42. Fthr. von Buttker, Königl. Leutnant und Rittergutsbesitzer zu Straßburg (Elsaß). — 1878.
- \*43. Carganico, Königl. Geheimer Regierungs- und Forstrat zu Breslau. — 1900.
44. Cimbal, Ökonomierat, Rittergutsbesitzer auf Frömsdorf, Kreis Müllersberg. — 1897.
- \*45. Christodl, Revierförster a. D. zu Kauden OS. — 1884.
46. von Czeltitz-Neuhans, Bernhard, Freiherr, Landschaftsdirektor auf Kolbnitz bei Zauer. — 1880.
- \*47. Clausnitzer, Graf Bethusy-Hucscher Oberförster zu Bankau (Oberschlesien). — 1906.
48. Cogho, A., Oberförster zu Pleß. — 1884.
49. Conrad, Leutnant a. D., Rittergutsbesitzer auf Ober-Baumgarten, Post Baumgarten, Kreis Volkshain. — 1905.
- \*50. Conrad, Oberförster zu Dombrowka, Post Schwieben. — 1906.
- \*51. Cusig, Alfred, Königl. Forstmeister zu Grundschnitz bei Oppeln. — 1888.
52. Cusig, Paul, Königl. Regierungs- und Forstrat zu Breslau. — 1886.
53. Dan, gen. Edelmann, Königl. Forstmeister zu Stepenitz, Reg.-Bezirk Stettin. — 1886.
54. Delius, Oberförster zu Dombrowka bei Tost. — 1872.

55. Dohnicke, Königl. Forstmeister in Meiße. — 1881.
56. Denzin, Königl. Landforstmeister zu Berlin, Regensburgerstraße 25<sup>I</sup>. — 1879.
57. Dr. Franz Graf Deym zu Giersdorf, Post Wartha, Kreis Frankenstein. — 1900.
58. Frhr. von Diergardt, Majoratsherr auf Mojawola bei Suschenhammer, Bezirk Breslau. — 1889.
59. Dietrich, Georg, Gräfl. Oberförster zu Goschütz (Schlesien). — 1900.
60. Kurggraf und Graf zu Dohna-Schlodiern, Kammerherr, Erbherr auf Kogenau. — 1874.
61. Kurggraf und Graf zu Dohna, Kammerherr, Majoratsherr auf Mallmig. — 1875.
62. Donath, fürstl. Oberförster in Jacobswalde OS.
63. J. D. Dominikus u. Söhne, Kemscheider Sägen- und Werkzeugfabrik in Kemscheid. — 1894.
64. Düesberg, Königl. Forstassessor zu Wünnenberg, Bez. Minden. — 1900.
65. Freiherr von Durant de Sènegas, Hans, Landes-Ältester und Rittergutsbesitzer auf Baranowitz bei Sohrau OS. — 1872.
66. Eßhardt, Ökonomierat, Vorsitzender des Land- und forstwirtschaftlichen Vereins des Kreises Freystadt, Rittergutsbesitzer auf Lessendorf bei Freystadt (Niederschles.). — 1895.
67. von Ehrenstein, Königl. Forstmeister a. D. zu Gnadenberg (Bezirk Liegnitz). — 1875.
68. v. Eichmann, Kgl. Landrat zu Freystadt (Niederschles.). — 1895.
69. Dr. Elgel, Rittergutsbesitzer auf Berthelsdorf, Kreis Hirschberg. — 1905.
70. Engler, Oberförster a. D. Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, Forsttechnisches Bureau zu Breslau IX, Uferstraße 69. — 1866.
71. Engler, Städtischer Forstverwalter zu Siebenhuben bei Jauer. — 1889.
72. Erdmann, Königl. Regierungs- und Forstrat zu Gumbinnen. — 1891.
73. Ernst, H., Oberförster des Grafen Henckel von Donnersmarck zu Hugohütte in Tarnowitz. — 1875.
74. Eßz, Königl. Forstmeister zu Panten bei Liegnitz. — 1902.
- \*75. Sechtner, Forstverwalter zu Kadlub bei Kraschew. — 1891.

76. Jink, Königl. Oberförster zu Jammi bei Garusee, Bezirk Marienwerder. — 1893.
77. Finsterbulch, Königl. Oberförster zu Hagfeld, Bez. Wiesbaden. — 1897.
78. Fintelmann, Königl. Forstmeister zu Durowo bei Wongrowitz, Reg.-Bez. Bromberg. — 1881.
79. Fischer, Königl. Forstmeister zu Woidnig bei Herrnhut. — 1902.
- \*80. Fleck, Oberförster zu Gohlau bei Groß-Glogau. — 1903.
81. Förster, Oberförster des Grafen von Saurma zu Jeltsch. — 1891.
82. von Freier, Königl. Landforstmeister zu Schlachtensee bei Berlin, Luisenstraße 17. — 1887.
83. Fricke, Professor zu Eberswalde. — 1899.
- \*84. Gabriel, Robert, Oberförster zu Zhyrowa bei Deschowitz, Kreis Groß-Strehlig. — 1884.
85. Gabriel, Artur, Königl. Forstmeister a. D. zu Ziegenhals. — 1896.
86. Graf Hubertus von Gannier-Turawa auf Turawa. — 1899.
- \*87. von Gehren, Kammer-Direktor Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor zu Ratibor. — 1881.
88. Gensert, Apothekenbesitzer in Breslau XIII, Augustastr. 40. — 1890.
89. Gensert, Königl. Forstmeister zu Jägerhof, Post Ragow. — 1897.
90. Gerlach, Königl. Landrat, Geh. Regierungsrat und Landesältester auf Domezko bei Oppeln. — 1881.
91. Giehler, Königl. Forstmeister zu Alt-Reichenau. — 1899.
92. Gillsa-Bözkow, Rittergutsbesitzer auf Schwusen, Kreis Glogau. — 1905.
93. von Gög, Albrecht, Königl. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Niemitzsch bei Senftenberg. — 1874.
94. von Gossow und Reichardt, Majoratsherr auf Schönborn, Kreis Breslau. — 1898.
95. Gottlein, Dr., Fabrikbesitzer in Zellulosefabrik Feldmühle bei Cosel. — 1889.
96. Gottwald, Fürstl. Oberförster in Waldhof bei Wirschowa (Oberschl.). — 1893.

97. Grimm, Holzschleifereibesitzer, Hauptmann der Res. zu Mauer, Post Magdorf. — 1899.
98. Gringmuth, Königl. sächs. Oberforstmeister und Güterdirektor Sr. Maj. des Königs von Sachsen, Hauptm. d. Res. zu Dis i. Schles. — 1891.
99. Grospietsch, Dr. jur., Amtsgerichtsrat zu Breslau, Hohenzollernstraße 52/54. — 1897.
100. Grosser, Max, Stifts-Forstmeister zu Stift Joachimstein, Post Nifrisch. — 1892.
101. Gruhl, Stanislaus, Revierförster zu Fürstenau bei Trachenberg. — 1886.
- \*102. Grzeschik, Oberförster des Reichsfreiherrn von Fürstenberg zu Thule OS. — 1892.
103. Gudewill, vorm. Rittergutsbesitzer zu Obernigk. — 1858.
104. Gudewill, Rittergutsbesitzer zu Rittlau bei Niebe. — 1904.
105. Guradze, Rittmeister der Landw.-Kavallerie und Rittergutsbesitzer auf Schloß Tost bei Tost OS. — 1877.
106. Gull, Forstrat Sr. Durchl. des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode zu Eichhorst bei Zawadzki OS. — 1874.
107. Hänel, Oberförster der Stadt Löwenberg zu Hagendorf bei Löwenberg. — 1890.
108. von Hagens, Rittergutsbesitzer auf Mittel-Langenöls. — 1904.
109. Hahn, Oberförster zu Neuendorf bei Teschendorf (Mark). — 1900.
- \*110. Hakuba, Kaufmann in Bentzen OS. — 1893.
111. Haffer, Königl. Forstmeister zu Messelgrund bei Alt-Heide. — 1893.
- \*112. Hansff, Kgl. Oberförster a. D., Oberförster der Stadt Breslau zu Niemberg. — 1893.
113. Harkie, Oberförster zu Penzig. — 1902.
114. Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Exzellenz auf Tiefhartmannsdorf Kreis Schönau. — 1882.
115. Hartung, Erster Bürgermeister zu Hirschberg (Schlesien). — 1905.
116. von Haugwitz, Rittergutsbesitzer auf Lehnhaus, Kreis Löwenberg. — 1888.
117. Hausendorf, Königl. Regierungs- und Forstrat zu Oppeln. — 1898.

118. Hagenscheidt, Landesältester auf Ornonowitz (Oberschlesien). — 1905.
119. Hellnich, Forstmeister a. D. zu Liegutz, Fauerstraße Nr. 2. — 1871.
- \*120. Hellwig, Königl. Oberforstmeister zu Breslau. — 1885.
121. Henke, Königl. Oberförster in Przedborow, Bezirk Posen. — 1896.
122. Reichsgraf zu Herberstein, Freiherr von Neuberg und Guttenhag. R. R. Rämmerer, Major a. D. auf Grafenort, Kreis Habelschwerdt. — 1882.  
(Die Beiträge sind bei der gräflichen Rentkasse zu Grafenort zu erheben.)
123. Herden, Oberförster a. D. zu Patzschau. — 1897.
124. Herden, Oberförster a. D. in Görlitz, Konsulstraße Nr. 12. — 1900.
125. Hermes, Regl. Regierungs- und Forsttrat zu Oppeln. — 1897.
126. von Heydebrand u. d. Lasa, Regierungs- und Forsttrat zu Magdeburg. — 1888.
127. von Heydebrand u. d. Lasa, Rittergutsbesitzer auf Prottsch, Kr. Militsch. — 1895.
128. Dr. von Heydebrand u. d. Lasa, Erzellenz auf Nassadel, Kreis Namslau. — 1904.
129. Hielscher, Oberförster zu Schönberg bei Sommerau, Westpr. — 1893.
130. Hillger, Forstverwalter zu Rudzinitz, Kreis Gleiwitz. — 1881.
- \*131. Himmel, Oberförster zu Kletsch D.S. (Poststation). — 1896.
132. von Hippel, Oberleutnant a. D. zu Schloßgut Langenöls, Kreis Lauban. — 1906.
133. Hoffmann, Forstmeister a. D. zu Bonn. — 1874.
- \*134. Hoffmann, W., städtischer Ober-Kontrollleur zu Bentzen D.S. — 1900.
135. Hoffmann, Gräfl. Oberförster zu Hausdorf, Kreis Neurode. — 1901.
136. Hoffmann-Scholz, Königl. Forstmeister in Gr.-Schwein, Post Grauschwitz, Kreis Glogau. — 1905.
137. Homburg, Königl. prinzl. Forstmeister in Rosenthal, Kr. Habelschwerdt. — 1901.
138. Hofius, Forstmeister zu Ehrenbreitstein. — 1883.

139. Jakobi, Oberförster, Nikolschmiede, Post Halbau, Bezirk Liegnitz. — 1905.
140. Jankowsky, Rud., erzherzogl. Oberförster zu Groß-Seelowitz (Mähren). — 1901.
141. Jekel, Königl. Oberförster zu Wedelsdorf, Post Röntopf, Bezirk Stettin. — 1896.
- \*142. Jeziolkowski, Apotheker in Tarnowitz. — 1905.
143. Jllgen, Königl. Oberforstmeister zu Arnberg. — 1899.
144. Jöhneke, Königl. Forstmeister zu Krascheow bei Mialapane. — 1893.
- \*145. Junike, Kgl. Oberförster zu Bischdorf OS. — 1906.
146. Kaboth, Königl. Oberförster in Ohlau. — 1896.
147. Karsunky, Oberförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Guttentag. — 1893.
148. D. E. Kaulbach, Kaufmann zu Breslau, Matthiasstraße 122. — 1881.
149. Kayser, Königl. Oberförster in Oberaula, Bezirk Cassel. — 1901.
150. Graf Kerffenbrock, Königl. preuß. Major a. D. auf Schloß Schurgast bei Schurgast OS. — 1897.
151. Kiune, Prinzl. Carolathscher Oberförster zu Amtig. — 1899.
152. Klee, Oberförster zu Krampe bei Grünberg in Schlesien. — 1891.
153. Klein, Königl. Hauptmann der Landwehr auf Waldstein bei Rüders. — 1879.
154. Kleiner, Oswald, Oberförster des Grafen Magnis zu Ullersdorf, Kreis Glatz. — 1882.
155. Kleinod, Fritz, Oberamtmann, Rittmeister der Landwehr und Domänenpächter zu Tschelnitz bei Rattern. — 1882.
- \*156. Kliche, Oberförster der Stadt Habelschwerdt zu Habelschwerdt. 1897.
157. von Klitzing, Rittergutsbesitzer auf Langenau, Kreis Löwenberg i. Schles. — 1899.
158. von Klitzing, Landrat auf Nieder-Zauche. — 1902.
159. Kloer, Königl. Forstmeister zu Ohlau. — 1885.
160. Klopfer, Forstmeister. General-Bevollmächtigter Sr. Hoheit des Herzogs zu Schleswig-Holstein zu Brinkenau, Kreis Sprottau. — 1880.
161. Kluge, Ernst, Königl. Forstmeister zu Eldke, Reg.-Bez. Magdeburg. — 1873.

162. Knapp, Forstmeister des Grafen Schaffgotsch zu Koppitz. — 1875.
163. Freiherr von dem Knesebeck auf Ossig, Kreis Grottkau. — 1902.
- \*164. Köhler, Forstmeister Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode zu Koschmieder bei Zawadzki OS. — 1878.
165. von Köllichen, Landschaftsdirektor und Rittergutsbesitzer auf Rittligtreben, Kreis Bunzlau. — 1873.
166. von Korn, Ferdinand, Landesältester und Rittergutsbesitzer auf Neu-Stradam, Kreis Groß-Wartenberg. — 1905.
167. von Korn, Dr., Rittergutsbesitzer auf Rudelsdorf (Bez. Breslau) bei Neu-Stradam. — 1890.
168. Graf von Kospoth, Majoratsherr auf Briefe bei Dls i. Schl. — 1864.
169. Kosska, Kommunal-Oberförster der Stadt Leobschütz zu Forsthaus Buchwald, Kr. Leobschütz. — 1887.
- \*170. Krähig, Oberförster des Grafen Kospoth zu Hönigern, Post Briefe. — 1883.
- \*171. Krellschmar in Firma H. Gärtner in Schöntal bei Sagan. — 1895.
172. Krüger, Königl. Forstmeister zu Zobten, Bezirk Breslau. — 1887.
- \*173. Kudell, Wildmeister zu Schwentroschine bei Militzsch. — 1905.
174. Kunze, Königl. Forstmeister zu Rupp (Poststation). — 1896.
175. Kurnoth, Revierförster des Grafen Magnis zu Gabersdorf, Kreis Glag. — 1882.
176. Kühne, Königl. Oberförster zu Böhl, Bezirk Cassel. — 1894.
177. von Küster, Rittergutsbesitzer auf Hohenliebental, Post Schönau, Bezirk Liegnitz. — 1888.
178. Küster, Prinzl. Oberförster zu Saabor. — 1895.
179. Land, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Blachow, Post Guttentag OS. — 1894.
180. von Lamprecht, Regierungsrat zu Frankfurt a. O. — 1899.
181. Lange, Königl. Oberförster zu Thale a. Harz. — 1899.
182. Langerhans, Dr., Rittergutsbesitzer auf Mittel-Dchelhermsdorf, Kreis Grünberg. — 1898.
183. Freiherr von der Lancken-Wakenitz, Kaiserl. Legationssekretär bei der Deutschen Botschaft in Paris. — 1896.

(Die Beiträge sind von der General-Verwaltung der Herrschaft Deutsch-Wartenberg zu erheben.)

184. Lasch, Herzogl. Pleßscher Ober-Forstmeister in Pleß. — 1895.
185. Laths, Oberförster zu Ober-Gostig bei Patschkau. — 1901.
186. von L'Estocq, General-Leutnant z. D., Czellenz, auf Magdorf, Kreis Löwenberg. — 1902.
187. Leuschner, Forstverwalter in Hirschberg i. Schlef. — 1883.
188. Leg, Kaufmann zu Glag. — 1903.
- \*189. Liebel, städtischer Oberförster zu Neustadt (Oberschlesien). — 1905.
190. Liebelt, Oberförster der Herrschaft Brynet bei Tworog. — 1890.
- \*191. Liebrecht, Königl. Oberforstmeister, Oppeln. — 1906.
192. Lipkow, Kgl. Forstmeister in Katholisch-Hammer, Kreis Trebnitz. — 1904.
193. Freiherr von Löwenstein, Königlich-Forstmeister zu Homburg v. d. H. — 1905.
194. Lorenz, Königl. Forstmeister zu Schöneiche bei Wohlau. — 1882.
195. Lucas, Alfred, Rittergutsbesitzer auf Belf bei Czermionka. — 1890.
- \*196. Maerker, Fürstl. Hohenzollernscher Forstrat zu Bentniz. — 1891.
197. Graf von Magnus, Majorats Herr auf Eckersdorf. — 1890.
198. Mandel, Oberförster des Grafen Schaffgotsch zu Schreiberhan. — 1883.
- \*199. Mann, Oberförster in Lipsa bei Kuland. — 1906.
200. Mary, Güterdirektor in Schloß Krappitz. — 1896.
201. Graf Victor von Matuschka, Königl. Forstmeister a. D. zu Breslau, An der Kreuzkirche 5. — 1847.
202. Graf von Matuschka auf Krensdorf (Riesengebirge). — 1905.
203. Mehwald, Oberwildmeister a. D. zu Breslau XVI, Maxstr. 22. — 1873.
204. Mehwald, Revierförster zu Penke bei Sybillenort. — 1904.
- \*205. Mende, Revierförster Sr. Maj. des Königs von Sachsen zu Süßwinkel, Kreis Ols i. Schlef. — 1891.
206. Meyer, Königl. Oberförster zu Lawellningken, Bezirk Gumbinnen. — 1902.
207. Meyer, Max, Königl. Forstmeister zu Modnitz bei Cosel. — 1903.
208. Michaelis, Königl. Forstmeister zu Detersshagen bei Burg, Reg.-Bez. Magdeburg. — 1874.
209. Michaelis, Revierförster, Juliusburg. — 1905.

210. Möhring, Königl. Forstmeister zu Poppelau, Kreis Oppeln. — 1899.
211. Müller, Ökonomierat, Kreisdeputierter und Rittergutsbesitzer auf Stanowitz bei Czerwionka, Kreis Rybnik. — 1875.
212. Müller-Kranefeldt, Königl. Regierungs-Referendar und Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Straupitz bei Brocken-  
dorf, Kreis Goldberg-Haynau. — 1873.
213. Müller, Oberförster des Grafen Strachwitz zu Groß-Stein bei Gogolin. — 1881,
- \*214. Müller, Königl. Forstmeister zu Paruschowitz, Kreis Rybnik. — 1886.
215. von Münch, Königl. Oberforstmeister bei der Hofkammer zu Berlin W. — 1878.
216. Nerlich, Forstmeister zu Deutsch-Wartenberg. — 1884.
217. Nitschke, Oberförster des Grafen Chamaré zu Kunzendorf, Post Landeck, Kreis Habelschwerdt. — 1885.
- \*218. Nowack, Oberförster a. D. zu Godullahütte bei Morgenrot. — 1875.
- \*219. Nowack, Oberförster zu Lissa, Kreis Lublinig. — 1903.
220. Obbarius, Forstinspektor Sr. Durchl. des Fürsten Hohenlohe in Roschentin. — 1893.
221. von Oheimb, Königl. Landstallmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Pohlshildern bei Parchwitz. — 1883.
222. Oppenberg, Revierförster Sr. Maj. des Königs von Sachsen zu Wilhelminenort bei Lampersdorf, Kreis Ols in Schlesien — 1888.
- \*223. Orlick, Oberförster zu Centawa D/S., Post Blottwitz. — 1906.
224. Otto, Königl. Forstassessor, z. B. Oberförster zu Woscheuz. — 1901.
225. Paul, Gräfl. Oberförster zu Rotenburg a. D. — 1895.
- \*226. Pawlowski, Königl. Forstmeister zu Zbitkó, Post Chronstau (Oberschlesien). — 1900.
- \*227. Perl, Gräfl. Oberförster zu Laband D/S. — 1877.
228. Pippart, Oberförster des Grafen von Büdler-Burghaus zu Friedrichsgrund bei Friedland D/S. — 1887.
229. Edler von der Plautz, Hauptmann a. D. auf Klein-Kommerowe, Post Kloch-Elguth, Kreis Trebnitz, 1905.
230. Pohl, Oberförster zu Bölmchen bei Liebenzig. — 1897.

231. Graf von Posadowsky-Wehner, Majoratsherr auf Blottnitz bei Groß-Strehlig. — 1869.
232. Graf von Praschna auf Schloß Falkenberg OS. — 1895.
233. Prasse, Oberforstmeister Sr. Durchl. des Fürsten von Pleß zu Pleß. — 1860.
234. von Prittowitz, Landes-Ältester auf Camallen bei Obernigk. — 1897.
235. Graf von Pückler, Königl. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer zu Friedland, Kreis Falkenberg OS. — 1884.
- \*236. Raake, Oberförster zu Wirschleische, Post Himmelwitz bei Groß-Strehlig. — 1897.
237. Rang, gräfl. Schaffgottscher Oberförster zu Ullersdorf bei Friedeberg a. Queis. — 1904.
238. Raufut, Königl. Forstmeister zu Kuhbrück bei Ober-Frauenwaldau. — 1903.
239. Graf von der Recke-Volmerstein, Erbherr auf Grafwitz bei Wirschkowiz. — 1869.
240. Graf von der Recke-Volmerstein, Repräsentant der Schlesischen Generallandschaft zu Kleinburg bei Breslau. — 1869.
241. Graf Otto von der Recke-Volmerstein, Königl. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Pargchau (Schlesien). — 1902.
242. Freiherr von der Recke auf Sabitz bei Seebniz. — 1904.
243. Reichardt, Oberförster und Oberleutnant a. D. in Trieben, Obersteiermark. — 1868.
244. von Reiche, Rittergutsbesitzer auf Liebshüg, Kreis Freystadt in Niederschlesien. — 1895.
245. Reiche, Oberförster des Grafen Hendel von Donnersmark zu Salemba, Post Nikolai. — 1893.
246. Reichelt, Oberförster a. D. zu Breslau, Fränkelpfad Nr. 7, I. — 1863.
247. Graf von Reichenbach-Goschütz, Erb-Oberjägermeister zu Neumittelwalde. — 1859.
248. Reichenstein, Oberförster zu Tillowitz (Bezirk Oppeln). — 1893.
249. Reichert-Facilides, Oberförster der Stadt Görlitz zu Rauscha. — 1883.
250. von Reinersdorf-Paczensky, Majoratsherr auf Ober-Stradam bei Stradam. — 1872.
- \*251. Richler, Oberförster des Grafen von Praschna in Falkenberg OS. — 1894.

252. Richter, Oberförster, Rgl. Sächs. Forstassessor a. D. zu Klitschdorf, Bezirk Liegnitz. — 1905.
- \*253. Richlsteig, Königl. prinzl. Forstmeister zu Camenz in Schlesien. — 1887.
254. Riebel, Paul, Königl. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Münden. — 1874.
- \*255. Riedel, Fürstl. Hohenlohescher Oberforstmeister zu Schloß Ujest (Ober Schlesien). — 1898.
256. Rieger, Forstkontrollenr, Giersdorf bei Wartha. — 1901.
- \*257. Rockstroh, Königl. Oberförster in Bunzlau. — 1898.
258. Rodig, Königl. Forstmeister zu Jellowa bei Duppeln. — 1897.
259. Rohrbek, Rittergutsbesitzer auf Kleppelsdorf, Kreis Löwenberg. — 1901.
260. von Rohrscheidt, Rittmeister auf Deutsch=Steine, Kreis Ohlau. — 1904.
261. Freiherr von Rolenshan, auf Buchwald i. Riesengebirge. — 1904.
262. Ruchel, Julius, Revierförster zu Resigode bei Trachenberg. — 1886.
263. von Ruffer, Gustav, Königl. Rittmeister d. Res., Rittergutsbesitzer auf Kofoschütz bei Loslau. — 1873.
264. von Ruffer, Hugo, Königl. Rittmeister d. R., Rittergutsbesitzer auf Rudzinitz OS. — 1890.
265. Rusch, Heinrich, Rittergutsbesitzer zu Dom. Hermannshof bei Langendorf, Kreis Tost-Gleiwitz. — 1876.
- \*266. von Salisch, Heinrich, Rittergutsbesitzer auf Postel bei Militsch. — 1872.
267. von Salisch, Rittergutsbesitzer auf Kragkau bei Domanze. — 1897.
- \*268. Rudolf von Salisch, Königl. Forstassessor zu Peisterwitz. — 1904.
269. Graf von Saurna-Jellsch, Rittergutsbesitzer auf Jellsch, Kreis Ohlau. — 1882.
270. Schaeffer, Herzogl. Oberförster in Nachowitz, Kreis Gleiwitz. — 1900.
271. Graf von Schaffgotsch, Königl. Kammerherr auf Zülshoff, Kreis Grottkau. — 1898.
272. Schafranek, Rittergutsbesitzer auf Wackenau bei Neustadt OS. — 1900.

273. Scheuch, Oberförster zu Raminiez, Kreis Gleiwitz. — 1892.
- \*274. Schinz, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Tichau OS. — 1889.
275. Schirdewan, Königl. Oberförster zu Krausenhof, Bez. Marienwerder. — 1896.
276. Schmidt, Forstrat und Kammerat Sr. Durchl. des Herzogs von Ratibor zu Ratiborhammer. — 1888.
277. Schmidt, Königl. Oberförster zu Krenzburg OS. — 1903.
278. Schmidt, Forstmeister, Kgl. Sächs. Forstassessor a. D., Muskau. — 1905.
279. Schneider, Kommunal-Oberförster zu Hoh-Giersdorf bei Dittmannsdorf, Kreis Schweidnitz. — 1882.
280. Schneider, Herrschaftl. Oberförster zu Reinersdorf. — 1891.
- \*281. Schödon, Königl. Forstmeister zu Proskau, Bezirk Oppeln. — 1905.
- \*282. Schön, Oberförster zu Kochwitz bei Lublinitz. — 1881.
283. Scholz, Oberforstmeister a. D. Sr. Durchl. des Fürsten von Pleß zu Ober-Waldenburg bei Waldenburg i. Schlej. — 1868.
284. Scholz, Oberförster des Grafen von Seherr-Thopf zu Dobrau bei Krappitz OS. — 1881.
285. Scholz, Karl, Oberförster zu Maglaff, Bezirk Göslin. — 1899.
286. Schorff, Königl. Oberförster im Sommerfin, Bez. Marienwerder, Ostpreußen. — 1893.
287. von Schröter, Paul, Fideikommißbesitzer, Königl. Landrat a. D., Geh. Regierungsrat zu Schyglowitz bei Gleiwitz. — 1888.
288. Dr. Schube, Professor, Breslau VIII, Forckenbeckstraße Nr. 10. — 1905.
289. Schulz, Forstmeister zu Volpersdorf, Kreis Neurode. — 1902.
290. Schulz, Oberförster zu Wirschkowitz. — 1904.
291. Schulz, Oberförster des Grafen Hendel von Donnersmard zu Dorotheendorf bei Zabrze OS. — 1873.
- \*292. Schwabe, Oberförster zu Jagdschloß Weißwasser bei Muskau. — 1901.
- \*293. Schwarzer, Gustav, Prokurist zu Münsterberg (Schlesien). — 1905.
294. Graf Traugott von Schweinitz und Crain, Königl. Major a. D. auf Sulau. — 1900.
295. Schuhr, Alfred, Königl. Rittmeister d. Res. und Rittergutsbesitzer auf Kertschütz bei Komolkwitz, Kreis Neumarkt. — 1891.

296. Scott-Preston, Königl. Forstmeister a. D. zu Dessau. — 1875.
297. Graf von Seheri-Thoß, Königl. Kammerherr und Landes-  
Alteiter auf Dobrau (Poststation), Kreis Neustadt OS. —  
1896.
298. Freiherr von Seheri-Thoß, auf Wiesenenthal bei Lähn (Schlesien)  
— 1904.
- \*299. Seidel, Oberförster a. D. zu Tarnowitz. — 1864.
300. Seidel, Revierförster zu Berghof-Haasel, Kr. Jauer. — 1897.
301. von Selschow, Königl. Regierungsrat in Rudnit. — 1894.
302. Siebenhaar, Forstverwalter des Majoratsbesizers Grafen von  
Tiele-Winkler zu Mieschowitz OS. — 1893.
303. Siegert, Bruno, Forstmeister des Reichsgrafen zu Herberstein zu  
Grafenort bei Habelschwerdt. — 1870.
- \*304. Siemon, Revierförster Sr. Durchl. des Herzogs von Ratibor zu  
Kotenburg bei Randen OS. — 1891.
305. Sonntag, Forstverwalter zu Dorotheendorf, Post Kleinig, Kreis  
Grünberg. — 1895.
306. Spälthe, Paul, Revierförster Sr. Maj. des Königs von Sachsen  
in Mendzin, Post Schirokan. — 1896.
307. Sprengel, Professor und Königl. Forstmeister a. D. zu Bonn.  
— 1869.
- \*308. Stark, Fürstl. Hohenlohescher Oberförster und Domänenverwalter  
zu St. Johann a. March in Ungarn. — 1882.
- \*309. Stahl, Königl. Oberförster zu Dombrowka bei Karlsruhe OS.  
— 1901.
310. Stephan, Königl. Oberförster zu Schwenten, Bez. Posen. —  
1900.
311. Stiller, Oberförster zu Turawa. — 1904.
312. Eberhard Graf von Stolberg-Wernigerode, zu Jannowitz. —  
1904.
313. von Stockmans, Oberleutnant a. D. in Breslau, Kais. Wilhelm-  
straße Nr. 106. — 1864.
314. Graf von Strachwitz, Majoratsbesitzer auf Groß-Stein. — 1900.
315. Graf von Strachwitz auf Schimischow. — 1906.
316. Strömer, Königl. Oberförster zu Peistowitz, Kreis Ohlau. —  
1895.
317. von Stänzer, Königl. Hofkammer-Präsident zu Berlin W.,  
Nussbacherstraße Nr. 44/45. — 1872.
318. Taeger, Stadtrat und Forstmeister zu Görlitz. — 1880.

319. Telle, Königl. Forstmeister zu Nintau. — 1891.
320. Thalmann, Forstmeister Sr. Durchl. des Fürsten von Pleß zu Waldenburg. — 1897.
- \*321. Theuer, Kaiserl. russ. Jägermeister zu Ostrowy bei Zakrzew-Klobuko, Russ.-Polen. — 1891.
322. Freiherr von Thielemann auf Scharfenberg, Post Gröben. — 1906.
323. Thommeck, Königl. Oberförster zu Heuscheuer-Carlsberg. — 1898.
324. Thon, Forstverwalter zu Schirokau. — 1904.
325. Treskow, Wilhelm, Fürstl. Oberförster zu Emanuelstegen. — 1886.
326. Trost, Kurt, Oberförster und Bevollmächtigter des Reichsgrafen Courad von Hochberg in Dambrau OS. — 1882.
327. Freiherr von Tschammer und Quaritz, Rittergutsbesitzer auf Quaritz, Kreis Glogau. — 1877.
328. Tschape, Oberförster des Grafen Hendel von Donnersmark zu Bibiella bei Tarnowitz. — 1893.
329. Freiherr von Twickel auf Ostrowine bei Dls. — 1899.
330. von Uechtritz, Königl. Rittmeister a. D. zu Berlin W., Rollendorfsstraße Nr. 16. — 1877.
331. Ulrich, Königl. Oberförster zu Rybnik OS. — 1900.
332. von Urici, Königl. Oberforstmeister zu Wiesbaden. — 1879.
333. van Uolen, Königl. Oberförster in Allersdorf bei Liebau. — 1898.
334. Vogdt, Königl. Forstmeister a. D. zu Lüneburg, Feldstraße 37 I. — 1866.
- \*335. Dr. Vorkampff-Laue, Oberförster zu Rogenau. — 1906.
- \*336. Wagner, Oberförster zu Rietschen. — 1906.
337. von Wallenberg-Pachaly, Guido, Rittergutsbesitzer und Bankier zu Breslau, Kopfsmarkt Nr. 10. — 1881.
338. von Websky, Dr., Rittergutsbesitzer auf Schwengfeld, Kreis Schweidnitz. — 1894.
339. Freiherr von Wechmar, Rittmeister a. D., Majoratsherr auf Zedlitz, Kreis Steinau a. D. — 1882.
340. Weidner, Revierförster Sr. Maj. des Königs von Sachsen zu Grüneiche bei Gr.-Graben. — 1900.
341. Weißbach, Stiftsoberförster zu Nieder-Linda, Kreis Lauban — 1905.

342. Wenzel, Oberförster zu Heinrichau. — 1899.
- \*343. von Wichelhaus, Rittergutsbesitzer auf Schönwitz (Oberschlesien). — 1905.
344. von Wiefersheim, Rittergutsbesitzer auf Neuland, Kreis Löwenberg. — 1901.
- \*345. Wild, Heinrich, Oberförster Sr. Durchl. des Herzogs von Plesß zu Plesß. — 1876.
346. Wilde, Oberförster Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Wilhelm von Württemberg zu Carlsruhe DS. — 1890.
347. Willimek, Forstmeister des Herzogs von Ratibor zu Rauden (Oberschlesien). — 1884.
348. Woite, Königl. Major a. D. in Trebnitz (Schlei.) — 1898.
349. Wolff, Fabrikbesitzer in Habelschwerdt. — 1889.
350. Zeumer, Dr. Fabrikbesitzer in Nicolai. — 1893.
351. Zimmer, Forstmeister a. D. zu Glogau. — 1861.
352. Zimmermann, herzogl. Forstmeister zu Trachenberg. — 1904.
353. Zuckschwerdt, Königl. Oberförster in Purden, Reg.-Bezirk Allenstein. — 1898.
- \*354. Neuthen in Oberschlesien, Stadt-Kommune. — 1874.
355. Krieg, Reg.-Bez. Breslau, Stadt-Kommune. — 1874.
356. Kunzlau, Stadt-Kommune. — 1855.
357. Groß-Glogau, Stadt-Kommune. — 1855.
358. Glewitz, Stadt-Kommune. — 1890.
359. Görliß, Stadt-Kommune. — 1855.
360. Goldberg, Stadt-Kommune. — 1902.
361. Grünberg, Stadt-Kommune. — 1855.
362. Habelschwerdt, Stadt-Kommune. — 1879.
363. Hirschberg, Stadt-Kommune. — 1883.
364. Kreuzburg DS., Stadt-Kommune. — 1903.
365. Landeck in Schlesien, Stadt-Kommune. — 1855.
- \*366. Lauban, Stadt-Kommune. — 1855.
367. Liebau, Stadt-Kommune. — 1889.
368. Liebenthal, Stadt-Kommune. — 1893.
369. Liegnitz, Stadt-Kommune. — 1867.
- \*370. Lüben, Stadt-Kommune. — 1904.
371. Ratibor, Stadt-Kommune. — 1900.
372. Reichenstein, Stadt-Kommune. — 1894.
- \*373. Sagan, Stadt-Kommune. — 1854.
374. Schweidnitz, Stadt-Kommune. — 1846.

- \*375. Sprottkau, Stadt-Kommune. — 1861.
- 376. Groß-Strefitz, Stadt-Kommune. — 1874.
- 377. Tost, Stadt-Kommune. — 1891.
- 378. Biegenhals, Stadt-Kommune. — 1900.
- 379. Schlesischer Fischerei-Verein, vertreten durch den Schriftführer Professor Dr. Hultwa in Breslau. — 1890.

### **Ehren-Mitglieder.**

1. Settegast, Dr., Königl. Preuß. Geh. Regierungsrat, Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin NW., Invalidenstraße Nr. 42. — 1872.
2. Fürst von Hafffeldt, Herzog zu Trachenberg, Durchl., Oberpräsident a. D. auf Trachenberg. — 1874.
3. Schirmacher, Kgl. Oberforstmeister a. D. zu Breslau, Augustastraße Nr. 60. — 1876.
4. Franz, Graf von Thun und Hohenstein, Kaiserl. Königl. Statthalter in Böhmen und Majoratsherr auf Tetschen in Böhmen. — 1883.
5. Waechter, Königl. Landforstmeister a. D. zu Berlin-Wilmersdorf, Schaperstraße 2/3. — 1858.
6. Graf von Bedtitz und Trübschler, Dr., Königl. Staatsminister a. D., Czjellenz, Oberpräsident der Provinz Schlesien zu Breslau. — 1882.

### **Vereins-Stenograph.**

- \* Dahms, Parlaments-Stenograph zu Berlin W., Nollendorfsstraße Nr. 42.

### **Vereins-Vendant.**

- \* Marschner, Regierungs-Sekretär, Breslau X, Lehmdamm 35 c.

## Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Zutritts zum Schlesiſchen Forſtverein.

1. von Alten, Königl. Landrat, Geh. Reg.-Rat zu Groß-Strehlig.
2. von Kornstedt, Königl. Oberförſter zu Karmine.
3. Clausnitzer, Oberförſter zu Bankau.
4. Conrad, = = Dombrowka.
5. Donath, = = Jacobswalde.
6. von Hippel, Oberleutnant a. D. zu Langenöls.
7. Junike, Königl. Oberförſter zu Biſchdorf (Oberſchleſien).
8. Liebrecht, Königl. Oberforſtmeiſter zu Oppeln.
9. Mann, Oberförſter zu Lipſa.
10. Orlik, = = Centawa (Oberſchleſien).
11. Graf von Strachwitz auf Schimiſchow.
12. Freiherr von Thieſemann auf Scharfenberg.
13. Dr. Vorkampff-Laue, Oberförſter zu Kogonau.
14. Wagner, Oberförſter zu Rietschen.

## Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Abganges aus dem Schlesischen Forstverein.

### a. Gestorben.

1. Kaboth, Königl. Forstmeister a. D. zu Breslau.
2. Anspach, Forstinspektor a. D. zu Rybnik.
3. Dr. Heimann, Rittergutsbesitzer auf Wiegschütz.
4. Pohl, Revierförster zu Kzendoritz.
5. Przikling, Stadtrat zu Beuthen (Oberschl.).
6. Freiherr von Schleinitz, Königl. Oberforstmeister zu Oppeln.
7. Voigt, Oberförster zu Radenz.

### b. Ausgeschieden.

1. Fischer, Revierförster zu Matosschütz.
2. Gentschel, Revierförster zu Goslawitz.
3. Kuhn, Gutsinspektor zu Tepliwoda.
4. Menzel, Oberförster zu Alt-Liebegörice.
5. Panitz, Revierförster zu Solarnia.
6. Rabiger, Gutsinspektor zu Schön-Johnsdorf.
7. Freiherr von Schuckmann auf Luras.
8. Smetaczek, Forstmeister zu Zuckmantel.
9. W. Vogt, stud. zu Siebeneichen.





# Beschreibung

des

Stadtwaldes Groß-Strehlitz

und Führer durch denselben

für die Exkursion

am 7. Juli 1906.



Ausgearbeitet vom Bürgermeister Gundrum.

Verzeichnis

der in der Provinz



# A. Beschreibung des Stadtwaldes.

## 1. Größe des städtischen Waldbestizes.

Der Groß-Strehliker Stadtforst, im Norden der Stadt in einer Entfernung von 2 km. gelegen, umfaßt nach der im Jahre 1898 gelegentlich der Aufstellung eines neuen Betriebsplanes erfolgten Flächennachweisung ein geschlossenes Areal von 710,8 ha, davon 698,4 ha Holzboden und 12,4 ha Nichtholzboden. Nicht inbegriffen sind hierbei einzelne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stadtwald aber in Gemengelage mit Bauernfeldern bezw. Waldstücken liegende Flächen in Größe von zusammen 11,75,80 ha wovon circa 8 Hectar nicht mit Wald bestanden sind, sondern dem Hilfsförster als Dienstland dienen.

Zum Zweck der Aufforstung und der Abrundung des Waldbestizes hat ferner die Stadt im Jahre 1903 aus den Erträgen des Schneebruches 1903 an der nördlichen Grenze eine Fläche von 9,50,40 ha zum Preise von 4750 M. angekauft, und neuerdings durch den Ankauf einer in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stadtwald liegenden Besizung in Größe von 40,27,24 ha wovon 7,48,89 ha bereits mit Wald bestanden sind, die Grenze des Stadtwaldes wesentlich erweitert. Von dieser Besizung sollen im Laufe nächster Jahre noch 15 ha zur Aufforstung kommen. Außer diesen Forstflächen besitzt die Stadt nach Westen in unmittelbarer Nähe der Stadt liegend einige Waldparzellen in Gesamtgröße von 15,70 ha. Von diesen Parzellen sind in jüngster Zeit erst 5,77 ha käuflich zum Zweck der Aufforstung erworben. Von dem Stadtforst selbst sind in diesem Jahr zur Anlegung von Kieselfeldern 17,50 ha einzuschlagen, so daß die im Eigentum der Stadt z. Zt. stehende Waldfläche folgende Größe aufweist:

a) Hauptforst nach Abzug der Kie- felderfläche:	680, 90, 00 ha
b) 1903 angekaufte und aufgeforstete Fläche:	9, 50, 40 "
c) 1906 " mit Wald be- standene Fläche:	7, 48, 89 "
d) in Gemenglage mit Bauernfeldern liegende Waldstücke:	3, 25, 80 "
e) im Westen der Stadt liegende Forstflächen:	15, 70, 00 "
in Summa	716, 85, 09 ha

b c d e sind nicht im Betriebsplan inbegriffen, sollen aber ebenso wie die noch aufzuforstende Fläche der zuletzt angekauften Besitzung bei Aufstellung eines neuen Betriebsplanes in diesen eingeschlossen werden.

## II. Bestandsverhältnisse des Stadtwaldes.

Das Stadtwaldrevier hat abgesehen von kleinen Eichen- und Erlenbeständen nur Nadelholzbestände und zwar Kiefer mit mehr oder weniger reichlicher Fichten Beimischung. Der Boden ist fast durchweg Sand, der je nach seinem Feuchtigkeitsgehalt und der Lehmbeimischung Kiefern-Boden IV—I Klasse darstellt. Nach Klassen verteilt sich der Boden nach dem alten Bestande (698, 4 ha):

Holzart Kiefer	I		II		III		IV	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
	9, 6	1, 4	172	24, 6	436, 4	62, 5	80, 4	11, 5

Die Kulturen und Schonungen sind meist eine Mischung aus Kiefer und Fichten und etwas Lärche zum größten Teil aus Pflanzung nur wenig aus Saat entstanden.

Das Wachstum ist im allgemeinen ein günstiges. Als Verjüngungsmethode wird nur Kahlabtrieb mit möglichster Schonung etwa vorhandener wüchsiger Anflughorste und Erhaltung einzelner Überhälter mit nachfolgender künstlicher Verjüngung angewandt.

### III. Betriebsregulierung des Stadtwaldes.

Dem Betriebsplan ist ein 100-jähriger Antrieb zu Grunde gelegt. Die anormalen Verhältnisse, welche sich noch bei Aufstellung des Betriebsplanes vom Jahre 1879 in den Altersklassen insofern vorfinden, als die I. II. und III. Altersklasse (über 61 Jahre) im Ganzen nur 121 ha aufwies, hatte sich bei Aufstellung des neuen Betriebsplanes 1898 bereits soweit gebessert, daß bei Beginn der neuen Periode 183,2 ha vorhanden waren. Diese Besserung wird wesentlich fortschreiten; es ist zu erwarten, daß schon bei Beginn der zweiten Periode des Wirtschaftsplanes von 1898 am 1. Oktober 1908 die I. II. und III. Altersklasse eine Fläche von 240 ha einnehmen wird. Der Abnutzungssatz ist bei Aufstellung des neuen Betriebsplanes auf 2000 Festmeter Drehholz in der Hauptnutzung und 500 Festmeter in der Vornutzung festgesetzt worden, (etwa 3,6 Festmeter für einen Hectar Holzboden) bei einer Abtriebsfläche von 6,7 ha mit der Maßgabe, daß der Hieb nach der Holzmasse, nicht nach der Fläche zu bemessen ist. Die Massenberechnung im Betriebsplan ist aber zu niedrig gegriffen. Es ist daher im Juli 1905 nach erfolgter Revision des Stadtwaldes seitens des Herrn Königlichen Regierungspräsidenten trotz des durch den Schneebruch 1901 und 1903 hervorgerufenen Überhiebs der Vornutzung diese von 500 Festmetern auf 750 Festmeter erhöht und dem Magistrat freigestellt worden, die Erhöhung des Satzes der Hauptnutzung zu beantragen, da voraussichtlich am Schluß der ersten Periode (1. X. 08) rund 12 Hectar eingespart sein werden. Da die finanzielle Lage der Stadt die Erhöhung des Ertrages aus der Forstverwaltung z. Bt. nicht notwendig erscheinen ließ, hat der Magistrat bisher davon abgesehen einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Die Streunutzung wird jährlich auf einer Fläche von durchschnittlich 40 Hectar ausgeübt. Bestände unter 40 Jahren sind von der Streunutzung ausgeschlossen.

### IV. Wegeverhältnisse.

Sämtliche 26 Jagen des Stadtwaldes sind durch öffentliche Landstraßen bezw. durch die von diesen ausgehenden Waldwege bequem zu erreichen. Die Wegebaulast ist für die Erhaltung der

Waldwege eine minimale. Die Verwaltung beschränkt sich darauf stark ausgefahrene Wege durch Zuschütten der Gleise mit Kalkschotter zu bessern. Wesentliche Kosten verursachen nur die beiden öffentlichen den Wald berührenden bzw. durchschneidenden Wege. Für diese sind jährlich an Reparaturkosten durchschnittlich 1000 M. aufzuwenden. Wesentlich erleichtert wird der Stadt die Unterhaltungspflicht dadurch, daß das Wegematerial (Kalksteine) im Walde selbst vorhanden ist und aus drei an verschiedenen Stellen angelegten kleinen Brüchen genommen wird. (Brecherlohn 60 Pf. Schlagen 90 Pf. Anfuhr 60 Pf. Aufbringen 30 Pf. pro cbm).

## V. Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitsverhältnisse werden durch die nahe liegende Industrie nicht unwesentlich beeinflusst. Die Löhne mußten in den letzten Jahren Erhöhungen erfahren, um den alten Stamm der Waldarbeiter zu erhalten. Fast sämtliche Arbeiten werden in Alford ausgeführt, nur die Kulturarbeiterinnen erhalten Tagelohn. Im abgelaufenen Etatsjahr wurden folgende Löhne für einen Festmeter bzw. Raummeter Holz gezahlt:

- |               |        |   |           |         |
|---------------|--------|---|-----------|---------|
| 1) Bauholz    | 40 Pf. | — | Totalität | 45 Pf.  |
| 2) Grubenholz | 90 "   | " | "         | 1,15 M. |
| 3) Brennholz  | 40 "   | " | "         | "       |
| 4) Stockholz  | 1,— M. | " | "         | "       |

Tagelöhne für Männer durchschnittlich 1,50 Mk. für Mädchen 85 Pf.

## VI. Forstschutz.

Das Jahr 1901, besonders aber das Jahr 1903 brachte durch Schneefall viel Holz zu Bruche, ohne jedoch einen so großen und bemerkbaren Schaden anzurichten, wie in den nur einige Kilometer entfernt liegenden Fürstlich Stollberg'schen Forsten. Nur geringe Flächen sind bei uns geschädigt, im allgemeinen kann man sagen, daß der Schneebruch reinigend für unseren Wald gewirkt hat, insofern als die Vornutzung eine durchaus notwendige durch die Festlegung des Haunungsraumes von 500 Festmetern verhinderte Erhöhung durch den Zwang der Natur erfahren hatte und viel krankes und schwaches das Wachstum der gesunden

Stämme aufhaltendes Holz zu Bruche kam. Es ist seit dem Jahre 1898 durch die Schneebrüche 1901 und 1903 der Satz der Vornutzung um ungefähr 4500 Festmeter überschritten worden, trotzdem aber, wie bereits erwähnt, noch viel abgebares Holz in der Vornutzung vorhanden. Die Erträge des Schneebruchholzes sind zum größten Teil zum Ankauf von Grundstücken sowie zur Aufzucht dieser und einiger kleiner bisher als Ackerflächen genutzter städtischer Grundstücke verwendet worden. Im vorigen Jahre brachte ein Nachwind (Nordost) die Kanne in großen Massen. Es wurden gegen 40000 vernichtet. Bemerkbarer Schaden ist nicht angerichtet worden. Auch der Borkenkäfer ist bisher ohne besonderen Schaden anzurichten stellenweise aufgetreten. Dagegen hat der Kiefernspanner, der Rüsselkäfer, der Kiefernmarkkäfer und die Blattwespe in den letzten beiden Jahren sichtlich Schaden verursacht, der kleine Rüsselkäfer und der Kiefernmarkkäfer vornehmlich in den Jagden 5 und 8. Durch Herausreißen der befallenen Kiefern und Vertilgen der Käfer wurde versucht dessen Weiterverbreitung vorzubeugen, während dem Kiefernspanner und der Blattwespe erst in diesem Jahre entgegengetreten werden wird. Die Kaninchenplage macht sich stellenweise recht fühlbar (Jagen 9, 14), obschon die Forstbeamten durch Abschluß und Ausgraben der Jungen die Kaninchen dauernd zu vernichten bemüht sind. Die Schütte tritt in einzelnen Jagden jedoch meist ohne anhaltenden wesentlichen Schaden auf. Größeren Schaden verursachte den Culturen (Pflanzungen) die Trockenheit des Jahres 1904. Einzelne Culturen wurden so stark mitgenommen, daß Nachbesserung durch verschulte Pflanzen erfolgen mußte. Waldbrände sind in den letzten Jahrzehnten nicht vorgekommen. Feuerschutzwachen werden nach Bedarf durch zuverlässige Holzschläger ausgeübt. Der Waldbestand ist gegen Feuergefährdung nicht versichert. Zur Deckung von unerwarteten Ausfällen durch schädigende Ereignisse wird aber seit neuester Zeit ein Fond gesammelt, welchem jährlich neben den Zinsen 500 M. zugeführt werden. Von Holzdiebstählen ist in den letzten Jahren unser Wald ganz verschont geblieben; falsch wäre es aber, dies auf eine Besserung der Bevölkerung in der Anschauung über Wein und Dein zurückzuführen; lediglich der Überfluß an Holz aus der Schneebruchzeit hat diese Erscheinung hervorgerufen.

## Jagd.

Die Jagd im Stadtwald ist seit langen Jahren an Herrn Majoratsbesitzer Grafen von Tschirschky-Menard auf Schloß Groß-Strehlitz verpachtet. Der Preis beträgt z. Bt. 375 M. der Wildstand leidet durch einzelne angrenzende Bauernjagden in erheblicher Weise, da die Pächter einzelnen Eigentümern Schußscheine ausstellen, auf Grund welcher diese die Jagd auf ihrem Grund und Boden in wenig waidmännischer Weise ausüben. Eine wesentliche Besserung wird hierin auf der einen Seite des Waldes durch den Erwerb der neuen Besitzung und den weiteren Folgen dieses Erwerbes entstehen; auf der anderen in Frage kommenden Seite ist durch einen neuerdings hergestellten Drahtzaun dem Übel abzuhelpfen versucht worden.

## Massen- und Gelderträge.

Der Hauptnutzungsfaß beträgt, wie bereits angegeben, 2000 Festmeter Derbholz, der Vornutzungsfaß 750 Festmeter Derbholz. Im Jahre 1905 (1./IV. 05 — 31./III. 06) sind eingeschlagen worden:

1460,26 Festmeter Bauholz—Ertrag	16964,95 M., also für den Festmeter 11,62 M.
415,52 Festmeter Grubenholz—Ertrag	3941,24 M., also für den Festmeter 9,48 M.
872 Raummeter Daubenholz—Ertrag (2,5 m lang 17 cm Zopf aufwärts)	4708,80 M., also für den Raummeter 5,40 M.
770 Raummeter Grubenschirrhholz—Ertrag (2,5 m lang 11—16 cm Zopf)	2502,50 M., also für den Raummeter 3,25 M.
196½ Raummeter Schienenhholz—Ertrag (1,60 m lang 7—9 cm Zopf)	412,65 M., also für den Raummeter 2,10 M.
59 Raummeter Leibholz I. Klasse —	Ertrag 206,50 M., also für den Raummeter 3,50 M.
104 Raummeter Leibholz II. Klasse —	Ertrag 260 M., also für den Raummeter 2,50 M.
935 Raummeter Brackholz—Ertrag	1636,25 M., also für den Raummeter 1,75 M.
292 Raummeter Stockholz—Ertrag	379,60 M., also für den Raummeter 1,30 M.

669 Raummeter Keifig—Ertrag 735,90 M., also für den Raummeter . . . 1,10 M.

Geldertrag in Summa 31748,39 M.

Hierzu kommen die Einnahmen aus der Nebenutzung mit . . . . . 3801,91 M. (Hierin enthalten für Waldstreu 1855,50 M.)

mithin Gesamteinnahme 35550,30 M.

An Ausgaben waren entstanden:

I. Schlägerlöhne einschließlich Versicherungsbeiträge

a. Bauholz . . . . .	593 M.
b. Grubenholz . . . . .	396 "
c. Dauben, Grubenschirr, Schie-	
nen- und Brennholz . . .	3403 "
d. Kulturkosten . . . . .	2213 "
e. Behälter . . . . .	3045 "
f. Wege . . . . .	874 "
g. Gebäudeinstandhaltung . .	1400 "

(Die Hauptföresterei bedurfte außerordentlicher Reparaturausgaben).

h. Allgemeine Unkosten . . . 1052 "

Mithin Gesamtausgaben 12976 M.

Die Gesamteinnahme belief sich auf 35550,30 M.

Die Gesamtausgabe " " " 12976,00 "

mithin Reingewin 22574,30 M.

oder für den ha der gesamten Waldfläche (698,4) = 32,32 M.

Die eingeschlagene Fläche der Hauptnutzung betrug 5,72 Hektar.

Das Bau- und Grubenholz ist bis vor zwei Jahren vor dem Einschlag im Submissionswege unter Zugrundlegung einer seit vielen Jahren angewandten Taxe verkauft worden. Vor zwei Jahren wurde auf besonderes günstig erscheinendes Angebot hin sowohl das Bau- wie das Grubenholz der nächsten drei Winter-einschläge ohne öffentliche Ausschreibung verkauft.

Die Schwankungen der Holzpreise in den letzten 10 Jahren ergibt folgende Tabelle. Es wurden gezahlt über die bestehende Lage in Prozenten

für	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904 —06
I. Bau u. Nutzholz:									
a) Kiefer	9	9	25	25	20	2½	18	21	31½
b) Fichten Tannen	10	7½	20	20	15	Lage	13	16	31½
II. Wipfel Latten Abbruch, Stangen:	Lage	15							
III. Grubenholz:	1½	1½	3%	12	15	13½	25½	12½	30

Die Befürchtung, daß der Schneebruch von 1903 ein starkes Herabdrücken der Holzpreise zur Folge haben würde, hat sich, was die vorgenannten Holzarten anbelangt, nicht als richtig erwiesen, dagegen mußten die Brennholzpreise wesentlich ermäßigt werden und konnten bis heut in Anbetracht des Überflusses an Brennholz eine Besserung nicht erfahren.

Die Erträge des Stadtwaldes spielen für die Finanzwirtschaft unserer kleinen Commune eine wesentliche Rolle. Wenn dieselben im laufenden Jahre fortfallen, dann würde die Stadt genötigt sein, die Steuerzuschläge um ungefähr 40% zu erhöhen, so daß nicht 135 bezw. 140 sondern 175 bezw. 180% Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer und den staatlicherseits veranlagten Realsteuern erhoben werden müßten. Die Lösung größerer kommunaler Aufgaben ist der Stadt durch die Erträge des Waldes erleichtert bezw. überhaupt nur ermöglicht worden.

Wenn heute die städtische Finanzwirtschaft, wo auch bereits der größte Teil der laufenden Kosten der Canalisation in Höhe von 15000 M. (Verzinsung und Tilgung von 300000 M.) in vollem Betrage durch die Steuerzuschläge allein gedeckt wird, auf durchaus solidem Untergrund ruht und eine für die meisten anderen Städte Oberschlesiens beneidenswerte ist, so dankt die Stadt es vornehmlich dem grünen Schatz, wie der Chronist Reichelt schon im Jahre 1834 in seiner Geschichte der Stadt und Herrschaft Groß-Strehlitz den Stadtwald nennt. Daß es der Stadtver-

waltung am Herzen liegt diesen grünen Schatz zu hegen und zu pflegen, auf daß die späteren Geschlechter auch ihrerseits sich seiner mit Stolz erfreuen die ihrer harrenden Aufgaben leichter zu erfüllen in der Lage sind, das beweisen wohl die nicht unerheblichen Ankäufe zur Erweiterung des Forstbesitzes, das beweist wohl aber auch, wie ich hoffe, der allgemeine Stand der Waldwirtschaft, wie ihn die Exkursion unseren lieben Gästen vor Augen führen soll.

## B. Führer für die Exkursion.

- Punkt 1)** Jagen 1. b. Vor der Hilfsförsterei. Flächenweise 10<sub>z</sub>, 14<sub>z</sub> und 22 jährige Schonung. Kiefer 0,7 Fichte 0,2 Lärche 0,1; einzelne Kiefernüberhälter. Im 14 jährigen Bestande Schwarzkiefer von üppigem Wuchs, entstanden aus Akattenkultur, hier zum ersten Mal auf größerer Fläche zur Anschonung gekommen.
- Punkt 2)** Jagen 4. Diesjähriger, nicht planmäßiger Einschlag von 17,50 Hectar zur Anlegung von Kieselwiesen, zur Reinigung der Canalisationsabwässer. Der Plan, auf eigenem Grund und Boden die Reinigung der Abwässer vorzunehmen und durch Anlegung der Wiesen eine Gürtelquelle für die sonst fast ganz unrentable Kanalisation zu schaffen, hat gegen die früheren Projekte (mechanische Klärung bezw. Anlegung von Kieselwiesen auf den nach Neudorf zu gelegenen Majoratsfeldern) die volle Billigung der zuständigen Herrn Minister erfahren. Auf den Gedanken nach dem Stadtwald zu gehen, ist der Bürgermeister nach vollständiger Ausarbeitung der beiden anderen Projekte gekommen. Der Boden ist für die Kieselung vorzüglich geeignet. (Vergl. die Löcher zur Feststellung der Bodenbeschaffenheit). Die Frage der Anlegung von Kieselwald war in Erwägung gezogen, in Ermangelung von Erfahrungen aber wieder fallen gelassen worden. Die Gesamtkosten der Canalisation werden sich auf 430 000 M.

einschließlich 75000 M. für Anschlußleitungen der einzelnen Grundstücke belaufen. Mit dem Einschlag der Fläche ist Anfang März begonnen worden; Anfang Mai war derselbe beendet. Zur Zeit wird das Stockholz ausgerodet. Mit Genehmigung des Herrn Königlichen Regierungspräsidenten wird der Ertrag des gesamten Einschlags für die Kosten der Kanalisation Verwendung finden, ohne daß die regelmäßige Nutzung des Waldes eine Minderung erfährt, da die Stadt in der Lage ist, in den Betriebsplan bisher in demselben nicht enthaltene Forstflächen (Vergl. A I) einzustellen. Die gegenwärtige Lage des Holzmarktes läßt diesen Ertrag recht erfreulich gestalten. Besonders muß hierbei hervorgehoben werden, daß es sich um Bestände von einem Durchschnittsalter von 48 Jahren handelt. Die Bruttoeinnahme belief sich wie folgt:

für 675 Festmeter Bauholz	8100 M.	(pr. Festmeter 12 M.)
fast nur V. Klasse		
für 2121 Festmeter Grubenholz	22122 M.	(pr. Festmeter 10,43 M.)
für 1170 Rmtr. Schienenh Holz	2985 M.	(pr. Rmtr. 2,35 M.)
für 745 Rmtr. Brennholz circa:		
436 Brackholz 259 Reisig I	1124 M.	
1,60 M.	1,10 M.	
33 Leibholz II 17 Leibholz I		
2,50 M.	3,50 M.	
in Summa	34331 M.	
Hier von gehen ab die Werbe-		
kosten mit	4830 M.	
Bleibt Reingewinn	29501 M.	oder pro Hectar rund
		1686 M.

Den Arbeitern mußten, da die Zeit schon sehr vorgeschritten war und es sich um schwaches Holz handelte, im Verhältnis zu den sonstigen Lohnsätzen recht hohe Löhne gezahlt werden, nämlich für einen Festmeter Bauholz 0,60 M., Grubenholz 1,20 M., Schienenh Holz 0,90 M., Brennholz 0,60 M.

Bei der Berechnung des Ertrages ist das Stock-

holz nicht eingerechnet, da es auf die forstwirtschaftlichen Erträge der Fläche keinen Einfluß hat, die Rodung vielmehr im Interesse der Anlage der Kiebsfelder erfolgte. Für das Roden und Aufsetzen eines Raummeter Stockholz wird den freien Arbeitern ein Lohn von 1,50 M. gezahlt, das Roden durch Gefangene stellt sich noch teurer; jedoch beseitigen die Gefangenen sorgfamer die Wurzeln, was von besonderem Wert ist. Die Stadt muß also, da sie für das Stockholz, um auf einmal und bald die Fläche frei zu bekommen, ein Unstund der auch für die Gestaltung des Brennholzpreises wesentlich mitwirkte, nur den Betrag von 1,05 M. pro Raummeter erhält, hier viele Hundert Mark zusehen. Der Abraum brachte fast nichts. Er wurde zum großen Teil verbrannt.

- Punkt 3)** Jagen 10 c. Ursprünglich Rabattenkultur mit einzelnen Horsten. Durch Kaninchenfraß so stark mitgenommen, zum Teil vernichtet, daß eine Ausbesserung bezw. Neupflanzung durch Ballenpflanzen erfolgen mußte.
- Punkt 4)** Jagen 17 c. Eichenhorst. Alter 36 Jahre. Heisterpflanzung in 3 m □ Verband. Der frühere reichliche Bestand an alten schönen Eichen, veranlaßte die Verwaltung an einigen Stellen von neuem die Eiche in unserem Stadtwald, wenn auch nur auf geringen Flächen, versuchsweise anzubauen. Der Versuch hat nach dem heutigen Aussehen der Bestände die Hoffnungen nicht erfüllt, eine eigenartige Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß die Anpflanzung an den Stellen geschehen ist, wo die Eiche früher gut gediehen ist.
- Punkt 5)** Jagen 8b. Diebs- und Kulturflächen vom Jahre 1899 ab, durch Schütte in jüngster Zeit stark beschädigt vorher auch von Rüsselkäfer und Kiefernmarkkäfer befallen.
- Punkt 6)** Neue Erwerbung von 1906. Kaufpreis 40500 M. Größe 40,27,24 Hectar. Hiervon 26 Hectar Acker, 4,5 Wiese, 7,5 Wald der Rest Weide bezw. Wasser und Hofraum. Grund des Ankaufs: Abrundung des städtischen Besitzes, wodurch im Falle der Notwendig-

feit zugleich der Stadt Gelegenheit geboten ist, mit dem Abwässern der Rieselwiesen auf eigenem Grund und Boden zu einem fließenden Wasser (Himmelwitzer Wasser) zu gelangen. Von der Ackerfläche sollen noch 15 Hectar zur Aufforstung gelangen. Voraussichtlich wird die Wirtschaft als Hauptförsterei benutzt werden, wenn nicht ein passender Pächter sich findet. Alsdann würde die Hilfsförsterei nach der jetzigen Hauptförsterei verlegt werden, während die Hilfsförsterei mit Acker verpachtet werden würde. 3. Bt. bis 15./9. 06 hat der frühere Eigentümer noch die Nutzung des Ackers der Wiesen und der Wirtschaftsgebäude.

- Punkt 7)** Quellgebiet der angekauften Besitzung. Die Mächtigkeit des der Erde entströmenden Wassers ersieht man in dem Abfluß aus den Teichen. Bei dem mehr und mehr hervortretenden Bedürfnis stark bevölkerter Gegenden Oberschlesiens nach einwandsfreiem Wasser und der durch den Bergbau immer schwieriger sich gestaltenden Lösung der Wasserversorgungsfrage Oberschlesiens, dürfte für spätere Zeit das Quellgebiet ein wertvoller Besitz für die Stadt werden. Die Stadt beabsichtigt zunächst die Teiche in welchen bisher die Fischerei in nachlässiger Weise betrieben worden ist, besonders die Ufer in Stand zu setzen und eine regelrechte Fischerei einzuführen. In Frage kommt nach der sachverständigerseits vorgenommenen Feststellung Karpfen- oder Forellenzucht.
- Punkt 8)** Zagen 16b und 17a Mischkultur. Eiche, Kiefer, Fichte, Lärche durchschnittlich 32 Jahre alt. Vorhandene Nadelholzvornwüchse sind mit Eichenheistern durchpflanz, durchschnittlich 32 Jahre alt. Die wüchsigsten Eichen werden allmählich frei gestellt.
- Punkt 9)** Zagen 17a Kiefernstangenholz ungefähr fünfundsechzigjährig mit Fichten Unterwuchs, stark durchforstungsbedürftig.
- Punkt 10)** Zagen 25a Gemischte Nadelholz-Pflanzung. Rabattenkultur nicht Saat gewählt wegen des kiefrigen Untergrundes. Kulturkosten 80 M. pro Hectar. Durch die

Notwendigkeit des Auswerfens der Gräben sind noch besondere Kosten entstanden.

- Punkt 11)** Jagen 25b. Schlag von 1906 1 Hectar durchschnittlich 70 jähriges Holz. Massenertrag: 241,42 Festmeter Bauholz 73,43 Festmeter Grubenholz, 141 Raummeter Brennholz (davon 44 Rntr. Stockholz), mithin pro ha 382,75 fm. Verbholz. Geldertrag: 3017,40 M. + 821,93 M. + 240,95 M. in Summa 4080,28 M. hiervon ab Arbeitslöhne und Markengeld: 96,54 M. + 73,43 M. + 82,70 M. (Markengeld hier nachgewiesen) in Summa 252,67 M. mithin Reinertrag für 1 Hectar 3827,61 M.
- Punkt 12)** Im Norden Ankaufsfläche vom Jahre 1904 Größe 9,50,40 Hectar Ankaufspreis 4750 M., aus den Erträgen des Schneebruchs 1903 gedeckt. Aufgeforstet: Kiefern Rabattenkultur,  $\frac{1}{3}$  Eichenheistern und an den nassen Stellen 1 Hectar Erlensaaten. Kosten der Kultur 100 M. pro Hectar einschließlich des Werfens der Gräben für die Entwässerung des Grundstücks.
- Punkt 13)** Alte städtische Ziegelei. Die Ziegelöfen und Schuppen sind abgebrochen. Ein großer Teil des Stockholzes wurde früher hier zum Ziegelbrennen verwendet. Nach Ausbeutung der Lehmlager wurde der Betrieb eingestellt und der größte Teil der Fläche mit Eichen, Birken in 3 m Reihenverband aufgeforstet. Birken 6—8 jährig, Eichen 10 jährig. Auch Weymouthskiefern aus eigener Baumschule wurden hier angepflanzt. Im Hintergrund Hauptförsterei mit Baumschule.
- Punkt 14)** Jagen 12c. Mischbestand: Kiefer, Fichte, Tanne bis 220 Jahre alt. Nutzung pro Hectar 400 Festmeter. Oberhöhe 45 m, (Gleicher Bestand nur noch im Jagen 11 b 11 Hectar).

— Pflanzung der Vereineseichen. —

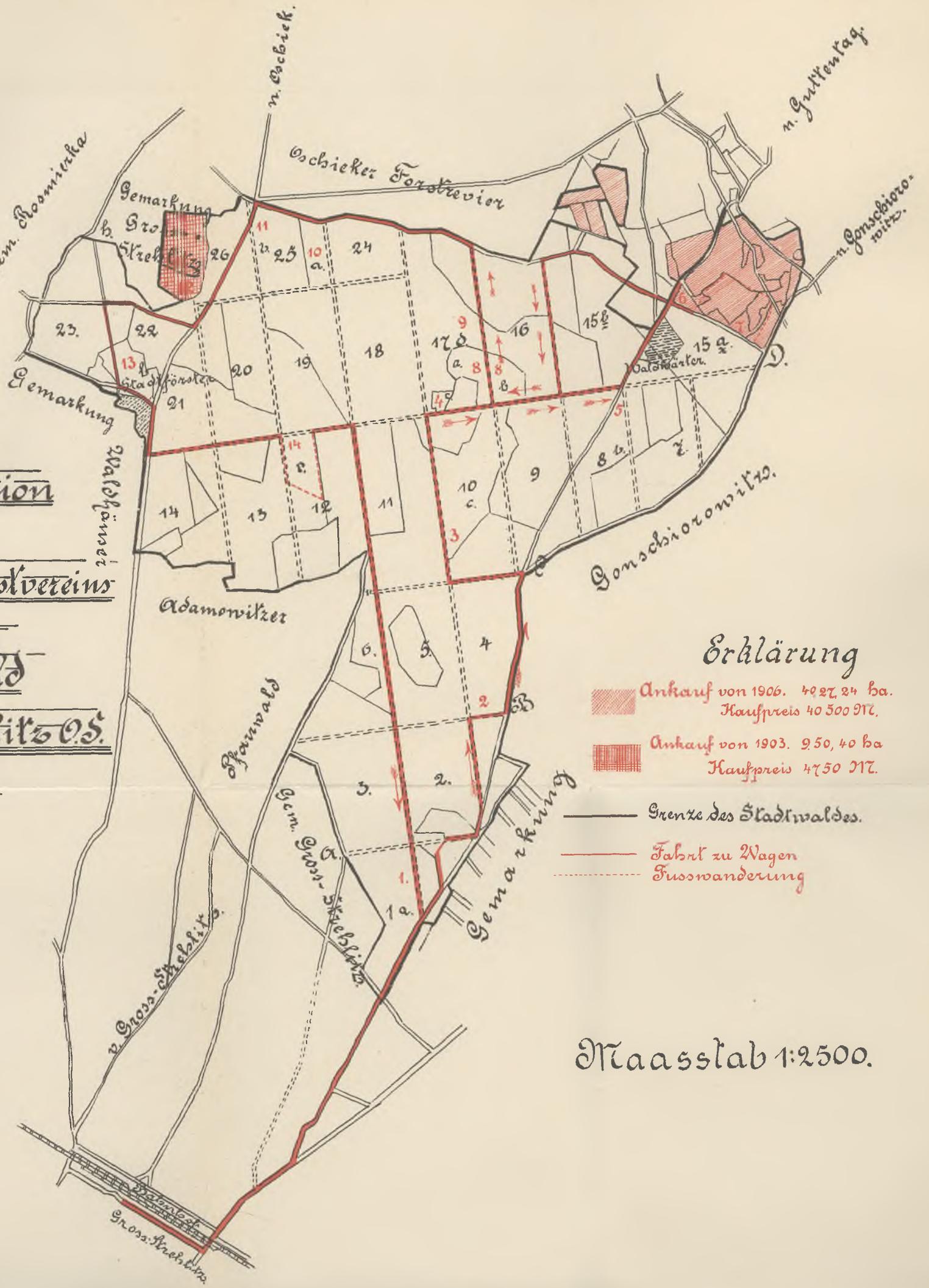
— Waldfrühstück. —





Karte  
zur Excursion

des  
Schlesischen Forstvereins  
durch den  
Stadtwald  
Gross-Skeblitz O.S.



- Erklärung**
- Ankauf von 1906. 4027,24 ha.  
Kaufpreis 40 500 M.
  - Ankauf von 1903. 950,40 ha.  
Kaufpreis 4750 M.
  - Grenze des Stadtwaldes.
  - Fahrt zu Wagen
  - - - Fusswanderung

Maassstab 1:2500.





Aus der Vergangenheit

von

Groß-Strehlitz.



Anlässlich der

General-Versammlung

des

Schlesischen Forst-Vereins

zu

Groß-Strehlitz 1906

verfasst von

Pastor Lic. D. Eberlein.







Rathaus.

**Groß-Strehlit** wird urkundlich zum ersten Male i. J. 1290 erwähnt. Allerlei vorgehichtliche Funde aber in seiner näheren und entfernteren Umgebung beweisen, daß seit uralten Zeiten hier eine Ansiedlung gewesen ist. In der Lipitsche am Wege nach dem benachbarten Schimischow sind von Kiefern umgeben zahlreiche Urnengräber aufgedeckt worden, wie in der Stadt selbst in der Nähe des Gefängnisses für Jugendliche, in der Krakauer-Vorstadt und beim Bau der Cementfabrik in der Nähe des Bahnhofes. Daneben bezeugen 80 am Ende des an die Stadt sich anschließenden Dorfes Adamowitz gefundene Skelettgräber mit vielen Schmucksachen, voran aus Bronze, daß schon Jahrhunderte v. Chr. G. die hiesige Gegend zahlreich bevölkert gewesen ist. Und viele römische Kaiser Münzen, die am Wege nach Kosniontau, in Dollna, besonders zahlreich auf den Feldern von Blottnitz und Kaltnowitz, der Pflug herausgeholt hat, zeigen, daß auch

in den ersten Jahrhunderten nach Chr. G. besuchte Handelswege an unsrer Stadt vorübergeführt haben. Freilich von den damaligen Strehkizern selbst erzählen uns alle diese Kunde nichts; nur aus Gründen allgemeiner Art läßt sich vermuten, daß auch hier damals Deutsche gewohnt haben.

Wo die wallenden Nebel der Vorzeit sich zum ersten Male teilen, begegnet uns unsre Stadt als ein slavischer Ort. Strelecz ist der älteste urkundlich verbürgte Name, und er lautet noch so am Ausgang des 16. Jahrhunderts; dann erst bürgert sich allmählich die jetzige Fassung ein. Man wird aus dem Namen schließen dürfen, daß unser Ort seinen Ursprung einer Ansiedlung herzoglicher Jäger verdankt. Aber jedenfalls hat diese selbst 100 Jahre früher stattgefunden als die erste zufällige Erwähnung in einer Urkunde. Nicht bloß daß alle die Dörfer im Gebiet der Stadt:



Städtliche Volksschule

Himmelwitz, Adamowitz, Jarischau, Kaltwasser, Klutschau, Blottwitz, Saleſche, nebst Ujeſt u. Leſchnitz Jahrzehnte vorher genannt werden, ein Ort, der wie Strelecz 1290 bereits eine Pfarrkirche hat, und

deſſen Pfarrer damals eine hervorragende Stellung am Hofe des Herzogs von Oppeln einnimmt, muß längere Zeit schon beſtanden haben und kann nicht mehr ganz unbedeutend geweſen ſein. Es ſcheint, als habe ſich auch damals ſchon ein herzogliches Jagdſchloß hier gefunden; denn Herzog Boleslaus I. von Oppeln († 1313) urkundet am 20. October 1311 „bei Streleg“. Jedenfalls wird 1327 ausdrücklich neben der Stadt ein feſtes Schloß erwähnt.

Inzwiſchen war ja auch aus der Anſiedlung der fürſtlichen Schützen eine wirkliche Reſidenz geworden. Die unglückſelige Neigung der Piasten, ihre Staaten wie Güter

im Erbganze zu teilen und damit natürlich sie als Staaten-  
gebilde schließlich aufzuheben, hat ein Fürstentum Strelitz  
mit einem, freilich nur einem einzigen, aber doch wirklichen  
Herzog geschaffen. Wesentlich größer als der jetzige Kreis  
ist es kaum gewesen; man kann daraus seine Bedeutung  
für die hohe Politik ermessen, wenn auch wirklich solche  
gelegentlich in den Mauern unsrer guten Stadt getrieben  
wurde.



Grafliches Schloß.

Als Boleslaus 1313 starb, fiel Strelitz dem  
jüngsten, damals noch minorennen, seiner 3 Söhne zu,  
der 1321 noch gemeinsam mit den Brüdern, aber 1323  
am 21. Juni zum ersten Male als Albert durch Gottes  
Gnade jüngster Herzog von Oppeln und Herr von  
Strelitz in unsrer Stadt Strelitz urkundet. Es sind  
von ihm an 30 Urkunden (die letzte v. J. 1366) über-  
liefert, die auch das Siegelbild des Herzogs erhalten haben.  
Die meisten sind in Strelitz ausgestellt, und es spricht  
alles dafür, daß sein Schloß auf der Stelle des jetzigen  
gestanden hat. Die Stadt muß bei ihm in hoher Gunst  
gewesen sein. Er hat ihr sehr bald deutsches Recht  
verliehen; schon frühzeitig begegnen uns Schöffen und  
Rat, und da ihre Namen, die ältesten, die wir von  
hiefigen Bürgern erfahren, deutsch sind, dürfen wir auch  
eine nicht unbedeutende deutsche Einwanderung zu Beginn  
des 14. Jahrh. voraussetzen. 1324 sitzen unter dem

Vogt Heymann zu Gericht die Geschworenen Heinrich von Löst (gebürtig; Familiennamen fehlen damals noch), Konrad von Bluschnitz, Thomas, der Fleischer und Herman, der Fleischer mit den Schöffen und befunden, daß ein geborener Strehliker, der Döppelner Domherr und Pfarrer von Stubendorf, Heinrich, Sohn des Rüdiger, sein bei der Stadt in Heinrichsdorf, einem damals wiederholt erwähnten, später verschwundenen Dorfe, gelegenes Vorwerk seinem Bruder Christian, Pfarrer in Kaltwasser, überlassen habe. Die ersten Ratsherren nennt uns eine Urkunde von 1361: Henzko, Nikolaus mit dem Zunamen Kilbow, Johannes genannt Gruner und Janko Cocus. Sie sind Zeugen, daß Herzog Albert aus göttlicher Eingebung für sein, seiner Frau und seiner heimgegangenen Tochter Elisabeth (sie war an den Fürsten Wladislaus von Kujavien verheiratet und wohl nicht lange vorher gestorben)

Seelenheil in dem Kloster Himmelwitz eine neue Stiftung gemacht, indem er 20 Priesterstellen fundierte.



Kreisständehaus.

Kurze Zeit nachher gestattete der Herzog, daß Rat und Schöffen in zweifelhaften Fällen sich Rechtsbelehrungen nach dem Magdeburger Recht vom Breslauer Rat holen durften. Wie hart das Recht, freilich in einer harten Zeit, gehandhabt wurde, erkennt man in der eben erwähnten Stiftungsurkunde, durch die das Kloster auch die Gewalt der Gerichtsherren empfing bis zum Gliederbrechen, Blenden und Rädern. Die finanzielle Lage der Stadt mag nicht übermäßig günstig gewesen sein; eigener Besitz wird noch gefehlt haben; so war sie auf den Grundzins der Bürger und ähnliche

Abgaben angewiesen. Weil nun dem Herzog diese ärmliche Lage nicht entging, so gab er dem Rat 1358 das Recht, für das ganze Weichbild gewisse Abgaben aufzulegen auf Wachs — die Bienenzucht spielte damals eine

besondere Rolle —, Talg und auf die Kammern der Tuchseherer.



Königliches Gymnasium.

Diese werden wir wie in andern deutschen Städten uns um das Rathaus herum gelegen denken dürfen, wie in der Tat an dieser Stelle bis ins vorige Jahrhundert 9 Mittelringhäuser gestanden haben, die erst durch den letzten großen Brand 1827 vernichtet worden sind.

Am 22. Januar 1366 stellt Herzog Albert zum letzten Mal eine Urkunde aus. Wann er gestorben ist und wo, ist unbekannt. Die Fürstin Agnes, seine Frau, lebt noch 1375 in Strelitz. Das Land selbst aber fällt an die Oppelner Hauptlinie zurück und teilt dann die Geschicke des gesamten Herzogtums. Hier ist von besonderer Bedeutung Herzog Ladislaus, bei den Königen von Ungarn und Polen hochangesehen und zu mancher diplomatischen Sendung verwandt; sein Scepter reichte bis nach Galizien. Um die Städte seines väterlichen Erbes machte er sich in jenen bewegten Zeiten besonders verdient. Auf seine Veranlassung schlossen 22, darunter Strelitz, 1384 einen großen Bund, einander zu helfen gegen Diebe, Räuber, Mordbrenner, Wegelagerer und alle, die Gewalt tun, sie zu richten; wer sie hause, solle den Hals verwirrt haben; Ritter und Rittermäßige sollen dem Herzoge ausgeliefert werden. Auch in Schuldsachen sollen sie einander helfen, und ebenso wird das Erbrecht gleichmäßig geregelt. Freilich sind der Herzog selber und seine fürst-

lichen Neffen nicht immer den Weg des Rechtes gegangen. Eine fast 20 jährige Fehde mit Breslau hob damit an, daß Kaufleute von dort in Strehlik von den Fürsten nach Weise der adligen Wegelagerer ausgeplündert worden waren.

Viele Jahrzehnte steht dann unsere Stadt unter dem Scepter eines Neffen Ladislaus', des Herzogs Bernhard von Falkenberg († 1460). Er verleiht 1409 Strehlik das Recht, einen Wegezoll zu erheben von 2 Hüllern hin und zurück von einem jeden Wagen zur Besserung der gar bösen tiffen kotechtigen vnd suppigen Wege der grossen Strasse vor unsern beiden Thoren vnd auch in der Stadt Strelitz, da Fuhrleuthe vnd auch andre mit ihren Wagen vnd Gutte swerlichen vnd mit grosser Noth kawm durchkommen. Die Stadtmittel sind aber sonst genug mit Besserung der Stadtmauern und Gräben in Anspruch genommen, als daß sie hierfür könnten verwendet werden. Ebendamals hat die Pfarrei ihren reichen Grundbesitz bekommen. Nachdem schon 1340 der Pleban Johannes von Fridrich Strala 5 Hufen (mindestens je 30 Morgen) Acker vor der Stadt für 25 Mark gekauft hatte, erwarb 1408 am Freitag nach dem Sonntag, da man singet Laetare Jerusalem (25.3), der Pfarrer Niklas Weichonis vom Glogauer Domherrn Niklas Sitke als dem bisherigen Erbherrn die vor der Stadt gelegenen Güter Adamowiz und Brzesowiz (später untergegangen) für 108 Mark.

Wie weit die Züge der Hussiten Strehlik berührt haben, ist unbekannt. Ein Stadtbrand aus damaliger Zeit ist bezeugt. Jedenfalls kann die Stadt aber nicht wesentlich geschädigt worden sein. Ist doch in jenen Tagen der wertvollste Besitz erworben, den die Stadt bis heute noch ihr eigen nennt. Sonntag nach Fronleichnam (11/6) 1447 bekennet czu ewigem Gedechnisse Herzog Bernhard, daß Sigmund Krempsky den Erbaren Weisen Rathmanen vnd der ganczen Gemeyne der Stadt Strelitz, die ietzund seyn vnd hernachmals seyn werden, verkauft hat sein Dorf, Erbe und Gut Czarko-

wiz vor der Stadt für 65 Mark guter böhm. Groschen polnischer Zahl mit allen Zugehörungen vnd Genüssen, Gebewden, Gebauern, Inwohnern, Czinzen, Ackern, gearn vnd ungearn, Rhein, Wesen, Weiden, Meldern, Rutechten, Strütichen, Wassern vnd Wasserleufen. Dieses Gut hat damals mehrmals seine Besitzer gewechselt, und auch Krempsky hatte es erst 8 Jahre zuvor erworben. Bald schwindet sein Name sogar so vollständig aus dem Gedächtnis, daß im 18. Jahrh. auch die allerältesten Leute an Gerichtsstätte die Erklärung abgeben, ihn niemals gehört zu haben. Offenbar gehört das Dorf mit zu den 4 bis 5, die in unmittelbarer Nähe von Strehlitz einst gelegen waren und dann von den Bewohnern aufgegeben oder sonstwie zugrunde gegangen sind. Wie viel solcher untergegangener Dörfer zählt Schlesien gerade aus dem 15. Jahrhundert und dann noch nach dem 30jähr. Kriege! Es ist aber eine alte und unzweifelhaft begründete Vermutung, daß der gegenwärtige Stadtwald in seinem Hauptbestande die Fläche des einstmaligen Dorfes Czarkowiz einnimmt. Ob der Rat damals geahnt, welchen wertvollen Kauf er getan, und wie er dadurch für die künftige Entwicklung des städtischen Wesens gesorgt hat? Zu jeder Zeit hat es die städtische Verwaltung sich angelegen sein lassen, dieses wertvollste Eigentum zu hegen und pflegen, und bis in die neueste Zeit hinein die Waldfläche durch Ankauf eingeschlossener oder anliegender Ackerstücke abzurunden und zu vergrößern. Einen langjährigen Prozeß hatte die Kommune in der Mitte des 18. Jahrh. mit dem katholischen Stadtpfarrer Joachim Ernst v. Strachwitz über Waldgerechtigkeiten zu führen.

„Zum Kennzeichen einer unverfälschten Aufrichtigkeit gegen unsere Seelsorger“ wollte der Rat zwar das „übrigens nur angemähte“ Recht, Brennholz zu sammeln, zugestehen, aber mit Entschiedenheit widersprach er, daß nicht nur „für die Pfarthei sondern auch für das Güttel Adamowiz“ eine Menge Bauholz aus dem Stadtwald genommen würde, wie eben jetzt 26 schöne Eichen

gefället seien. Der Streit endete mit einem Vergleich, daß die „angemaßte Holzung mit freier Art“ völlig unterbleiben, dagegen „pro foco und zur Beheizung der Domestiquen 22 Klafter gemeines weiches Holz ohnentgeltlich“ angewiesen werden sollen. Ist auch die ursprüngliche Größe der Czarkowitzer Flur nirgends urkundlich angegeben, so wird man sie doch auf 60 Hufen, also 1800—2000 Morgen schätzen dürfen. Die Enkel haben



Evangelische Kirche.

dann nicht bloß erhalten, was die Vorfahren einst sorgsam erworben, sondern in verständiger Wirtschaft das Ererbte um ein Drittel vermehrt.

Im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrh. wird das Hospital zum h. Geist bei der Kirche des h. Laurentius (der Pfarrkirche) gegründet worden sein, wahrscheinlich durch wohlhabende Bürger; fundiert war es auf Ackerstücken am Wege nach Ros-

nioutau. Vorhanden gewesen ist damals auch schon die Kreuzkirche, auf deren Grundstück jetzt das neue städtische Volksschulgebäude steht; sie ist lange schon baufällig 1872 abgetragen worden, nachdem aus einem Plan, sie zur Kirche des Gymnasiums auszubauen, nichts geworden war. Noch vor Beginn des 16. saec. wird auch das Holzkirchen der h. Barbara vor dem Oppelner Thor errichtet worden sein, das schon 50 J. später einer gründlichen Reparatur bedurfte.

Der letzte Pfast, Herzog Johannes, dem auch Ratibor gehörte, ein schwerreicher Mann, schenkte der hiesigen Fleischerinnung ein Privilegium. Aus diesem m. W. hierorts ältesten Statut einer Zunft vom J. 1530 seien einige Bestimmungen mitgeteilt. Die Bauern müssen ihr großes oder kleines Vieh auf dem Marktplatz

verkaufen; der Meister der Zunft, welcher der erste bei dem Vieh sein wird, darf es kaufen. Wer in den Gassen kauft, muß 4 Pfd. Wachs als Strafe zahlen. Vier ältere Meister sollen das Vieh auf dem Markt besichtigen, damit



Schützenhaus.

kein lahmes, blindes, verwundetes, krankes, mangelhaftes in der Sonne stehe oder für die Fleischbank gekauft werde. Ist in der Stadt wegen Nachlässigkeit der Fleischer kein Fleisch zu bekommen, so sollen die Meister jedesmal an den Herzog 1 Schock zu 60 gr. zahlen. Wenn sich 2 Fleischer begegnen und der eine sagt, ich gehe in das Dorf zu dem Bauern, um ein solches Vieh zu kaufen, so darf der andere ihm nicht zuvorkommen, widrigenfalls er an die Zunft Buße zahlen muß. Als Lehrling darf nur ein ehrlicher Jüngling, stark und gesund, besonders aber eines Meisters Sohn angenommen werden, der schon Vorbegriffe des Handwerks hat. Wer ausgelernt hat, soll zu besserer Übung erst in andere Städte gehen, ehe er Meister werden kann. Wer aber Meister geworden ist, muß binnen Jahresfrist heiraten, andernfalls muß er, solange er unverheiratet bleibt, für jedes Jahr 1 Stein Wachs der Zunft zahlen. Kein Meister darf in der Kleidung, die er beim Schlachten des Viehs angezogen hat, auf der Straße oder dem Ringe erscheinen wegen Ehre des Handwerks; er soll Stiefeln und einen Rock anziehen. Dem Fürsten von Strelitz muß jeder Meister jedes Stück Vieh zum Einkaufspreis überlassen.

Die Statuten der anderen Innungen sind jünger, die der Schuhmacher von 1584, der Tischler und Böttcher von 1637. Alte Statuten sollen die Schlosser noch besitzen.

Unter den Bewerbern um das reiche Erbe des letzten obereschlesischen Pfasten trug der Hohenzoller, Markgraf Georg, den Sieg davon; er besaß damals bereits Jägerndorf und Oderberg. Schon am 29. 9. 1533 ordnete er in der Bestallung des Landeshauptmanns Hans Jordan von Alten Patzschau an, ein Grundbuch in Stadt und Land zu stellen, damit wir wissen, was wir allenthalben an Nutzung, Herrlichkeit, Obedienz, Wildpan, Recht vnd Gerechtigkeit haben. So wurde denn 1534 ein noch erhaltenes Urbarium über die Herrschaft Streletz angelegt, dem wir das älteste eingehende Bild über die Bewohner und Verhältnisse der Stadt verdanken. Sie umschließt damals 82 Hausbesitzer, 9 Kramer und 8 Hausgenossen; 7 Hausstellen sind wüste. In der Vorstadt wohnen noch 21 Familien. Von den 91 angelegenen Bewohnern ist ein Viertel deutsch. Die Abgaben setzen sich aus einem Zins für jedes Haus in Höhe von 1 gr., zahlbar am Dreifönigstag, und 1 gr. für das Betreiben eines Handwerks, darneben so oft man den Kegel aufsteckt 3 heller, zusammen; alle Häuser haben die Schankgerechtigkeit. Doch fallen den einen 8, andern nur 6, manchen 4 preu zu. Im ganzen zählt man 349 Pypreu. Der Hauszins trägt jährlich 2 Rtl. 23 gr. ein, von den Handwerken wird 1 Rtl. 28 gr. und von den Kegeln 24 gr. vereinnahmt. Die Bürger, die Roß halten, geben von jedem Roß  $\frac{1}{4}$  weid Habern. An Ehrungen gibt die Stadt zu Weihnachten 2 gemästete Schweine (später mit 6 tlr. abgelöst), und zu Mißfasten wenn der Rat verendert wird 30 gutte Hechte (1571 abgelöst mit 2 Rtl. 28 sgr.). Der Hauptmann gibt dagegen zu Neujahr 1 Hehe. Die Bäcker (1581 sind es 4) geben jährlich zu Weihn. 1 Weizenstrickel für 1 gr., und wenn der Fürst anwesend ist, sind sie schuldig, auf dem Schloß zu backen. 18 Fleischbänke zahlen im Ganzen zu Ostern

44 Stein Unschlitt und 2 Rtl. 16 gr., und die ganze  
Fleischerzeche gibt zum selben Termin 2 Kälber. Ist der



Blick über einen Stadtteil.

Fürst anwesend,  
müssen sie un-  
sonst schlachten;  
sonst bekommen  
sie vom Haupt-  
mann für jedes  
Hauptvieh 2 gr.  
Auch sind sie ver-  
pflichtet, für die  
Sperber und Ha-  
bicht Herz zu

liefern und das er-  
legte Wild zu zerhauen. 16 Schuster zinsen zu einem  
Altar in der Pfarrkirche und der Herrschaft je 12 gr.;  
auch giebt jeder 1 paar Schuhe. Die Badstube gehört  
der Herrschaft, und für ihre reiche Benutzung zeugt der  
hohe Zins, den der Bader mit 3 Rtl. 2 gr. zahlt. Von  
den Töpfern liefert jeder alle Wochen so er auf den  
wochenmarkt ausztreckt 2 töpfe auß Schloß, und  
weim der Fürst zugegen ist, grosse Töpfe; auch sind sie  
schuldig, die alten Ofen zu bessern. Alle Pluttpues,  
Todsclag vnd Wandel in und außer der Stadt gehören  
der Herrschaft; was aber Rauffen, Truckenschlag und  
dergleichen haderei ist, das richten die Bürger selbst.  
Die Stadt besitzt 4 Pferde und muß mit ihnen, was die  
Herrschaft befiehlt, nach Oppeln, Krappitz oder gen der  
Kosel führen. Einmal im Jahre ist sie schuldig mit  
6 Pferden nach Wein zu fahren nach Hradisch, Ulmütz  
oder wo die Herrschaft den Wein kaufen lassen. 2  
Jahrmärkte werden gehalten, jeder Stand zahlt 1 gr.,  
im Ganzen 6 Rtl. Das alles sind Abgaben der Bürger  
an die Herrschaft.

Das Einkommen der Stadt selbst besteht aus dem  
Biergeld, für je 1 preu 4 gr., zusammen 29 tl. 20 gr.,  
von etlichen Gärten als Zins 7 tl. 26 gr. 6 h.; für die  
9 heuszlein vnder den Kramen 4 tl. 4 gr., Bürgergeld

18 gr., Brückengeld 9 fl. 21 gr., Entgelt vom Weinschenken 1 fl. 12 gr., vom Breuhaus 8 Mark, für darin verkauftes Holz  $\frac{1}{2}$  Gld., vom Aker ca. 11 Scheffel Korn zu je 11 gr. und  $3\frac{1}{2}$  Sch. Gerste zu je 12 gr., Hirtengeld 11 M.

Gewinn vom Schweinker Bier 12 M., vom Leihen der Stadtroße  $1\frac{1}{2}$  M. Jeder, so Salz hat am Wochenmarkt, zahlt 4 h., hiervon hat aker die Stadt an einen



Blick über einen Stadtteil.

Altar jährlich 2 M. abzugeben. Was die Stadtwage einbringt, läßt man dem einen Stadtschreiber, der den Seiger richtet, ebenso wie das Schrotgeld den Stadtdienern bleibt, die schroten. Die Stadt besitzt auch 1 Kalichstain vnd Kalchofen, das gebrauchen sie zu gemeiner Stadt nutzen.

Unter den Ausgaben steht die Anschaffung der 2 Schweine und des halben Schocks Hechte für den Fürsten mit 8 M. obenan. Auf Pottenlohn vnd Zerung vber landt zu meinem gnedigen Herrn kostet 4 Ntl.; wozu das Fehrgeld bei Fuhren auß Bergwerck nach Oppeln, Rosel und Krappitz mit  $1\frac{1}{2}$  Ntl. kommt. Das Ausdreschen des Getreides fordert 3 fl., ebensoviel der Schmied, und die Zimmerleute zur Besserung des Rathhauses 2 fl. Von den Beamten erhält der Nachrichten mit 11 fl. 20 gr. das höchste Gehalt, die beiden Hirten zusammen 19 fl. 33 gr., der Stadtschreiber 8 fl., der Stadtknecht 6 fl. 24 gr., 2 Torhüter 10 fl. 30 gr. Gemeine Ausgaben auf Hafer und andere Notdurft betragen ungefähr 16 Ntl.

Die Mitglieder des Rats, die hiernach völlig unbefolbet gewesen sind, werden sich nach Art der damaligen Zeit mit Ehrungen haben genügen lassen müssen.

Das Schloß wird nicht weiter erwähnt; es ist jedenfalls über die Maßen baufällig gewesen, so daß es 20 J. später völlig erneuert werden mußte. Als 1536 die brandenburgische Landeshauptmannschaft von Jägerndorf nach einer oberschlesischen Stadt verlegt werden sollte, hat man auch an Strelitz gedacht, den Plan aber sofort fallen lassen müssen aus Mangel an einem Hause mit den nötigen Wohnräumen. Dagegen gehörte schon damals zum Schloß das Vorwerk vor der Stadt mit 40



Zichturm.

(1571 : 60) Hauptmelkvieh, 20 Ochsen und bis 300 Schafen. Getreide und Heu wird mit Robott geschnitten und eingeführt; doch muß die große Wiese beim Schloß zu hauen und zu rechen verlohnet werden; aber die von Polnisch-Lan (Mokrolona) führen es mit Robott ein. Auch sind 2 Gärten zur Küchenspeis vorhanden, darin man Kraut, Rüben, Zwippel und andere Küchenspeise bauen mag; außerdem noch ein Hopfengarten. Ein 2. Vorwerk steht in Salesche, wo die Bauern des Dorfes und aus Richinia und Leschnitz alle Arbeit tun bis in die Scheune, die Gärtner aber um den 12. Scheffel ausdreschen. Mehrere Teiche mit Fischzucht sind vorhanden, davon einer, Lunack, mit 40 Sch. Karpfen auf 2 Sommer besetzt wird, ein anderer Teich Krempa wird mit besemt, mit ablassen, des geneuszt der hauptmann mit Kuchenfischen. In dem Wasser Malpaneu, das im amte streleczech bei 3 meil wege leuft, fischen die pauern vnd



Statue im Schlosspark.

geben nichts davon; so sie biber fahn, sind sie schuldig schwanz vnd die Klaen außschloss zu geben. In der Nähe der Stadt und bis auf 1 Meile Entfernung liegen 4 Mühlen, darunter 1 Walkmul, darin walken die tuchmacher vnd geben von iedem tuch 1 gr. Eingehend werden auch die zur Herrschaft gehörigen Dörfer beschrieben. Von

ihnen besitzt Dolna einen Buchenwald, und wenn die Buchen geraten, treiben sie die Schweine hinein und sind 76. Bei Salesche sind 2 Kiefernwälder; weil aber das Holz nichts gilt, ist es nur als Brennholz zu verwerten. In Lazisk steht eine Prettmühl und eine Muhl mit 2 Rädern und 1 Stampf. Die Bewohner sind schuldig, die Netze auf die Jagd zu führen, wenn mans mit ihnen schafft. Auch ist dort ein Eichen- und Buchwald; wenn die Eichen vnd Buchen geraten, mag man 3 Schoek Schweine darein schlagen. Hier wie in Wrichles ist Zinkerei. Die von Suchodaniez müssen den Honig in Tonnen nach Oppeln fahren. Auch in Dombrowka ist große Bienenzucht, die gesamte Honigabgabe wird auf 5 Goldgulden bewertet. Wenn sie Fuchs oder Marder schlagen, müssen sie sie außs Schloß bringen und bekommen für jeden Balg 12 gr. Mit Briefen sind sie verpflichtet nach Lublinz und Tost zu laufen und die jungen und alten Pferde einzufangen. Die Polnischlaner müssen mit den Deutschlanern vom Schloß die Schweine in die Eiheln treiben, die freien Bauern müssen auf dem Schlosse Wachdienste leisten. In Zandowiz flößt man Holz auf der Malpaneu und fängt Biber

darin. Im Eichenwald sind Hirsch, Schwein und andere Wildpret genug. Hier ist auch ein Gestüt bis in die 80 Stück; jedes Jahr müssen 2 Bauern hüten, sind dafür zinsfrei und bekommen neben 15 sch. Korn 1 Rock und 1 paar Stiefeln. Gr.-Stanisch liefert Honig im Wert von 12 Goldgulden, auch sind da geraumbe Heidenwald und wiltpan, auch eine Pechbrennerei. Viber werden gleichfalls gefangen. Halbendorf (nahe der Stadt, später untergegangen) hat verschiedene Abgaben an die Stadt und die Kirche; 1571 zahlt es Zinshafner nicht mehr, weil die Bürgermeister die Hufen gekauft haben; damals hat auch Thomas Kosirazek, (evangelischer) Pfarrer zu Strelitz,  $\frac{1}{2}$  hube inne zum Predigtstuhl.

Es war kein wertloser Besitz, den Markgraf Georg überkommen hatte. Eine amtliche Lage aus 1570 schätzt das Einkommen aus der Herrschaft Grossen Strölicz auf über 27 000 tlr. Ob der Fürst jemals die Stadt besucht hat, ist unbekannt; unwahrscheinlich ist ein Besuch nicht, da sein Weg nach den obereschlesischen Besitzungen ihn oft in der Nähe vorübergeführt hat. Die große religiöse Bewegung jener Tage ließ ihre Wellen frühzeitig schon bis in unsere Gegend gehen; Rat und Bürgerschaft der Stadt waren bis zum Ausgang des 17. Jahrh. evangelisch.

Die Zeit der brandenburgischen Herrschaft ging bald vorüber; in der Mitte des Jahrh. stand Strelitz unter kaiserlichem Scepter. Freilich waren die obereschlesischen Domänen nur Wertobjekte für die kaiserl. Regierung, um in geldarmer und geldbedürftiger Zeit möglichst hohe Pfandsummen herauszuschlagen. Das Rentmeisteramt in Breslau war in beständiger Verlegenheit; aus Wien kamen fortgesetzt Zahlungsanweisungen, aber die Zuschüsse blieben aus. „Die Rentkammer ist zum höchsten erschöpft und bittet um Zuweisung“ so lautet die stereotype Formel in Briefen aus den 60er Jahren. Eben damals waren nach verschiedenen Seiten hin Verbindungen angeknüpft worden, um die Herrschaft Strelitz mit möglichstem Gewinn zu verpfänden. Zwar waren eine ganze Anzahl Dörfer,



Park (Forsthaus.)

die Walddörfer im Norden u. Osten, Dollna und das Städtlein Leschnitz, schon an verschiedene versetzt worden. Für den Rest der Herrschaft, zu dem die Stadt gehörte, fand sich J. 1562 Georg v. Hedern, in der

Strehleener Gegend angeessen, ein wohlhabender Mann, der verschiedenen Kaisern, schon Karl dem V., nicht bloß treue Kriegsdienste getan, sondern wiederholt wesentliche finanzielle Hilfe geleistet hatte. Er zahlte Ende 1562 8500 tlr. und bekam dafür das Pfandrecht auf 8 Jahr, mußte freilich bis zum 6. September 1565 warten, ehe er wirklich die Verschreibung in die Hände bekam. Die unverantwortliche Bummellei in den Kanzleien in Prag und Wien brachte schließlich selbst die schlesische Rentkammer auf, daß sie jenen unmutvoll schrieb wo die Leutt dergestalt mit der versicherung aufgezozen werden sollten, würden sie kuenfftiglich Ir geltt nicht von handen geben noch ausszallen wollen, dadurch E. K. M. oft schaden und nachteil desz verzugs halben erfolgen möcht.

v. Hedern erwarb nicht ohne immer neue Schwierigkeiten die alten Bestandteile der Herrschaft zurück. Besonders gab dazu die erneuerte Verpfändung im Jahre 1572 auf 18 Jahre die Möglichkeit. Natürlich gingen die Verhandlungen lange hin und her, weil in Wien der lebhafteste Wunsch war, die Pfandsummen möglichst zu steigern, und man zu diesem Zwecke auch der Dienste von allerlei Concurrenten gern sich bediente. Obwohl von Breslau aus das amtliche Eingeständnis kam, daß die Herrschaft die üblichen 5% nicht bringe, auch die Tage zu hoch ausgefallen sei, so zog man die Sache an der Centralstelle bis zum Jahre 1576 hin. Allerdings hatte

damals v. Hedern den Preis mit 25600 Tlr. längst erlegt. Aber man feilichte um die Walddörfer mit dem bisherigen Inhaber Jakob v. Sparwein, der scheinbar günstigere Bedingungen stellte, ohne es doch ernstlich zu meinen. Wir erfahren, daß damals bereits auf der Herrschaft Lublinitz Eisenhämmer bestanden, und daß Sparwein das Eisen auf 50 Flößen nach Breslau schaffen wollte. Schließlich blieb das Pfand bei v. Hedern. Die Rentkammer kam darauf verweisen, daß sein Angebot doch das günstigste gewesen ist, und daß er schließlich noch 493 tl. 16 gr. über die Taxe gegeben hat. Auch verbleibt dem Kaiser die Jagd außer der Raifge- und Schwarzviehjadg und der Zweierstück Rotwild. v. Hedern wird auch die Wildpan besser hegen und achthaben, daß etliche Adelige nicht wie bisher sich vermuge irer habenden Freiheit in diesen Wäldern zu jagen dieser Macht etwas übermässig erzeugen. Dem kaiserlichen Besizer bleibt auch der Wald zu künftiger Nutzung mit Flöszung des Pippen, Klob vnd anderen holzes.

Vor allem mußte der neue Pfandinhaber seine Aufmerksamkeit der Wiederherstellung der Gebäude, besonders dem völlig verfallenen Schloß zuwenden. Er beschreibet dasselbe bei der Übernahme, und die Rentkammer bestätigt seine Darstellung: Wan ich denn dz haus Strelicz vnd desselben zugethanen wirtschaften, wie viel ehrlichen Leuten bewusst, dermassen verödet vnd baufellig einbekhomben, das ich auch ausser ainer ainigen Stuben vnd Kammer im hause nicht drunten wohnen können. das alte Gemawr, souil dessen gewesen, wegen dz es von vill jaren dachlos gestanden, dermassen verfaulet vnd verdorben, dz es gar abgetragen werden müssen, inmassen denn auch heute (1581) die eine seiten im schlosz so baufellig, das ich mich fast täglichen eines schedlichen niederfallens besorgen mus; so sein auch in den forwergen gesinde bewohnungen, scheunen vnd Stallungen dermassen verfaulet vnd eingangen, so bin ich gedrungen dieselbigen gar von neuem zu erbauen.

In der That hat er, wie die von seiner Hand sehr sorgfältig geführten, noch vorhandenen Rechnungen beweisen, von 1562 an bis 1596 beständig am Schloß gebaut und demselben wesentlich die Gestalt gegeben, die es noch hat. Schon in den ersten 10 Jahren hat er 3000 tl. verbaut, und die Summe hat sich bis 1596 fast verdoppelt. So erwirbt er 1563 1 Ofen Kalk zu 10 tl. 18. gr., 13 und 38 Haufen Stein zu je 14 und 42 gr., 40000 Ziegel vom Rat in Strelitz (das 1000 zu 30 gr.), zahlt dem Meister Thomas in dem neuen Gebaud vnd Kuchengewelb, so ich ausz dem grund geführet, jede Klofster Mauer vmb 12 gr. verdinget, für 266 Klaffter 195 tl. außer der freien Kost, dem Zimmermann Meister Christoph, nachdem ich mit Mstr. Jacoben von Oppeln 1 geding gemacht, das bindewerk vnd holzwerk vber das Kuchengewelb vnd über das neue gebedt, so ich erpauett, an Palken vnd allerlei Holzwerk zu machen für 17 tl., dieweil er aber daselbe bei diesem geding nit vorbringen mögen sunder entlaufen, 30 tl.; weiter läßt er kommen 18 Wagen Eisen je 40 gr., hat einen Tischler vom Bergwerk Tarnowitz 31 Wochen in Arbeit mit seinen Gesellen für wöchentlich 36 gr. und freie Kost, die auch



Parkpartie.

wovon ein Strelitzer Glaser 4 Schock 14 Scheiben ver-  
setzt für 21 gr. 2 h. Tagelohn und ein Jude David von  
Oppeln 57 Schock in 17 Fenster für 8 tl. 13 gr. Wie  
viel Männe damals bewohnbar gemacht worden sind, läßt

alles mit Kaster  
vnd farbe an-  
streichen und in  
die Frauenzim-  
merstube  
ringsum Bänke  
machen, und  
bezahlt 2 Ton-  
nen zu je 42  
Schock Glas-  
scheiben mit  
15 tl. 30 gr.,

sich aus der Rechnung für Schlosserarbeit erkennen: 5 große eiserne Gitter an die Fenster in der Hoffstube, Kammer und Stuben, aus meinem Eisen, zu machen 8 tl. 25 gr. 6 h., 1 Schloß im Frauenzimmer 24 gr., Band und Schloß an die Kammer, so auf den Gang geht, 3 Fensterrahmen ins neue Küchengewölbe 16 gr., 2 Fensterrahmen unter den Saal 2 gr., 2 Haspen und 1 Kettlein an die Thür zum Frauenzimmer, Schloß zum Weinkeller und Schlüssel 2 gr., Band und Schließhaken an die Thür auf den Gang, wo man in den Saal geht 14 gr., 10 Fensterrahmen zum neuen Gebeud und oben in die Sekretkammer.

Man wird es Georg v. Nedern nicht verdenken können, wenn er wiederholt für alle diese Aufwendungen, die eine wesentliche Verbesserung der Pfandschaft bedeuteten, Beihilfen vom Kaiser erbat. Aber obwohl von Breslau aus seine Anträge befürwortet wurden, war man in Prag sehr schwerhörig. Ja man machte absichtlich Schwierigkeiten, indem man auch für die kleinsten Posten unmittelbare Quittungen von den Handwerkern forderte, und v. Nedern mußte die prager Buchhalterei erst aufmerksam machen, daß der meiste theyl der handwerkleute weder lesen noch schreiben könne, auch sich sonst allerhand vngelegenheiten mit entrinnen, absterben der leute, ehe die bewe vorbracht, zutragen.

Auch in der Stadt selbst machte sich Nedern bald ansäßig, indem er schon Johanni 1563 von Dietrich Mühlheim ein städtisches Haus erwarb. Seine angesehene Stellung zeigt seine im Jahre 1575 erfolgte Ernennung zum Hoffammerrat, seinen Reichtum die 1591 geschehene Erwerbung der Herrschaft Tost-Peiskretscham. Er war das erste Mal mit Ursula geb. von Promnitz († 1575), das 2. Mal mit Margarete geb. v. Tschammer-Osten († 1600) verheiratet. Er starb 65 Jahre alt am 28. December 1598 früh 6 Uhr. Er war ein in Schlessien weithin bekannter, hervorragender Mann, der die Herrschaft Groß-Strehlitz gegründet hat. Es wäre eine Pflicht der Pietät, daß sein und seiner Frauen wie eines Sohnes

Sarg, die noch wohl erhalten sind, bald eine würdigere Stätte der Aufbewahrung erhielten, als sie gegenwärtig haben.

Das Erbe überkam sein überlebender Sohn Georg. Dieser kaufte am 3. Juni 1615 von Kaiser Matthias die Herrschaft für 80000 tlr. mit allen Zugehörungen,



Gedenkstein Kaiserjagd 1902.

nur das Patronatsrecht u. das Regal auf Metalle (den Eisenstein aber darunter gar nicht zu verstehen). sollte dem Oberlehnsheeren verbleiben. Der 30 jährige

Krieg sah den neuen Besitzer auf Seiten der kaiserlichen Gegner. Als die Mansfelder nach Oberschlesien kamen, ließen sich die Strehlitzer Bürger verleiten, einen Beutezug nach dem Kloster Himmelwitz mit zu machen. Er kam ihnen teuer zu stehen. Sie wurden verurteilt, dem Kloster 1400 Gulden zu ersetzen, und sollten die Biergefälle verlieren. Vergeblich wurden sie dagegen vorstellig. Wie groß die Not der Stadt gewesen sein muß, erkennen wir daraus, daß es sich bei letzteren jährlich nur um 8 Gld. 24 Krz. handelte, u. die Bürger doch 1637 noch dringend bitten, ihnen diese Summe zu lassen. Aus der Bittschrift erfahren wir zugleich, wie schlimm es der Stadt im Kriege ergangen ist mit ausgestandnen vielfaltigen Plünderungen, Durchzügen, continuirder schwerer Einquartierung, Abbrennung mehrentheils vnsers Städtels, und wie von dem allen erbärmlichstes verterben vnd armuth die Folge sind! Als 1646 der Abt von Himmelwitz um Bürgerschaft der Stadt ersucht, muß der Bürgermeister sie ablehnen, weil die Vorfahren niemals gebürget, dazu mit grossen Schulden behaftet, darausz zu komben nit wol möglich, anitzo (auch die Gemeinde) mit schwerer Einquartierung belegt

werden soll, dabei eine ziemliche Steuer vnd Contribution in Anstand geblieben. Auch der Kaiser Ferdinand III gesteht den Bürgern 1650 zu, wasz massen sie durch die langwührige Kriegsvnruhe, erlittne Feuersbrunst, Durchzug, Einquartierung sowohl vnserer als des Feindes Völker wie auch überaus grosse exaction vnd Erpressungen, grosse Contributionen in Aussersten Ruin vnd Nothstand gerathen sind. Ob nun die Gewährung eines 3. Jahrmarktes, die er seinem landesväterlichen Herzen abringt, wirklich zu sonderbarem Nutz vnd Frommen wie auch zur Fortstellung der Commerciens vnd damit sie sich vmb soviel ehender

vnd leichter widerumb erholen vnd der ihnen zugewachsenen Schuldenlast etlicher massen erledigen vnd wiederumb in aufnehmen komen möchten gedient hat, muß billig dahingestellt bleiben.

Der Grundherr von Groß=Strehlitz starb vor 1640. Ubereifrige Parteigänger der Krone suchten nach seinem Tode ihn zum Rebellen zu machen und das reiche Erbe dem Fiskus



Echornosin.

zuzuwenden, doch vergeblich. Die Erbschaft traten die 2 Töchter seiner an Jaroslans von Kolowrat verheiratet gewesenen Schwester Margarete, die inzwischen auch schon verstorben war, an. Zwar wurden auch diese, die während des Krieges bereits auf dem Schlosse Groß=Strehlitz der Sicherheit halben gewohnt hatten, von denen die eine, Margarete, mit Siegfried v. Promnitz, die andre, Anna Sidonie, mit Kaspar Kolonna vermählt war, besonders die letztere, dem Fiskus verdächtigt; doch blieben sie schließlich unbehelligt. Die erstere überkam Groß=Strehlitz, das nach dem frühen Tode des eignen Sohnes,

auf den Sohn der Schwester überging, sodaß dieser, Gustav Kolonna, etwa von 1650 an im Besitz war, der von ihm auf Sohn und Enkel weiter vererbt in der Familie der Kolonnas blieb bis zum Tode des letzten männlichen Sprosses, Philipp, im Jahre 1807.

Während die Stadt mit Graf Gustav Kolonna sich sehr gut gestanden und dieser wiederholt mit Energie für städtische Interessen auch in Wien eingetreten war, gab es mit seinem Sohn Samuel Karl allerlei Reibereien. Er hatte nahe am Stadttor Wallhäuser gebaut und Handwerker darein gesetzt, die die Bürger schädigten. Die Jagd im eigenen Wald wurde den Bürgern entzogen und sie dafür mit Wachen an den Toren beschwert; während des polnischen Krieges mußten sich an jedem 8—10 einfinden. Wer irgend etwas verweigerte, wurde aufs Schloß citirt und wie „ein Hund“ ins Gefängnis geworfen; die Ansprüche wurden weit über die Festsetzungen der Urbarten hinaus gesteigert.



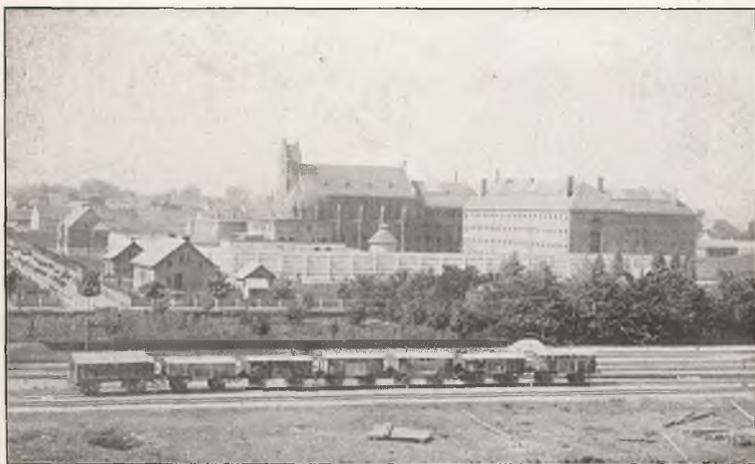
Scharnoffn (Forsthaus.)

Bald nachdem der große Preußenkönig seine Ansprüche auf Schlessien erhoben hatte, kamen schon Anfang 1741 seine Truppen auch nach Groß-Strehlitz und blieben 7 Wochen. Das Himmelwitzer Kloster hat damals in der Eile mit Betten aushelfen müssen. Beim Abmarsch wurden

einige Standespersonen als Geiseln mitgenommen. Der Grundherr, der wohl über den künftigen Landesherrn nicht besonders erfreut war, war zuerst geflohen. Der spätre Bürgermeister Walthar streckte damals 100 Thl. vor zur Begleichung der Pferdeationen für die Preußen. Die Stadt zählte 90 Häuser, 91 Bürger, (1719 waren es 118), 35 Bewohner in den Vorstädten und 19 Mietleute. Die Holzbauten werden noch überwogen haben, doch fanden sich am Ring bereits Häuser im Wert von 1200 Tlr. Eine große Feuersbrunst vernichtete 1754 den größern Teil. Die Kammereikasse hatte 1750 eine Einnahme von 808 Rtl. und 708 Rtl. Ausgabe. Der Wald brachte 45 Rtl.; 1 Klasten weiches Holz kostete 5 sgr., Eichenholz 8 sgr. Die Bürger holten sich freilich soviel Holz daraus, als sie wollten; erst seit 1751 mußten Zettel gelöst, und durfte Bauholz nicht zum Brennen genommen werden. 1722 waren die letzten Bären in den Wäldern der hiesigen Gegend geschossen worden; der Wölfe wurde man erst vom Ausgang des saec. an Herr. Der Bürgermeister und Kämmerer bezogen jeder 30 Rtlr, der Polizeibürgermeister, eine Einrichtung Friedrichs d. Gr., 50 Rtl. und der Notarius 80 Rtl. 1750 wurde der Bürgermeister Walthar von einem preuß. Kommando plötzlich aufgehoben; es hing das mit Unordnungen im Kassenwesen zusammen, die für unsre Stadt bis zum 2. Drittel des vorigen Jahrhunderts typisch geblieben sind. Im Februar 1761 holten Husaren den Grundherrn Grafen Norbert Kolonna und den Pfarrer Franz Georg von Strachwitz und schafften sie nach Brieg; sie wurden nicht ohne Grund österreichischer Neigungen beschuldigt. Beide sind in der Haft gestorben. Der Graf hat übrigens kein zu strenges Gefängnis gehabt; in lustiger Gesellschaft trank er täglich seine 8 bis 10 Quart Wein. Unter seinem Neffen Philipp, der sein Erbe war, wurde zuerst von dessen Vormund, Philipp von Harrassowsky, — übrigens auch zu eignem Nutzen — erkannt, daß durch den Verkauf von Stamm- und Klastenholz und seine Verwendung zur Eisensabrikation bei der Wasserkraft der Malapane in den Urwäldern

der Herrschaft eine fast unererschöpfliche Quelle des Reichthums liege.

Der städtische Etat weist 1769 an Einnahme auf: Haussteuer 250 rthl., Wegesteuer 103 rthl., Marktstandgeld 33 rthl., Landemien 10 rthl., Brauurban 165 rthl., Forstnutzung 75 rthl., verschiedenes 245 rthl., im ganzen 881 rthl.; die Ausgaben betragen 848 rthl., darunter 388 rthl. für Befoldungen. 1777 wurden 400 Eichen für 1300 rthl. verkauft. Seit dem Jahre 1740 hatte die Stadt Jahrzehnte lang einen großen Proceß um ihr Jagdrecht im eigenen Walde zu führen. Er kostete sie über 1000 rthl., und sie verlor ihn gegen die Herrschaft, obwohl schließlich nur verlangt wurde, daß der städtische Heger zum Waldschutz ein Gewehr bei sich führen dürfe. Im Jahre 1789 kam Friedrich Wilhelm II. auf dem Wege nach Plesß mit dem Kronprinzen durch die Stadt von Malapanehher.



Königliche Strafanstalt

Am Oppelner Thor empfing ihn der Magistrat und die Schule; der König fuhr aber sehr rasch durch die Stadt bis zur Salzniederlage, dem letzten Hause der Cracauer-Vorstadt. Dort waren auf dem Felde 3 Zelte errichtet und mit frischen Fichten umgeben hier nahm der König das Frühstück ein.

In große finanzielle Bedrängnis geriet die Kommune durch den Krieg 1806. Am 16./6. 1807 war die gesamte Bürgerschaft, 147 ansäßige, 20 nicht angeessene, aufs Rathaus eingeladen wegen Aufbringung von 3000 tl. zur Deckung der der Stadt auferlegten Kriegscontribution. Es wurde schließlich ein Darlehn von 3310 Rtl. aufzunehmen beschlossen. Aus dem Protokoll sieht man, daß ein volles Drittel den eignen Namen nicht schreiben konnte und etwas mehr polnische Namen tragen. Aus den Verhandlungen erfährt man auch, daß 592 Rtl. die Weinrechnung bildeten, die im großen Kretscham und im Herrenhause für teils fremde teils in Garnison gestandene Officiere zu bezahlen waren. Auch hatten bei der bayrischen Invasion auf Treu und Glauben ohne Obligation 6 — 700 rtl. von verschiedenen Inwohnern vorschußweise aufgenommen werden müssen. „Die verarmte Bürgerschaft ist bei der gehabten Einquartierung und in nahrungsloser Zeit völlig erschöpft.“ Die Regierung versagte übrigens ihre Genehmigung, bare Kriegssteuern durch Kapitalaufnahme zu decken. Natürlich sind in den 3000 rtl. nicht alle Aufwendungen für den Krieg inbegriffen. Im April hatten schon an 1000 tl. bar aufgebracht und 900 Paar Schuhe geliefert werden müssen. Das Komitee der Stände des Kreises entlieh von der kathol. Kirche 10000 rtl., die verloren gegangen sind. Der Kreis hatte übrigens 1807 an Geld- und Naturallieferungen 23 430 Tlr. aufbringen müssen, und bis 1809 hatte er für die fremden Truppen 245 874 Tlr. ausgegeben.

1808 zählte die Stadt etwa 1000 Einwohner in 195 Familien, davon waren 95 Bürger innerhalb der Ringmauern, 56 in den Vorstädten und 44 Einlieger. Von den 116 Häusern waren nur 3 nicht mit Schindeln gedeckt. Die Umgangssprache war meist polnisch. Als 1809 die Städteordnung eingeführt wurde, wählte man 30 Stadtverordnete und 15 Stellvertreter (1810 bei 83 stimmfähigen Bürgern auf 9 herabgesetzt, 1846 auf 12, 1867 auf 18 erhöht). Die Freude über die Selbstverwaltung war so groß, daß die Namen der Erwählten

vor ihren Häusern mit Paukenschall bekannt gegeben wurden. Als dann die Gewerbeordnung eingeführt werden sollte, fand sich, daß es außer den Fleischern keine geschlossene Zunft mehr gab. Diese besaßen ein eignes großes Gebäude für 12 Fleischbänke eingerichtet. Die 32 Schuhmacher baten, weil sie zu viele seien, ihre Zahl auf 21 zu beschränken, was die Regierung natürlich ablehnte; dafür wurden 1848 56 Schuhmacher gezählt. Tischler gab es nur 3 und 2 Zimmerleute, 1845 17 Tischler.

Im Freiheitskriege hatte die Stadt besonders von den Russen zu leiden. An Kriegsschulden waren 1815 8809 tl. zu verzinsen. Die Finanzen der Kommune gerieten in vollständige Unordnung, allerdings nicht ohne Schuld der Verwaltung. Es stellte sich heraus, daß Reste seit 1795 mitgeschleppt wurden, und daß nichts geschah Ordnung zu schaffen. Rechnungen waren seit lange nicht mehr gelegt; es kirsierte das Scherzwort, der Kämmerer schreibe die Rechnungen mit Kreide an die Thür. Die Stadtverordneten erwählten zwar 1816 einen Kassenkontroleur, aber sie konnten weder Etat noch Rechnungen erlangen. Viermal hatten sie den Magistrat schriftlich gebeten, das Rechnungswesen zu ordnen, aber nicht einmal Bescheid erhalten. Sie zeigten daher den 1. 5. 1817 der Regierung an, daß sie ihr Amt niederlegen. Im December dieses Jahres beschwerten sich Deputierte der „ärmeren und unwissenden“ Bürger, daß auf Erklärung der Stadtverordneten hin nichts erfolgt ist. Sie formulieren ihre Bedenken gegen die städtische Verwaltung in 8 Punkten. Schon 4 Tage darauf wird ein Spezialcommissarius der Regierung mit der Untersuchung beauftragt, aber es dauert bis in die 30er Jahre, bis endlich Ordnung geschaffen ist. Noch 1835 sind an 700 tl. Reste; „die Execution, so berichtet der Magistrat, ist stets fruchtlos; wir zittern bei jedem Monatsabschluß ängstlich, wenn die Restlisten eingehen; hierzu die bekannte Menge alter Reste, auf deren Einziehung wir mit bitterer harter Strenge halten, weil sonst bei der großen Dürftigkeit der

Contribuenten nichts zu erlangen ist. Die große Dürftigkeit hat die Einführung der Straßenbeleuchtung noch nicht gestattet, wiewohl sie ein Bedürfnis ist.“ (Sie ist erst 1867 ermöglicht worden). Unter dem Bürgermeister Kielbasa (seit 1836) gelang es der besonderen Tüchtigkeit des Kammerers Wasold, die städtischen Finanzen zu sanieren. 1841 waren die Kriegsschulden abgetragen.

Inzwischen war 1826 und 1827 in erneuten Bränden beinahe die ganze Stadt in Schutt begraben; auch das Rathaus bis auf den Turm und die umliegenden 9 Häuser waren Ruinen. Der Ankauf des schwarzen Adlers 1834 sollte zum neuen Rathaus dienen, schließlich wurde 1844—46 ein eignes stattliches für 37000 tl. erbaut.

Für den Aufschwung des Handels begrüßte man 1828 den Bau der großen Handelsstraße Breslau—Krakau mit Freuden und hoffte dadurch dem großen Verkehr nahe gerückt zu sein; indessen die Hoffnungen blieben unerfüllt. Die nicht lange nachher gebaute Eisenbahn berührte unsere Stadt nicht, und erst 4 Jahrzehnte später ward der eiserne Schienenweg auch uns beschert.



Stadtwald (Hilfsförsterei Gurken).

Aus alten Zeiten, wie wir sahen, hatte die Commune Grundbesitz herübergerettet; es war ein Zeichen besonderer Umsicht, daß die Verwaltung seit Bürgermeister Kielbasa

planmäßig darauf ausging, ihn<sup>3</sup> zu mehren. Damals wurde für 925 fl. der Säegarten erworben, der seit 1856 den Neuring bildet. Auch wurde ein Kalkofen eröffnet, der bis 1854 in Betrieb war und 830 fl. abwarf. Der Forst brachte 1200 Tlr. und die Ziegelei 1650 Tlr.

Besonders bedrohlich trat 1855 die Cholera auf und raffte im Herbst und Winter viele dahin, wie sie es schon in den 30er Jahren getan hatte und später noch wiederholt drohte. Obwohl Klima und Grundwasserverhältnisse im allgemeinen einen günstigen Gesundheitszustand schaffen, haben die epidemischen Krankheiten von Zeit zu Zeit auch unsern Ort betroffen. Die Pest hat zum letzten Male in erschreckendem Umfange 1680 gewüthet. Die Pocken grassirten 1776, 1798, 1802. 1773 trat ein hitziges Fieber epidemisch auf, 1806 die Frieseln. Masern und Scharlach sind noch jetzt in gewissen Jahren gefährlich und gefürchtet.

Seit dem 2. schles. Kriege bis nach dem Tilsiter Frieden war Groß-Strehlik Garnison. Es scheint immer Kavallerie, Husaren, hier gelegen zu haben. Genannt werden verschiedene Regimenter: Wartenberg, Schönaich, von Podewils, Markgraf Heinrich, von Braunschweig, Schimmelpfennig u. a. Von 1859—1866 garnisonierte hier das 2. Bataillon des 4. Oberschles. Infant. Regiments 63; seit November d. J. der Stab und die 1. Schwadron des Dragoner-Regts. 15. Biewohl ein Militärlazarett und ein Garnisonstall mit einem Aufwand von je 6000 Tlr. gebaut wurden, verlor die Stadt nach dem Krieg von 1870/1 die Garnison, für sie gleich vielen anderen kleinen Provinzialstädten ein herber Verlust.

Der um Oberschlesien hochverdiente Regierungs-Präsident v. Wiebahn hatte der Kommune eine Ackerbauschule zugeeignet. Der Plan kam nicht zur Ausführung, weil er bei den Bürgern nicht viel Beifall fand. Dagegen ward der andere Gedanke, ein Gymnasium zu gründen, mit Jubel begrüßt. Seit 1867 betrieb ihn

besonders Graf Johannes Renard mit solchem Erfolge, daß am 19. Oktober 1868 die Anstalt mit den 3 unteren Klassen in Mietsräumen eröffnet werden konnte, bei einer Schülerzahl von 130. Die Stadt hatte für das zu errichtende Gymnasialgebäude ursprünglich den Platz erworben, auf dem seit 1893 das Gerichtsgefängnis steht. Das Gymnasium ist dann auf einem von dem Grafen Renard geschenkten Grundstück mit einem Aufwande von 50000 Tlr. gebaut worden. Zu Ehren des Stifters, der auch sonst in hochherziger Weise sich um die Anstalt verdient gemacht hat, ward diese Johanneum genannt.

Die neuere Zeit ließ auch die Industrie festen Fuß fassen. Nachdem 1865 die Gasanstalt (1896 von der Stadt für 23500

Mt. erkaufte, seitdem mit einem Aufwande von 100000 Mt. umgebaut), eine große Dampf- mühle, eine Maschinenfabrik errichtet waren, folgten andere nach, besonders Kalk- und Cementwerke.

Ende der 70er Jahre ward endlich der Eisenbahnanschluß erreicht (zuerst 1878 die Teils- tr. Döbeln—Groß- Strehlitz eröffnet); nach 25 Jahren steht

nunmehr auch die lang ersehnte den Kreis durchquerende



Katholische Kirche.

Bahn Woffowska—Mandrzin in sicherer Aussicht. In der Nähe des Bahnhofs ward 1886—1888 die große Strafanstalt erbaut, jenseits des Bahnhofs 1893/4 das städt. Schlachthaus, neben dem Gymnasium 1889/90 das Kreisständehaus. Aus dem alten Kreuzkirch-Friedhof erhebt sich seit 1898 das stattliche Volksschulgebäude (für 129/400 M. erbaut). Der vom Magistrat mit tatkräftiger Energie angeregte, von den Stadtverordneten nach manchem Zögern gefaßte dankenswerte Beschluß einer Wasserleitung und Kanalisation ist soeben in hoffentlich glücklich gelingender Ausführung begriffen. Vor 40 Jahren betrug die Zahl der Einwohner 3702, davon 3436 deutsche, 266 poln. böhm. u. mähr. Die letzte Volkszählung ergab 5658 nur deutsche Bewohner in der Stadt. Möge Vaterlandsliebe, deutsche Gesinnung u. Gemein Sinn hier stets eine bereite Stätte finden. Möge Groß-Strehlitz, das auf 500 Jahre einer mannigfaltigen wechselnden Geschichte zu-



Gross-Strehlitz, Park im Jahre 1880

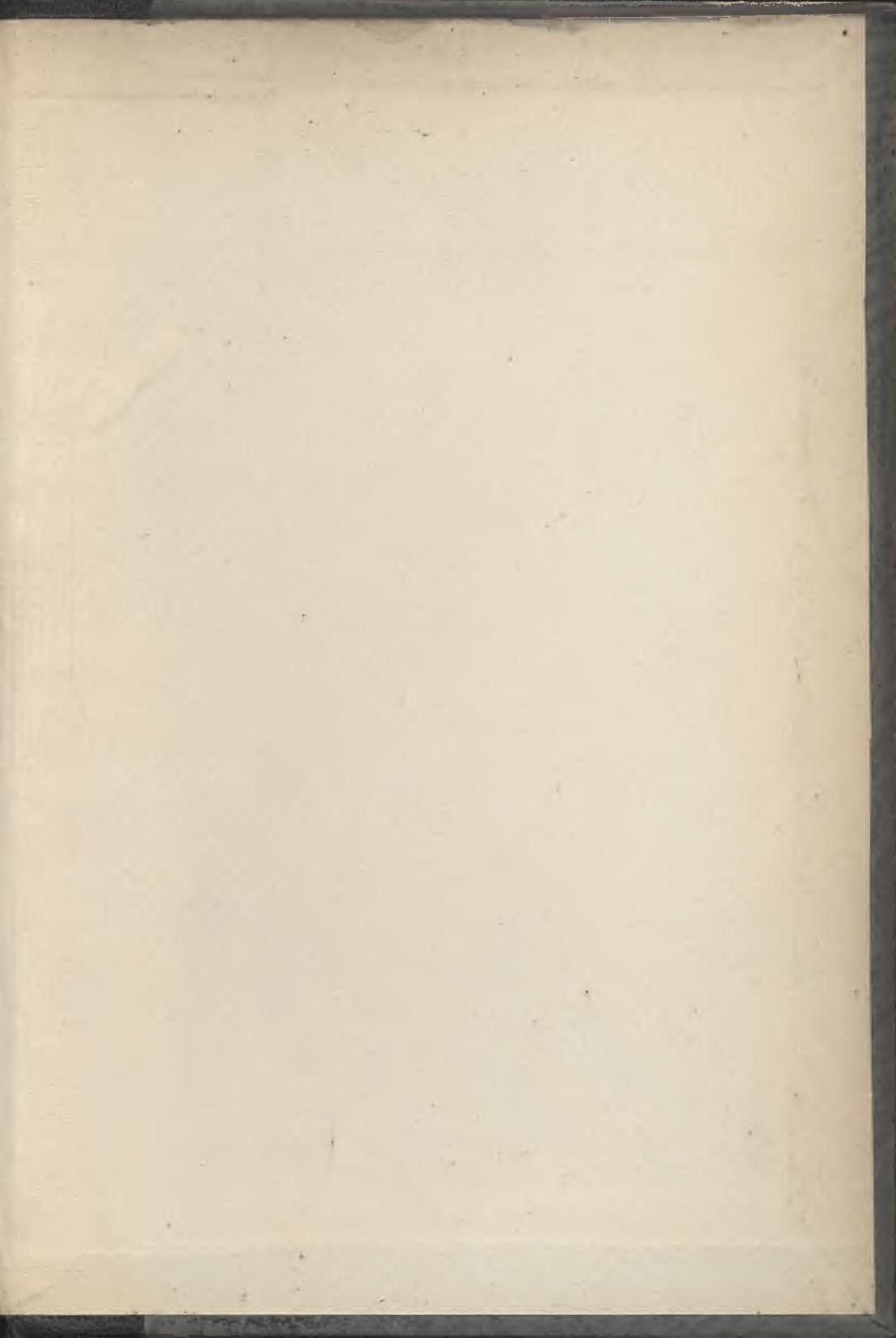
rückblicken kann, in gedethlicher Entwicklung weiter wachsen, wie sein Wald, der die Jahrhunderte überdauert hat und immer neu grünt!



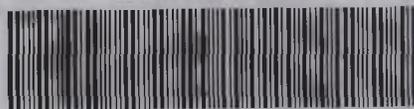








Biblioteka Śląska w Katowicach  
ID: 0030001298233



II 136486/1906

Ba 26797

S1

7